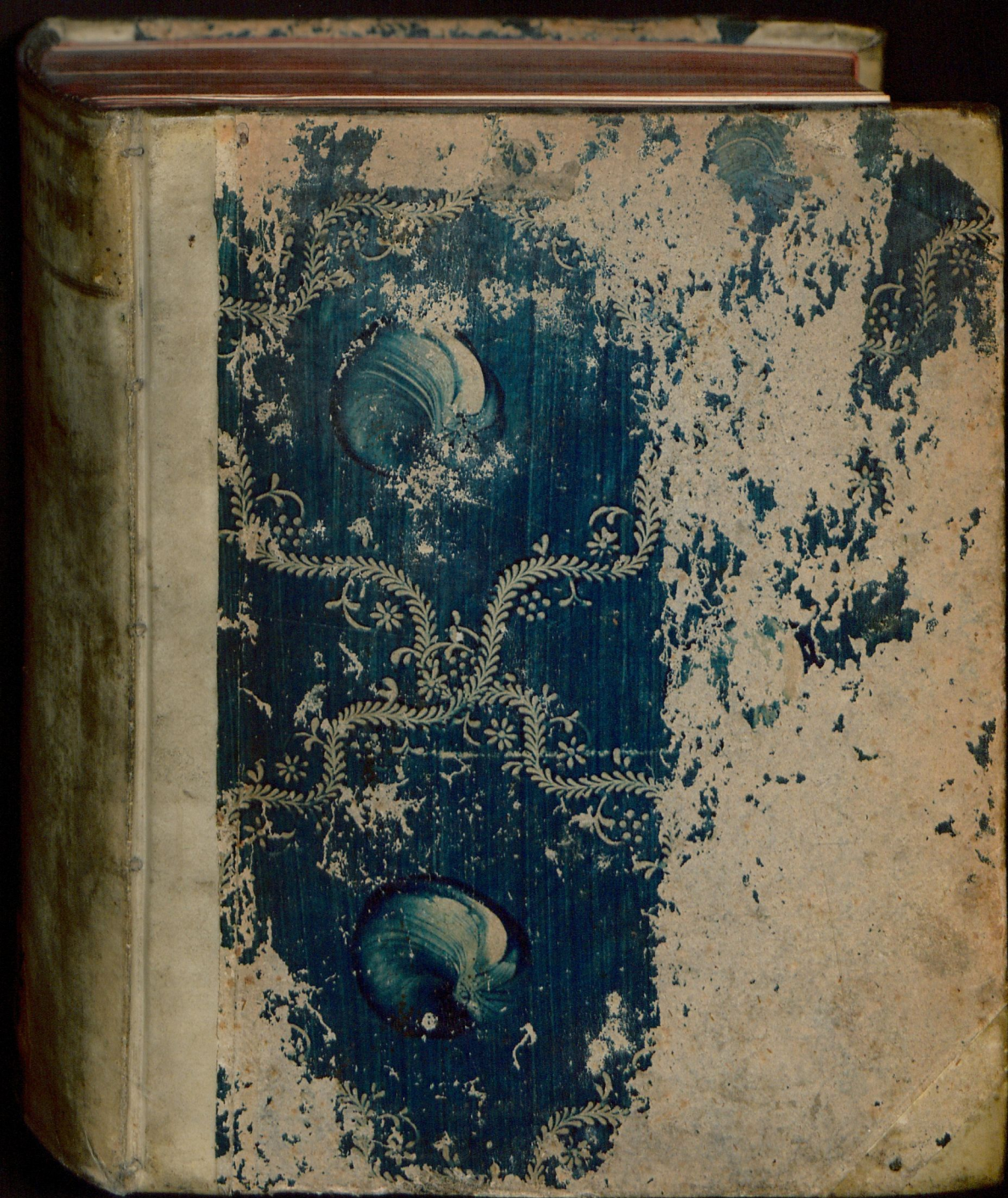




V 4

Ln

6a 1m 4 1384

[Faint, illegible handwritten text]

David Georg Struben

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich Braunschweig-
Lüneburgischen Canzley • Directoris,

N e b e n s t u n d e n.

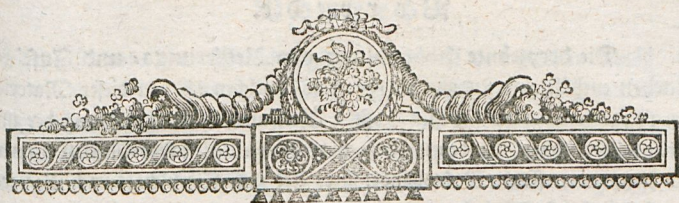
Dritter Theil.

Neueste Ausgabe.



Darmstadt, 1789.

bey den Herausgebern der besten Juristischen Werke.



V o r r e d e.

Ich überliefere dem geneigten Leser hierdurch den dritten Theil meiner Nebenstunden, und erörtere in derselbigen einverleibten zwölften Abhandlung die wichtige Frage: Ob und wiefern der Comitial-Recurs die Vollstreckung der von den höchsten Reichs-Gerichten gefällten Urtheile hemmen könne? Ich vermayne darin hinlänglich erwiesen zu haben, daß nimmer in Deutschland der Fürsten und Herren Rechtshandel allein auf Reichstagen von den gesamten Ständen, wohl aber in alten Zeiten nur von ihres gleichen, und zwar gemeinlich von denen Fürsten und Herren, welche am Königl. Hofe gegenwärtig waren, als Verrückern des Gerichts, abgethan sind, folglich dem alten deutschen Herkommen nach keine Justiz-Sachen nothwendig auf dem Reichstage entschieden werden müssen. Diejenige, welchen von den höchsten Reichsgerichten wider die die Kaiserl. Gewalt einschränkende Verräthe zu nahe geschehen, haben gleichwohl Ursach daselbst hierüber Beschwerde zu führen, und zu begehren, daß sich die Stände ihrer annehmen. Wenn nun diese durch ein solches Erkenntniß mit beschweret zu seyn vermaynen, weil sie den Reichsgrundgesetzen einen andern Verstand als die Reichsgerichte beylegen, oder über deren offenbare Verletzung klagen, folglich ein Zweifel entsteht, ob dem Richter die Gewalt zukommt, welche er sich angemasset hat, so ist selbiger unbefugt, seinen Spruch vor ausgemachter Sache zu vollstrecken. Der bloße von den mehresten Reichsständen nicht gebilligte Recurs langer aber keinesweges hin, ihm die Hände zu binden, und den Lauf der Justiz zu hemmen.

†

Die

V o r r e d e.

Die dreyzehnte Abhandlung von Regierungs- und Justiz-Sachen enthält eine Zugabe des Tractats, welchen ich von dieser Materie Ao. 1733. geschrieben. Dessen größten Theil machet die Erörterung der im Stift Hildesheim entstandenen Frage aus: Ob die, die Landesfürstl. Cammer und Keimter betreffende Rechtshandel ihrer Art und Eigenschaft nach Regier-ungssachen sind? Ich habe es verneinet, und dargethan, daß selbige, wenn die Landesgesetze nicht ein anderes verordnen, dem deutschen Herkommen nach von den ordentlichen höheren Landesgerichten entschieden werden müssen. Die Sache ist so klar, daß es vermuthlich viele für eine überflüssige Arbeit halten, sich mit dem Beweiß Mühe zu geben, und dennoch wird bis auf diese Stunde beym Kaiserl. Cammergericht darüber gestritten. Gegenwärtige Ausführung handelt hiervon nicht, sondern ich will vielmehr zeigen, was sonst für Sachen ihrer Eigenschaft nach von den Landes-Regierungen ohne ein gerichtliches Ver-fahren abgethan werden können? Die fürnehmste Pflicht der Landes-Obriegkeit besteht darin, daß sie einen jeden zu seinem Recht verhelfen, und dabey schüt-zen muß. Wenn aber solches ohne des gemeinen Bestens Nachtheil nicht ge-schehen kann, so wird dieses dem besondern Nutzen der Glieder eines Staats vorgezogen, mithin durch Gesetze, wie auch durch Verordnungen in besondern Fällen, ein neues Recht eingeführet, oder das streitige Recht ausser Zweifel gestellet. Ob die Wohlfart des Landes erfordert, daß es in diesem oder jenem Fall geschehe, darüber hat nicht der vom Landesherrn bestellte Richter, sondern er selbst, und diejenigen, denen er die Gewalt Gesetze zu machen ertheilet, zu erkennen. Wollte aber ein deutscher Reichsstand solches Recht dergestalt miß-brauchen, daß er wider die mit seinen Unterthanen errichtete Verträge han-delte, oder, anstatt das gemeine Beste zu befördern, offenbar nur seinen be-sondern Vortheil, und wohl gar der Stände und Eingefessenen des Landes Untergang durch neue Gesetze zu veranlassen suchte, so müßten diesen die höchste Reichsgerichte Hülfe angedeihen lassen, weil eben darin die deutsche Freyheit fürnemlich mit besteht, daß der geringste bedrängte Unterthan wider seine Landes-Obriegkeit billig richterlichen Schutz erlangen sollte. Ein Fürst kann Sachen, die ihrer Eigenschaft nach für die ordentliche Gerichte gehören, ih-nen entziehen, und sich selbst, oder durch andere, wie es die gemeine Wohl-fahrt

V o r r e d e.

fahrt erfordert, ohne Weitläufigkeit, gleichwohl den Rechten gemäß, ab-
thun, wenn keine Verträge im Wege stehen, welches aber billig nur aus gar
erheblichen Ursachen geschehen sollte. Auch lieget den Regierungen ob, dar-
über zu halten, daß die Gesetze vollstreckt werden. Sie müssen jedoch unter
diesem Vorwand keine Sachen, die eine richterliche Untersuchung erfordern,
von den Gerichten abrufen, wenn es ohne Nachtheil des gemeinen Wesens un-
terbleiben kann.

Die vierzehnte Abhandlung von dem Ursprung der Adelslichen
Bänke in höheren Gerichten wird den Leser hoffentlich überzeugen, wie es
eine irrige Meynung verschiedener gelehrter Männer ist, daß in den mittlern
Zeiten nur der Adel schöpffenbar, und allein mit selbigem die Gerichte besetzt
gewesen. Man findet ihn freylich öfter, als andere freye Leute, in den höheren
Gerichten, weil er gemeinlich um die Fürsten und Herren war, und wenn
diese ein Gericht hegen wollten, aus den eben gegenwärtigen dazu tüchtigen
Männern die Besizer genommen wurden. Ueberdem entschieden die einen
ritterlichen Mann betreffende Rechtshandel gemeinlich nur seines gleichen,
gleichwie auch Fürsten und Herren sich allein vom hohen Adel beurtheilen lassen
durften, mithin mußte man die Unadeliche von einigen Gerichten ausschließen.
In den Städten fanden aber die Bürger Urtheile, und in den Dörfern öfters
Bauren. In den ansehnlichsten Schuppenstühlen treffen wir auch unadeliche
Besitzer an. Mit diesen und zugleich mit dem Adel sind schon vor der Ein-
führung der fremden Rechte nicht selten Gerichte besetzt, einige aber den Ri-
tern und Knechten vorbehalten. Selbige konnten mit dem Urtheilssprechen
nicht mehr fertig werden, nachdem man die Rechtshandel aus den Päpstlichen
und Römischen Gesetzen zu entscheiden begunte. Man mußte also unadeliche
Doctoren in die Gerichte aufnehmen, und diese hätten den Adel fast gänzlich
aus selbigen verdrängt. Um solches zu verhindern, wurde vielfältig festge-
setzt, daß eine gewisse Anzahl Edelleute und Doctoren darin beibehalten
werden sollte. Es fehlet so viel, daß jene vor diesen einen Vorgang erhalten,
daß ihn vielmehr öfters die Doctoren behauptet haben. Wenigstens trafen sie
ihren jüngern adelichen Collegen, auch grossen Hofbedienten vor. Seitdem

V o r r e d e.

aber die Doctornwürde wegen des bey ihrer Mittheilung sich äussernden Mißbrauchs nicht mehr so hochgeachtet werden, hingegen viele von Adel eine so gründliche Gelehrsamkeit als die beste unadeliche Ráthe, und die wichtigste politische Kennter erlanget haben, auch ihr Reichthum und Ansehen verschiedener Ursachen halber einen beträchtlichen Zuwachs gehabt, so sind in mehreren Gerichten, nicht aber überall, adeliche und gelehrte Bänke eingeführet, und die ältere unadeliche Ráthe müssen den jüngeren Adelichen weichen.

In der funfzehnten Abhandlung von dem Jure Consistorii der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren bemühe ich mich zu zeigen, wie schlechten Grund diejenige neue Auslegungen des Westphálischen Friedensschlusses haben, mittelst deren man den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren, die ihnen so deutlich bedungene Consistoria nehmen, oder doch unnütz machen, dahin gehörige Sachen nach Willkühr avociren, und selbige durch Catholische Ráthe beurtheilen lassen, auch überhaupt der Catholischen Landesobrigkeit dasjenige Recht in der Evangelischen Kirche beylegen will, welches die Evangelische Landesobrigkeit darin übet. Ich untersuche, wiefern solche Consistoria den weltlichen Landesherren von ihrem Verfahren Red und Antwort geben müssen, und zeige, wie ganz unglaublich es ist, daß sowohl die Catholische als Evangelische Verfasser des Friedensschlusses die Absicht geführet haben, den Catholischen Landesherren die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen wider das Herkommen mitzutheilen, da diese solche nicht begehrten, sondern sie den Bischöffen beygelegt wissen wollten, die Evangelische aber ihren Glaubensgenossen eine Autonomie zu verschaffen suchten, welche ihnen wider alle Vernunft nur den Worten nach und ohne Wirkung gegeben wäre, dafern man sich zwar geweigert, sie den Catholischen Bischöffen unterwürfig zu machen, den Catholischen weltlichen Herren aber eine nie geübte Kirchengewalt über selbige eingeräumt hätten, welche diese nimmer anders als nach dem Gutbefinden ihrer Geistlichkeit gebrauchen. Es sollte alles in dem Stande bleiben, worin es im Jahr 1624. gewesen. Damals massete sich aber kein Catholischer weltlicher Reichsstand die geistliche Gerichtsbarkeit an, und eben deswegen setzte man voraus, daß die Suspendio Jurisdictionis

V o r r e d e.

ditionis Ecclesiasticae^F piscoporum die Autonomie der Evangelischen Unterthanen mit sich führe. Wie auch zu Behauptung eines Evangelischen Consistorii genugs sey, wenn solches Ao. 1624. fürhanden, und das Kirchenregiment in Evangelischen Händen gewesen, mithin daß ein Besiz von undenklichen Jahren jedermann von dem Beweiß frey machet, daß er Ao. 1624 ein Kirchenrecht geübet habe, ist hoffentlich in dieser Abhandlung hinlänglich dargethan.

In der sechzehnten Abhandlung von dem Recht der unter Catholischer Landesobrigkeit gesessenen Evangelischen Unterthanen Festtage anzuordnen, und besonders das Osterfest mit ihren Glaubeneverwandten nach den in den Evangelischen deutschen Landen eingeführten verbesserten Calender zu halten, bemerke ich die Wichtigkeit der Frage, welche in selbiger abgehandelt wird, und daß die von den Catholischen zum Grunde ihrer Forderung gelegte Sätze den Evangelischen die Freyheit entziehen, Gott solchergestalt zu dienen, wie sie es dem höchsten Wesen am gefälligsten zu seyn glauben. Ich nehme diensamt an, daß man einräumet, der Westphälische Friedensschluß müsse aus denen gemeinschaftlich zum Grunde gelegten, und beyderseits erkannten Principiis erklärt werden. Denn hieraus folget, daß er den Catholischen Landesherren keine Kirchengewalt beygeleget, weil nach ihren Lehrsätzen die weltliche Obrigkeit der geistlichen einen Eingriff thut, wenn sie sich selbige annasset. Nicht nur die Essentialia Religionis, sondern auch die Kirchengebräuche und Ceremonien, samt andern Adiaphoris, sind den Evangelischen Unterthanen zu verstatten, dafern sie ihre Religion Ao. 1624. geübet haben. Ist ihnen von Catholischer Obrigkeit die Art und Weise des Gottesdienstes damals nicht vorgeschrieben, so können sie in ihren Kirchenordnungen solche nach Gutbefinden bestimmen, und dürfen es nicht immer beym alten lassen.

In der siebenzehnten Abhandlung von dem Beweiß der Lehnbarkeit bekräfe ich die Meynung, daß ihn derjenige führen muß, welcher etwas für Lehn ausgiebet, und zwar auch, wenn die Frage von adelichen Güthern ist, obgleich deren ein sehr grosser Theil, und vielleicht die mehreste Lehne

V o r r e d e .

sind, weil die Lehnstücke in den Lehnbriefen gemeiniglich ausgedrückt werden, und dieses in keiner andern Absicht geschehen kann, als die Belehnung auf die nachhaft gemachte Stücke einzuschränken, mithin kein mehreres dem Lehn bengezählet werden mag. Ich nehme daher von der Regel den Fall aus, wenn ein Schloß oder ganzes Gut, ohne Ausdrückung der Pertinenzien jemanden verliehen ist, massen sodann zu vermuthen, daß alles, was an dem Ort dabey gebraucht worden, zum Lehn gehöret. Dem Geständniß der Vasallen lege ich eine grössere Kraft bey, als es von vielen geschieht, und glaube keinesweges, daß man selbiges als irrig widerrufen kann, wenn gleich nicht erhellet, warum es der Lehnmann gethan, welcher vielleicht aus guten und unbekanten Gründen dafür gehalten, daß die Stücke zum Lehn gehören, oder ihnen diese Eigenschaft beylegen wollen. Ich führe nicht nur die gegründete, sondern auch die ungegründete Beweissthümer der Lehnbarkeit an, und zähle insonderheit den letztern bey, die Steuerfreyheit, die Vererbung auf den Mannstamm mit Ausschließung der Töchter, den von dem größten Theil des Guts auf den Kleinern gemachten Schluß, und die vom Lehnsherrn geschehene Annehmung eines mangelhaften Lehnverzeichnis des Vasallen.

In der achtzehnten Abhandlung von der Deutschen Landsassen und Unterthanen Freyheit in fremde Dienste zu treten, erweise ich, daß solche einem Lehnmann und Unterthanen zustehet, wenn er sich keinem Feinde des Vaterlandes verbindlich machet, noch die Landesgesetze diese Freyheit einschränken, auch, daß ein jeder Unterthan sein Bürgerrecht aufkündigen, und aus dem Land ziehen kann, dafern es nicht zur Unzeit geschieht.

Die neunzehnte Abhandlung von des Deutschen Adel Braugerechtigkeit prüfet insonderheit die Gründe, womit man diese Befugniß allein den Ständen zuweigen will. Aus dem Deutschen Herkommen und Gesetzen mögen sie solche nicht behaupten. Für Alters waren so wenige Städte in Deutschland, daß diese unmöglich den Landmann mit dem nöthigen Getränk versehen können. Weder das Sächsishe Landrecht noch die Turnierordnungen handeln vom Brauen. Die Römer betrachteten zwar die Aufnah-

me

V o r r e d e.

nie der Handelschaft als eine ihrem Reich nachtheilige Sache, und verboten deswegen vornehmen und reichen Leuten, sie zu treiben. Die Ursachen, warum solches geschehen, schicken sich aber auf Deutschland nicht, und obwohl der Deutsche Adel, welcher seine Würde mit dem Degen erworben, die Kaufmannschaft, als eine ihm unanständige Sache, ansiehet, so hat er es doch nimmer für schimpflich gehalten, die auf seinen Gütern gewachsene Früchte zu verkaufen, und zwar nicht nur unbereitet, sondern auch, was daraus zubereitet, und solchergestalt besser zu Gelde gemacht werden kann.

In verschiedenen Ländern ist jedoch des Adels Braugerechtigkeit durch Landesgesetze in der Absicht eingeschränket, damit der Bürgerstand erhalten, und eine gar zu grosse Ungleichheit des Vermögens der Einwohner behindert werde.

Die zwanzigste Abhandlung theilet gegründete und bisher unbekannte Nachrichten von den Erbhofsämtern des Hochstifts Sildesheim mit. Es erhellet daraus, wie die von Schwicheltdt an das Erbmarschallamt, die von Belsheim an das Erbschenkenamt, und die Böcke von Wülffingen an das Erbdrossenamt kommen, mithin daß diese zugleich Erbcämmerer sind, auch welche Güther und gerechtfame solchen Aemtern angeliebet haben, und noch anfleben.

In der ein und zwanzigsten Abhandlung, von dem Ursprung und Vorrechten des alten Deutschen niedern Adels, erweise ich, daß selbiger nicht so jung ist, als einige mit dem Crantzio dafür halten. Er gründet sich auf die ritterliche Würde, welche gewisser maßen erblich worden, nachdem man festgestellet hat, daß sie nur denjenigen mitzutheilen, die von Rittern geböhren waren. Daß von selbiger Zeit her diese Geschlechter nicht allein den Geburtsadel erhalten, sondern auch vielfältig Nobiles und Edle genennet sind, vermeyne dargethan zu haben. Ich führe deren ansehnliche Vorzüge für den neuen Adel an. Schmeichle aber auch ihnen nicht, sondern bemerke, daß zwischen selbigen und Fürsten und Herren immer ein großer Unterschied

ge.

V o r r e d e.

gewesen, die Ritter und rittermäßige in Absicht auf jene, *mediocres, mediores nobiles, minores nobiles*, und *inferioris nobilitatis homines* genennet, auch die Ehen zwischen Personen des hohen und niedern Adels keinesweges für gleich gehalten worden.

Ich schliesse endlich diesen dritten Theil mit einer Zugabe zur ersten Abhandlung von der Deutschen Domcapitel Erb- und Grund-Herrschaft, in welcher meine Lehre von der Bischöfl. Wahlcapitulationalen Verbindlichkeit, wenn sie der Bischöfl. Gewalt keine unbillige Schranken setzen, mit einem neuern Erkenntniß des Kaiserl. Reichshofraths bestärket, und angemerket ist, was Churfürst Ernst zu Cöln, Bischoff zu Hildesheim, von der Befugniß eines Bischofs Lehne zu vergeben, und deren wiederkäufliche Veräußerungen zu genehmigen für Gedanken geäußert hat. Hannover den 26ten Aug. 1750.

I n h a l t

des dritten Theils.

- XII. Erörterung der Frage: Ob und wiefern der Comitialrecurs die Vollstreckung der von den höchsten Reichsgerichten gefällten Urtheile hemmen könne?
- XIII. Von Regierungs- und Justizsachen.
- XIV. Von dem Ursprung der adelichen Bänke in höhern Gerichten.
- XV. Von dem Jure Consistorii der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren.
- XVI. Von dem Recht der unter Catholischer Landesobrigkeit gefessenen Evangel. Unterthanen Festtage anzuordnen, und besonders das Osterfest mit ihren Glaubensverwandten nach dem in den Evangelischen Deutschen Landen eingeführten verbesserten Calendar zu halten.
- XVII. Von dem Beweis der Lehnbarkeit.
- XVIII. Von der Deutschen Landsassen und Unterthanen Freiheit in fremde Dienste zu treten.
- XIX. Von des Deutschen Adels Brangerechtigkeit.
- XX. Von den Erbhofämtern des Hochstifts Hildesheim.
- XXI. Von dem Ursprung und Vorrechten des alten niedern Deutschen Adels.

Z w ö l f



Zwölfte Abhandlung,

worinnen die Frage erörtert wird:

Ob und wiefern der Comitial-Recurs die Vollstreckung der von den höchsten Reichsgerichten gefällten Urtheile hemmen könne?

§. I.

Die höchste Richterliche Gewalt hat in Deutschland von den ältesten Zeiten her den Königen zugestanden. Diese entschieden jedoch nicht selbst die Rechstshändel, sondern überliessen solches vielmehr denen Veyssigern der Gerichte. Von ihnen, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertraten, wurde aber das Directorium geführt, gleichwie es auch in den geringern deutschen Gerichten also üblich gewesen, wie in dieser Nebenstunden erster Theil bereits angemerkt ist.

Brachte jemand bey versammelten Reichstage Klagen an den König, oder dieser fandte es sonst aus Staatsursachen nöthig zu seyn, so übergabe er sie der sämmtlichen Stände Beurtheilung, welches aber auch in den wichtigsten Geschäften keine Nothwendigkeit war. Viele Streitigkeiten sind in den Placitis und Versammlungen, die man in besondern Provinzen hielte, entschieden. Daß Herzog Otto von Bayern allein von den Sachsen beurtheilt worden, weil er ein geborner Sachse war, meldet also LAMBERTVS SCHAFNABVRGENSIS ad Anno 1070.: Postera die Rex Principes Saxoniae, quod ex his oriundus esset, & hi propter privatas inimicitias maxime invisum eum haberent, sententiam super eo rogavit, qui eum tanquam manifesti criminis deprehensum, reum majestatis judicaverunt, & si caperetur, capitali in eum sententia animadvertendum fore decre-

Strub. Nebenst, III. Th.

II

VI

Der deut-
schen Für-
sten wich-
tigste
Rechts-
bündel
wurden
vor Zeiten
von
ihres glei-
chen, nicht
aber alle-
mal auf
Rechts-
tagen,
sondern
öfters
durch die
am Kaiser-
lichen Ho-
fe befindli-
che Für-
sten ent-
schieden.

verunt; und daß Herzog Heinrich der Löwe, als ein geborner Schwabe, begehret, man möchte über ihn in Schwaben Gericht halten, erzählt ARNOLDVS LVBERGENSIS Lib. 2. c. 24. n. 9. folgender Gestalt: Dux injuste de se judicatum esse affirmabat, dicens se de Suevia oriundum, & nullum proscriptioni damnum posse non convictum in terra nativitatis suae. Es durfte zwar niemand sich eines Richters geringern Standes Erkenntnis unterwerfen, und deswegen fanden in eines Fürsten Sache nur Fürsten die Urtheil. Nicht aber mußten alle Fürsten zu Rath gezogen werden, sondern nur diejenige, welche am Königl. Hofe gegenwärtig waren, und die der König dazu ernannte. Der CHRONOGRAPHVS SAXO ad A. 908. in Leibnitii Accessionibus historicis meldet: Posthac cum Pontifice exiens, Regi Ludewico ab eo praesentatur (Adelbertus Comes Babenbergenis), moxque habito iudicio Principum, qui affuere, decreto capitale subit sententiam; und beyh Martene in Collect. veterum scriptorum Tom. II. p. 470. schreibt Herzog Heinrich zu Sachsen und Bayern Anno 1151. an den Abt zu Corbey: Pollicitus est enim (Rex) secundum Iustitiam vel Principum Consilia, qui ad Curiam confluent, se nobis responsum; Imgleichen Otto Frisingensis in Chron. Lib. 7. c. 23. Tandem iudicio quorundam principum apud Herbitopolim proscribitur (Dux Henricus,) ac proxima nativitate Domini in palatio Goslariensi Ducatus ei abjudicatur. Ao. 1160. fälltete beyh Lunig in Spicileg. eccles. P. II. p. 25. Kaiser Friedrich I. ein Urtheil für das Stift Bamberg ex sententia omnium procerum sacri palatii, qui aderant; und Anno 1282. sprach beyh Martene Thef. Anecdor. Tom. I. p. 1185. König Rudolph dem Grafen Guido von Glandern einiges Land zu, per sententiam Principum & Ministerialium, qui ipsi affuerunt. Anno 1360. wurde beyh Herrn Glassey in Anecdotis p. 447. eine Sache verhöret vom Kaiser Carl IV. in seinem Hofe, und vor seinen Fürsten und Grafen, denen er dieselbe zu verhören empfohlen hatte, und beyh Falckenstein in Codic. antiqu. Nortgav. p. 250. schreibt Kaiser Sigismund, „er habe mit eigener Person und mit einer mercklichen Halle des Reichs Fürsten geistliche und weltliche zu Gericht geseßen;“ Imgleichen A. 1448. Kaiser Friedrich III. beyh Londorp Act. publ. Tom. I. p. 32. also: „So ist doch unser Meinung nicht gewesen, auch noch unser Meinung nicht, daß solche Recht in unsern Cammergericht, daß wir mit niedern Personen von Fürsten, und in Sachen, die unserer und des Reichs Fürsten, oder Leib und Leben nicht berühren, besetzen, zwischen euer soll oder sollte ausgetragen werden, sondern allein vor unserer Majestät, und unsern des Reichs Fürsten, die wir zu uns setzen werden.“

Solchemnach irret der Verfasser der Gedanken vom Comitialrecurs beyh Herrn König in Selectis juris publici P. XIII. c. 7. § 7. 8. 9. wenn er dafür hält, es sey

sey die Potestas judiciaria regis ratione procerum schlechterdings auf die Comitia eingeschränkt gewesen. Aus dem angeführten erhellet, daß über der Reichsstände Leib und Leben, Haab und Güther auch außer den Reichstagen von den Königen, und denjenigen Reichsständen, welche sich bey Hof aufhielten, erkannt worden. Keiner derselben sochte das wider ihn gefällte Urtheil deswegen an, weil es nicht auf dem Reichstage von allen Ständen gesprochen war. Der hauptsächlichste Unterschied zwischen dem ehemaligen und heutigen Fürstenrecht besteht also nur darin, daß vorzeiten die Urtheiler in der Fürsten Sachen aus dem Fürstenstande genommen wurden, nach Einführung der fremden Rechte aber man, außer in den Nichtsachen, dazzu Rechtsgelehrte geringern Standes, und zwar im Cammergerichte Präsentatos Statuum bestellet hat.

§. II.

In den neuern Zeiten finden sich noch wenige Beweisbäume, daß der Grände, Reichstag ein Gerichtshof ist, dem die Entscheidung gewisser Rechtsbündel vorbe- halten worden. Zwar führet eben gedachter Verfasser der Gedanken vom Comitiale. curs d. I. §. 17. 18. zu dessen Behauptung an, es habe mit dem Cammergericht nur Anfangs die Absicht gehabt, daß es Causas minores procerum entscheiden, die Causae procerum majoris momenti aber bey dem Fürstenrecht in comitiis bleiben sollten, massen vermöge der Handhabung des Landfriedens §. 1. und der Ordnung des Regiments zu Augspurg d. 1500. §. 2. vielmehr dem Kaiser und den Ständen jährlich oblage zusammen zu kommen, um von Vollstreckung und Handhabung gebrochener Urtheil zu handeln. Dieser Autor vermeynet ferner, es lange die bloße Revision hin, zu zeigen, daß die Reichsgerichte mit ihren Urtheilen der Reformation der Stände subiect bleiben sollen. Es will auch Gericke in Otio Viennae Ratibonensi c. 14. §. 2. 4. erweisen, daß vielfältig Justizsachen auf dem Reichstage abgehandelt worden, und er beziehet sich fürnehmlich auf den R. A. d. 1512. P. II. §. 8. 27. 28. R. A. d. 1518. §. 10. R. A. d. 1524. §. 23., und den Passauischen Vertrag d. 1562. §. 3.

§. III.

Nun pflichte ich zwar dem Verfasser der Gedanken vom Comitiale: Ihm sey in Select. jur. publ. P. XIV. c. 13. §. 1. bey, wenn er dafür hält, es führe ten die Comitia noch heutiges Tages die Oberaufsicht über die Justiz, und wä- ren die eigentliche Reichsregierung. Gleiche Bewandniß hat es mit allen höchsten Regierungscollegiis, wie in meinem Unterricht von Regierungs- und Justizsachen Sect. 2. §. 8. auch unten in der dreyzehnten Abhandlung §. 22. an- merket worden. Wenn sich ein Justizcollegium mehrere Gewalt anmassen wollte, als ihm zustehet, wenn es in seinen Erkenntnissen die Landesgesetze offenbar als

den Augen setzte, oder andere Mißbräuche bey demselben einschleichen, so thut ihm der Landesherr, oder diejenige, so in seinem Namen das Ruder des Regiments führen, billig Weisung, und halten die Richter zu ihrer Schuldigkeit an. Dieses ist aber keine Wirkung der *judiciariae*, sondern der *legislatoriae* potestatis, wie der Verfasser des von Herrn *Estor* seinem Buche *de Judicio Principum* fundamento & radice *provocationis* vulgo *recursus* ad *Comitia* beygefügt *Commentarioli* de *Procerum* *recursu* ad *Comitia* in *causis* *justitiae* §. 10. mit folgenden Worten wohl bemerkt: *Ratione Comitiorum remedium recursus utique publica causa est, quæ res imperii spectat, & ipsum exercitium involvit juris optimi maximi legum ferendarum & interpretandarum, quod sine ulla controversia res est omnino comitalis. Ne dicam de summa ordinum potestate modum & ordinem definiendi, quem in judicio tenere debent imperii tribunaia, horum nævos investigandi, eosque corrigendi, Cæsari & ordinibus in Comitii congregatis uno omnium consensu competente. Er thut auch §. 15. ganz recht hinzu: Næ is egregie deciperetur, qui conventum regni Ratisbonensem esse supremum appellationum tribunal sibi persuaderet. Quum is, qui in Comitii petit, ut causa a supremo imperii tribunali decisa recognoscatur, nihil aliud agit, quam ut roget Cæsarem & regni ordines, ut sua, quam in publico proponere vult, querela examinetur. Gleiches Meynung ist der Verfasser der Abhandlung von dem Comitialrecurs, und ob derselbe Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Ansehen und Gewalt entgegen oder nicht, in *Selectis juris publ. P. I. c. I. §.* wo er behauptet, „daß keine *Causæ justitiæ*, sondern nur *Causæ status* per *recursum* ad *Comitia* gebracht werden können, immaffen die vorgeschriebene Art, wie die Justiz zu administrieren, was und wie viel Sätze in dieser oder jener Sache erlaubt, was zu selbiger Jurisdiction gehörig, nicht die Justiz selbst sey, sondern solches die Gerichte von den Obern erwarten müssen.“*

§. IV.

Von solcher Ober- Aufsicht handeln die Reichsgesehe, wo man erweisen will, daß auf Reichs-Tagen von Justizge- gebn. Nur den Gebrauch dieser *legislatoriae* potestatis erweisen alle aus den Reichsgesehen angeführte Stellen.

Denjenigen (a) Einhalt zu thun, welche sich den richterlichen Erkenntnissen freventlich widersetzen, ist vielfältig des Richters Sache nicht, und am wenigsten war es zu den Zeiten in des Cammergerichts Vermögen, da die Erfahrung einiger Jahrhunderten lehrte, daß keine Geseze hinlängeten, den Gebrauch des *Fausrechts* zu verhindern, und die Deutsche zu nöthigen, sich mit demjenigen zu vergnügen, was ihnen Urtheil und Recht zubilligte. Der Kaiser und die Reichsstände mußten demnach zu Handhabung des Landfriedens selbst den Friedebrechern steuern. Noch heutiges Tages sind die politische Umstände wohl

wohl vergesamt beschaffen, daß der Kaiser nöthig findet, für Vollstreckung einer rechtskräftigen Urtheil der Reichsstände Gutachten zu vernehmen, und es geschehe solches Anno 1717., als Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg die Reichshofrätliche Erkenntnisse zu befolgen sich weigerte, und bedrohentlich auf anderer Assisenz provocirte. Siehe *Fabri Staats - Canzley* P. 32. p. 66. 67. Daraus aber folgt nicht, daß ihnen die Entscheidung der Hauptsache übergeben worden.

Bermöge des Reichsabschiedes d. 1512. P. II. §. 8. sollen ferner (b) die aus den Ständen erwählte Reichsräthe die Partheyen und Handel, so sich im Reich zutragen, dem Kaiser gütlich und friedlich niederlegen helfen. Sie waren also nur Mittelsleute, denen keine richterliche Gewalt zustehet.

Daß auch (b) daselbst §. 27. dem Fiscal befohlen worden, in dessen beym Kaiserl. Cammergericht wider Burgermeister und Rath der Stadt Augsburg angebrachter Klage stille zu stehen, daraus erhellet zwar, wie das Reich an die Reichsgerichte Inhibitiones ergehen lassen könne, nicht aber daß gewisse Justizsachen ordentlich für dasselbe gehören. In dem Augspurgischen Rechtshandel wollte das Cammergericht an den Zielen sich nicht kürzen lassen, was die Stadt dem Reich geliebet hatte, mithin war es zugleich Richter und Parthey. Die Erhaltung des Credits, und also die gemeine Wohlfart erforderte auch, daß man die Augspurger nicht übereilte, und auf nächstkünftigen Reichstag durch ihre Bezahlung dem Streit ein Ende machte. Es waren also ganz besondere Umstände fürhanden, mithin erweist dieser Reichsabschied wohl eine Ausnahme von der Regel, daß die Justizsachen nicht auf den Reichstag gehören, in dem Fall, wenn die gemeine Wohlfart des Reichs durch ein richterliches Erkenntniß Abbruch leidet. Er hebet sie aber keineswegs auf.

Daß (c) des Erbschenken von Limburg Klage wider die von Hall am Roher in eben diesem Reichsabschied §. 28. angenommen, und der Stadt auferlegt worden, ihre Antwort auf nächstkünftigen Reichstag darauf zu thun, ist unerheblich, so lang nicht erhellet, worin solche Klage eigentlich bestanden, massen keinen Zweifel leidet, daß in mancher Partheysache die Gesetzgeber des gemeinen Bestens halber neue Verfügungen machen, auch dunkle Gesetze erklären können. Siehe unten die dreizehnte Abhandlung §. IV. V. VI. IX. Der Kaiser und die Reichsstände sind überdem befugt, aus erheblichen Ursachen von den Reichsgerichten Rechtshandel zu avociren, welches in dieser Limburgischen Sache die Umstände vielleicht erfordert haben.

Wenn es (d) im Reichsabschied d. 1518. §. 10. heisset: „In Sachen betreffend die Herren van der Lairen von wegen der Stadt Bern und Vicenz und

und anders in ihrer Supplication begriffen, auch dasjenig, so darüber von unsern Regenten zu Insbruck und andern fürgetragen und übergeben worden, desgleichen etwa Thoman Jodex halben erlangte Executorial wider Danzig und Elwingen, sollen dieselbe Sachen beyde mit allen ihren Anhängern und Umständen bis auf nächstkünftigen Reichstag alsdann ferner der Gebühr zu handeln, und darin zu beschließen, ansehn bleiben, auch dazu mit der That unerfolgt ödentlich und gebührenden Rechts laut unser jüngst ausgegangenen Mandats darüber nicht gehandelt werden;,, so erhellet klärtich, daß von keinen bloßen Parteysachen, sondern davon die Fragen gewesen, wie in der Schweiz, Italien und Preussen des Reichs Unterthanen zum Recht zu verhelfen wäre, welches sonder Zweifel eine Regierungssache ist.

Was (e) im Reichsabscheid d. 1524. §. 23. enthalten, erweist nicht, daß Justitsachen von sämmtlichen Reichsständen entschieden werden, sondern daß man aus der Stände Mitteln in gewissen Sachen ein außerordentliches Gericht verordnet hat, welches diejenige, in deren Händen die höchste Gewalt ist, sonder Zweifel thun können. In einigen und vielleicht in allen diesen Sachen war solches Gericht ein Revisorium.

Nun dieses sollte (f) vermöge des Passauischen Vertrages d. 1552. §. 3. niedergesetzt werden, in welchem man dem Landgrafen von Hessen versprochen, durch die Churfürsten oder ihre Rätthe, und dann durch noch sechs unpartheyliche Fürsten des Reichs, als Kaiserl. Commissarien die wider die Passauischen Urtheil und Execution angezogene Gravamina und Exceptionen gebührlich ersehen zu lassen.

Daß (g) die Revisores von den Ständen erwählet werden, daraus folgt so wenig, daß die Reichsstände in Corpore einen Spruch der Reichsgerichte ändern können, als solches aus der ihnen zustehenden Präsentation der Cammer-Gerichts-Assessorum geschlossen werden mag. Das Remedium revisionis ist, wie der obangeführte Verfasser der Abhandlung vom Comitialesrecurs in Selectis juris publici P. II. c. I. §. 5. mit gutem Grunde meldet, von dem Recursu ad Comitia, wie Tag und Nacht unterschieden:

Auch endlich (h) irrig, daß das Cammergericht angeordnet worden, um allein Causas minores Procern zu entscheiden, und daß die Causae majores bei dem Fürstenrecht und Comitii bleiben sollen. Ich habe bereits oben §. I. dargethan, wie der Reichsstände wichtigste Rechtshandel in Curia Regis entschieden worden. Diese Curiam nannte man auch Cameram, S. du Fresno in Gloss. voc. Camera, und Wachter in Gloss. Germ. voc. Kamer bemerket ganz richtig illam vocem privatim ad omnia loca secreta, publice ad conclavia rationum & tribu-

bunalia Principum esse translatam. Die Gerichte, welche Könige und Fürsten selbst begeben, heißen Camera. Nach dem Bericht des *Hundii* Metrop. Salisburg, Tom. III, p. 19. ist auf ein Diploma, welches das Kloster *Osterhofen* vom Landgerichte ausnahmte, und verordnete, *Ducem personaliter iustitiae facturum complementum*, geschrieben: *Ne aliquis nos conveniat in Iudicio provinciali, sed in Camera Ducis.* Solche *Judicia Camera* wurden auch in Oesterreich gehalten, und meldet *Ebendorfer* in Chron. Austr. bey *m Pez* Rer. Austr. Tom. II, P. 926.: *Imperator ad Gratz se contulit, ibique, vocatis Assessoribus, Iudiciis Camera intendere studuit;* wie auch ein *Rescriptum* Kaiser Friedrich III. d. 1480. bey *m Pez* Thesaur. Anecdor. Tom. IV, P. IV. p. 412. „Wann aber die bemeldt unser Stadt Wien und ander unser Stette in unserm Fürstenthum Oesterreich in unser Cammer und Hubamt gehören.“ Das eine höchste Reichsgericht hat man ein Cammergericht benahmset, weil es in den Plaz desjenigen trate, welches der Kaiser selbst in seiner Cammer bisher begeben hatte, also sonder Zweifel auch *Causae majores Procerum* entschieden worden, welches jedoch Anfangs nur von ihres Gleichen geschah.

Im XVI. Seculo bestund aber niemand weiter darauf, daß einen Fürsten nur Fürstliche Richter beurtheilen solten. Vielweniger sind der Reichsstände wichtigere Rechtshändel von allen Reichsständen entschieden. In der Cammergerichtsordnung P. II, Tit. 7. heisset es zwar: „Ob auch Sachen fürstlichen, Fürstenthümer, Herzogthümer, Graffschaften zc. belangend, so vom Reich ohne Mittel zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden solten, derselbigen Erkenntnis wollen wir uns als Römischer Kaiser hierin, doch sonst in andern Sachen dieser unser Ordnung unabbrüchig, vorbehalten haben, doch dieselbige aus dem Reich Deutscher Nationen nicht ziehen.“ Dadurch aber ist die Erkenntnis über Fürstenthümer und Graffschaften, welche Reichslehne sind, nicht dem gesamten Reich, sondern allein dem Kaiser vorbehalten.

§. V.

Obwohl nun also der Reichstag keineswegs als ein Obergericht anzusehen ist, so folget jedoch aus demjenigen, was §. III. gesagt worden, wie in gewissen Fällen die Parteyen, welchen die Reichsgerichte nahe thun, wider selbige von den Reichsständen billig Hülfe begehren. Dem Verfasser der Gedanken vom Comitialrecurs pflichte ich bey, wann er in den *Selectis juris publici* P. XIV. c. 13. §. 10. dafür hält, „daß in allen Staaten, die nicht bloß *Formam despotice* haben, zwischen denen *Summo imperante* und denen *Subditis* eine genaue *Recursus* auf *legem reciproca* sey, die *Leges fundamentales* in Obacht zu halten, und diese eben so gut, als er sie dazu verbinden und constituiren können, mithin dasjenige, was die Reichsgerichte wider selbige begehren.“

ge,

ge, so gegen Summum inperantem selbst Rechtens ist, um dessemehr gegen seine der Staatsverfassung zunahe tretende Ministres büßig seyn müsse.“ Mit gutem Grund lehret auch der Autor des Commentarioli de procerum recurſu ad Comitiam in causis justitiæ §. 1.: Recursus, quem vocant, ad Comitiam in causis justitiæ est remedium, quo illi proceres utuntur, qui, ut factum quoddam *formula reipublicæ nostræ contrarium* per Comitiam Imperii, modo legibus imperii conveniendi, emendetur & tollatur, ea implorant & exposcunt; und §. 3.: Ejusmodi nævus seu factum *formula reipublicæ nostræ contrarium* in eo consistit, si judices imperii administrationis justitiæ causa constituti in officio suo non manent, & contra leges imperii licentiam pro arbitrio statuendi usurpantes, *maximum illud legum interpretandarum jus invadunt, & jura procerum imperii imminunt & convellunt*. Kommet es demnach auf die Auslegung der Reichsgesetze an, oder die Reichsgerichte unterziehen sich der Aenderung derselben, mithin einer ihnen nicht zustehenden Potestatis legislatoris, welches, wie der Herr Reichshofrath von Senckenberg de judiciis principum, Palatini in Cæsarem & recurſu ad Comitiam p. 177. wohl anmerket, auch alsdenn geschieht, ubi ex rationi generali, quæ legibus aut consuetudinibus contraria est, causa aliqua deciditur, alsdenn kann man ihre Urtheile verwerfen, weil sie incompetenter gefällt sind. Wäre aber die Frage von den besondern Privilegiis und Gerechtigkeiten eines oder des andern Standes, so müßte das richterliche Erkenntniß eine offenbar widerrechtliche Gewalt mit sich führen, und also eben auch den Reichsgrundgesetzen zuwider laufen, wenn man es auf dem Reichstag caſiren, oder wenigstens den Lauf der Justiz hemmen wolte. Denn die Beurtheilung der Frage: Ob solche Gerechtigkeiten den Reichsständen zustehen? haben sie den Reichsgerichten übergeben, und müssen also mit demjenigen friedlich seyn, was ihnen diese ab- oder zuerkennen. In der bekannten Brodthorſchen Recursſache schrieb Ihr Königl. Maj. von Preußen daher an den Herrn Herzog von Holstein-Gottorf mit gutem Grunde, „daß der Recurs für nicht genugſam qualificiret zu erachten, wenn das Werk auf bloße pro und contra zu disputirende Quæſtiones juris hinauslaufe.“ Siehe Herrn Möſers Betrachtungen des Recursus von den höchsten Reichsgerichten, an den Reichsconvent c. 2. §. 25. Die Frage: Ob von denen im Rahmen des Kaisers rechtsprechenden Richtern wider ein vim pacti habendes Grundgesetz gehandelt worden? können sie selbst zu entscheiden sich nicht anmaßen. Vergleichen zwischen dem Kaiser und Reichsständen erregte Streitigkeiten lassen auch überall keine Richterliche Erkenntniß zu. Wenn man beym Kaiserl. Cammergericht das Revisorium wieder in den Gang bringet, so werden zwar viele unstatthafte Recursus wegsallen, welche an die Revisores zu verweisen sind. Die statthafte müssen jedoch vor wie nach erlaubt

bleib.

bleiben, massen besagte Revisores nur Judices, keinesweges aber Imperantes sind, und haben die Reichsstände wider die Deutsche Reichsverfassung sich nimmer allen denjenigen blindlings unterworfen, wo so wenige Leute, von deren Geschicklichkeit und Unparteilichkeit man nicht einmal immer versichert ist, gut finden. Wenn die Gewalt eines Königes eingeschränket ist, alsdenn muß er mit den Reichsständen gütlich handeln, so oft jemand über die Verletzung der Reichsgrundgesetze klaget, und stehet darüber so wohl diesen, als jenen die Erkenntniß zu. Solche Cognition ist, wie Herr *Canz* in *Disciplin. moral.* §. 1218. gründlich lehret, kein *judicium superioris in inferiorem*, sondern ein *judicium pacificentis*, *quousque compaciscens fidem pacti servet*, mithin nehmen die Reichsstände sich billig derjenigen an, welche richterliche Erkenntnisse wider die des Kaisers Gewalt einschränkende Verträge beschweret sind, und wenn ihnen nicht verstatet wird, so ist kein Mittel vorhanden zu verhindern, daß durch richterliche Ansprüche denen Reichsständen ihre wichtigste Gerechtsame entzogen werden.

Aus dem bisher angeführten folget, meines Ermessens, daß der Recurs nicht nur Platz findet, wenn die Verletzung der Reichsgrundgesetze klar vor Augen liegt, sondern auch wenn deren Verstand erheblichen Zweifeln unterworfen ist, weil solchenfalls der Imperans zutreten muß, und das *jus interpretandi legis imperii* keinem höchsten Reichsgericht, sondern dem gesammten Reich zusiehet.

§. VI.

Ich vermeyne also von dem Recurs dasjenige vorausgesetzt zu haben, Gründe wobon die Entscheidung der Frage: Ob und wiefern selbiger die Vollstreckung der von den höchsten Reichsgerichten gefällten Urtheile hemmen könne? hauptsächlich abhänget, und will nunmehr die Gründe derjenigen prüfen, welche da für halten, daß die Reichsgerichte nicht weiter verfahren dürfen, wenn jemand über ihre Erkenntnisse sich auf dem Reichstage beschweret.

Der Verfasser der Gedanken vom Comitialrecurs will diesen Satz d. l. §. XI. damit erweisen, daß 1) der Kaiser selbst in Comitii behaupten, und in contradictorio durchsetzen lassen, daß die Reichsversammlung denen Reichsgerichten inhibiren, und befehlen könne, stille zu stehen.

Seiner Meynung nach folget es 2) ex principiis juris communis, daß der Recursus an diejenigen, penes quem potestas inhibendi, pro re nata devolutum & suspensivum effectum haben müsse, quia id iustum est, circa appellationes, quæ sunt analogæ recursus.

Insonderheit aber soll 3) besage §. 17. der Effectus recursus statuum ad Comitia allezeit notwendig suspensivus seyn, wenn die Controvers eine solche Strub. Nebenst. III. Th.

B

§.

Gestalt gewinnet, daß Lis Status cujusdam cum ipso Cæsare, qua tali daraus entstehet, weil die Reichsgerichte über die Majestät und deren Jura keine Cognition haben.

Ungleich 4) so oft ein Stand des Reichs sich so wohl ex capite gravaminis communis, als in welchem Fall Kaiser Leopoldus den Effectum suspensivum in der Biegandischen Sache selbst gegen das Cammergericht in Comitiiu besaupten, und dessen prætensiones fortfahren zu dürfen, für respectlos taxiren lassen, als auch particularis über ein Reichsgericht eum in finem beschweret, daß die Executio Sententiæ, so lange, bis der Reichstag seine Meynung über das Gravamen geäußert, ansetzen möge.

Herr Esfor pflichtet in dem Buch de Judicio Principum fundamento & radice provocationis vulgò Recursus ad Comitii dem Verfasser bey, und bestärket seine Meynung §. 303. 304. 305. 5) folgendergestalt: Sententia, quam nec iustam esse, nec legitimam asseverat is, qui causa cecidit, res iudicata non est, donec fuerit exploratum; an sit iusta ac legitima. Unde efficitur, circuli Duces eum litigantium, qui litem perdidit, cogere nequire, quo rei iudicatæ prius obtemperet, quam manifestum fuerit, sententiam omni carere vitio. Vides igitur effectum recursus, ut vocat in foro, suspensivum. Der Autor des Commentarioli de Procerum recursu ad Comitii in causis iustitiæ sehet die Sache §. 21. 22. 23. nicht anders an, und er thut

6) §. 24. 25. hinzu: Is e proceribus, qui recursu utitur, commune cum aliis ordinibus habet jus summam rerum in Comitii administrandi, & cum aliis iudicandi manus Cameræ Assessoribus assignat. Quam itaque de facto formulæ imperii contrario ad Comitii refert, non solum in re licita versatur, sed id quoque agit, quod officium ejus, qui ex ordinum imperii numero est, requirit. Quodcumque vero eum in modum ad Comitii delatum est, non potest non ex forma reipublicæ nostræ eundem sortiri effectum & valorem, quo pollet id, quod Commissionis Cæsareæ decretum vocamus.

Endlich sind auch 7) verschiedene Reichsstände dieser Meynung, und heisset es in einem Hessen-Hanauischen Schreiben beym *Fabro* in der Staatskanzley P. LXXI. p. 207.: Hingegen wurden die so theuer erworbene jura Statuum völlig über den Haufen gehen, wenn in einer Sache, die so weit gekommen ist, der Effectus suspensivus in Zweifel gezogen, und, Causa in Comitii pendente, ein vom Cammergericht incompetenter erkanntes Mandat zur Execution gebracht werden sollte, ehe und bevor nach denen Befehlen untersucht und ausgemacht worden, ob das vermeynte Urtheil Reichsconstitutionsmäßig, und vor ein Urtheil zu achten ist, oder nicht? Wenigstens bin ich wohl versichert, daß
die

die meiste von meinen hohen Herren Wittständen in diesem Punct nimmermehr nachgeben können, noch werden.“ Ingleichen in einem Königl. Preussischen Schreiben d. l. p. 211. 212.: „Indessen werden Ew. Churf. Durchl. und Liebden von selbst hocherleuchtet ermessen, welcher Gestalt, nachdem oberwehrtes Gravamen des Herrn Landtgrafen in Comitii angenommen, gesammter Stände des Reichs hoher Respect und Ansehen erfordere, daß billig mit Erequirung einer solchen Urtheil, die nicht sowohl ihrer Iniquität, als überschrittenen Cammergerichtsordnung halber angefochten, und zu des Reichs Cognition gestellt worden, so lang angestanden werde, bis desselben Entschliessung darüber erfolget, sondern auch daneben des Deutschen Reichs Verfassungen selbst allerdings mit sich bringen, in Betracht, daß das Cammergericht neben Kaiserl. Maj. auch von dem Reich sämmtlich bestellet wird, und Gesetze und Ordnungen von denselben mit erhält, folglich wenn bey denen gesammten in Comitii versammelten Ständen von einem Wittstande geklaget, und dessen Beschwerde von ihnen alda angenommen wird, die von dem Cammergericht indessen erkannte Mandata de exequendo so lang, als die Sache bey der Reichsversammlung pendent ist, keinen Effect haben, noch die Crayßauschreibende Fürsten zu deren Bewürkung verbinden können. Wie denn auch Reichskundig ist, daß sowohl in vorigen Zeiten, als wenn solcherley Beschwerungs-Angelegenheiten der Länder an das gesammte Reich gebracht worden, die Execution bis zu erfolgten Reichs-Gutachten suspendet geblieben, und die höchste Reichsgerichte mit fernern Verfahren darinnen an sich halten zu müssen, sich von selbst beschieden haben, da hingegen es von höchst nachtheiliger Consequenz vor alle Stände seyn würde, wann anjeho, zumalen dergleichen Recursus vor der allgemeinen Reichsvisitation bey dem Cammergericht das einige vor bedrängte Stände noch übrige Rettungsmittel ist, und also nothdringlich ergriffen werden muß, dafür gehalten werden wolte, daß inmittelst gleichwohl die erkannte Cammergerichtliche Verodnung, ohnertartet eines darüber ausfallenden Reichsschlusses, zum Vollzug gebracht werden müßte; immaffen solchergestalt dem Recurrenten seine an Kaiserl. Maj. und das Reich ergriffene Zuflucht, und die von daßer erwartende Hülfe in der That inutil gemacht, dem Cammer-Gericht aber dadurch die Freyheit gegeben werden müßte, einen sich graviret achtenden Stand durch eben dergleichen Gesetz und Ordnungswidriges Verfahren noch weiter zu beschweren, woraus denn nichts anders, als höchstschädliche Verwirrungen entstehen könnten.“

§. VII.

Nun leidet 1) überall keinen Zweifel, daß die höchsten Reichsgerichte die vom Reich an selbige ergangene Inhibitiones befolgen müssen. Davon aber ist derlegung.

die Frage nicht, sondern der Status Controversiae dieser: Ob, bevor eine solche Inhibition ergangen, durch die bloße an das Reich gebrachte Klage dem Richter die Hände dergestalt gebunden werden, daß er sein Erkenntniß nicht vollstrecken dürfe?

Daß 2) von der Appellation auf den Recurs kein Schluß zu machen, folgt aus demjenigen, was im S. V. dargethan worden. Denn ist der Reichstag kein Obergericht, so kann man selbigem die Rechte der Appellations-Gerichte nicht beylegen.

Wer sich an diese wendet, begehet billig, daß die Unterrichter nicht weiter verfahren sollen, massen selbigen die Gewalt, Rechtshandel endlich zu entscheiden fehlet. Wenn also der Ungrund, der wider sie angebrachten Beschwerden nicht in die Augen fällt, so muß der Oberrichter den Appellanten Gehör verleihen, wodurch dann die Rechtskraft der Urtheil, mithin deren Vollstreckung behindert wird.

Ganz anders ist es mit den Recursen beschaffen. Die höchste Reichsgerichte sind zu endlicher Entscheidung der Rechtshandel angeordnet. Damit selbige solcher Gewalt nicht missbrauchen, müssen sie zwar ihre Urtheile revidiren lassen. Diese werden jedoch so fort erequiret, dafern der sachfällige Theil demnächst wieder zu dem Seinigen gelangen kann. Ein Recurs an den Reichstag findet nur in dem außerordentlichen nicht zu vermuthenden Fall Platz, wann die Richter wider Reichsgrundgesetze gehandelt, und die Schranken ihrer Gewalt überschritten haben. Wie steht denn zu behaupten, daß dieser, gleich der Appellation, die Sachen der richterlichen Erkenntniß entziehet?

Wann 3) die mehesten Reichsstände der Recurrenten Beschwerden als gegründet, und das Verfahren der Reichsgerichte wie eine Verletzung der Reichs-Grundgesetze ansehen, mithin selbigen widersprechen, so müssen sie allerdings inne halten, weil es alsdenn unausgemacht, ob ihnen die Gewalt zusteht, also zu urtheilen, wie es geschehen, massen keine stärkere Vermuthung für selbige, als für das solches verneinende ganze Corpus der Reichsstände streitet. Diese sind befugt darüber zu erkennen, ob wider die mit dem Kaiser errichtete Verträge gehandelt ist? Sie haben ihm und seinen Gerichten unter der Bedingung, wenn solche erfüllt werden, Gehorsam versprochen, und dürfen also denselben nicht leisten, so oft man etwas dawider laufendes vornimmt. Siehe *Canzium in disciplin.* S. 1215. 1216. 1217.

Gleiche Bewandniß hat es 4) in dem Fall, wenn *ex capite gravaminis communis vel particularis* der Recurs auf den Reichstag zur Hand genommen wird. Der Wiegandische Fall erweist das Gegentheil keineswegs. In selbigem recu-
rite

sirte der Bischof zu Würzburg das ganze Kaiserl. Cammergericht in einer Sache, worinn man über die angebliche Beschimpfung, und das Forum eines Cammergerichts-Allestoris stritte. Die *Causa reculationis* hatten auch solchen Anschein, daß demnächst die Sache durch einen Reichsschluß vom Cammergericht advociret worden. Da nun, den bekannten Rechten nach, die Reculation, gleich der Appellation, effectum suspensivum hat, und der *Judex recusatus* als in statu quo lassen muß, auch die mehreste Reichsstände ihre Displicenz über das Cammergerichtliche Verfahren bereits zu erkennen gegeben hatten, so wurde diesem Gericht durch ein Rescriptum Casareum vom 7ten Julii 1701. befohlen: „über der Sachen Beschaffenheit einen mehr zulänglichen Bericht sammt den Ursachen, warum es auf des Bischöfen und so vieler Stände Abwendung dem Gravamini, so gar leicht hätte geschehen können und sollen, nicht abgeholfen, förderlich einzuschicken, und inzwischen mit aller fernern Verfahr- bis auf Kaiserl. anderweite Verordnung einzuhalten.“ Siehe *Fabri Staatskanzley* P. VI. p. 701. 743. Solchemnach behinderte nicht die bloße *interpositio recursus*, sondern (a) die aufrichtigen Ursachen von den Recurrenten geschehene Reculation des ganzen Gerichts (b) der mehresten Reichsstände Beyfall, welchen er ausgewürfelt hatte, und (c) die hierauf gegründete Kaiserl. Inhibition, das Cammergericht weiter zu verfahren.

Wie man 5.) behaupten wolle, daß ein Urtheil nicht in Rechtskraft trete, wenn der Succumbent es einer Widerrechtlichkeit beschuldiget, absehe ich nicht. Solchenfalls ist immer ein Rechtspruch zu vollstrecken, weil der unterliegende Theil davon allemal übel zufrieden ist. Der Herr Reichshofrath von *Senckenberg* antwortet in *Dissert. de Recursu ad Comitia Imperii universalia* §. 28. auf den Einwurf also: *Quam argumenti habes vim, si dicetur, Status recurrens nullam credit sententiam latam se gravantem, ergo circuli Duces ad executionem procedere nequeunt? Reclamat sane sententia, etiam revisionem interponens, illam saepe nullam dicit, ergo tuais, non fieri posse executionem: Hoc dixisse, est recelsum imperii novissimum non satis perpendisse.*

Wenn gleich 6.) derjenige Reichsstand nichts unerlaubtes vornimmt, der seine Mitstände von einer geschehenen Verletzung der Reichsgrundgesetze unterrichtet, so kann er gleichwohl mit Billigkeit unmöglich begehren, daß man ihm in seiner eigenen Sache völligen Glauben beymessen, und bevor dieselbe gründlich erörtert worden, einem höchsten Reichsgericht die ihm anvertraute Gewalt dergestalt entziehen solle, als wenn deren Mißbrauch bereits dargethan wäre, welcher nimmer zu vermuthen. Die Kaiserl. Wahlcapitulation Art. 17. §. 1. verbietet dem Kaiser also abgeurtheilter Sachen Execution aufzuhalten:

„Wann nun im Reichshofrath oder Cammergericht ein Urtheil gefällt, und das-
selbe Kraft Rechts ergriffen, so sollen und wollen wir dessen Execution in lei-
nerley Weise und Wege hemmen noch hindern, vielweniger dieselbe verschieben,
sondern damit nach der Reichshofraths- oder Cammergerichtsordnung schlechter-
dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach
wider die Execution nicht zulässigen Exception verfahren und vollziehen, und
dergestalten einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erkit-
tenen Rechten verhelfen.“ Ein bloßes Kaiserl. Commissions-Decret ist also nicht
hinlänglich, den Lauf der Justiz zu hemmen, ehe der Reichsstände Genedmhal-
tung hinzu kommt. Vielweniger aber kann die bloße Klage eines Reichsstan-
des, der ein widriges Urtheil erhalten, solche Wirkung haben. Es gesetzet aber
der Autor osterwähnten Commentarioli, daß der Recursus nur eine solche Kla-
ge und keine Art der Appellation ist.

Endlich 7) kömmt es mir nicht zu, den Hessen-Hanauischen Recurs,
und die Gründe, worauf er gegründet ist, zu beurtheilen. Alle Reichsstände
sind jedoch keineswegs der Meynung, daß ein jeder Recurs Effectum suspensi-
vum habe. In dem Hessen-Hanauischen Schreiben heym *Fabro* in der Staats-
canzley P. LXXI. p. 206. wird gemeldet, „das die ausschreibende Fürsten des
Obernheinischen Craises des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen Durchl. die
Execution innerhalb 4 Wochen angekündigt haben, mit dem Beyfügen, daß
ihnen die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Cammergerichtlichen Mandati zu un-
tersuchen nicht nur keinesweges zustünde, sondern auch obliege, so lange und
viel als der Hessen-Hanauischer Seits an höhere Orte beschohene und ohne vor-
hergehende ausdrückliche Inhibition keinen Effectum suspensivum nach sich führen-
de Recursus nicht angenommen worden, im ordentlichen Wege denen Reichs-
Constitutionen gemäß fortzufahren.“ Auch haben Sr. Königl. Maj. von Groß-
britannien in der Reichskündigen Wiesenhaberschen Sache in einem an Sr. Chur-
fürstl. Durchl. zu Cöln unterm 1ten Julii 1748. abgelassenen Antwortschreiben
sich also vernehmen lassen: „Aus Ew. Edd. Schreiben vom 20ten Junii jüngst
hin haben wir ersehen, wie dieselbe dadurch beschwedret zu seyn vermeynen, daß
dero Stift-Hildesheimischen Officialen von den Kaiserl. und das Reichscammer-
gericht die Jurisdiction über ein Kirchenzuth aberkannt, und, des zur Hand ge-
nommenen Recursus ad Comitia ohnerachtet, mit dem Mandato de exequendo an
des Niedersächsischen Craises Ausschreibamt sorgehritten worden, welches Ew.
Edd. als ein Gravamen commune statuum Imperii ansehen, und deswegen begehren,
daß solches Cammergerichtliche Verfahren vernichtet werden möge. Nun machen
Wir uns jedesmal ein Vergnügen daraus, denselben Gefälligkeiten erweisen

zu können, und wir würden uns verpflichtet erachten, Ew. Ebd. in dieser Sache beizutreten, wenn Wir überzeugt wären, daß durch das Cammergerichtliche Erkenntnis der Reichsstände gemeinschaftliches Interesse geschmälert sey. Wir bekümmern aber solches nicht, sondern müssen vielmehr dafür halten, daß, ohne des Reichs empfindlichsten Nachtheil, die einen großen Theil desselben ausmachende Güther, womit Stifter und Klöster begabet sind, der weltlichen Jurisdiction nicht entzogen werden können. Ew. Ebd. erkennen auch dero erleuchteten Einsicht nach gar leicht, wie hoch den Reichsständen daran gelegen, daß man den Lauf der Justiz in Deutschland nicht hemmen lasse, welches nothwendig erfolgt, wann die Recursus ad Comitata effectum suspensivum haben. Unseres Wissens ist ihnen solcher in keinem Reichsgesetze beygelegt, daher die Craisaußschreibämter sich nicht entbrechen können, die ihnen zugekommene Mandata de exequendo zu vollstrecken, so lange das Reich den genommenen Recurs nicht für gegründet erkannt hat, welches von denselben in gegenwärtigem Fall nicht zu vermuthen, weil es ohne Abbruch Ihro Kaiserl. Maj. und der mehresten Stände Gerechtfame keinesweges geschehen kann. So wenig Wir also in diesem Geschäft Ew. Ebd. Absichten zu unterstützen vermögen, so willfährig werden Uns hingegen dieselbe dazu finden, weil es die Justiz verstatet. „Es ist auch in dieser Wiesenbaverschen Sache die Stift-Hildesheimische Regierung von des Königs von Großbritannien und Preussens Maj. Maj. als ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Craises, des genommenen Recursus ohnerachtet, genöthiget, die Cameralurtheil zu vollstrecken.

§. VII.

Ich vermayne also dargethan zu haben, daß vermöge der Reichsfakun-
gen nur alsdenn die Richter sich alles fernern Verfahrens enthalten müssen, wenn
die mehresten Reichsstände zu erkennen gegeben, daß sie ihre Urtheile als den
Reichsgrundgesetzen zuwider laufend ansehen. Ich glaube auch nicht, daß es
rathsam sey, in andern Fällen den Recursum ad Comitata zu verstaten, vielwe-
niger aber selbigen einen Effectum suspensivum, gleich denen Appellationen, be-
zulegen.

Es werden 1) billig schon jetzt bittere Klagen über die Langwierigkeit der
Processu geführt. Wie sehr verlängerte man dieselben aber, und machte manchen
unserblich, wenn nach mühsam erstrittenem Recht der obliegende Theil die Ex-
ecutionem judicati nicht eher erlangen kann, bevor solches von dem Kaiser und
mehrsten Reichsständen gebilliget worden? Jemehr die Hoffnung abnimmt, durch
den Weg Rechts zu dem Seinigen zu gelangen, und es wider andere zu her-
beidigen, so vielmehr nimmt billig die Furcht zu, daß das Faustrecht wieder
auf.

auffkommen, und die Verfassung des Deutschen Reichs zum Verderben der mittelbaren und unmittelbaren Glieder desselben übereinander gehen möchte.

In den Reichsgesetzen ist 2) alle mögliche Sorgfalt angewandt, zu veranlassen, daß die höchste Reichsgerichte jedesmal mit solchen geschickten, redlichen, auf die Justiz vereideten Männern besetzt werden, von welchen ein wohlgegründetes Urtheil zu erwarten. Wer weiß aber in weissen Hände die Sachen gerathen, dafern ein jeder Reichsstand zu Abfassung seines *Voti* gebrauchen kan, wen er will? Wie viele politische Absichten möchten nicht allenn in die Entscheidungen Einfluß haben, woben jedoch billig auf nichts, als auf eine gleichdurchgehende Handhabung der Justiz zu sehen? Wer verlangt, daß ihm Recht wiederfahre, hat also keine Ursach zu wünschen, daß die Justizsachen von den Reichsgerichten auf den Reichstag gezogen werden.

Den Einwurf, daß wenn man dem *Recurs* keinen *Effectum suspensivum* beygelegt, er den *Recurrenten* unnütz gemacht würde, beantworte ich also. Es ist (a) nicht zu besorgen, daß die Stände mit dem Reichsgutachten lange zaudern werden, wenn ein wahres *Gravamen commune* vorhanden, allensfalls aber (b) ein geringers Uebel, daß die *Execution* einer Urtheil geschieht, die man nachmals wieder aufheben, und den *Impetrantem* indemnificiren kann, als daß solche in den wichtigsten Sachen sehr selten, und mit der größten Beschwerlichkeit zu erlangen, welches vom ganzen Reich erkannt worden, indem es denen *Revisionibus* den *Effectum suspensivum* entzogen hat.

Es gereicht auch denen Ständen zu keinem Despect, wenn sie des *Recurses* ohnerachtet dasjenige, was die von ihnen selbst mitgemachte Reichsgesetze der *Execution* halber verordnen, vollstrecken lassen, und nicht begehren, daß man den Richter in *Recurs*sachen gleichsam ab officio suspendire, bevor ein *Misbrauch* seines Amtes glaublich gemacht ist.

Dreyzehnte Abhandlung

von Regierungs- und Justizsachen.

§. I.

Man machte für Alters in Deutschland keinen sorgfältigen Unterschied zwischen denen Justiz- und übrigen Regierungssachen. Ich habe in der zehnten Abhandlung §. XII. bereits angemerkt, daß die mehreste Gesetze unserer Vorfahren eine Sammlung Richterlicher Aussprüche sind. Den Schöppen wurden nicht nur

Von dem
Ursprung
des Unter-
schieds
zwischen
den Regie-

nur besondere Fälle, sondern vielfältig bloße Rechtsfragen vorgelegt. Ihre *Gesungen* und meine Bescheide, oder sogenannte Gemeine Urtheile entschieden dieselbe öfters *Gerichtshöfen* auf eine unsern Richtern unerlaubte Art. Sie banden sich nemlich nicht eben an das strenge Recht, sondern, wenn der Fall durch ein Gemeines Urtheil unbestimmt war, so geschah es von den Schöppen auf die Art, welche sie für die billigste und gemeinnützlichste hielten. Ihre Aussprüche wurden gemeinlich befolget, und daher entstanden die häufige Gewohnheiten, von denen niemand abweichen durfte, mithin begriffe die Richterliche Gewalt einen Theil der Befugniß unter sich, welche eigentlich denen Gesetzgebern zustehet.

Hingegen aber beschäftigten sich auch diese, mithin Fürsten und Herren, und diejenige, welchen sie den wichtigsten Theil des Regiments anvertrauet hatten, sowohl mit Justiz- als andern Regierungssachen, und verließen denen Gehör, welche bey ihnen Recht suchten.

Es vermerket zwar der scharfsinnige Präsident *Montesquieu* in dem vorstreflichen Buch *de l'Esprit des Loix* Tom. I. Lib. 6 c. 6. L. XI. c. 6. eine solche Vereinigung könne mit der Freyheit nicht bestehen; die rechtliche Entscheidungen würden gar leicht willkürlich, mithin ließe das Leben, die Freyheit und Güther der Unterthanen Gefahr, wenn diejenigen, welche die höchste Gewalt in Händen haben, sich auf den Richterstuhl setzten. Eben deswegen sey in den mehresten Europäischen Königreichen die Regierungsform nicht despotisch, weil man in selbigen die Rechtshandel durch Unterthanen erörtern ließe. Ein Fürst müsse Richter bestellen, nicht aber selbst richten.

In Deutschland hat jedoch weder zu ältern noch zu neuern Zeiten es der Freyheit Abbruch gethan, daß mit den Fürsten und denjenigen, welche sie in Regierungssachen zu Rath zogen, die Gerichtshöfe vielfältig besetzt worden. Denn daß solches geschehen, ist in keine Abrede zu stellen, und erhellet auch aus demjenigen, was ich in der vierzehnten Abhandlung S. IX. anmerke. Die Macht der Fürsten und der von ihnen bestellten Richter war in den mittlern Zeiten nicht so groß, daß sie wider den ihre Herren öfters befehldenden Adel, und die guten Theils starke Mauren habende, auch mit andern Ständen und Städten in Bündnissen befindliche Landstädte, welche die Schlüssel ihrer Thore selber bewahrten, ungerechte Urtheile vollstrecken können. Zu neuern Zeiten haben die Reichsgesetze dawider Vorkehrungen gethan, indem sie die Unterthanen des *Beneficii appellationis* und *Transmissionis actorum* theilhaftig gemacht. Ich glaube also nicht, daß die Trennung unserer Regierungs Collegiorum und Gerichtshöfe sich auf die deutsche Freyheit gründet, sondern halte dafür, es habe die Menge der Geschäfte, welchen ein Collegium nicht mehr vorkommen konnte, solche veran-

Str. Nebenst. III. Th.

E

läßt.

läßt. Denen Rätthen fällt es heutiges Tages zu schwer, niht nur die Staats-Geschäfte zu besorgen, und die der Gewalt Gesetze zu geben anstehende Verfügungen zu machen, sondern auch die sich täglich häufende Rechts-Ändel zu entscheiden. Man prüfet zu unsern Zeiten alle Regierungs- und Justizsachen sorgfältiger, wie es von den Vorfahren geschah, welche den Mangel vieler Wissenschaften dazu untüchtig machte. In den ältern Zeiten fanden sich in Deutschland so selten große Staatsleute als Rechtsgelehrte. Nimmer wären unsere Vorfahren von den Römischen Päbsten in die betrübte Umstände gebracht, worin der Streit inter sacerdotium & imperium sie setzte, wenn man von den Hoheitsrechten einen richtigen Begriff gehabt. Auch wäre dem den mehresten Regenten und Unterthanen ganz verderblichen Unwesen des Baukrechts ebe gesteuert, dafern es nicht an politischer Klugheit gefehlet hätte. Wie wenig vernünftige Gesetze sind nicht in diesen finstern Zeiten gegeben? Die Richter thaten ihre Aussprüche gemeinlich nach dem Dünkel, beobachteten die Umstände der Sachen nicht genau, und die viele zum Theil vernünftige Ausdehnungen und Einschränkungen der Gesetze waren ihnen unbekannt, deren Menge heutiges Tages ungelehrte außer Stand setzet, verworrene Rechts-Ändel zu entscheiden. Ein Richter konnte also damals in einer Woche mehr Urtheile machen, als heutiges Tages im ganzen Jahre. Zu neuern Zeiten fehlte es zwar an der Juristischen Wissenschaft nicht. Viele Fürsten aber waren zu klein, sich in große Welthandel zu mischen, und sie gebrauchten das Recht Gesetze zu geben sehr sparsam, theils aus Unwissenheit der Rätthe, die nur die fremde Rechte gelernt hatten, und theils aus Mangel der Gewalt, weil die Landstände nicht leicht etwas neues einführen ließen. Die mehreste Beschäftigungen Fürstl. Rätthe bestunden also in der Handhabung der Gerechtigkeit. Ihre Arbeit ist aber sehr gemehret, nachdem ihnen der Westphälische Friede Anlaß gegeben, sich um das deutsche Staatsrecht mehr zu bekümmern, auch mancher Hof sogar an auswärtigen Staatsgeschäften Theil genommen. Ueberdem wurde die innerliche Verfassung der Länder ungemein verändert. Man machte eine ganz andere Einrichtung des Militär- und Contributionswesens, verbesserte die Polizen, führte über die Landkräbte eine gewisse Art der Vormundschaft ein, und setzte das Cameralwesen auf einen ganz andern Fuß. Dieweil wegen sind viele Verordnungen ergangen, welche nach dem geänderten Umständen nicht selten geändert werden müssen. Ueber selbige zu halten, erfordert eine Arbeit, die einem ganzen Collegio hinlängliche Beschäftigung giebet. Die Landesobrigkeit muß sich daher heutiges Tages nach mehreren Gehälfen umsehen. Man ändert die Geschäfte von einander, und übergiebet einigen Collegis die dem größten Theil des Regiments ausmachende Handhabung der Gerechtigkeit, andern

aber

aber die übrigen Regierungssachen, wodurch dann zwar eine schleunigere und bessere Erledigung der Geschäfte, zugleich aber auch mancher Streit darüber veranlaßt wird, was eigentlich Regierungs- und Justizsachen sind.

§. II.

Aus meinem Unterricht von Regierungs- und Justizsachen Sect. II. Was Regierungssachen
§. VIII. erhellet, wie ich diejenige Geschäfte eines Regenten für Regierungssachen halte, welche keine gerichtliche Untersuchung und richterlichen Spruch erfordern. Diese Definition ist negativa, aber deswegen nicht zu tadlen. Quando, schreibt der Herr Prof. *Hollmann* in seiner *Logic*. §. 457. in definiendis immediate & proxime oppositis versamur, tunc quando alterutrum illorum positive jam definitum est, alterum quoque semper per negationem ejus, quod alteri positive tributum est, recte potest definiri, unde hoc quoque casu definitiones negativae semper pro justis legitimisque haberi possunt. Wer weiß, was Justizsachen sind, dem kann unmöglich unbekannt bleiben, was die demselben gerade entgegengesetzte Regierungssachen sind. Der selige *Sammergerichts-Assessor* von *Ludolf* *Obf. For.* 99. ist eben dieser Meynung, wann er schreibt: die Landesregierung est collegium ad politica negotia inprimis, quatenus a tractatione litium distinguuntur, ordinatum. Hier wird von keinen bloßen Policeysachen gefragt, die einen Theil der Regierungssachen ausmachen, und wovon *Lud. Charondas de Caron* in *animadvers.* in *Cod. jur. Gallican.* Lib. 10. tit. I. §. I. not. 1. handelt.

§. III.

Es ist daher nur zu untersuchen, welche Geschäfte eine gerichtliche Entscheidung erfordern? Die Menschen haben sich fürnehmlich auch deswegen ihrer natürlichen Freiheit begeben, und der Obrigkeit unterworfen, auf daß sie zu demjenigen leichter gelangen möchten, was einer vom andern mit Recht fordern zu können vermeynet, und dieser zu leisten sich weigert. Daber sind in allen Staaten Richter verordnet, welche die entstandene Streitthändel schlichten. So oft sich also jemand über eine Schmälerung seines erworbenen Rechts beschwert, müssen ihm diese Gehör verleiden, und dergleichen Sachen sind jedesmal der richterlichen Erkenntniß zu übergeben.

§. IV.

Solche Regel leidet aber ihren Abfall, wenn die höchste Obrigkeit durch Gesetze und Verordnungen jemandens Recht schmälert.

Das Wesen des bürgerlichen Regiments bringet es mit sich, daß jeder Unterthan erfordernden Falls sein besonders Bestes dem gemeinem Wesen aufopfern muß. Sehr gründlich lehret *Griebner* in *princip. jurispr. nat.* Lib. 4. c. §. 5.: Quicquid per pactum potest constitui, id quoque potest constitui per legem, erworbe-

nes Recht gem. Nam voluntatem suam principis arbitrio populus submitit, adeoque conventio. durch Ge- ne volut interposita ratum habuit, quicquid ille sancierit. Was daher die höh- seßschmä- sie Obrigkeit dem Staat vorträglich zu seyn erachtet, solches darf kein Glied lern. desselben mißbilligen, noch richterliche Hülfe wider dergleichen obrigkeitliche Ver- fügungen begehren, wann sie schon seine bisher gebabte Freyheit einschränken, oder ihm dasjenige nehmen, was er, bevor die neue Verordnung ergangen, wider seine Mitbürger behaupten können. Sonst wäre wenig durch Gesetze zu verbessern, welche der Gesetzgeber überaus selten dergestalt fassen kann, daß je- dermann seine Rechnung dabey findet.

Wolte man die Landesgerichte darüber erkennen lassen: Ob der Fürst die ihm anvertraute Hobeitsrechte wohl gebrauche, oder ohne Nothwendigkeit und Nutzen des Staats die Unterthanen um das Ibrige bringe? so wäre die höchste Gewalt in der Richter Händen. Selbige haben ihre Gerichtbarkeit von dem Landesherrn empfangen, und üben sie in dessen Namen. Wer kann aber glauben, daß dieser sich seinen Unterthanen unterwürfig machen wollen? Die Wohlfahrt des Landes litte auch großen Abbruch, wenn jede neue Verord- nung, die nicht jedermann gefällt, durch einen Proceß behauptet werden müßte.

§. V.

Dazu ist
sie auch in
Deutsch-
land be-
fugt.

Solches alles ist den Deutschen Reichs- und Landesgesetzen gemäß. Der Reichsabschied von 1654. §. 106. schränkt deswegen die richterliche Ge- walt in Policy- und Handwerksachen billig ein, und befiehlt dem Cammerge- richt „sie ab und an des Orts Obrigkeit zu verweisen, als die ohnedem die Ge- walt habe, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufe und Zeiten zu widerrufen und zu ändern.“ Wie das Ostfriesische Hofgericht seine Gewalt zu weit ausdeh- nen wolte, rescribte ihm der Kaiserl. Reichshofrath ao. 1717. „daß es in de- nen Fällen, so zur Policy gehören, und der Landesfürstl. Bothmäßigkeit zur Disposition unterworfen, einfolglich von den Justitiariis ihrer Eigenschaft nach separiret seyn, sich nicht einzumischen, nach einer Cognition über die derowegen ausgehende Fürstl. Verordnungen, oder sonst einer Einschränkung der Landes- fürstl. Obrigkeit in denen dahin gehörigen Sagen und Landesaccorden an- zumassen habe. (a)“ In der neuer verbesserten Magdeburgischen Proceßordnung c. 43. §. 2. werden nur diejenigen Causæ pro iudicio gehalten, in welchen nicht so wohl die Quæstio von dem Wohlstande des gemeinen Wesens, als de juri- bus & interesse singulorum entsteht. Insonderheit bestimmt folgendes Rescrip- tam Königs Georg I. von Großbritannien vom $\frac{1}{2}$ Julii 1715. die Grenzen der Policy- und Justizsachen weisest also: „Nun dat keinen Zweifel, daß wann

Quæ-

tion von neuen Verordnungen in Policeysachen zu machen vorräumt, die Sache vor unsrer Geheimde Rathesstube, und nicht vor unsere Gerichte gehöre. Wann auch von Haltung über schon gemachte Policeyverordnungen die Frage ist, so kann die Sache wohl certo respectu vor die ordinaire Gerichte gehören. Wenn aber jemand präntiret, ein jus praerogatum aus eines schon gemachten Concession oder Privilegio zu haben, und von jemanden, zumalen von einem andern Privato oder Privatis dagegen beleidiget, oder verkürzt zu seyn, und wenn es folglich auf jura privatorum und tertii lediglich oder fürnehmlich ankömmt, so kann denen Parteyen mit Recht nicht verwehret werden, sich einander mit Vorbeygehung der Geheimtenrathesstube vor dem ordentlichen Richter zu belangen.,

(a) Reichshofraths Conclusa Tom. I. concl. 354. *Rouffet* Recueil Historique T. 8. p. 109.

§. VI.

Es ist also eine Justizsache, wenn über den Verstand der Gesetze, und deren Anwendung zwischen einzelnen Personen oder Communen Streit entsteht, und jemand sich in einem jure quacito gründet, welches ihm ohne des gemeinen Wesens Nachtheil gegönnet werden kann. Denn nur von solchem Fall muß man verstehen, was Churfürst Georg Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg am 28ten April 1707. folgendergestalt verordnet hat: „Wir nehmen jedoch von obigen (nämlich von den Sachen, so für das Geheimte Rathscollegium gehörend) aus, und wollen, daß eurer (der Justiz Collegiorum) Judicatur unterwürfig bleiben, diejenige Sachen, welche zwar an sich als Policeysachen anzusehen, jedoch deswegen pro contentiosis zu halten, weil ein Theil durch langwierige Possession, oder sonst durch Rechtskräftigen Titel ein jus praerogatum für sich erlanget hat, und sich darauf gründet.“

Gesetzgebere können nicht nur Gesetze machen, welche im ganzen Lande gelten, sondern auch an jedem besondern Ort, und in besondern Fällen verfügen, was ihnen dem gemeinen Wesen heilsam zu seyn scheint, mithin Privilegia ertheilen, oder auch die natürliche Freyheit aufheben, wenn solches der Unverhänen Wohlfahrt erfordert. Das Königl. und Chur-Braunschweigische Hofgerichte zu Hannover hat solches gar vernünftig erkannt, und deswegen in Sachen der Bürgerschaft zu Springe wider die Krüger daselbst, mittelft eines Schreibens vom 30. Sept. 1743. bey Königl. Regierung angefraget, „in welcher Absicht dieselbe denen Bürgern den Branteweinschank verboten, weil es sich wohl beschide, daß wenn solche dahin gegangen sey, in Policeysachen etwas neues zu verordnen oder zu ändern, darüber keine Cognition von ihm angestellt werden könne, in dem Fall aber, wenn es auf die Quæktion ankomme, ob diesen

Und ihr erlaubt in besondern Fällen jemanden ein Recht zu nehmen, welches ihm ohne Nachtheil des gemeinen Wesens nicht gelassen werden kann.

oder jenen eine Rechtsbefugniß, als in hoc casu das Brandteweinsfellen zukom-
me, dieses eine Sache sey, welche für die Königl. Justizcollegia gehöre.

So lange die Landesobrigkeit sich nicht erklärt hat, etwas neues ord-
nen zu wollen, unterziehen sich aber die Richter billig der Erkenntniß solcher
Streitigkeiten, und sie sind nur alsdenn durch Landesherrliche Verfügungen
abzuthun, dafern das gemeine Beste solches erfordert, und ohne dessen Abbruch
keine andere Entscheidung Platz finden kann.

Wenn z. E. durch die Hub und Weide in den Gehägen einer Waldung
der größte Schade zugefüget, und dadurch der zunehmende Holzangel vermeh-
ret wird, wenn diejenige, welche an Schiffbaren Strömen wohnen, etwas der
Schiffahrt nachtheiliges vornehmen, oder die Anlage eines Teiches behindern
wollen, ohne welchen das herumliegende Land nicht zu erhalten, wenn es zur
Beförderung des Commercii gereicht, daß die Fuhrleute nur gewisse Wege sa-
ren, so mag die Landesobrigkeit den Gebrauch einer solchen Weiderechtigkeit
und dergleichen Bau untersagen (a) auch denen Fuhrleuten den Weg vorschrei-
ben, welchen sie nehmen sollen (b), und den Justizcollegiis steht keine Erkenn-
niß darüber zu, ob solche Verordnungen die Wohlfahrt des Landes erfordert,
oder nicht.

(a) *Fridericus* de Mandatis Lib. 2. c. 38. n. 11. 12. *Hacmann* de Ju-
re aggerum c. 7. n. 20.

(b) *Ziegler* de Juribus majestaticis Lib. 2. c. 10. §. 5. c. 17. §. 11. *Herr*
Leyser de Via Regia Lusatie superioris §. 17. & ad ff. Sp. 501. Med.
6. 7.

§. VII.

Den wenigsten Zweifel leidet dieses, wenn das Recht der Unterthanen,
welches die Landesobrigkeit aufhebet, in bloßen willkürlichen, und wohl gar
denken ist auf unsern Staat sich nicht einmal schließenden Gesetzen gegründet wird. Es ist
dabei, z. E. ein Ueberbleibsel der Römischen demokratischen Verfassung, daß obwohl
wenn man jedweder auf seinem Grund und Boden Gebäude errichten mag, wenn gleich
nur will. denen Nachbarn dadurch die Aussicht beengt, oder sonst eine Gemächlichkeit
fährliche entzogen würde (a), es gleichwohl auf öffentlichen Plätzen nicht geschehen darf (b).
aufhebet. Einen solchen Bau kann aber der Landesherr erlauben, wenn er besindet, daß
dem gemeinen Wesen daraus mehr Gutes, als den widersprechenden Nachbarn
Uebels entstehet. Selbst die Römer haben solches erkannt (c), und wenn der
höchsten Obrigkeit Wille keinem Zweifel unterworfen, so ist ein Proceß darüber
une

unzulässig, ob der Vou dem gemeinen Wesen nützlich, und jemanden einen Vortheil entziehet, den ihm sonst sein Mitbürger gönnen müssen? (d)

(a) *Brunnemann* ad L. 16. ff. de Damno infecto n. 5. Herr von *Eramer* de Restricta aëificandi in suo licentia §. 10.

(b) L. 2. §. 11. 12. ne quid in loco publico.

(c) L. 2. §. 1 16, ne quid in loco publico. Herr *Leyser* ad ff. Sp. 25. Med. 1.

(d) Herr *Voigt* in der unter dem Herrn Hofrath *Boehmer* vertheidigten Dissertation de jure principis circa loca & opera publica c. 3. §. 14.

§. VIII.

Ofters betrifft eine Zwistigkeit an sich die gemeine Wohlfart nicht. Es Dafern ist aber dem Staat daran gelegen, daß sie schleunig abgethan werde. Kein der Streit dritter leidet darunter, ob Titius oder Cajus einen gewissen Teich im Stande selbst die erhalten muß? Wenn aber während der Zeit, daß diese darüber zanken, wem gemeine solche Last obliegt, die Besserung unterbleibet, so könnte ein dem Lande sehr nicht be- schädlicher Durchbruch geschehen. Dem obgeachtet bleiben dergleichen Sachen trifft, die- Justizsachen, und sind gemeinlich vor denen ordentlichen Richtern denen Rech- se aber des- ten gemäß, aber schleunig zu erörtern. Ein sehr heilsames Temperament ent- sen schleu- halten folgende Worte der Teichordnung §. 23: „In Teichsachen, als schaft er- Causis celerrimæ expeditionis, soll keine Appellation oder andere Successivmittel bleibt das zugelassen werden, und ein jeder, was ihm auferlegt wird, unterlangt leisten; Geschäfte wann das geschehen, und er hat sich mit Zug zu beschweren, mag er solches bey Justizsa- seiner nächsten Obrigkeit, oder da ihn solche graviret, bey der höhern thun, und de. Sie ist von derselben ohne Weitläufigkeit den Spruch Rechtens erwarten, dabey es jedoch gelassen werden soll.“ Daß aber sonst die Regierungen dergleichen Streitigkeiten schleunig abzutun. dem gemeinen Wesen gemäß ohne einigen Proceß zu verstatten, schlichten können, wenn die Wohlfart des Landes es erfordert, habe ich bereits in dem §. VI. an- gemerkt.

§. IX.

Entsteht über den Verstand eines Gesetzes erheblicher Zweifel, so be- Die au- gehret man billig von dem Gesetzgeber dessen Auslegung, und die Gerichte sind ibentische schuldig, selbiger gemäß zu erkennen. Es sollten dergleichen Auslegungen billig Erklärung öfters ertheilet werden. Denn nur des Gesetzgebers, nicht aber der Richter siehet dem der Gesetze Entscheidung machet zugleich allem künftigen Streit ein Ende. In den Gerichten Landesre- verwirft man vielfältig die Meynungen, welche von den Vorfahren gebilliget- gien zu- sind. Dadurch wird das Recht überaus ungewiß, und die Proceße gehäufet. und es ist- Ofters können sich die geschickteste Männer über den Verstand der Gesetze nicht zu wän- vereinigen. Solchenfalls hoffen beyde Partheyen immer des Richters Beyfall- schen, daß zu erlangen, und lassen es nicht ohne Ursach auf einen Proceß ankommen, ertheilet sie öfters- wel- werde.

welcher unterblieben wäre, wenn der Landesherr den Streit geschlichtet, und die Gerichte angewiesen hätte, wie sie erkennen sollen. Der kluge *Amelet* schreibt über den *Tacitum* L. III. c. 27. sehr wohl also: Le Législateur ne pouvant prévoir tous les cas, pour y trouver des exceptions, est obligé de commencer sa loi, ou plutôt de faire autant des loix, qu'il survient des cas nouveaux, und man hat in der Ehursächsischen verbesserten Proceßordnung weislich verfahren, daß die Rechtscollegia bey vorkommenden Fällen, so darinn nicht ausgedrückt, vor sich keine eigene Interpretation machen, sondern deßhalb ihren Bericht und Gutachten an den Landesherrn erstatten sollen.

S. X.

Jedoch
nur in
zweifel-
haften
Fällen, die
der Richter
nicht so
gründlich
entscheiden
kann.

Auch hiebei aber ist der Mißbrauch sorgfältig zu vermeiden. Die Interpretation authentica findet in besondern Fällen nur alsdenn Platz, wenn der Richter sich außer Stande befindet, den wahren Sinn des Gesetzes zu erforschen, und der Gesetzgeber davon besser unterrichtet ist, weil er entweder selbst das Gesetz gemacht hat, oder aus demjenigen, was bey dessen Abfassung von den Vorfahren verhandelt worden, ihre eigentli che Absicht erkennen kann. Fehlet es an beyden, alsdenn irret derselbe eben so leicht, wie die Richter. Der Kaiserl. Reichshofrath weigerte sich Ao. 1646. in den wegen der Württembergischen Clöster Restauration abgefassten Gutachten den Reichsabschied auszulegen, weil er ihn nicht gemacht, noch dazu eingerathen habe (a). Diesem Exempel sollten die Landesherren und ihre Regierungen folgen, wenn in besondern Fällen die Frage von dem Sinn solcher, fürnehmlich ältere Gesetze entsteht, die auch sie nicht anders als nach den jedermann bekannten Regeln der Auslegung ausfindig machen können. Solches überläßt man denen Richtern billig, und wenn es ihnen unterzaget wird, so entsteht daher gemeinlich ein Verdacht, daß die Handhabung der Gerechtigkeit nicht die Absicht sey, warum sich Regierungen in Justizsachen mischen. Wenigstens kann etwas menschliches darunter vorgehen, und auf diese Art mancher durch Nebenwege dahin gelangen, wohin er auf die rechte Straßse zu kommen, wenig Hoffnung hat. Sehr heilsam wäre es aber, wenn die Erkenntnisse der Gerichte auch in denselben Fällen, welche nur einigermassen zweifelhaft sind, von der Landesobrigkeit befätigt würden, und also die Kraft eines Gesetzes erhielten (IX).

(a) Herr Reichshofrath von Gaertner Westphälischer Friedensconzley P. IX. p. 780.

S. XI.

oder wenn
solches die
gemeine
Böhsart
erfordert.

Bitte ferner das gemeine Wesen darunter, wenn der Richter das Gesetz anders als die Landes-Regierungsausleger, und jener erklärte z. E. eine dunkle
Fort.

Forſterung dergestalt, daß dadurch den Holzverwüstungen Thür und Thor geöff-
net würde, so ist solches nicht weniger durch eine authentische Interpretation zu
verhindern, als man in Policesachen zur Beförderung der Landeswohlthat so
gar Res judicatas aufheben mag (a).

(a) Heineccii vermischte Anmerkungen und rechtliche Gutachten. Conf. 27. p. 371.

§. XII.

Wenn die Frage von der Richtschnur entsteht, nach welcher künftige Die au-
Fälle entschieden werden sollen, alsdenn kommt es nicht sowohl darauf an, was Erklärungs
dem eigentlichen Verstande des Gesetzes gemäß, als was die Billigkeit und muß dem
des Landes Beste erfordert. Will man aber dem Richter vorschreiben, wie er Sinn des
vergangene Fälle beurtheilen soll, so muß es dergestalt geschehen, daß nieman- Gesetzes
den sein in den Gesetzen Grund habendes Recht entzogen werde. Denn eine da nicht aus-
von abgehende Deutung ist ein neues Gesetz, nach welchem nur die künftige fen, wenn
und keine vergangene Fälle zu entscheiden. von ver-
gangenem

§. XIII.

Die Privilegien sind Arten der Gesetze, mithin ist der Richter befugt, Fällen die
sowohl jene als diese zu erklären, und die entstandene Streitigkeiten aus den- Die Rich-
selben zu entscheiden. Der sel. Hr. Böhmer lehret in Diss. de Finibus privilegio- ter können
rum regundis c. 2. §. 7. sehr gründlich also: Privilegia leges suo modo sunt, sin- so wohl
gulares scilicet & exceptiones a lege formantes, ergo & hac scire, interpretari & aus Pri-
applicare debet Judex, & in summa tanta & eadem esse debet potestas Judicis vilegien,
in cognoscendo de causa privilegii, quanta & qualis ejus est potestas in cognoscendo als aus
de causa alia quavis ex lege generali decidenda. Was ich von dem rechten Ge denen Ge-
brauch und dem Mißbrauch der authentischen Interpretation bisher gesagt habe, setzen
findet demnach auch hier Platz. Dem Cammergericht sind zwar die Privilegien- Rechts-
sachen entzogen, und es erkannte ao. 1702. selbst, „daß dem Kaiser in Sachen, Handel
worin de substantia, validitate, mente ac voluntate eines von denselben erteilten entschei-
Privilegii oder Confirmation die Quæstion entsteht, die Cognition allein gebäh- den.
re (a). Dieses Recht fließet aber nicht aus der Natur des Geschäftes her, und
setzt keinesweges voraus, daß die Entscheidung der Privilegiensachen eigent-
lich den Regierungen zustehet. Vielmehr ist solche, wie Herr Moser im Deutschen
Staatsrecht P. IV. p. 321. §. 8. wohl bemerkt, ein Actus justitiæ, und des
Kaisers Befugniß solche mit Ausschließung des Cammergerichts abzutun, grün-
det sich in einem besondern Herkommen, welches andere ordentliche Richter
nicht verhindert, in dergleichen Sachen zu erkennen.

(a) Electa juris publici Tom. IV. p. 28. Selecta juris publici P. X. c. 8. Mo-
jers Deutsches Staatsrecht P. IV. p. 293. 294.

Strub, Nebenst. III, Th.

D

§. XIV.

§. XIV.

Die Landesobrigkeit ober, die mit ihren Unterthanen errichtete Verträge nicht authentisch erklären.

Man nennet auch gemeiniglich die in Verträgen gegründete Befugnisse der Stände und Unterthanen Privilegia. Hr. Moser bemerkt in Diss. de pactis & privilegiis circa religionem §. 36. ganz recht; plerumque in forma diplomatis sive privilegii sub solius principis nomine & subscriptione expediti pacta inter dominos territoriales atque status provinciales oliosve subditos (a). Solche kann der Fürst nicht authentisch erklären, weil derselbe von der übernommenen Verbindlichkeit sich nicht willkürlich losmachen kann. Die Richter müssen also darüber erkennen, ob dessen Auslegung vernünftig ist, und wann die Dunkelheit so groß wäre, daß es unmöglich sie zu heben, so mag der Landesherr dergleichen Verträgen nicht nach Gutbefinden einen Sinn belegen, sondern alsdenn verbleiben dem Herrn und seinen Unterthanen diejenige Rechte, welche ihnen zuläßen, wenn besagte Verträge niemals errichtet wären. Nur dieses habe ich in meinem Unterricht von Regierungs- und Justizsachen Sect. II. §. 8. c. sagen wollen.

(a) Siehe auch meine Observationes juris & Historiae Germanicae Observat. 4. §. 3. Lit. a.

§. XV.

Auch in den ganz freien Staaten handeln selbige wider ihre Pflichten, wenn sie ohne erhebliche Ursachen einen Rechts- handel der richterlichen Erkenntnis entziehen und in Deutschland kann man sich darüber bey den Reichsgerichten beschweren.

Aus demjenigen, was ich im §. IV. behauptet habe, möchte man sol gern, es müßten die Partheyen, welche einer Sache rechtliche Erörterung begehren, immer weichen, wenn solche vom Landesherren nicht gestattet werden wolte, mithin komme alles auf des letztern Gutdünken an. In freien Staaten, welche niemand unterworfen sind, ist es auch gemeiniglich andern. Einer muß daselbst den Streit schlichten, und dieses nothwendig vielmehr derjenige thun, in dessen Händen die höchste Gewalt ist, als der Richter, der sein Unterthan, und nur in des Landesherren Namen einen Theil der Hoheitsrechte übet. Entziehet aber jener ohne erhebliche Ursachen eines Rechts-handel der richterlichen Erkenntnis, und erörtert ihn willkürlich, so handelt er wider seine Pflichten, und es ist daher nöthig, daß auch solche Herren, deren Gewalt obnumschänket ist, die zwischen den Regierungs- und Justizsachen gesetzte Schranken gebührend bestimmen.

In Deutschland darf man es aber nicht immer auf das Gewissen der Landesobrigkeit ankommen lassen, sondern derjenige, welchem man den Weg Rechts verschließt, kann in verschiedenen Fällen von den Reichsgerichten Hülfe erlangen.

§. XVI.

Wenn erstlich die Grundgesetze des Landes der Obrigkeit nicht verstaten, ohne ihrer Stände Einwilligung Gesetze zu machen, so darf sie um desto

weniger mittelst solcher jemanden sein erworbenes Recht nehmen, und besonde- Wenn
re Fälle der richterlichen Erkenntniß deswegen entziehen, weil dieselbe vermeynet, nemlich
daß es die Wohlfart des Landes erfordere. Denn deren Beurtheilung stehet ihr der Lan-
solchenfalls nicht allein zu, sondern es ist nur dasjenige für heissam zu halten, desherr
was der Landesher und zugleich die Stände dafür erkennen. ohne sei-
ner Stän-
de Einwil-
ligung sei-

§. XVII.

Zweytens kann der Fürst seinen Unterthanen durch Gesetze nicht nehmen, ne Gesetze
was er ihnen durch Verträge unwiderruflich versprochen hat. Um den Mißbrauch der machen
höchsten Gewalt zu hindern, haben die mehreste Landesstände sich bedungen, kann.
daß man sie bey den hergebrachten Gerichten, Jagden, Brauereyen u. besonders
aber den Adel bey der Steuerfreyheit lassen solle. Was hülfte ein solches Ver-
sprechen, dafern der Landesherr von selbigen zurücktreten könnte, wenn er glau-
bet, oder zu glauben vorgiebet, es sey dem gemeinen Wesen fürträglicher, daß
er allein die Gerichte versehen lasse, und wenige Unterthanen mit ihm die Jag-
den üben, das Braugewerb aber allein die Städte treiben, und der Adel gleich
andern Unterthanen die gemeinen Lasten trage, weil er sowohl als diese des Lan-
desherrlichen Schutzes genießet? dergleichen Verträge wirken eine Einschränkung
der Landesherrlichen Gewalt, und lehret *Horn* *Clasf.* 2. R. 7. p. 98. sehr gründ-
lich, daß die den Reichsständen in ihren Territoriis zustehende Potestas legislati-
oria die mit den Landständen aufgerichtete Pacta und ausgestellte Reversalen, auch
übliches Herkommen nicht aufhebet. Daher denn der Kaiserl. Reichshofrath
vermög Concluf vom 19ten October 1724. in der Mecklenburgischen Sache sehr
weislich einen Unterschied zwischen denjenigen Constitutionen gemacht hat, wel-
che der Ritter- und Landschaft in den Privilegiis, Landesverträgen und Herkom-
men, denen Reichssatzungen, Kaiserlichen Verordnungen und Fürstl. Resolutio-
nibus gegründetes Recht schmälern, und denen übrigen Landesordnungen. Zu
den erstern ist der Stände Einwilligung, zu den letztern aber ihr rathsamcs Be-
denken und Gutachten erfordert (a), mithin es für unerlaubt erkannt, daß ein
Fürst, der bey Abfassung neuer Gesetze nur seiner Stände Rath, und nicht ih-
rer Einwilligung bedarf, durch solche Gesetze deren Privilegia schmälere, und
ihnen wider Willen, die mittelst der Verträge und des Herkommens erlangte
und in den Kaiserl. und Fürstl. Resolutionen bestätigte Rechte entziehe.

(a) Mecklenburgische Reichshofraths-Conclufa P. II. Concl. 215. n. 10.

§. XVIII.

Endlich drittens wenn gleich keine Verträge dem Landesherren die Hän- brauch sei-
de binden, so muß er dennoch von dem Gebrauch der Landeshoheit dem Kai- ner Ge-
ser und Reich Reichenschaft geben. Diese mag ein jeder Reichsstand zum, Wesen
satisfamst
sei- erpölet.

seiner Unterthanen, und nicht zu ihrem Verderben üben, welchen billig richterliche Hülfe angedeihet, wenn sie sich an die Reichsgerichte wenden, und den Mißbrauch dorthin, wie ich in meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae* c. I. §. 5. mit mehrerem bemerkt habe. Es fällt zwar der Beweis dem Kläger gemeiniglich sehr schwer, und ist nicht genug, wenn er zeigt, daß der Landesherr ein bequemeres Mittel, die gemeine Wohlfart zu befördern, erwählen können. Denn wenn er das Recht Geseze zu geben hat, so hängt die Erwählung der Mittel, wodurch der Endzweck des bürgerlichen Regiments zu erreichen, von seinem Gutbefinden ab, und man kann wegen eines vermeynten Irrthums seine Handlungen nicht aufheben. Aeußerte sich aber, daß dessen Verfügungen nicht sowohl auf das gemeine Beste des Landes abzwecken, als er mittelst selbiger besondere Absichten zu erreichen, und etwan seine Cammereinkünfte zu vermehren, oder seinen Ständen und Unterthanen wehe zu thun sucht, so klagen diese billig über das ihnen zugefügte Unrecht. Die Reichsgerichte unterfagen auch nicht selten denen Landesherren durch *Mandata S. C. Monopolia* einzuführen, die Ausfuhr des Kornes zu verbieten, und den Unterthanen den Weg Rechts zu verschließen.

§. XIX.

Solche
Zwistig-
keiten ge-
hören
nicht für
die Lan-
desgerich-
te.

Dergleichen Klagen kann aber niemand an die Landesgerichte bringen. Obwohl man diese fast überall in Deutschland an den Platz der Austräge treten, und die zwischen den Landesfürstl. Aemtern und Unterthanen entstehende Zwistigkeiten von ihnen entscheiden läßt, so ist doch solches nur von den Rechtsbändeln zu verstehen, welche kein Stück der Landeshoheit, sondern solche Gerechtsame betreffen, deren ein jeder Unterthan fähig ist, als nemlich die Geriathbarkeit, die Jagden, das Zehntrecht, die Braugerechtigkeit, die Gutsherrliche Gerechtsame der Landesherren und dergleichen. Einige derselben sind zwar an sich Hoheitsrechte. Der Unterthan erlanget aber nur ihren Genuß, vermöge einer Landesherrl. Begnadigung, folglich hat es damit eine ganz andere Beschaffenheit, als mit denjenigen Hoheitsrechten, welche man ohne Abhängigkeit von der Landesherrschaft üben, aber mittelst selbiger deren Gewalt einschränken will. Indem sich der Fürst verbindlich gemacht hat, jene durch seine eigene Unterthanen beurtheilen zu lassen, hat selbiger diese ihrer Erkenntniß keinesweges übergeben. Dadurch machte er sich, wie bereits oben im §. IV. angedeutet worden, seinen eigenen Bedienten unterwürfig, mithin ist eine solche Uebertragung nicht deswegen zu vermuthen, weil die wenigern Nachtheil bringende Erörterung der Fürstl. Cammern und Aemter Gerechtsame denen Landesgerichten übergeben worden. Das Deutsche Herkommen schließet auch solche Ver-

mu.

mutzung aus, und die vielfältig über die Schranken der Landesberth. Gewalt entstehende Zwistigkeiten sind bisher jedesmal sofort an die Reichsgerichte gebracht, wie ich denn im §. V. angeführet habe, daß dem Oxfriesischen Hofgericht, welches vor vielen andern in Deutschland mit wichtigen Vorrechten begabet ist, die Erkenntnis über die der Landesfürstl. Bothmäßigkeit unterworfenen Sachen ausdrücklich abgesprochen worden.

§. XX.

Von dieser Regel darf man keine Ausnahme machen, wenn gleich der Wenn Landesher das Privilegium de non Appellando hat. Denn selbiges betrifft nur gleich der Landesher die für die Landesgerichte gehörige Justizsachen. Daß aber die Entscheidung herr das der über die Landeshoheit entstehenden Streitigkeiten für solche Landesgerichte Privilegium de non appellando habe, habe ich so eben dargethan, und ist auch solches in meinen Vin- dicis juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. I. §. V. Lit. a. ausgeführet. In- lando hat. te. zwischen räume ich dem Herrn von Engelbrecht gerne ein, daß (wie er in Spec. III. Obf. 99. p. 562. bemerkt) sie denen Landesgerichten als Schiedsrichtern, von dem Landesherren und seinen Ständen übergeben werden können. Daß aber solches geschehen, ist nicht zu vermuthen.

§. XXI.

In den Herzogthümern Bremen und Verden hat die Regierung zu er- Im Bre-
kennen: Ob in einer Polizey- Reich- und Contributionsfache ein förmlicher Proceß mischen
zu verstaten ist, oder nicht? wie aus folgendem Königl. Rescript erhellet und Ver-
„ Wir vernehmen, daß unsere dortige Justizcollegia alle und jede Polizey- dischen er-
Reich- und Contributionsfachen, so bey denselben angebracht werden, ohne kennen die
Unterschied annehmen, und Proceße darinn verstaten. Nun sind wir zwar den Regie-
Lauf der Justiz zu hemmen, und in deren Administration unsern Collegiis die rung dar-
Hände zu binden, nicht gemeynet; Nachdem aber solches nur zum Aufenthalt über, ob
der Sachen gereicht, selbige auch oft von der Eigenschaft sind, daß sie celerri- und Con-
mam expeditionem erfordern: So ist hiemit unser Wille und Befehl, daß tributions-
hinfünftig unsere dortige Justizcollegia sich keiner Cognition oder Entscheidung für die
in Polizey- und Contributionsfachen anmassen sollen, es sey denn, daß ihr Justiz-
selbige von der Erheblichkeit erachtet, einen förmlichen Proceß darinn zu ver- Collegia
staten, als wenn es Fälle si. it. von euch ab. und gehörigen Orts hinzuweisen habt: gehört?
Ihr werdet in Conformität dieser unserer Resolution das nöthige bey denen
dortigen Collegiis, auch Advocatis und Procuratoribus verfügen. Wir ic. Han-
nover den 2. Nov. 1720.“ Als die Justizkanzley sich darüber b. schwerete, so
erfolgte diese Declaration: „ Uns ist vorgetragen, was ihr gegen das an unsere
dortige Regierung letztlin abgelassene Rescript, daß nicht alle und jede Polizey-

Zeich- und Contributionsfachen indistincte in denen Justizcollegiis ventiliret werden sollen, vorgestellet habet. Es hat nun bey uns nie die Meynung gehabt, euch oder unsern Justizcollegiis alle Cognitiones in jetzt ernannten Sachen, wenn selbige von der Eigenschaft, Proceffe darinnen zu verstaten, befunden worden; zu entziehen, sondern wir lassen es, in so weit keine Abusus vorgehen, bey dem hergebrachten billig bewenden. Nachdem aber die Sanftmüthigkeit derer meisten Eingekessenen in dasigen Marschen Uns nicht unbekannt, und derselben, so viel möglich, Einhalt zu thun ist; So haben Wir Eingangs ermeldte Verordnung abgehen zu lassen, um so nöthiger gefunden, als Wir zu unserer dortigen Regierung das Vertrauen haben, selbige werde nach Beschaffenheit und Umständen der Sachen und Zeiten, auch nach dasigen Landesverfass. und Ordnungen zu ermäßigen wissen, wann in Polizey- Contributions- und Zeichsachen, als welche gar oft celerrimam expeditionem erfordern, ein förmlicher Proceß inter partes zu verstaten sey. Wir haben also Eingangs ermeldtes Rescriptum dahin declariren wollen, thun auch Unserer Regierung deßfalls die nöthige Bedeutung, und verbleiben euch mit geneigt- und gnädigstem Willen beygethan. Hannover den 29 Nov. 1720. " Woraus erhellet, daß nur Sachen, die ihrer Eigenschaft nach keine richterliche Erörterung erfordern, der Regierung vorbehalten worden. Ihr sehet aber die Entscheidung der Frage zu: Ob die gemeine Wohlfart eine solche Verfügung erfordert, wodurch jemanden sein bisher gehabttes Recht entzogen würde? Selbige hat in Gefolg der angeführten Königl. Instruction diese Verordnung abgelassen: „Nachdem Ihrer Königl. Majestät und Ehdürfürstlichen Durchl. unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen worden, daß die bey denen hiesigen Collegiis recipirte Advocaten und Procuratoren die Polizey- Zeich- und Contributionsfachen indistincte an denselben Justizcollegia allhie bringen, und dadurch, ohngeachtet sie manchmal von der Natur und Eigenschaft seynd, daß sie celerrimam expeditionem erfordern, veranlassen, daß weitläufige und kostbare Proceffe daraus entstehen, welchem aber dieselbe abzuhelfen, und Dero allhiefige Königl. und Ehdürfürstl. Regierung deßwegen mit gemessener allergnädigsten Instruction versehen zu lassen, einer Nothwendigkeit befunden; Als werden Namens Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät und Ehdürfürstl. Durchl. alle und jede Advocaten und Procuratoren allhie hierdurch befehliget und angewiesen, die in das Polizey- Zeich- und Contributionswesen schlagende und selbige betreffende Sachen und Vorfälle dinstühro bey Königl. und Ehdürfürstl. Regierung allhier anzubringen, als welche nach Beschaffenheit und Umständen der Sachen und Zeiten, wie nicht weniger derer allhiefigen Landesverfass. und Verordnungen zu ermäßigen wissen wird, ob darinnen ein

ein förmlicher Proceß inter partes zu verstaten sey oder nicht. Wornach alle, die es angehet, sich zu richten haben. Stade den 9. December 1720."

§. XXII.

Von Bestrafung der Polizeyverbrechen lästet sich *Montesquieu* in seinem Buch de l'Esprit des Loix L. 26. c. 24. also vernehmen: Dans l'exercice de la Police c'est plutot le Magistrat qui punit, que la Loi; dans les jugemens des Crimes, c'est plutot la Loi qui punit que le Magistrat. Les matieres de Police sont des choses de chaque instant, & où il n'y faut donc guere de formalités. Les actions de la Police sont promptes, & elle s'exerce sur des choses qui reviennent tous les jours: les grandes punitions n'y sont donc pas propres. Elle s'occupe perpetuellement de details: les grands exemples ne sont donc pas faits pour elle. Elle a plutot des Reglemens que des Loix; Les gens qui relevent d'elle, sont sans cesse sous les yeux du Magistrat: c'est donc la faut du Magistrat, s'ils tombent dans des excès. Ainsi il ne faut pas confondre les grandes violations des Loix avec la violation de la simple Police; ces choses sont d'un ordre different. Ueber diejenige, welche in den Ebur-Braunschweigischen Landen bey den Landgerichten erkannt werden, ist kein Justizcollegium zu urtheilen befugt, und heisset es in der Constitution vom 19ten October 1719. „Als auch bishero von denen auf den Landgerichten dictirten Strafen zu appelliren nicht verstattet worden, es wäre denn, daß unsere Nemter und Beamte intendiret, einem Tertio durch Bestrafung auf den Landgerichten sein Recht zu nehmen, oder aus der Possession seines Rechts und Gerechtigkeit zu setzen, und solches auf beschedene Vorstellung nicht geändert wird, oder daß zwar bey der Bestrafung an sich nichts zu erinnern, von einem Tertio aber eine Cognition und Strafen prärendiret worden, so ist unser gnädigster Wille, daß es auch hierinnen bey obigem sein Verbleiben behalten, und ausser angeführten Fällen von den dictirten Landgerichts-Strafen keine Appellation zugestanden werden solle.“ Hingegen ist in der Hildesheimischen Canzleyordnung Art. 27. 28. folgendes versehen: „Sonsten sollen unsere Canzler, Vicecanzler und Rätthe sich keiner Brächten, so allbereits gethädiget, oder mit Recht erkannt seyn, annehmen, oder, da in denen Sachen, worinnen die Erkenntnis bey unserer Canzley oder Landgerichten geschehen, einige Entschuldigung, so einigen Schein der Unschuld des gebrächten geben möchte, vorbracht würde, die Sache anderster nicht, als in Veysein unserer Cammer-Rätthe erledigen, und falls alsdenn sich befinden würde, daß dieselbe ohne Fundament die angegebene Delicta zu entschuldigen gesucht, sie nicht allein in die deßfalls verursachte Kosten condemniren, sondern auch wann dabey eine offenbare Malitia unter gelaufen, solche Strafe oder Brucht nach Belegenheit
der

der Sachen und des Delinquenten Mitteln verhöhen. Wir wollen aber hierbey, wann jemand wegen bey dem Land. oder andern Untergerichten beschenehen Bruch:enerklärungen beschweret zu seyn vermeynet, auch deswegen an uns oder unsere Canzley gebührend suppliciret, solches Beneficium appellationis dergestalt gestattet haben, daß gleichwohl die Brüche zur Canzley bis zu Erörterung der Sachen zu deponiren seyn, und also solthane Supplicatio in diesem Fall keinen Effectum suspensivum, sondern allein devolutivum haben möge.“ Die Ausnahme dieser Sachen von der Oberrichterlichen Erkenntniß gründet sich nicht in ihrer Eigenschaft, sondern in einer willkürlichen Verordnung des Gesetzgebers, welcher es an guten Gründen nicht fehlt. Der Geringfügigkeit solcher Bruch:ensachen halber gereicht den bestraften die durch einen kostbaren Proceß erlangte Hülfe des Oberrichters vielfältig mehr zur Beschwerde, als die Strafe selbst. Auch erfordert die gemeine Wohlart öfters eine scheinige Verfügung, mitbin daß man es auf desjenigen Ermessen ankommen lasse, welchem über der Policey zu halten obliegt, damit selbiger in Ansehen bleibe, und folglich im Stande sey, denen so vielmehr eignen Schrecken einzujagen, welche nur durch Zwang zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können. Was ich von Bruch:ensachen gesagt habe, ist überhaupt von den Policeysachen zu sagen, sofern man etwas mehreres dahin rechnet, als die Abfassung und Vollstreckung der Gesetze. Herr von *Leyser* in *Medit.* Vol. XI. p. 166. definiret sie, quod sint negotia, quae legislator peculiari lege ab aliis communibus negotiis separavit, & in classem causarum politicarum retulit. Nur der besondere Wille des Gesetzgebers entziehet also solche Sachen der ordentlichen Richter Erkenntniß, und keinesweges deren Wesen und Eigenschaft.

§. XXIII.

Ob die Vollstreckung der Gesetze eine Regierungs- oder Justizsache sey?

Den Regierungen lieget nicht nur ob, heilsame Gesetze zu verfassen, sondern sie müssen auch, wie ich schon bemerket, darüber halten. Wenn also jemand klaget, daß ihm wider die Landesordnungen zu nahe geschehen, so kann das Regierungscollegium sowohl die höhere Gerichte als die Unterobrigkeiten zu ihrer Schuldigkeit anweisen. Jedoch sind unter dem Vorwand, diese Oberaufsicht zu verrichten, keine zweifelbaste Sachen, welche eine mühsame Untersuchung erfordern, und die der ordentliche Richter füglich abthun kann, dessen Erkenntniß zu entziehen.

Es ist aber unnöthig, daß man sich in Regierungssachen jedesmal unmittelbar an die Landesregierung wende. Denn auch alle Untergerichte müssen die gemachte Landesherrliche Verordnungen vollstrecken (a), und merket *Lynker* *Resol.* 383. wohl an, daß wenn nur dem Gesetzgeber solches zustünde, außer ihm keine

keine Unterobrigkeiten statt finden würden. Daher heisset es in der Fürstl. Wolsenbüttelschen Verordnung wegen der Bier- und Brantwein- Accise in Append. der Schatzordnung: „Da sich Unterschleif finden sollte, soll man denselben sofort jeder Obrigkeit zu gebührender Remedirung, oder wenn selbige es vor sich nicht thun könnte oder wollte, unserer Fürstl. Geheimtenrathsstube anmelden; und in dem oben S. V. angeführten Königl. und Eurbraunschweigischen Rescripto d. 1715.“ daß wenn von Haltung über schon gemachte Polizeyordnung die Frage ist, die Sachen certo respectu vor die Geheimtenrathsstube, und certo respectu vor die ordinaire Gerichte gehören können. In der Fürstl. Cesslischen Resolution d. 1695. S. 2. wird auch „dem Foro ordinario civili vel criminali die Cognition und Bestrafung an sich sonst nicht verbotthener, aber durch eine neue Verordnung strafbar werdender Sachen gelassen, wenn solche nicht etwa Principi oder der Regierung aus sonderlichen wichtign Ursachen ausdrücklich reserviret sind.“ Die Königl. Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete aber am 20. Februar 1736. „daß alle und jede Obrigkeiten und Beamte bey den Vorfällen von Polizeysachen, weßhalben die Landesverordnungen Ziel und Maasse geben, sich darnach allerdings zu richten haben. So viel aber diejenige Casus betrifft, wovon in den Verordnungen nichts gewisses determiniret ist, man geschehen lasse, daß, wenn es auf eine Kleinigkeit ankommt, darüber den Umständen und guter Vernunft nach das nöthige verordnet werde, wie dann auch in dergleichen Sachen von einiger Wichtigkeit, falls selbige wegen vorwaltender Gefahr keinen Vorzug leiden, provisionale Verfügung gestellet werden müsse. Da hingegen in denjenigen zum Polizeywesen einschlagenden Sachen, welche in den Verordnungen ihr Regulativum nicht finden, noch Periculum in mora mit sich führen, und von etniger Consequenz oder Wichtigkeit sind, die Obrigkeit oder Beamte keinesweges zu verfahren, sondern darüber zusehender bey Königl. Regierung anzufragen, und Resolution zu gewärtigen haben.“ S. den Fernerweiten Anhang zu der Policy-Teich- und Jagdordnung der Herzogthümer Bremen und Verden. Daserst Höfheitsachen auszurichten, und zum Exempel von den Unterthanen die Landfolge oder Steuern zu fordern, so giebet man solches gemeinlich allen und jeden Untergerichten auf, mithin ist es etwas außerordentliches, daß im Fürstenthum Calenberg den sogenannten ungeschlossenen Gerichten dergleichen Landesherrl. Verordnungen nicht unmittelbar zugesandt werden, sondern sie solche von den Landesfürstl. Beamten empfangen, obwohl weber die Gerichtsherrn noch ihre Unterthanen diesen unter-

Str. Nebenst. III. Th.

E

wür.

würdig sind, auch von ihnen, und nicht von den Beamten die Landesherrl. Verfügungen vollstreckt werden.

(a) *Besold* Conf. 211. n. 10. *Ertel* de Jurisdictione inferiore P. II. c. 4. §. 1. *Seckendorf* im Fürstenstaat P. II. c. 10. n. 11. Herr *Oberappellationsrath Pufendorf* de Jurisdictione Germanica P. II. Sect. III. c. 1. §. 250.

(b) Herr *Sanzler von Oppel* de Jurisdictione patrimoniali §. 26.

§. XXIV.

Einige Landes-Herren setzen ihren Regierungen und Justiz-Collegiis raumigere oder engerre Schranken, wie es die Natur der Sachen erfordert.

Ich habe bisher gezeigt, welche Sachen ihrer Art und Eigenschaft nach für die Regierungs- und Justiz-Collegia gehören. Ich stelle aber in keine Abrede, daß durch Landesherrliche Verordnung jenen und diesen raumigere und engere Schranken gesetzt werden können. Daß die Königl. Schwedische Regierung in Pommern auch gewisse Justisachen beurtheilet, lehret der Hr. von *Engelbrecht* in *Obf. forens.* Sp. 2. *Obf.* 45. p. 242. 243. also: *Equidem regimen Pomeraniae Suecicae vel inter Status provinciae, vel qua causas politicas contentiosas, vel in causis statum Academiae Gryphicae tangentibus, & quatenus coria feudalis certa ratione cum regiminis collegio conjuncta, & de successione feudali vel caducitate feudi contenditur, salva ad tribunal appellatione, judicis partes sustinet, quippe quae causa rem publicam & jura Principis proprius afficiunt, in ceteris vero, quae principaliter vel privatae, vel & jura privatorum concernunt, a jure dicundo abstinet, quippe quarum causarum intaitu proprie curia provincialis caeteraque judicia ordinata.* Hingegen muß auch diese Regierung dem höchsten Tribunal von denjenigen Verfügungen Red und Antwort geben, welche sie vermöge der ihr anvertrauten Gewalt Geseze zu geben, und darüber zu halten, machet. In *causis extrajudicialibus & mandatorum* schreibt Herr von *Engelbrecht* d. l. p. 242. 243. in quibus regimen non tanquam judex, sed vicarius provinciae restor aliquid vel proprio motu, vel ad alterius, officialium e. g. denunciationem vel sancivit & ordinavit, vel decrevit, regalia vel & rempublicam concernens, unde iuribus tertii praesudicium immineret, hujus vel appellatio vel simplex quere'a a tribunali non facile recipienda, nisi querulans jus suum verosimile reddiderit, & actus, a quo provocatum, vel per se reprobus, vel legibus & consuetudinibus contrarius, ideoque injustus & hac ratione jus querulantis vel denegatum, vel & male administratum. Und p. 245. In examine relationum regiminis tribunal singularem quoque rationem habet salutis publicae, & an haec etiam absque decreto vel sanctione a qua cum jure tertii querulantis una & illibata subsistere possit, quo casu ulterius procedit. Etenim & regulis juris communis, ut norma tribunalis, consonum est, quod necessitas non subit legi, quod salus publica pri-

va-

vatorum commodis anteferenda, & quod publicæ utilitatis gratia a regulis juris communis recedatur.

Alles dieses ist jedoch auf Landesherrl. Verfügungen nicht auszudehnen, wie der Herr von *Engelbrecht* d. l. p. 256. also erkennet: Eatenus tantum hic exclusa videtur appellatio, quatenus immediate summus imperans dispensasset. Quod si vero regimen dispensaret, & legibus provincialibus contrarium indulgeret pro arbitrio in favorem unius & præjudicium tertii, appellatio, omnino locum habet. Er räumt auch *Obf.* 50. p. 280. ein, quæ proprio motu & ex certa scientia Princeps rescribit, vel potius edicit, ut jus commune qua futurum constituent, regulariter exacte observare judicem etiam supremum; und p. 281., quod si Princeps ipse declarat, se contra jura in rescripto aliquid statuere voluisse de potestatis ejus plenitudine, judicem nullas disputationes admittere, folglich steht dem Tribunal diejenige Gewalt nicht vollkommen zu, womit die Reichsgerichte versehen sind, sondern man hat, um zu verhindern, daß über den Mißbrauch der legislativæ potestatis die Unterthanen bey Sr. Königl. Majest. in Schweden, oder wohl gar bey den Reichsgerichten Klage führen möchten, nicht allen Gerichten, sondern nur dem höchsten Tribunal die Erkenntnis darüber verstattet: ob die gemeine Wot Art eine Schmälerung der Unterthanen Gerechtsame erfordert? wozu es in den Ländern keinesweges befugt ist, in welchen der Landesregierung aufgegeben worden, die Landesherrl. höchste Gerechtsame ohne dergleichen ausdrückliche Einschränkung zu üben, und selbige Namens der Landesobrigkeit Verordnung machen darf. Eine solche Einrichtung setzen die Resolutiones der Königl. und Churbraunschweigischen Regierung voraus, welche sich in *Schreiberni* Diss. de causarum politicæ & earum, quæ Justitiæ dicuntur, conflictu & differentia p. 34. 44. 52. 53. 55. 69. finden. Siehe auch oben § IV V. Der Herr von *Engelbrecht* vermeynet in *Spec.* 3. *Obf.* 99. p. 563. wenn die Frage entsethet: Ob des gemeinen Bestens halber jemanden ein Jus quæritum zu entziehen? so sey deren Entscheidung vielmehr dem höchsten Gericht als der Regierung, über welche man Klage führet, zu verstatten, und es könne gar süglich geschehen, weil beyde Collegia, Namens des Landesherren ihre Gewalt üben. Diese Ratio ist nicht sowohl juridica, als politica, und zu Erreichung meines Endzwecks genug, daß ich gezeigt habe, wie nach dem Wesen des bürgerlichen Regiments derjenige, dem das Recht Gesetze zu geben anvertraut worden, von dessen Gebrauch den Landesgerichten keine Red und Antwort geben dürfe. Der Mißbrauch ist freylich nicht immer zu vermeiden. Es würde aber auch den guten Gebrauch öfters hindern, wenn er durch Prozesse behauptet werden müßte. Ueberdem kann jemand der beste Richter seyn, gleichwohl aber den Nutzen und

die Nothwendigkeit einer Verordnung in Polizeysachen nicht hinlänglich zu beurtheilen vermögen, noch erlaubt es die Klugheit, die eigentliche Absichten des Gesetzgebers, bedorab in Handelsachen jedesmal bekannt zu machen.

§. XXV.

Auch wird
den Rent
Cammern
wohleini-
ge richter-
liche Ge-
walt bey-
gelegt.

In den Chur-Braunschweigischen Landen findet man eine ausserordentliche Einschränkung der Justiz-Collegiorum, indem selbigen untersaget worden, sich einige Erkenntniß anzumassen, wenn die Amtsunterthanen klagen, daß ihnen durch die Abforderung der an die Aemter zu leistenden Prästationen oder Schmäherung ihrer Gebühr an Speise und Trank, auch in Holz- und Wast-Sachen von den Beamten und Forstbedienten zu nahe geschehen, sodann wenn Bediente sine infamia abzusetzen, und wenn die Administration und Verpachtungen der Domainen, auch die Ein- und Absezung der Königl. Meyer Streiftigkeiten veranlassen, als deren Entscheidung der Königl. Rentcammer vorbehalten ist. Daß solches geschehen könne, bejahet der Herr Geheimte. Rath Moser in Dissert. de Jure Statuum Imperii circa suos consiliarios §. 28. dafern nemlich keine Verträge es hindern, und versteht mich ganz recht, wenn er dafür hält, daß auch ich in dem Unterrichte von Regierungs und Justizsachen Sect. III. §. 23. diese Meynung hege. Solchenfalls aber ist die Rentcammer auf gewisse Art ein Justizcollegium, und muß alles dasjenige beobachten, was zu rechtlicher Erörterung eines Streits wesentlich erfordert wird.

In der dem Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg, als Kais. Commissario Anno 1735. ertheilten Kaiserl. Instruction heisset es Art. 12: „Damit aber alle diesfalls zu besorgende Collisiones mit den Justizcollegiis vermieden bleiben möchten, und so wenig jemand, so nicht dazu befohlen, in die Cammer. Amts- und Cassesachen sich einmische, als hingegen diese mit keinen Privatstreitigkeiten und Prozessen sich bemengen sollen, als wodurch nur schädliche Verwirrungen veranlasset, und die Fürstl. Unterthanen an der richtigen Abtragung ihrer Prästandorum auf mancherley Art verhindert werden können, so verordnen Kaiserl. Maj. hiemit, daß die Bestell- und Abseetzungen derer Amts- Forst- Post- und Zollbedienten, folglich alle Untersuchungen, sofern sie solcher Bedienten Officium und Conduite betreffen, und die Strafe nicht infamiret, der Cammer nach wie vor lediglich gelassen werden sollen. Wohin dann auch ferner gehöret die Schließung der Contracte, Verlegung, Ab- und Wiederbesetzung der Bauergehöfe, die Remissiones, Annehmung und Freylassung der Unterthanen, Bestellung der Scharfrichter, Schweinschneider, Schornsteinfeger, Amtsmuscanten, Kesselträger, Amtszimmer- und Mauerleute, weniger nicht die Einrichtung der Wausachen, Regulirung der Einquartirung der Marsch-
Rou.

Routen, Bestrafung der Contravenienten, Bestreibung der Gefälle, und in Summa alles dasjenige, welches die Conservation der Fürstl. Mecklenburgischen Cammergüter und deren gehörige Administration respiciet, Siehe Hrn. Mosers alte und neue Reichshofraths- Conclufa P. I. p. 615. Die Absetzung und Bestrafung der Bedienten, welche ihrer Eigenschaft nach Justizsachen sind, hat man daher der Cammer beygelegt.

§. XXVI.

Die neueste Verordnung, welche der Justiz und anderer Collegiorum Einrichtung bestimmt, ist wohl diejenige, welche Ihro Kaisert. und Königl. Maj. von Ungarn und Böhmen in Dero Landen jüngsthin gemacht haben, Kaisert. und Königl. Un-

garischen höhern Collegiorum.
Vermöge selbiger gehören „vor die oberste Justizstellen 1) alle Contentiosa und Contradictoria, sie mögen nun in via appellationis, revisionis simplicis recursus aut querelae nullitatis nach Hofe gelangen. 2) Jura caulae, die zwar ihren Ursprung ex materia publica hernehmen, dennoch aber in das Contentiosum einschlagen, wohin zum Exempel gehören, die Controversiae in puncto Steurarum inter privatos, die Gravamina zwischen Obrigkeiten und Unterthanen wegen strittigen Feldern, Gebothen und andern Prästationen, worüber jedoch allemal ein besonders Referat abzugeben. 3) Alle strittige und in via recursus anhero kommende Contrabandsachen, sie mögen nun von einem Cameral- oder Bancogefall herrühren. NB. Bey diesem soll ex instituto allemal jemand von der Banco oder Cammer sitzen, und ist allemal darüber ein besonders Referat abzugeben. 4) Alle Feudalia, es möge nun ein Contentiosum betreffen, oder um eine Belehnung zu thun seyn. 5) Alle Actiones fiscales. 6) Alle Criminalia, so nach Hof gehören. 7) Restitutiones honoris & famae. 8) Restitutiones in integrum ex causa civili. 9) Confirmationes contractuum & transactionum. 10) Publicationes Testamentorum. 11) Juxta mixta, so zwar in das Publicum einschlagen, anbey aber ein jus vel praedictum tertii, und sonst eine Untersuchung oder Causa cognitionem erfordern, als zum Exempel. 12) Consensus ad erigendum vel non onerandum fideicommissum. 13) Consensus zu Erkaufung der Güther vor geistliche Stifter und unfähige Communitäten. 14) Concessionen veniae aratis. 15) Confirmationes privilegiorum, in so weit selbige nicht in die Regalia, und das Landesfürstliche Camerale einschlagen. 16) Jurisdictionsdifferenzen in denen Ländern zwischen denen Justizstellen. 17) Confirmationes derer Innungs- Articeln. 18) Dispensationes über Wanderjahre und Meisterstücke. 19) Vergütung der Diensten bey den Justizstellen. 20) Religionsachen, jedoch allezeit ein Referat abzugeben.

Was hiernächst die Agenda der Conferenz in internis anbetrifft, so be-

stehen selbige in folgenden Angelegenheiten: 1) Contributionale. 2) Camerale. 3) Militare mixtum. 4) Land- und Fürstentagsangelegenheiten. 5) Länderberechnungswerk. 6) Manutenenz über die Landesfürstliche Regalia. 7) Sicherheit, Polizei, und andere den Statum betreffende Sachen bey Land und Städten. 8) Städtische Deconomie. 9) Rath's Renovationes, und Dispensationes, quoad impedimenta affinitatis aut consanguinitatis in Rathsschülten. 10) Wege Reparationen. 11) Ländergrenzdifferenzien. 12) Inbalidsachen. 13) Zudenfachen, so weit selbe das Contributionale, die Polizei und Deconomie betreffen. 14) Privatmautsachen. 15) Manufactur und Commerziensachen. 16) Vergebung derer Diensten in publicis. 17) Geistliche Quinquennial Collecten, 18) Toback und 19) Salzsachen. 20) Cassa falis in Böhmen. 21) Länderbeschwerden, und Anstände in Bancogefällsachen. 22) Generaleinrichtung in Kunst- und Handwerksachen. 24) Indulga vor Künstler und Hofbesreyete. 25) Universitäts-, Academie- und gelehrter Gesellschaften Sachen. 26) Confirmationes deren Bischöffe, und Prälatenwahlen und Einsicht in ihre Temporalia. 27) Zucht- und Spinnhausachen. 28) Confirmationes privilegiorum, in so weit sie in die Regalia oder das Camerale einschlagen. Die geistliche und milde Stiftungen sollen in denen Ländern von eigenen Commissionen sub directione deren Kaiserl. Repräsentationen, aber darüber von Zeit zu Zeit anhero referiret werden. In Summa alles, so in das Publicum & politicum deren Länder einschläget, und dem Justizmittel vorhin nicht eingeräumer worden etc.

Der Staatskanzley hingegen sich nachstehende Agenda übertragen worden:

Alle Correspondenz mit denen Ministris an auswärtigen Höfen sowohl in Justizsachen und Subdialibus juris, als in Länderangelegenheiten, wo in denen erstern Fällen der Staatskanzley eine Nota von den Justizmittel, in dem andern aber von der Hofcommission in publicis zu geben ist. 2) Die Erbvereinigung mit auswärtigen Höfen. 3) Die Reichs- und Regenspurger Gesandtschaften, dem Wahlgeschäfte, nicht minder die Cammergerichtssachen, zu welchem Ende der Staatskanzley alle in diese Materie einschlagende Schriften zu communiciren seyn. 4) Die Ausfertigung der Standeserhöhungs Diplomatum, wenn zuvor in der Conferenz in internis, worinnen dieselbe resolviret, und die Nota von der Registratur in publicis zur Staatskanzley gegeben worden. 5) Seyn in das künftige gesamte von Seiten der fremden Ministern überreichende in die Länderangelegenheiten einschlagende Pro Memoria dem Hofkanzler von denselben zuzustellen. Selbige würden sodann in der Conferenz in internis vorgenommen, und mit der Nota der darauf zu ertheilenden Antwort ihm Hofkanz-

Congler zurückgestellt werden, nach welchen er schriftlich oder mündlich zu scheiden haben würde."

Es sind den Justizcollegiis hier verschiedene Sachen beigelegt, welche sonst für selbige nicht gehören, als fürnehmlich 1) die Feudalia non contentiosa, 2) Concessionen *venis etatis*. 3) Confirmationes privilegiorum, und 4) der Innungsartikel. 5) Dispensationes über Wanderjahre und Meisterstücke, auch 6) die Vergebung der Dienste bey denen Justizstellen.

Vierzehnte Abhandlung

Von dem Ursprung der Adelschen Ränke in höhern Gerichten.

S. I.

Die Menschen haben sich der Obrigkeit unterworfen, damit selbige sowohl zu den ältesten Zeiten wider auswärtige Feinde der Unterthanen Kräfte vereinigen, als die zwischen diesen entstehende Streitigkeiten schlichten, einfolglich die äußerliche und inneren Ruhe erhalten möchte. Solcherhalben sind von jeher diejenige, welchen die höchste Gewalt anvertrauet war, zugleich Richter gewesen, wie ich schon bemerkt habe. Zu den ältesten Zeiten hatte das Volk in Deutschland großen Theil am Regiment, mithin ist nicht zu vermuthen, daß man es von der Entscheidung gerichtlicher Händel ausgeschlossen. Daß auch dieses keinesweges geschehen, bezeugt Tacitus M. G. c. 12. also: *Eliguntur in eadem conciliis & Principes, qui iura per pagos vicusque reddunt. Centeni singulis ex plebe Comites, consilium simul & autoritas adfunt.* Solche Vessiger sind zwar vermuthlich keine verächtliche zum geringsten Pöbel gehörige Leute gewesen. Sie waren aber auch keine mit einer erblichen Würde für andern freyen Leuten begabte Edelknechte, sondern ihrer guten Eigenschaften, vieler Freunde, oder beträchtlichen Vermögens halber in Ansehen lebende Männer. Damals wußte man nichts von dem heutigen niedern Adel. Er wird zwar mit gutem Grunde von den Ingenuis und uralten freyen Leuten hergeleitet. Ueberaus viele Unadeliche sind aber auch deren Nachkömmlinge, weil nur diejenige freye Geschlechter in den folgenden Zeiten für andern einen Vorzug behauptet haben, welchen es weder an Vermögen noch an Muth gefehlet, die ritterliche Würde zu erlangen, und zugleich ihren Nachkommen den Vorzug auszuwirken, derselben theilhaftig werden zu können.

S. II.

Meiner Vermuthung nach sind auch unter den Carolingern nicht alle

Dieses geschähe auch in den mitrich. lern. Zeit.

richterliche Ämter dem Adel vorbehalten. Zwar verordnete Kaiser Lotharius in dem *Lege Longobardorum* Lib. 2. tit. 53. n. 24. *De Judicibus, ut inquirantur, si nobiles & sapientes & Deum timentes constituti sunt. Et jurent, ut iuxta suorum intelligentiam rectum judicent, & pro muneribus vel humana gratia iustitiam non pervertant; nec differant: & quod judicaverint, sua discretionem confirmare non dissimulent.* Ubi autem tales non sunt, a missis nostris constituantur, & idem sacramentum facere cogantur: quod si viles personæ, & minus idoneæ ad hoc constitutæ sunt, ejiciantur. S. *Baluzii* Capitularia T. II. p. 338. Die Grafen sind aber verschiedne Judges genennet, weil sie Häupter der Gerichte waren, wie *Eckhart* *Rer. Franc.* Lib. 23. §. 8. 10. Hr. *Polac* in *System. Jurisprud. Germ. antiquæ* Lib. 4. c. 1. §. 4. und Hr. *Bury* in der Erläuterung des Lehnrechts bemerken. Insonderheit hießen die Longobarden die Stadthalter ihrer Städte sowohl Grafen, als Richter. Siehe *Muratorium* in den Geschichten von Italien P. III. ad Ao. 598. Von solchen Häuptern der Gerichte, und nicht von deren Beisitzern ist alhier die Rede, weil der *Judex* angewiesen wird, secundum suorum intelligentiam judicare, & quod judicaverint sua discretionem confirmare, darin aber des Richters Amt eigentlich bestünde, welcher die Abfassung der Urtheile denen Schöppen überlassen mußte. S. Herrn Reichshofrath von *Senkenberg* de *Ordine collegiorum juris* p. 30. und meine *Observationes juris & historiae Germanicæ* Obf. 5. §. 2. auch die Tractat. de *Bonis Meierdingicis* §. 29. wären nun dieser Gräflichen Würde unter den Longobarden nur die Freyherrn fähig gewesen, so könnte man davon keinen Schluß auf alle richterliche Ämter in ganz Deutschland machen.

Zwar heißet es beyh. *Baluzio* in *Capitularibus Francorum* Tom. I. p. 876: *Comites quoque, & cæteri nobiles viri legem suam pleniter discant*, woraus man folgern möchte, daß sogar die Centenarii und Judges minores Edelleute gewesen. Ein Diploma beyh. *Eckhart* d. I. Lib. 28. §. 228. nennet auch die majores natu de Comitatu *nobiles*. Ich vermuthe aber, daß solches Wort alhier im weitern Verstande genommen ist, und alle diejenige damit angezeigt werden, welche für andern in einiger Ehre lebten, wenn sie gleich nicht zum deutlichen Herrnsstand gehörten, wie man auch zu unsern Zeiten manche Bürger von dem schlechten Volke unterscheidet, und sie vornehme Leute nennet. *Muratorius* lehret d. I. Part. IV. ad ann. 721, die Freyheit habe vormals eine Art des Adels ausgemachet. Von solchen den geringen in der Knechtschaft lebenden oder freygelassenen Leuten entgegen gesetzten Ingenius ist an angeführten Orten vermuthlich die Rede. Wollte man aber auch das Wort *nobiles* im engern Verstande nehmen, so erweist gleichwohl das Gesetz nicht, daß in allen Gerichten, sondern nur, daß in den höhern, wo sehr wichtige Sachen zu entscheiden

den

den waren, aus den vornehmsten, mithin aus dem Herrnslande die Besizer mehrtheils genommen, auch die Comites und Centenarii als Häupter der Gerichte Nobiles gewesen, und deswegen diese besonders ermahnet sind, sich die Rechte bekannt zu machen. Denn es wurden unstreitig nicht allein mit selbigen alle Gerichte besetzt. Die Urtheiler mußten zwar redliche unbescholtene Männer, nicht aber insgesamt Freyherren seyn.

§. III.

Viele wichtige Streitigkeiten entschiede nämlich 1) das gesamte Volk. Kaiser Otto II. schrieb Anno 952. bey *Hergott* in Cod. probat. Gen. Habsburg. p. 76. quendam locum Lilahē nominatum sibi de rebus Gundramni populari judicio in regiam rectamque venisse investituram, und daselbst p. 77. König Conrad von Burgund, Luftridi filium judicanti populo Abbatiam & privilegium secundum legem sibi reddidisse; imgleichen bey *Vögt* in Monumentis rerum Bremensium p. 249. Bischof Rudolph zu Verden Iwanum Judicem ex Sententia Assessorum suorum confavorabili acclamatione populi ecclesie donationes regio banno confirmasse. In notitia Frisingensi bey *Eckhart* d. 1. Lib. 30. §. 113. wird gesagt, *vulgi summam judicasse*; welches unmöglich von dem Adel verstanden werden kann. Siehe auch meine Tractation de Bonis Meierdingicis §. 29.

§. IV.

Vor Alters wurde 2) ein jeder von seines gleichen beurtheilt. In den Städten besetzte man also die Gerichte mit Bürgern, und auf dem Lande mit Bauern. Die Privilegia der Stadt Goslar vom Jahr 1219. bey *Heinccio* in Antiquitatibus Goslariensibus p. 219. lauten also: Idem etiam Advocatus, cum praesidet judicio, nullus eorum, quos judices statuit, nec patronum causa nec aliquem de familia sua de ulla sententia debet interrogare, & quatuor tantum habebit sub se judices & non plures. Nec aliquem illorum in sua teneri debet procuratore. Neminem quoque jam dictus advocatus de aliqua sententia interrogabit, nisi animum ex Burgensibus, eandem & sententiam ipse advocatus non reprehendet, nec repellat, sed unus tantummodo Burgensis, & idem invenire debet meliorem, cujuscumque vero sententia major pars Burgensium assensum praeberit, ejus sententia praevalebit; und die Privilegia der Stadt Winterthur bey *Hergott* d. 1. p. 385. folgendergestalt: „Wann der Herr der Stadt jemand der Bürgern daselbst um einig Mißhandlung ansprach, darum vielleicht jemand's gegen ihm verklagt oder verläumdet wird, derselben Anforderung Inhalt in der jetzt genannten Stadt Winterthur vor den Bürgern und offenen Gericht, soll derselbe Herr des besagten Bürger Schuld oder Unschuld daselbst vollständig erkennen, und begnügig seyn, was darüber von Bürgern mit

Sirub. Nebensf. III. Th.

Viele
Streitig-
keiten ent-
schiede
man in
den Ver-
sammlun-
gen des
ganzen
Volks mit
dessen Zu-
ziehung.

In den
Städten
wurden
die Ge-
richte mit
Bürgern,
und auf
dem Lande
die Bau-
rengerich-
te mit
Bauern
besetzt.

§

offener

offener Urtheil erkennen wird.⁴¹ Anno 1229. hat Erzbischof Conrad zu Eßln ad officium scabinatus in civitate Colonienſi beſtellet cum ipſius univerſitatis conſilio & aſſenſu de ipſa univerſitate viros providos & honeſtos Gerhardum Sandheulen, Rincelſum Grein, Theodoricum filium Oberholtz - - Bodonem Braxatorem, Hermannum Sapientem &c. Siehe *Lunig's* Spicilegium eccleſiaſticum in der Fortſetzung des erſten Theils p. 345. In Kaiſer Carl IV. Privilegio de 1375. eben daſelbſt p. 526. lieſet man auch: Quod Scabini civitatis Colonienſis prædictæ per Archiepiſcopum Colonienſem ac ejus judicem ad hoc legitime de putatum re- quiſiti - - teneantur & debeant ad tranſlatum hujusmodi ſequi judicium & venire, ibidemque ſententiare in omnibus, ut eſt moris, quod ſi quis eorum facere con- temſerit vel neglexerit, ex tunc Archiepiſcopus Colonienſis pro tempore in locum contrafaciendis de Vaſallis eccleſiæ Colonienſis unum vel plures Scabinos inſtituen- di - - habeat facultatem. Ordentlich waren demnach die Eßlniſche Bürger Schöppen, und die Stiftslehnteute nur alſdenn, wenn jene ihr Amt nicht ge- bührend verrichteten. Zwiſchen dem Biſchof zu Eiſſſedt und beſſen Bürgern wurde Anno 1307. verglichen: „Darnach iſt unſer vorgedrochener Herr Biſchof übereinkommen um gemeinen frommen der vorgenannten Stadt, daß er alle Jahr 12. von den Bürgern die Steuer nehmen, und nehmen ſoll, die deß Raths pflegen, und in beeden Steuer. und andern Sachen bey der Stadt könn- ten einfordern, und Urtheil vor dem Gericht ſprechen.“ Siehe *Falcken- ſtein* in Cod. diplom. Antiquit. Norſgav. p. 135. Aus einem Diplomate beyrn Herrn *Ketter* in den Heſſiſchen Nachrichten P. II. p. 63. erhellet, wie Ao. 1280. Scabini in Marpurg geweſen Ludovicus & Henricus fratres de Vornhaufen, Wi- gandus dictus Lauſtein, Ludovicus in Curia & Henricus frater ejus, Conradus de Lapidea domo, Siſſridus in Foſſa, Heinzo dictus Engel, Giſberrus in Curia, Conradus dictus Wirſebendel, Angelus & quam plures alii fide digni, welche ſonder Zweifel, wenigſtens größtentheils, Bürger waren. Auch Baurengerichte wurden mit Bauren beſetzt, und fanden ſich in ſelbigen Landſiedel, Peterlinge, und Meyerdingſteute, wie bemerkt iſt von dem ſeel. Herrn Viceanzler *Kopp* beyrn *Kuchenbecker* in Anal. Haſſ. Collect. IX. p. 98, in den *Paregis* Göt- tingenſibus Tom. I. Lib. 2. Obf. I. §. 6. und in meiner Tractation de Bonis Meier- dingicis §. 29. Es geſchiehet beyrn Herrn Cammergerichts Aſſeſſor von *Gudes- nus* in Cod. Diplom. p. 617. Meldung der Scabinorum Conradi Ruſi, Conradi dicti Hoghsimer & Conradi Sculteti de Erbenheim, Conradi de Igeſtat, & Engil- berti Molendinari de Breckenheim, die ich für Bauren halte. Auch Anno 1403. entſchieden die Bauren im Schwarzwalde einen zwiſchen der Abtey St. Blaſii und der Stadt Waldeſhut entſtandenen Streit. S. *Hergott* in Cod. probat. Genealog. Habsburg. p. 799.

§. V.

Nicht allein aber saßen ungelehrte Unadeliche in Bürger- und Bauren-Gerichten, sondern sie sprachen III.) schon zu sehr alten Zeiten in vielen Gerichten, fassen zu-
 richtshöfen mit dem Adel Recht. Nachdem die Bürger lehnfähig worden, so gleich un-
 konnte man sie nicht wohl von den Lehngerichten ausschließen. Es heisset in gelehrte
 Jure feudali Alemannico ex moribus Bavariae beyhm Herrn Reichshofrath von und Un-
 Senckenberg in Corp. jur. Feudal. German. p. 139.: „Ewer ainz Herren adeliche
 Man ist, der mag wol Vorspreche sin, und mag wol Urtail sprechen in Lehen-
 recht, ob er halt dez Herschits nit en hatt.“ Und Kaiser Ludewig IV. erteilte
 Ao. 1315. denen Bürgern zu Speyer ein Privilegium, „daß sie lehnbar mögen
 seyn, und Urthel sprechen mit den Rittersn allenthalben. S. Lunigs Reichs-
 archiv Part. Spec. Contin. IV. Hier Theil p. 481. Ao. 1313. verordnete Kaiser
 Heinrich VII. nach Johann Müllers des Nürnbergischen Rathschreibers Bericht
 in seinen geschriebenen Relationibus: Nemo sententiam in judicio provinciali pro-
 mulget, nisi milites & honesti cives jurati dictae civitatis Noribergensis existant. S.
 Herrn Riccium vom Landsässigen Adel in Deutschland P. I. c. 35. § 1. Ao.
 1376. hielte Heinrich Lokau Pfleger zum Hof und Friedrich Rieden Bürger-
 meister Gericht: „Dabey saß der erbar und veste Ritter Herr Erbart der Mur-
 ring und die erbarn Knecht Heinrich Rabesteiner der elter, und Heinrich und
 Mathele seine Brüder, und die weisen wohlbescheidenen Leute, Heinrich Zender,
 lein, Eung Vock, Nickel Tausendscheel, und Niclas Pab, Ulrich Scharpen-
 reut, und Heinrich Knopf und der Rath gemeinglichen der obgenannten Stadt
 zum Hof, die da urtheilen auf ihren Eyd und Treue.“ S. Widemanns
 Chron. Curiae beyhm Mencken Rer. Germ. Tom. III. p. 690. In dem zur
 Erhaltung des Landfriedens angeordneten Pommerschen Landgericht findet man
 auch, nebst den Vasallen von der Ritterschaft, Rathsglieder aus den Städten.
 Siehe Schwartzens Pommersche Lehnshistorie p. 297 312. 329. Als beyhm
 Rymer Act. Anglie. T. II. P. III. p. 60. die Nobiles Baroniae de Miromonte
 sich in Curia ignobilium nicht wolten beurtheilen lassen, befahl der König Ao. 1331
 dem Senescallo: Habita super consuetudine praedicta informatione pleniori, si vo-
 bis per informationem hujusmodi, aut alio modo legitimo constare poterit consue-
 tudinem praedictam a tempore praedictorum fuisse & esse debere, tunc ab hujus-
 modi molestationibus, gravaminibus praefatis nobilibus de caetero inferendis desisti
 faciatis, prout de jure & secundum consuetudinem praedictam fuerit faciendum. Wor-
 aus ich schliesse, daß es zu selbiger Zeit in Frankreich nicht überall gebräuchlich
 gewesen, daß einen jeden nur sein Genosse beurtheilen dürfen.

§. VI.

Dieses ge-
schäbe
noch im
15ten
Jahrhun-
dert.

Noch im 15ten Jahrhundert findet man ungelehrte Bürger, welche mit dem Adel im Gericht saßen. Eine Urkunde vom Jahr 1407. in Herrn *Barings* Beschreibung der Sala in den Anlagen p. 66. bekräftet solches also: „Ed Hans Eyders Richter to Eldagen tho besser tyd, bekenne openbar in düßen brefe, dat ed eyn Richte hebbe gheseten in demsülben Wykelde, darbey gewesen hefft de Borgemeister un de syttende Rat desülben Wykeldes und Dinghlade angheseten hebet also: Herr Helmyth von Brenneken, Heyne von dem Werdere, un Albert von Jeynsen ein Borgmann in dersülben Stett do Eldagen, un Hans Schmet. Vor datsülve Gherichte ys ghekomen Ghezeke Berndes echte Hußbrowe von Jeynsen, myt oren Vorspraken, un hefft bekennt, dat de Bress lebich und loß sy, deme Berends dres Mannes Brödere öre vorgeset hadde also Johann Frederik un Detmer to der tyd, da se oren Broder van Jeynsen ghenomen hadde.“ Ingleichen p. 98. folgendergestalt: „Un ed Hans Eydersen Richter to Eldagen, Eylde Schmed eyn Ratmeister to der tyd, Her Helmyth van Brenneken, Haine van den Werder, Albert van Jeynsen, Hans Schmedt Dingslode an densülben Gerichte, Bartold von Itten eyn Vorsprache der vorbenompten von Jeynsen, und Brand Pefel eyn Vorsprache der Browen vorgesereben bekennt in düßen sylben Breve, dat alle desßen vorscreben Stücke synt gheschen in aller unser Jeghenwardigkeit.“ Gleichergestalt liest man in Herrn *Vogts* Monumentis Bremensibus Tom. I. p. 305: „Unde ed Johann Bylhudes, en schworen Richte Voget to Werden, van Gnaden mynes Heren van Werden, bekenne in desßen sylben Breve, dat id dar Richter hebbe to wesen, unde en Richte hebbe to heget to rechte, rechte tyd Dages, dar en Vorsprache to was de prome Knappe Rolff van Donweslo, und de vorsichtigen Mannes twe, Heine van Peine, und Cord van Holtbusen, Vorgermestere beide to Werden, Dingslode to weren.“ Herr *Shwarz* meldet in der Pommerschen und Rugianischen Lebnshistorie P. I. p. 510, daß Herzog Wartislaw von Pommern ein Gerichtscollodium von 16 Personen angeordnet habe, theils Prälaten, theils Ritterschaftlichen und auch Städtischen Standes, die Wechselsweise in denen Städten Stralsund, Griesswald, Enclam und Demmin ihre Versammlung haben solten. Ao. 1419. saßen in den Westphälischen Gerichten nicht allein Schiltbordige Freyschöppen, sondern auch echte rechte Freyschöppen. Siehe *Dattium* de Pace Publica p. 742. und man bekehrte nur, daß die Schöppen ehlich und in keinem Vorne noch Fürpost begriffen. S. die alte Westphälische Gerichtsordnung beyh *Hahn* Collect. Monum. Ton. II. p. 600. Daher gesch ehet in einer Urkunde d. 1413 beyh *Kreß* vom Archidiaconal Wesen in den Veylagen p. 162. Meldung der Bire.

geben, Ritterschap und anderer freyen Scheypen. In dem Gericht, welches Bischof Magnus zu Hildesheim ao. 1425. hielte, waren Dingleute Vordert von Vortfelde und Hans Lagede Vorgermester to Hildesheim. In einem Diplomate d. 1452 werden Hans von Schwichelt und Hinrich von Kniestedt Dingleute, Diederich von Walden und Henning Wittenberg Besitzer genannt. S. meine Observaciones juris. & Hist. Germ. Obl. 5. §. 3. Auch sind Hans von Stendal, Hans Schriever, Claus Pfund, Eval Kelle, Dieterich Reimann und die übrige Hallische Schöppen a. 1426. bürgerl. Standes gewesen. S. Horns Leben Friedrichs des Streitbaren Churfürsten zu Sachsen p. 917. 918. Ao. 1473 verordnete Kaiser Friedrich III. daß hinfüro eine jede redliche und bequeme Person, so durch die Scheyfen zu Aachen zu einem Mitscheyfen desselben Stuhls ertloset worden, dasselbe Schöffenamt annehmen, sich dessen bey 40 Mark Goldes nicht weigern, auch daß wie andere Schöffen gebrauchen, und dabey bleiben solle. S. Herrn Mosers Staatsrecht der Stadt Aachen p. 112. S. 44. *ingridi mo*

Hingegen aber fanden sich auch in den mittlern Zeiten Gerichte, deren sämtliche Besizer Herren- oder Ritterstandes waren. Solches konnte nicht anders seyn, da 1) einen jeden nur sein Genosse, d. i. Leute von gleichem Stande beurtheilen durften. Ein Fürst erkannte in Sachen, die sein Leib, Ehre und Fürstenlehn betrafen, keine andere Richter als Fürsten. Ao. 1222. ließe sich König Heinrich beym Reichshofrath von *Senckenberg* in Corp. jur. feud. p. 551. also vernehmen: Inventum igitur & sententiatum est ibi, quod in jure feudali omnis ministerialis feudatarius aequo judicare possit super feudis nobilium & ministerialium; exceptis tamen feudis Principum; und Kaiser Friedrich II. im Landfrieden vom Jahr 1235. folgender Gestalt: „Wir sehen, daß der Reichshof habe einen Hofrichter, der ein Freymann sey, der soll an dem Amt zum mindesten ein Jahr bleiben, ob er sich recht oder wohl behält. Der soll alle Tage zu Gericht sitzen an den Suintag, an die großen Feyertag, und soll auch allen Leuten richten, die ihn klagen, und von allen Leuten, an Fürsten und an andern Hochleuten, wo es gebet an ihren Leib, an Recht, oder an ir Ere, oder an ander Sach, daß wollen wir selbst richten.“ S. Hrn. Reichshofraths von *Senckenberg* Corp. jur. feud. Germ. p. 563. König Friedrich III. gestunde beym *Londorp* Act publ. Tom. 1. 32. daß das von ihm angerodnete mit minder Personen besetzte Cammergericht über der Reichsfürsten Leib oder Leben nicht erkennen könne. S. auch daseibst p. 23 das Chronicon Gorwicens Lib. 2. c. 9. §. 10. p. 290. c. 12. §. 10. p. 350. 351. Fabri Staatskanzley P. LXX. p. 108. sequ. P. LXXI. p. 360. sequ. Deswegen ließe sich Marggraf Albrecht zu Brandenburg beym *Londorp* d. 1.

p. 34. also vernehmen: „Daß alles Herzog Ludewigen seine Würde verhöret. Nun mag niemand über seine Würde erkennen, dann sein Genos. Er beurtheilt aber derselben Sache halber Recht auf Grafen, Hrr., Ritter und Knecht, und auf des heil. Reichs Städte, und häuſet die in recht Bat zusammen zu des heil. Reichs Churfürsten und Fürsten.“ Ich zweifle um desto weniger, daß dieses Fürstenrecht in dem uralten deutschen Herkommen gegründet, und nicht wie Herr *Blum* de *Judicio Curia imperialis aulico* c. 4. §. 36. dafür hält, eine neue Forderung ist, weil bekannt, was für ein grosser Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel von je her gewesen, und daß überall in Deutschland wider Willen niemand von Richtern geringern Standes beurtheilt worden: daher nicht zu vermuthen, daß solches die Fürsten geschehen lassen, bedorab da, wie Herr *Blum* einräumet, sie sich dessen ausdrücklich geweigert haben, auch ihre Weigerung von den Kaisern nicht mißbilliget ist. Eoan also war es mit dem übrigen hohen Adel beschaffen. Im Schwäbischen Landrecht Art. 138. heym *Schannat* in der Sammlung alter Historischer Schriften p. 248. lesen wir: Frey Laiut und des Reichs Dienstman, dy ich vor genandt hab, dy mugen über all Freyherren, und über ander frey Laiut wol erzeugen und Gezeug sein, und Urtail über so binden: Aber dy Dienstmann, die ich vor genandt hab, die mugen dreyer Ding nit Gezeug sein: über frey Laiut das in an iren Leib, oder an ir Er get, oder an ir Erb, da solln ir genossen übertsprechen: wir sprechen an ir Er, das main wir also, ob man einen Mann an sein Er spricht, oder an sein Erb, oder das man gicht er sey nit gelaubig, oder das man im fait von der Christenheit, daß er dy Ding gedan hab, dy unchristlich sind: Dieser Ding mag niemand den andern überzeugen wann der sein Genos ist.“ Und im Sächsischen Landrecht Art. 19: „Freye Leut und des Reichs Dienstmann die mögen für den Reich wohl Gezeugen seyn, und Urtail finden, durch das, daß sie dem Reich gebildet seyn, ihr jeglicher aber nach seinen Rechten.“ Doch so mag des Reichs Dienstmann über den Schöppenbahren freyen Mann weder Urtheil finden, noch Gezeuge seyn, do es ihn an seinen Leib oder an seine Ehre, oder an sein Gesund gehet, oder an sein Erbe.“ Inzwischen heisset es von den Reichsdienstleuten im Fränkischen und Reichslehnsrecht heym Herrn Reichshofrath von *Senckenberg* Corp. jur. feud. Germ. c. 5. p. 5.: Wann ez en fall nymannt aber des Reiches gut (vermuthlich über Reichslehne) sprechen, den der Ritter vnn er nachkomelinge, vnn en fall auch nymannt des Reiches gut besetzen von Lehns wegen, wann ein Ritter, der von dem Riche gebodren ist, das sin stam von allen sin vire annen hat gehört in des Reiches Ritterschaft sint der Kayser ny genade thet den dem Ritter namen befehlet in dem Riche, vnn dorume

gap

gag be en den Namen, daß se heisin des richen Dienst. Lube sind des Kayfers Genos.

Die mittelbare Ritterschaft erkannte eben auch keine andere Richter als ihres gleichen. Um die Rittersmäßige Männer im Herzogthum Braunschweig in erster Instanz zu beurtheilen, wurde ao. 1498 ein adelicher Marschall bestellt. Siehe *Rethmeyers* Braunsch. Lüneburg. Chronik. p. 568. Unter die Rechte der Magdeburgischen Dienstknechte wird bey *Mencken* Rer. Germ. Tom. III. p. 359 gezählet: „Daß niemand usse sie Urtheil geben en mac, her en sie zu deme Herschilde geboren;“ und daselbst p. 709 verordnet Burggraf Friedrich zu Nürnberg: „Ist auch jemand auf dem Land einem Bürger oder Bürgerin schuldig; ist der, der schuldig ist, ein Erbar Mann (welches hier einen Edelmann bedeutet) so soll der Richter dem Bürger, nachdem als er das an Im bracht, in 14 Tagen von Im eines Rechten uf erbarer Leut Urtheil helfen. Wer aber, der schuldig ist, ein Gebauer, so soll sein Herr, hinter dem er sitzt, nachdem als der Bürger oder Bürgerin Im umb die Schuld klaget, eines Rechten von Im in 14 Tagen helfen. Geschehe das nit, so möge der Kläger dar den erbaren Man oder Gebauer umb diese Schuld unbeklagter Ding wol pfanden, und uf halten, begert er dazu unsers Richters oder seinen, die sollen Im dazu beholffen seyn.“ Auf dieses alte deutsche Recht gründete sich der Reichsstand ao. 1466. an den Kaiser gebrachtes Begehren, „daß die Stätt vor ihres gleichen vor 8 andern Städten, die von Adel vor ihres gleichen, vor den Fürsten, deren Diener der Beklagte ist; ein mittelbarer Stand, Bürger oder Untertan vor ihrem ordentlichen Gericht von einem Fürsten Grafen oder von Adel beklaget werden sollen.“ *S. Dattium de Pace publica* Lib. I. c. 27. n. 82.

S. IX.

Es sind II.) deswegen viele Streitigkeiten allein von dem höchsten und niederen Adel entschieden, weil gemeinlich nur dieser sich an den Höfen der Könige und Fürsten befand. Denn es waren zu alten Zeiten nicht, wie heutiges Tages, gewisse Personen zum Rechtssprechen bestellet, sondern man forderte von denen eben anwesenden des richterlichen Amtes fähigen Personen, daß sie ein Urtheil finden sollten. Die Zusammenkünfte des Volks geschahen in neuern Zeiten seltener als ehemals. Man sahe sich daher öfters genöthiget, an den Königen und Fürsten Höfen Recht zu suchen. An selbigen wurden wenige angetroffen, womit ein Gericht besetzt werden konnte, als Ritter und Knechte. Denn in den unruhigen Zeiten mußten große Herren beständig Kriegersleute um sich haben. Diese waren nun von Adel, weil kein anderer die ritterliche Würde erhielt.

Wie auch
der niedere
Adel.

Dieser ent-
schiebe ge-
meinlich
die Rechts-
sachen,
welche
man an
Fürsten
und Her-
ren brach-
te.

hielte. Selbige zugleich die wichtigste politische und Hofämter verwalten zu lassen, minderte die Lasten der Rentammern, daher man, bevor die fremde Rechte eingeführt, und von Obrigkeitlichen Personen Gelehrsamkeit erfordert worden, in Regierungs- und Justizsachen wenig Gelehrte brauchte, außer etwan einen Notarium, der die gemachte Schlüsse zu Papier brachte, welches jedoch selten geschah. Horn in der Lebens- und Heldengeschichte Friederich des Streitbaren Churfürsten zu Sachsen Sect. 10. 2. pag. 426. 427. macht hievon folgende gute Anmerkung: „Der Zeit hatte ein Rath mehr mit dem Degen als mit der Feder zu handthieren, zumahlen die Administration der Polizey und Justiz eben nicht viel Kopfbrechens und Studia bedurfte, weil alles de simplici & plano gerichtet ward, auch das vornehmste auf den Canzler oder Protonotarien ankam. Daher finden wir, daß die mehresten unter ihnen wegen ihrer geleisteten beständigen Serviciorum im Kriege nicht nur das Cingulum militare davon getragen, sondern auch vor andern die Ehre gehabt, als Hauptleute gebraucht zu werden, und in den Expeditionen einen abgetheilten Haufen zu führen. Keine andere Bewandniß hatte es mit den Amtleuten und Vögten. Denn obschon diesen fürnehmlich oblag, die anvertraueten Schlösser, Bessen und Städte wohl zu bewahren, und im Nothfall wider allen Anfall tapfer zu defendiren, sowohl in den zugeschlagenen Bezirken denen Raub und Plackereyen bestmöglich zu steuern, so gingen doch ihre Pflichten noch viel weiter, und dahin, daß sie auch in erregten formalen Kriegen, Auslauf und Besiedungen außer ihren District gegenwärtig seyn, und nebst den darinn beschlossenen Adel mit einer gewissen Anzahl Pferde aussitzen und ins Feld rücken mußten. S. auch denselben Sect. 7. §. 6. *Dattium de Pace publica* c. 6. n. 40. p. 39. Herr Esors kleiner Schriften VI. Stück p. 377. seq. Herr Kuchenbeckers Anal. Hassiac. Collect. 9. p. 214. 215. Herr Ketzler in der Hessischen Nachrichten zweyter Sammlung p. 234. Es bestätigt dieses Ferrus de *Andlo de Imperio Rom.* Germ. Lib. 2. c. 16. mit folgenden Worten: Nunc autem equestre indoctumque consilium, pacis raro amicum, Senatus Principum regit, doctissimorum autem virorum sententia reipublica salutaris, si quando limen concionis ingreditur, aut omnino contemnitur, aut stolidè irritetur.

§. X.

Bei diesen Umständen ist es ganz natürlich, daß an den Kaiserl. und Fürstl. Höfen viele Urtheile durch Ritter und Knechte gesprochen worden.

Im 14ten Jahrhundert ließe sich Herzog Heinrich zu Lignitz Kaiser Carl IV. Hofrichter beym Herr von Gudenus in Syllog. diplom. p. 654. also vernemen: „Darum fragten wir die Ritter auf ihre Eyde. Die orthellein uf ihre Eyde wir sollten es billig und zu Recht thun.“ Ingleichen Primislaus Her.

Und verschiedene Gerichte wurden nur mit Rittersn und Knechten besetzt.

Herzog zu Teschen Kaiser Benzeslai Hofrichter beym *Mencken* Ker. Germ. Tom. I. p. 451.: „Darum fragten wir die Ritter, die bey uns an dem Rechte saßen, was sie recht deucht, die nahmen ein Gespräch, und kamen wieder für uns, da mahnten wir sie der Urtheile auf den Eyd.“ Sodann König Albrecht Anno 1306. beym Herrn von *Falckenstein* in Cod. diplom. Antiquit. Nortgav. p. 133.: „Ist es also verrichtet nach dem Urtheil die ehrbare Leut und Ritter darüber gesprochen haben.“ Diese waren demnach am geübtesten im Rechtspreschen. Sie wollten sich auch von keinem andern, als ihres gleichen beurtheilen lassen, und deswegen wurden verschiedene Landgerichte nur mit Rittern und Knechten besetzt. In einer Urtheil des Landgerichts zu Hirschberg vom Jahr 1345. beym Herrn von *Falckenstein* d. l. p. 179. heisset es: „Darum wurden die Ritter und die Urtheiler gefragt, die erteilten auf ihre Eyde. Wer hing den vorgenannten Bischof und hing seinen Gottes Hauß zu elagen hat, um welcherley Handlung das were, der mocht noch solt nicht elagen hing der Stadt zu Eychstedt, noch hing Leuten und güten die in derselben Stadt sind;“ Und daselbst pag. 184. in einer andern Urtheil, welche der Landrichter Heinrich von Stein fällt: „Wann er ein geistlicher Fürst und Herr wäre, und do von wer hing ihn oder hing sein guten icht zu sprechen hat um güt oder um geld, und auch hing dem Gottes Hauß zu Eychstedt, der solt dorum recht von ihm nehmen in seinem Hof vor sein Ritter und vor sein Knechten.“ Einer solchen von Ritter und Knechten abgesprochenen Urtheil geschiehet auch pag. 200 Meldung, und als Anno 1380. die Herzoge von Bayern und der Bischof von Eychstedt gewisse Schiedsleute erwählten, wurde daselbst pag. 216 217. beliebt: „Wäre auch daß die Vier in keinerley Stücken, oder Articuln einig würden, da mögen die 3 zu ihnen nehmen, wen sie wollen, Ritter oder Knecht nach ihren Treuen ohne alle Gefährde, die in unsern Land. Gericht gesehen seind. wenig oder viel, wann der ebgenannte Marschall des Rechten nicht spricht, und sollen da niedersitzen zu den, die dazu geben seint, auf unserer Landschranen, die soll unser Land. Richter fragen, und was da erfunden wird, mit den Rechten, da soll es zu beyden Seiten bey bleiben“ Anno 1308. versprach der Bischof zu Würzburg beym *Fries* d. l. p. 629. den Bürgern daselbst, „sein Land. Gericht, damit das desto ehrlicher bestünde, mit mehr Rittern, denn bisher geschehen war, zu besetzen.“ Es meldet *Ebendorffer* in Chron. Austriaco beym *Pez* Script. Ker. Austr. Tom. II. p. 812. Ao. 1379., cessisse Alberto Duci Austriam cum nobilibus, qui in Schranne Curie ab antiquo respondere consueverunt. Der Oesterreichische Adel faßete also die Rechtsprüche ab. Dieses geschah auch vielfältig in Sachsen, und die Markgrafen von Meissen trugen Anno 1384. die Entscheid.

S ung

Strub, Nebenst, III. Th.

ung eines Streits auf, den gestrengen Ritter Ern Friederich Polenz, Ern Tam Pfluge und Rüdelt von Quasniß Vogte zün Lipze, wie aus dem *Horn* d. 1. p. 665. erhellet. Anno 1395. bestellte Ruprecht der Ältere Churfürst zu Pfalz seinen Söhnen 13 Rätthe, Grafen, Herren, Ritter und Knechte mit dieser Verordnung: „Gienge auch der obgenannten Rätthe einer oder mehr ab von Todts wegen — so sollten unsere Erben, wer denn der Pfalz-Gräf ist, einen oder mehr in den nächsten zwey Monthen darnach ohne Befehde an des oder der abgegangenen statt wieder kiesen, so dick das noth duht, und man auch einen Knecht an eines Ritters statt nehmen.“ *S. Lünigs Reichs-Archiv. Part. Spec. vierte Abtheilung unter Pfalz pag. 591* Wie zu Zeiten Herzog Wilhelms von Lüneburg eine Streifsache zwischen den Grafen von Hallermund und denen Bürgern zu Pattenen von Grafen, Ritters und Knechten in des Herzogs Rade entschieden worden, erhellet aus des Herrn Consistorialraths *Gruppen Observationibus* p. 565. 719.

§. XI.

Solches
geschähe
auch im
15. Jahr-
hundert.

Im 15ten Jahrhundert findet man noch manches mit Rittersn und Knechten besetztes Gericht.

Von dem höchsten Kaiserl. Gericht meldet *Windeck* in *Hist. Imp. Sigismundi* bey *Mencken* *Reich. Germ. Tom. I. p. 1107. 1108.* „Und darumb begert nu der vorgeant unser Herr der König durch Ritter und Knechte zu sprechen und Urtheile zu fragen, ob derselbe unser Herr der König bey den vorgeschriebnen Brieffen Im von Herzog Friederich vorgeant gegeben, und alle dem, daß die vorgeant Bullen, so bezert er auch darynn In zu unterrichten, was die alle, die denen ir vorgeanten Lehen und Pfandschaft von Ime vnd dem Reiche bishero zu empfaben und zu erkennen vnterdenig gesein vnd noch weren, vnd vielleichte zu seinen Manne thun, vnd dem Reiche darumb verfallen vnd zu tun pflichtig sein sullen, vnd ob er sich noch zu süllichen Lehen oder Pfandschaften icht pillig fürpas innhalten oder mächtigen mögen; also nu solche vorgeschriebnen Vorlegungen vnd vnser Frage darauf geschehen worennt, und sich die vorgeantenden Fürsten, Grafen, Bannerherren, Ritter und Knechte wol und gemeinlich ertailt betten, und wir sie hierauf das urtailte zu sprechen ermontend, da sprachen sie alle einseitlich zu dem Rechten.“ Anno 1422. erlangte Bischof Johann zu Würzburg von König Sigismund die Freyheit für sich und alle seine Nachkommen, daß Sie ihr Landgericht, wo sie die Ritter nicht gebaben, mit edeln Knechten, die zum Schild und Wapen gebobren wären, besetzen mögten. In dem Urtheil dieses Landgerichts vom Jahr 1434. bey *Herrn Ketter* in der *Hessischen Nachrichten erster Sammlung* p. 87. lesen wir:

„Dar“

„Darnach fragten wir (der Landrichter des Herzogthums zu Franken) die Ritter, die Recht vor uns sprachen, was sie darum Recht deucht, die theilten einmüthiglich uf ihre Aede -- daß danne dieselben obgeschriebene Briffe billichen Kraft und Macht haben sollen.“ Im Jahr 1460 riethe die Oesterreichische Landschaft den Conrad Granauer „war sach, daß der Kaysler ainen Landmarschalch mit Wissen der Landschaft hier gesetzt, und das Recht nach alter Gewohnheit des Landes mit Herren, Ritter und Knechten wurden besetzt, so möchte er antworten.“ Und unter den Begehren, welche die Oesterreichische Stände im Jahr 1462. übergaben, findet sich auch dieses: „Item daß das Land-Recht mit ainem Landt Marschalch für gesehen, und mit Besigkern von Herren, Ritter und Knechten besetzt und gehalten wurd, als von Alter herthomen ist.“ Siehe das Chronicon Austriacum beyhm Herrn Reichshofrath von Senckenberg Tom. 5. in Sel. jur. publ. p. 101. 226. In dem zwischen Erz-Herzog Sigismund zu Oesterreich und denen Schwaben Anno 1488. errichteten Bündniß beyhm *Dattio* de pace publica Lib. 2. c. 9. n. 40. p. 294. wurde versehen: „Gewonnen aber hierwiderumb Sie die Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht und die Stett, die Iren, oder die Ihnen zu versprechen stand, zu uns gemeldter Land halb, unsere Communen, Dienern oder Edlen Räten zu sprechen: daß dann sollich Sach gerechtfertigt werd vor ainen gemain, den Sie us vnsern Land. Vogt oder Hoptmann vnd neun Edlen Räte, die wir Ihnen dazu benennen werden, kiesen und nensen sollen, vngefärlich mit glychem Zusag.“ Und in dem zwischen den Pfalzgrafen beyhm Rhein und Herzogen von Sachsen Anno 1425. getroffenen Vertrag beyhm *Horn* d. l. p. 896: „Sullen vnser vora genanter Fürsten, Herzoge Friederichs zu Sachsen und Margrave Friederichs Landgrave in Doringen Dienere, Manne, oder armen Lüte zeum Rechten sieben zu Oßnizze vor dem Amtmann daselbs vnd der erbern Mannschafft, in derselbin Pflge vnd Herrschafft. Desglichen sullen vnser Herzoge Diten Dienere Manne oder armen Lüte alßdann zeum Rechten sten zu Kempnate vnder Walsdeck vor vnserm Amtman vnd vnser erber Mannschafft in derselbin Pflge vnd Herrschafft, vnd solche recht sollen us beide Syten, wann sich daz also füget, In einem Monat zu Ende bracht werden an alle Geuerde.“ Eben daselbst p. 877. heisset es in den der Sächsischen Ritterschafft Anno 1423. erteilten Privilegiis: „Wurd es ouch Sache daß wir mit yn oder sie mit uns, oder die Mannschafft vnder einander zu teidingen gewonnen, daß soll man vfrichten in dem Lande zu Sachsen vor uns oder vnsern Landvoite nach vnserm vnseris Rätis Irkentnisse vnd der Erbern Mannschafft;“ und in der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Privilegio d. 1471. bey Hr. *Gruppen* d. l. p. 559.: „Wie willen

oß unde schullen laten und truwelicken beholden by allen Gogerichten, als se des besorget sien, dem Gerichte binnen Hannover dartho besetzende mit unsern Knechten, de dat also holden, so dat de negefte verteine, twintig, drittig, vertig und mennig Jahr mit einander geholen is." Sodann in König Christian I. der Schleswig und Holsteinischen Landschaft ao. 1460. ertheilten Privilegio beyhm *Lunig* in des Reichsarchiv anderer Continuation zweyter Fortsetzung unter Holstein p. 15. „Wy scholen oß Vermögen die erwerdige Bischoppe to Schleswig vnnnd Lübeck, dartho vief gude Manne an dem Hertogdome, und oß vief gude Manne Inwonere unser Lande Holsteens offte Stormarn der alle Sacke in vnsern afwesende schellen richten vnde verscheden.“

Daß noch im 16ten Jahrhundert das höchste Gericht in Cärnten nur mit Edelleuten besetzt gewesen, erhellet aus dem zwischen dem Erzherzog von Oesterreich und Bischof von Bamberg ao. 1535 getroffenen Vergleich beyhm *Lunig* im Reichsarchiv Part. Spec. Iter Abtheilung p. 43. also: „Und damit auch desto mehr Gleichheit gehalten werde, so bewilligen wir hiemit und lassen zu, daß Hinfort der von Bamberg Vice-Thumb, desgleichen andere seine Pfleger und Amtleute in Cärnten, so von Adel und Landleute sein, an den Landrechten und bey der Hoftheilung sitzen, samit und neben den Landleuten in Cärnten rathschlagen helfen und Urtheil sprechen mögen, darumben ob Sachen, die Bamberg betreffen, fürkommen, daß sie solches auch hören, vnnnd ein jeder an das Ort, dahin er billig gehöret, gewiesen und gerechtfertiget werde.“ Eben dieses Vorrecht scheint der Adel in Holstein noch damals behauptet zu haben. Denn in König Friederich I. Privilegio d. 1524 beyhm *Lunig* d. l. p. 30. ist versehen: „Scholen de Inwanern büten Landes nicht appellieren mögen, sondern vor vnsre Prälaten, Rieden vnnnd Ridderschap, der Fürstendömer Schleswig und Holstein sich in Rechte entscheiden laten.“ In diesem Gerichte sollten zwar lauch die Königl. Räte Platz haben. Ich zweifelte aber nicht, daß die mehreste vom Adel gewesen, als welchen in eben diesem Privilegio die wichtigsten Aemter also vorbehalten werden: „Up dath sodann frede desto beih geholden werden, scholen wy vnd willen vnse Amtmann also Droßen, Marschalcke, Schenken, Rökkenmeyster, Vogede vnnnd dergelicken hebben in dessen Landen Inwonerer düsser Lande und ane vnse Schlöte, Borge vnd Lezne versüßest dhon vnd anderst nemand weltlichen Lüdden, denn de van dem Adel binnen Landes gebahren sünd.“

§ XII.

Nachdem
im 15ten
Jahrhundert die

Im 15. Jahrhundert singen die Wissenschaften an in Deutschland zu blühen, welche sonst bey unsern Vorfahren nimmer in Achtung gewesen. Dieses gab nun zu einer grossen Veränderung im geistlichen und weltlichen Stande Anlaß.

Anlaß. Die fremde Rechte waren zwar den Deutschen schon eine geraume Zeit bekannt. S. des sel. Geheimten Justizraths *Gruber* *Origines Livoniae* p. 45 zu blüden
 Weil aber die mehreste Richter wenig davon wußten, so konnte man sie nicht aufsiengen,
 recht zur Uebung bringen. Unter Kaiser Carl IV. machte es einen großen wurden
 Eindruck von der Römischen Rechtsgelehrten Weisheit, daß sie bey Vorferti- ledte Un-
 gung der gütlichen Bull zu Rath gezogen worden. In dem Buch de Habilitate
 temporis ad Processum versus Italiam beyh *Dattio* de Pace publ. p. 583. wur
 be ihm also angerathen sich derselben zu bedienen: Igitur Domine magnipotens,
 prima in vestri exercitus acie iustitia consistat, hæc majestati vestre subji-
 ciet popu- los, hæc totam jugo Caesaris Italiam subjugabit. Ut ergo hac Duce gressus vestre
 serenitatis dirigantur, sapientes legiste seu iudices pro curia majestatis Imperialis eli-
 gantur -- quingentis fortissimis hastatis militibus tales in negotiis majestatis Casaree
 prævalebunt. Seines Sohnes Kaiser Sigismunds größter Staatsminister und
 Liebling war Caspar Schlick ein Doctor juris, von welchem *Windeck* in Histo-
 ria Imperatoris Sigismundi beyh *Mencken* *Rer. Germ.* T. I. p. 1259 also
 schreibt: „Da machet der Kaiser den Casper Schlick Römischen Canzler, und
 machte In selber zu Ritter, und wart derselbe Casper also medtitz, daß er Ihm
 die Plege zu Eger gabe, und darnach das Hauß und die Stadt zu den Elbogen,
 und also rait derselke Casper Schlick Römischer Canzler von den Kaiser zu Re-
 gen/purg gen Eger und Elbogen, vnd dort nymannt eines purgers sun zu Deut-
 schen Landen so medtitz werden.“ Dieser Schlick schriebe sich Doctor und Ritter,
 wie *Eyben* in *Elect. jur. feud.* c. 9. §. 11. anmerket. Unter den Besitzern des
 Kaiserlichen Gerichts, welches Ao. 1418 gebedet wurde, findet man beyh *Win-
 deck* d. I. p. 1105 nebst Fürsten, Grafen und Rittern, Onthonum von Valen-
 ze und Christianum alle gut in kaiserlichen und weltlichen Recht und Pöfelma-
 ster in geistlichen Rechten lerer. Auch wurde Kaiser Sigismunds Urtheilsbrief
 über Herzog Johans in Bayern Succession anno 1429 abgefasset „mit Rath der
 Fürsten, Prelaten, Grafen, Herren, Lehrer geistlicher und weltlicher Rechten,
 und der Städte Sendboten und andere.“ S. des Herrn Reichshofraths von
Senckenberg ungedruckter Schriften P. I. p. 12. 22. 27. Eben derselbe
 entfiende beyh *Ludewig* in *Reliquiis MSS.* Tom. XI. p. 476. einen Streit
 zwischen dem Erzbischof zu Magdeburg und der Stadt Halle ao. 1424 de Pre-
 lato-um, Principum, Baronum ac Doctorum consilio. In dem Entwurf des
 Landf. iebens, welcher von den Kaiserl. Abgesandten beyh Anfang der Regie-
 rung Kaiser Friedrich III. den Ständen vorgetragen wurde, lesen wir: „Item ge-
 wönnen ains Fürsten, Herren, Ritterschafft, oder der Stett Bürger oder Un-
 dertönnen zu ainen Fürsten zu sprechen, so soll der Fürst den Eläger gerecht wer-
 den

den vor seinen Hofmeister und Räten, der mit samt den Richter nicht unter neunten, der der mehrer theil zum Heerschild gebühren seyn sollen, in ainen Viertel Jahr nechst nach seiner Erforderung folgende ohne Gesehre." *S. Datizium* d. l. c. 13. p. 99. Welches zu verordnen man vielleicht deswegen nöthig zu seyn erachtet hat, weil die Anzahl der Doctorum zunahm, und selbige den Deutschen Adel aus den Gerichten zu verdringen begunt. Dadurch ist vielleicht Kaiser Friedrich III. Anlaß gegeben Ao. 1441. beym *Goldsast* in den Reichssagungen P. I. p. 166. zu verfügen: „Alle Doctores der Rechte, sie seyn geistlich oder weltlich im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation sollen nach laut der fürgenommenen Reformation an keinem Gericht bey keinem Rechte, auch in feines Fürsten oder andern Räte mehr gelitten, sondern ganz abgethan werden. Sie sollen auch fürbaß hin für Gericht oder Recht nicht weiter reden, schreiben, oder Rath geben.“ Dieses Gesez ist aber, wenn es auch gegeben worden, nicht vollstreckt, und wir finden in dem Anno 1453 gehaltenen Würzburgischen Landgericht beym *Mencken* d. l. p. 490 folgende Urtheiler: „Joerg von Hohenloß, Lucarius Risch, Joerg Sischle *Doctores*, Anthonius Guntheri Johannes Kollner *Licentiatius*, Heing von der Thanne, Weyprecht von Creilsheim, Joerg Escherich, Conradus Hofmann und Claus Lüg.“ Anno 1461 waren Marg. graf Albrecht zu Brandenburg Räte „Balthasar Marscheldeler Cansler, Ludwig von Eybe, Sebastian von Sedendorf, und Johann Spett.“ *S. Mencken* d. l. p. 811. In den *Engelhusio* continuatio beym *Horn* in der Handbibliothek von Sachsen P. IV. p. 369. 370. liest man: Anno 1483. *Principes* eciam illarum terrarum scilicet Misne & thuringie Curiam eorum & continuum domicilium in Castro Lipczensi habere ceperunt in Festo assumptionis virginis Mariæ, ubi statim oratores multorum Principum & Prælatorum ad eos missi fuerunt in causis multis per Imperatorem eis commissis discutiendis -- ocius principes ordina-verunt per causarum eis commissarum & que oriuntur inter pares curiæ (copiam) *Judicium publicum, baronum, nobilium & doctorum*, quod alii nominant parlamentum; In quo Judicio unus ex presentibus ut Magister Curie Ducalis presidet, & ultro hoc XII. Assessores sunt deputati, 4 milites 4 *Doctores & 4 simplices nobiles*, qui in presentia notariorum & Advocatorum & procuratorum causas ad eos devolutas audiunt & Juridices determinant; und die S. Sächsishe Landesordnung p. 1446. verbiethet jemand „für usländisch Gericht zu fordern, wan man Doctoren und galarte Lute in den Landen do zu gebruchen wol gebabin kan.“ Siehe *Müllers* Reichs. Tags. Theatrum sub Maximiliano I. P. III. p. 83. Daß zu diesen Zeiten die Sächsishe Cansler *Doctores juris* gewesen, erweist *Horn* d. l. P. IV. p. 600 und ein gleiches hat von den Maynzischen Canslern der Herr Cam-

mer.

mergerichtsaffessor von *Gudenus* in Syllog. p. 528. sequ. dargethan. Die Deutsche Erz- und Bischöfe verbande der Päpstliche Legat ao. 1422. zu diesen eydtlichen Versprechen: Eum qui præesse debet iudicio & juri reddendo aut Justitieministrando non præficiam, nisi Doctorem in jure, aut Licentiatum seu jurisperitum. S. *Ludwig* in Reliq. MSS. Tom. XI. p. 391. Es erhellet so gar aus des *Schannat* Histor. Wormat. Cod. prob. num. 276. "wie Kaiser Maximilian ao. 1494. „mit etlichen Heil. Reichs Eurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren auch seinen Gelehrten und andern Rätthen in trefflicher Zahl zu recht gesehen." Dieser Kaiser verordnete in der Cammergerichtsordnung d. 1495. §. 1. „daß das Cammergericht halb mit Doctoribus und halb Ritterbürtigen besetzt werden sollte, also: „Zum ersten das Cammergericht zu besetzen mit einem Richter, der ein Fürst ist, geistlich oder weltlich, oder ein Graf oder ein Freyherr sey, und 16 Urtheiler, die alle wir mit Rath und willen der Samlung jetzt hie kiesen werden aus dem Reich Deutscher Nation, die redlichs, erbars Wesens, Wissens, Uebung und je der Halbtheil der Urtheiler der Recht gelehrt und gewürdigt, und der ander halb teil auf das geringst aus der Ritterschaft geböhren seyn sollen." Er ertheilte auch denen Herzogen von Bärnberg Ao. 1495 ein Privilegium dahin, daß sie belanget werden sollten vor derselben Hofmaister und erbaren Rätthen, und sonst nirgend anderswo, oder zum minsten neun mit den Hofmaister, darunter der halbe theil aus der Ritterschaft geböhren, und der ander halbe Theil der Rechten gelehrt und gewürdigt seyn sollen." S. *Hr. Mosers Specimen Wurtembergiae Diplomaticæ* p. 216.

§. XIII.

Im 16ten Jahrhundert findet man eben auch adeliche und unadeliche Welches Beysther in den Gerichten. Der Reichsabschied von 1507. §. 15. ordnet: ^{gleichfalls im 16ten} „So sollen und wollen wir solich unser Cammergericht, wie das anfänglich ^{im 16ten} Jahrhun- unsern ersehalten Reichstag zu Worms geordnet und besetz gewest, izo wieder dert ge- mit einem redlichen verständigen Cammerrichter, der außs wenigst ein Graf ^{scheden.} oder Herr sey, und 16 Beysthern darunter der Halbtteil von redlichen verständigen, und gelehrten Doctoren oder *Licentiaten in jure*, und der ander Halbtteil von Grafen, Herrn oder auß wenigst von redlichen, verständigen Rittermäßigen Personen seyn sollen, besetzen." Dieses will auch die Cammergerichtsordnung von 1555. tit. I. §. 3. 4. Zum Richter des Schwäbischen Bundes ist A. 1500. von Kaiserl. Maj. auch Eurfürsten und der Fürsten Rätthen aufgenom- men D. Johann Bergenhanß. Siehe *Dattium* d. I. p. 453. n. 21. 22. In das Rathscollodium, welches der Cardinal Albrecht Erzbischof zu Mainz ao. 1522. anordnete, sollten einige Unadliche Sitz haben, wie *Ioannis* Rer. Moguntiac.

Vol.

Vol. I. P. 829. n. 12. also berichtet: Placuit autem hic modus, ut ipse quidem in id cooptaret duos ad eadem majorem canonicos, deinde aulam praefectum, Cancellarium, & Marescalcum, tum duos doctores, duos item eximia autoritatis nobiles, hls deinde ecclesiarium praelati ad jungerent unum, unum nobiles diocesi adscripti *unum itemque superiores civitates*. Eben diese Mischung wurde im Hannoverschen Hofgericht eingeführt, wie *Ioannis* d. 1. p. 825. also erzehlet: Juri dicundo autem undecim constituit iustitiae administratos, quorum unus iudicis fungeretur munere, ceteri vero adfiderent: *Pars summis in juris scientia honoribus insigniti*, pars genere nobiles, omnes moribus & virtute spectari. Iudicem vero semper esse voluit prudentiam, auctoritatem, splendoremque natalium tanto muneri parem, Comitem, Baronem, vel minimum antiqua nobilitate maxime ortum prosapia. Wie im Württembergischen Hofgericht Adelige und Unadelige gesehen, erhellet aus folgenden in Herzog Ulrichs Confirmatione privilegiorum d. 1551. enthaltenen Worten: „Des Hofgerichts halber nachdem Prälaten und gemeiner Landschaft an Haltung und Volziehung desselben merkliches gelegen, so wollen wir solches fürter im Lande mit ehrlichen, frommen, verständigen, geschickten Personen vom Adel und der Landschaft besetzen, und dasselbig mit *Doctoribus* mit yberladen, auch die Fürsprecher in dem Urtheil abtreten, und Jaders viermahl Hofgericht halten lassen.“ S. Herr Moser d. 1. p. 290. Befage der Wolsenbüttelschen Hofgerichtsordnung d. 1559 sollte dieses Gericht besetzt werden mit einem Hofrichter aus der Ritterschaft, 4 gelehrten Doctoren oder Licentiaten, 2 aus der Ritterschaft, und 2 aus den Städten. Im Erzstift Bremen wurde beyhm Trever in der Wünnchhausischen Geschlechts historie im Anhang p. 136. verabschiedet: Wann demnach dieselben Sachen so wichtig oder sonst aus Ursachen allein für der Canzley nicht möchten oder könnten entschieden werden, so sollen dieselben Sachen an die verordneten des Capituls und Landschaft zu vereinigten, zu verrichten, und zu entscheiden geschlossen werden, wo aber solches auch entstünde, so sollen dieselben Sachen auf die gemeinen Gerichtstage zu Bremen und Stade angesetzt für S. L. Hofräthe und den verordneten des Capituls, Landschob und der Städte, alles nach Vermögen und Inhalt Siegel und Briefe, so derhalben bereits aufgerichtet seyn, zu vereinigen und zu verrichten und zu entscheiden geschlossen und gewiesen werden., Weswegen dann auch noch heutiges Tages die Bremische Städte das Hofgericht mit besetzen.

S. XIV.

Wie auch
in den
nachfol-
genden
Zeiten

Im 17ten Seculo und bis auf den heutigen Tag wird die Handhabung der Gerechtigkeit in den höchsten Gerichten Adelligen und Unadeligen anvertrauet, Vermöge der Reichshofrathsordnung Kaisers Matthia d. 1617. und Kai-

Kaiser Ferdinand III. d. 1654. tit. I. soll dieses hohe Gericht, mit einem verständigen, und, wie zu Führung eines solchen Amtes vonnöthen, wohl qualificirten Präsidenten, der ein Reichsfürst, oder auf wenigst ein Graf oder Herr, dann auch mit genugsamer Anzahl der Rätthe, gleichfalls von Fürsten, Grafen, Herren, Rittermäßigen, auch graduirten oder sonst gelahrten, wohlverfahrenen, ansehnlichen frommen, geschickten Personen besetzt werden.“ Die Cammergerichtsordnung erfordert zwar, wie schon gesagt, P. I. tit. I. §. 2., daß eine gewisse Anzahl der Assessoren aus der Ritterschaft sey. Sie machet aber §. 3. eine Ausnahme, welche die Regel in der That aufhebet mit diesen Worten: „Trotz doch im Fall die geistliche Churfürsten der Rechte gewürdigte, und die weltliche Churfürsten aus der Ritterschaft gebohrne qualifizierte und geschickte Personen nach möglichem angewandten Fleiß nicht bekommen möchten, alsdann soll ihnen allen und ein jeden für sich bevorsehen, frey und zugelassen seyn, aus der Ritterschaft gebohrne, ob die gleich der Rechte nicht gewürdiget, oder aber graduirte und der Rechte gewürdigte Personen, ob die gleich nicht aus der Ritterschaft gebohren, doch in beide Fall sonst dieser Ordnung allerdings gewiß qualifizierte zu präsentiren und darzugeben.“ Solcherwegen hat sich fast nimmer im Cammergericht die Anzahl aus der Ritterschaft gebohrner Besizer gefunden, welche die Ordnung erfordert, wie der des sel. Hrn. von *Ludolf* Comment. de jure Camer. beigefügte Catalogus personarum judicii Cammeralis ergiebet. In den mehesten Gerichten der Reichsstände sitzen noch heutiges Tages Adelige und Unadeliche. Im 17ten Seculo lag der Adel den Studien seltener ob, als heutiges Tages, und deswegen war die Anzahl der Unadelichen in den Rathsfürben und Gerichtshöfen größer, als der Adeliichen, wie man denn unter denen zu den Westphälischen Friedenstractaten abgeschickten Rätthen wenige Edelleute findet. Das Blat hat sich aber umgekehret nachdem diese begriffen, daß wir nicht mehr in den Zeiten leben, da nur das Kriegeshandwerk groß machet. Es fehlet demnach zu unsern Zeiten an gelehrten Edelleuten nicht, welche die wichtigste politische Aemter mit größtem Ruhm verwalteten.

§. XV.

In vielen Gerichten wird kein Unterschied zwischen den adelichen und unadelichen Besizern gemacht, sondern der ältere unadeliche Rath gehet dem jüngern adelichen vor. In andern hingegen sind adeliche oder Ritter- und Gelehrte Bänke, und die auf jenen sitzen, haben mehrentheils den Vorgesang für ihren ob wohl ältern unadelichen Collegen.

Die unadelichen Besizer waren ehemals gemeiniglich Doctores juris, welche man den Rittern gleich achtete, und ihnen die übrige Edelleute nachsetzte, gemacht.

Strub. Nebenst. III. Th.

h

Der

In vielen Gerichten wird kein Unterschied zwischen den adelichen und unadelichen Besizern gemacht.

der Hr. Reichshofrath von *Senckenberg* hat uns in der *Diff. de Historia & jurisdictione Augusti Cammeralis judicii* p. 8. Excerpta aus *Jobi Rorbach Collectaneis* mitgetheilet, worin folgende Erzählung enthalten: *Deinde tertia die Novembris anno 1495. generosus dominus Comes de Zoler Judex aulam ascendit - & Assessores partim ad dexteram locavit, & hy erant Doctores, parim ad sinistram & hy nobiles erant, non tamen doctores, eratque, unus ex nobilibus Comes dictus de Everstein.* Die Doctores wurden also dem Adel im Cammergericht vorgesetzt. Dieser beschwerte sich zwar ao. 1548. bey dem Churfürstl. Collegio darüber, daß nicht allein diejenige Doctores, so nicht von Adel, in ihrem Stande und Tracht den andern Doctoribus, die vom Adel geböhren und sonst Rittergenossen, gleichmäßig gehalten, sondern auch allen andern von Adel sollten ob und fürgesetzt werden." Siehe *Klock* de Contributionibus cap. 15. n. 57. Sie richteten aber damit nichts aus, sondern es wurde vielmehr in der Reichspolizeyordnung d. 1577. tit. 11. §. 2. versehen: „Und so einer eines Fürsten Hofmeister, Canzler, Marschalck, oder Rath und doch nicht von Adel wäre, der mag sich samt seinem Weib und Kindern denen von Adel, wie obgemeldet, gleich tragen." Daber sind auch die gelehrte Rätbe den adelichen öfters vorgesetzt, und werden beym *Horn* in der Handbibliothec von Sachsen P. III. pag. 296. 297. von Herzog Moriz zu Sachsen seine Rätbe in folgender Ordnung angeführet: „Herr Wolf von Ende Ritter auf Rosberg, Wolf von Schönberg zu Neuensorge, Georg von Karlewitz auf Kriebenstein, Doctor Simon Pistoris Canzler, Ernst von Miltiz, Christoph von Ebeleuben Amtmann zu Weisensfeld, Doctor Georg Kommerstatt, Doctor Wolfgang von Lüttichau, und Heinrich von Gerstorf." In der vom Churfürst Augusto der Stadt Annaberg ao. 1556. ertheilten Confirmatione privilegiorum beym *Horn* d. 1. P. IV. p. 460. also: Haubolt Pflug zum Stein, Ulrich Wordeisen Ordinaris zu Leipzig, Hieronymus Kieselwetter Canzler, beyde der Rechten Doctores, Joachim von Gerstorf, Dann von Sebottendorf, Volrath von Wagdorf, Caspar Curio der Rechten Doctor; Und von Landgrafen Wilhelm zu Hessen ao. 1506 beym *Kuchenbecker* Anal. Hass. Collect. XI. p. 119. 120 folgendergestalt: Conrad von Wallenstein unser Hofmeister, Friederich Trotte Marschalck, Doctor Henrich Kuland Dechant St. Martins-Kirche zu Cassel, Ludewig von Boyneburg unser Stadthalter an der Lohna, Conrad von Manspach Ritter unser Amtmann zu Bacha und Rudolph von Weidlingen unser Cammermeister." Ingleichen ist unter Herzog Ulrichs zu Würtemberg Gefolg ao. 1511. beym Reichstag Doctor Georg Lamparter Canzlar den mit ansehnlichen Hofämtern versehenen von Adel, als Conrad Thum Marschalck, Philips von Nippenburg Hof-

Hofmeister Herr Casper Speth Ritter, und Diederich Speth Erbkämmerer vorgefetzt. Siehe *Ayrmanni* Syllog. Anecd. Tom. I. pag. 348. Im Kaiserlichen Cammergericht giebet noch heutiges Tages der Geburtshadel keinen Vorzug. Im Wismarischen Tribunal geschieht es eben wenig aus denen von *Mevio* P. V. D. 291. angeführten Ursachen. König Friedrich III. von Preussen verordnete ao. 1708. „daß keine andere Considerationes als die Chargen gelten, auch alle und jede Bediente, sie seyn Gelehrte, Adelige oder auch höhern Herkommens, allein nach der Aemter und Bedienungen, welche sie erleiden, Qualität und gesetzten Rang in publicen und privaten Zusammenkünften die Stelle nach der Ordnung observiren und behalten sollten, jedoch daß in denen Collegiis, in welchen bisher der Unterschied zwischen den sogenannten adelichen und gelahrten Bänken gebräuchlich gewesen, die Sessiones nach wie vor genommen, außer dem Collegio aber nur das Alter der Reception observiret werden soll.“ Es wird auch also in sehr vielen Collegiis gehalten.

§. XV.

In vielen aber sind die adeliche Bänke eingeführet, und die jüngere In vielen adeliche Beysitzer haben den Vorgang für ihren ältern unadelichen Collegien. aber sind es im Kaiserlichen Reichshofrath geschieht, erhellet aus dessen Ordnung Adelige d. 1654. tit. I. §. 9. welche also lautet: „Die Session der Reichshofräthe be- Bänke. langend, sollen die Fürsten, Grafen oder Herren und Rittermäßige auf des Präsidenten rechten, und die, so unter die Gelehrten gerechnet, (sie seyn gleich graduiret oder nicht) auf des Präsidenten linker Hand, beyderseits in der Ordnung, wie sie nacheinander aufgenommen worden seyn, ihre Session halten, und derjenige Unterschied zwischen den Fürsten, Grafen oder Herrn und Ritterstandesper- sonen gehalten werden, wie von Alters gebräuchlich und Herkommens ist.“ Und aus der Kaiserl. Wahlcapitulation Art. 24. §. 9. mit folgenden Worten: „So- dann sollen und wollen wir verfügen, daß in unserm Reichshofrath auf der Ritter- bank zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stiftsmäßig geböhren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs- Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs- Session habenden Häu- sern entsprossen und geböhren seynd, in der Raths- Session dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der ange- tretenen Rathsdienste ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug verblei- be.“ Daß in Ehrsachsen die adeliche Hof- und Appellations- Rätze denen, so nicht von Adel, vorgehen, erhellet aus der Sächsischen Rangordnung beym *Horn* in der Handbibliothec von Sachsen P. V. p. 533. 555. 556. In dem Eurbraunschweigischen Oberappellations- Gerichte ist besage der Ordnung P. I. tit. I. §. 6. eine adeliche oder

Ritterbank folgendergestalt eingeführt: " Und wie unser Wille und Meinung ist, daß bey diesem Gericht eine adeliche oder Ritter und eine gelahrte Bank seyn solle, also wollen wir zu denen uns zu bestellen vorbehaltenen Rätthen allemal entweder einen von Adel und zween Gelahrte, oder zween von Adel und einen Gelahrten nehmen. Dann sollen auch diejenigen Stände, welche zwey zu präsentiren haben, einen Gelahrten und einen Adeltichen präsentiren. Denen Ständen des Fürstenthums Grubenhagen und derer Grafschaffen Hoya und Diepholz aber bleibt frey, ob sie adeliche oder gelahrte Personen präsentiren wollen, jedoch solchergestalt, daß wenn zu der Zeit zwey adeliche Rätthe mehr als gelahrte bereits im Gericht sich befinden, der vacirende Platz durch einen Gelahrten, und wann der numerus der Gelahrten sodann die Adeltichen mit zwey übersteigen sollte, solche Stelle durch einen Adeltichen ersetzt werde. Es sollen aber die adeliche Personen nicht weniger als die Gelehrte mit genugsamer und zu gehöriger Verwaltung des ihnen bey unserm Ober, Appellations-Gericht anvertrauten Amtes erfordernten Erudition versehen seyn." Hr. Moser in Diss. de jure statuum imperii circa Consiliarios §. 33. meldet von Böhmen, Oesterreich und Württemberg: An ii, quibus generosior ex opinione hominum sanguis per venas decurrit, distincta ab aliis subsellia occupare debeant, nec ne? ordinarie principis est disponere, variantque & hic mores provinciarum Germaniæ. In Bohemicis quippe, Austriacis, aliisque collegiis, triplicis generis scamna deprehenduntur, primum Comitum & Baronum, secundum equitum-vel nobilium, tertium civium; alibi e. g. in collegiis Wurtembergicis dextrum præsidis latus nobiles tenent, nullo inter ipsos discrimine admisso, sinistrum vero literati aliive ex ordine civico consilarii. Dieses Vorzugs genießet der Adel fürnehmlich in denen Erz- und Stiftern.

§. XVII.

Die Ursachen sind wohl fürnehmlich folgende: Es hat 1) die Doctorwürde ihre alten Glanz verlohren, hingegen aber 2) der Adel zu neuern Zeiten einen grossen Zuwachs an Macht, Reichthum und Ehre gehabt. Der Cammergerichtsassessor von *Ludolf* schreibt 1) in den Colloquiis de statu Cameralis judicii p. 92. 93: De gradu Academico non iverim inficias, magnum olim conciliatse existimationem doctrinæ, neque tribui debuisse nisi dignissimis. Quamprimum vero collatio graduum ad lucra muneris academici referri coepisset, cessavit illa scrupulositas severior, & creati fuere etiam doctores petentium periculo. — Ex frequentia nimia Doctorum juris utriusque (quorum aliqui ne in alterutro quidem sunt eruditi) vilescere cepit nomen in aulis adeo, ut plerique titulo etiam insigniti eo tamen uti, & compellari erubuerint. Bey solchem Mißbruch der Akademischen Wür.

Würden machet sich ein Doctor an den mehresten Orten lächerlich, wenn er darauf bestehet, daß ihm die in den Reichsgerichten seinem Stande für Allers beygelegte Vorzüge angedeihen sollen. Nachdem auch der Adel mit solchem Fleiß den Studien obliegt, daß mehr gelehrte Edelleute als Doctores zu finden, so gelangen diese sehr selten zu solcher Gewalt, daß sie jenen widerstehen können, und wenn es geschieht, alsdenn schämen sich selbige ihres ehemaligen Standes, suchen Edelleute oder wohl gar Freyherrn zu werden, und bekümmern sich wenig darum, wie es denen unadelichen ergeheth.

§. XVIII.

Der niedere Adel hat 2) zu neuern Zeiten seine Umstände überaus verbessert. Er ist zwar (a) seit vielen hundert Jahren um die Fürsten und des Cinguli militaris für andern freyen Leuten fähig gewesen. Auch gaben ihm die unaufhörliche Kriege, worin Deutschland verwickelt war, öfters Gelegenheit des Ruhms der Tapferkeit, mithin der grossen Herren Gunst und eines guten Vermögens theilhaftig zu werden. Er machte sich jedoch eine Ehre daraus, der Fürsten, Grafen und Herren Diener zu seyn. Diese waren zu solcher Zeit bey weitem nicht so mächtig, als sie anjetzt sind, und also konnten es auch ihre Bediente nicht seyn. Die mehreste Ritter muß man nicht als unsere Generalfen. und Obristen, sondern als Kriegerleute ansehen, die etwa gleich den heutigen adelichen Trabanten und Cavalieregarden mit der Faust Kriegesdienste leisteten. Diese sind geehrte Leute, aber von denjenigen, die bey uns das Ruder des Regiments zu Kriegs- und Friedenszeiten führen, am Rang und Ansehen weit entfernt.

Es fand sich (b) in Deutschland vor Alters eine überaus große Anzahl ritterlicher Geschlechter, und fast in jedem Dorf eines, deren viele ausgingen, und die erledigte Güther andern von Adel zu Theil worden. Was anjetzt ein Edelmann besitzt, dabon mußten vor Zeiten mehr und öfters drey, vier ihren Unterhalt nehmen, mithin waren die mehreste von Adel nicht so reich, als sie anjetzt sind.

Nichts hat (c) zu deren Erhöhung in Teutschland so viel beygetragen, als daß sie sich der mehresten Domstifter bemächtigt, und die Doctores heraus geschafft haben. Dadurch sind viele ihres Mittels Bischöfe und also Reichsfürsten worden, welche es dahin gebracht, daß ihre Vettern zu größerer Ehre gelanget, als der niedere Adel sonst gehabt.

§. XIX.

Zwischen dem Herren- und Ritterstande war vor Zeiten ein gewaltiger Unterschied, und dieser diente (a) gemeinlich jenen. Deswegen pflegte man

Und dem Herren- Stande in verschiednen Stücken gleich gemacht,

die Dienstleute nicht Herren, sondern Knechte zu nennen. In den Diplomatus und sonst wurden auch selbigen (b) die Fürsten, Grafen und Herren jedesmal vorgezet, und von ihnen sorgfältig abgesondert. Ja man hielte es (c) für eine so ungleiche Ehe, wenn ein Fürst eines edlen Dienstmanns Tochter heyrahtete, daß die daraus gebohrne Kinder der väterlichen Würde und Lehne unfähig waren, wann nicht die Kaiser ihren Stand erhöheten, wie unten mit mehrerem gezeigt werden soll. Alles dieses ist einigermaßen geändert. Die Edelleute werden jetzt (a) gemeinlich Herren genet, wovon *Müller* im Reichstagsheute P. I. p. 81. also schreibt: „Wobey dann ferner sich dieses ereignet, daß die vom gemeinen Adel sich nicht nur bolsßin Herren, sondern auf eine solche Art, die einen eigentlichen Herrenstand mit sich bringet, als nemlich Herren davon, Herren dortvon, nicht anders als ob ihre Namen selbst, oder doch die bey etlichen wenigen Familien noch übrig gebliebene Stammhäuser ganze Herrschaften austrügen, sich unter sich tituliren, und von andern (die es thun mögen) sich auf solche Art tituliren lassen. Der Ursprung dieser Nachfolge wird wohl sonder Zweifel daher zu nehmen seyn, daß wo nicht die meiste, jedoch ein guter Theil der Familie von dem Reichsfreyen Adel in Franken, Schwaben, und in denen Rheinlanden theils in Veranlassung ihrer zu dem geistlichen Stande erhobenen Brüder, Vettern und Verwandten, theils auch etwan horum emulatione sich in den eigentlichen Herrenstand geschwungen, denen dann die andern, obgleich in dem bloßen gemeinen Adelsstande verbliebene, nichts nachgegeben, sondern wie sie jenen der Ankunft nach gleich, also auch nicht geringer seyn wollen, und daher einander mit dem Herrentitul belegen, woraus hernach dieses entstanden, daß wie immer ein Land an dem andern lieget, und ein Edelmann des andern Nachbar ist, also es wohl nicht anders werden können, daß auch die von Adel, welche zur unmittelbaren Ritterschaft nicht gehören, zu solcher Titulatur gegriffen.“ Daß man (b) den Kaiser sogar durch die Capitulation verbunden, im Reichshofrath auf der Herrenbank die vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm Ritter und Stiftmäßig gebohren, denen Grafen und Herren, so in den Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solcher Reichs-Session habenden Häusern entsprossen sind, gleich zu halten, ist im §. XVI. gezeigt. Daß auch der Adel diesen Vorzug fürnehmlich einem aus der Ritterschaft gebohrnen geistlichen Churfürsten zu danken habe, lehren Hr. *Mosers* Anmerkungen über Kaiser Carl VII. Wahlcapitulation p. 617. Endlich so ist (c) die Ehe, welche ein Fürst mit einer von Adel trifft, in neuern Zeiten durch einige Kaiserl. Urtheile für gleich, und die daraus gebohrne Kinder für Successions-fähig erkannt.

Aus

Aus dem bisher angeführten erhellet, daß 1) zu ältern Zeiten alle freye Leute Schöppenbahr, und die Beurtheilung der entstandenen Rechtshändel kein Vorrecht des Adels gewesen;

Daß aber 2) nachmals, als der niedere Adel entstanden, dieser von verschiedenen, jedoch nicht von allen Gerichten die unadeliche ausgeschlossen.

Daß 3) nach Einführung der fremden Rechte sich das Blatt umgekehret hat, mehre unadeliche als adeliche Besizer in den Gerichtshöfen gefunden, und jene diesen gemeiniglich gleich geachtet worden.

Daß hingegen 4) zu neuern Zeiten die Anzahl der Adeltichen höheren Richter sich gemehret hat, und daß denselben an verschiedenen Orten den Vorgesang vor ihren ältern unadelichen Collegen beygelegt ist.

§ XX.

Ob sie dessen theilhaftig seyn sollen, hängt lediglich von der Willkühr der höchsten Landesobrigkeit ab, und niemand hat Ursach sich über deren Bestimmung in diesem Punct zu beschweren, sie sey beschaffen, wie sie wolle.

Ohne Unbilligkeit leget man dem Adel den Vorgesang bey, da er eine doppelte Würde hat, nemlich nicht nur diejenige, welche ihm sein Amt, sondern auch die, so demselben die Geburt giebet. Man kann überdem in keine Stelle stellen, daß er in den mittlern Zeiten einen größern Theil an der Handhabung der Gerechtigkeit gehabt, als die Unadeliche, und daß verschiedene besonders höhere Gerichte allein mit Personen ritterlichen Standes besetzt worden.

Denen Edelenten geschieht jedoch auch keinesweges zu nahe, wenn sie angewiesen werden, ihren ältern unadelichen Collegen zu weichen. Denn es ist nicht gebräuchlich, diejenige, welche mit mehreren Würden begabet sind, andern vorzuziehen, sondern man siehet gemeiniglich nur auf die höchste Würde.

Ein Eurfürst zu Cölln, der zugleich verschiedene Bisithümer regieret, machet dem vorsitzenden Eurfürsten von Maynz, der nur sein Eurfürstenthum hat, den Rang nicht streitig. Ohne der Landesherrlichen Hoheit zu nahe zu treten, kann auch niemand behaupten wollen, daß ein Landesfürst keinen Unterthanen mit einer Würde versehen könne, der diejenige nachzusehen, welche die Geburt dem Adel mittheilet. Dieser selbst hält es nicht dafür, weil ein älterer Edelmann, der außer Diensten ist, den jüngern adelichen Rätthen und Hofbedienten den Vorgesang einräumet. Auf den ehemaligen Gebrauch kann sich niemand berufen. Denn vor Alters waren die mehreste Gerichte keinesweges mit beständigen Urtheilern dergestalt besetzt, wie es heutiges Tages geschieht, und ihrem wenige Zeit daurenden Amt klebete keine besondere Ehre an, folglich wurde ihnen nach dem Rang, worin sie außer dem Gericht stunden.

den, in selbigen eine Stelle angewiesen, da denn freylich die Edelleute den Unadelichen natürlicher Weise vorgiengen. Nachdem aber die Gerichte auf den heutiges Tages üblichen Fuß gesetzt sind, so hat man die Doctores den adelichen Richtern gleich gemacht, mithin theilet diesen das allgemeine Deutsche Herkommen keinen Vorzug mit.

Zunfzehnte Abhandlung

Von dem Jure Consistorii der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren.

§. I.

In dem zweyten Theil dieser Nebensünden habe ich bereits gezeigt, wie sehr es allen Regeln der vernünftigen Auslegung zuwider lauffet, wenn man behaupten will, es theile der Westphälische Friedensschluß den Catholischen Landesherren diejenige Gewalt in den Kirchensachen ihrer Evangelischen Unterthanen mit, welche die Evangelischen Landesherren üben, und die Suspendio Jurisdictionis ecclesiasticae Episcoporum wirke nicht anders, als daß man solche Gewalt kein Bischöfliches, sondern ein Landesherrliches Recht nennen müsse. Diese Deutung bemühet sich jedoch der Fürstl. Bambergische Hofrath und Professor juris Hr. Bocris in diss. de Onere probandi subditis in religione a domino territorii dissentientibus regulariter incumbente, si jus reformandi ob annum normalem cessans & limitatum obtineat, zu befestigen, und da die Wichtigkeit der Streiffrage erfordert, daß man sie in das volle Licht stelle, so will ich in solcher Absicht seine Gründe bescheidenlich prüfen, insonderheit aber darthun, daß dieselbe unzulänglich sind, es zu rechtfertigen, wenn Catholische Landesherren, die in ihren Landen Ao. 1624. gewesene Consistoria A. C. abschaffen, oder dieselbe mit Catholischen Rätthen besetzen, oder auch deren Gewalt durch willkürliche Advocaciones causarum schmälern.

Solche theilet ihnen das Jus reformandi, womit sie begabet sind, keinesweges mit.

§. II.

Der erste irrige Satz derjenigen, welche die Rechte Catholischer Landesherren über die Gebühr ausdehnen, ist dieser, daß unter dem Jure reformandi das völlige Juris circa sacra betreffen werde. Da nun jenes vermöge des Westphälischen Friedensschlusses Art. V. §. 30. den unmittelbaren Reichsfürstenden ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi cum jure territorii & superioritatis zusehet, so folgert man daraus,

1) Daß

1) Daß auch ihnen das *jus circa sacra* in eben der Maasse, wie den Evangelischen Reichsständen zustehe, weil sie sowohl als selbige mit dem *jure territorii* versehen sind.

Man beruft sich ferner 2) darauf, daß den Reichsständen ein *jus ratione territorii & superioritatis in negotio religionis* in Art. V. §. 30. eine *Jurisdictione ecclesiastica intra terminos territorii cujusque* in Art. V. §. 48., das *liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitium* in Art. VIII. §. 1., und *Ducatus & Principatus cum ecclesiasticis & secularibus juribus* in Art. X. §. 3. Art. XI. §. 12. beigelegt werden.

Insonderheit haben 3) die Reichsstädte vermöge Art. V. §. 29. mit den höhern Reichsständen gleiche Befugniß *tam ratione juris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis & respectu subditorum*, mithin bestehet der Reichsstände *jus circa religionem* nicht nur in dem *jure reformandi*.

Dieses soll 4) auch deswegen ein mehreres als das bloße Recht die Uebung einer andern Religion zu hindern bedeuten, weil die Catholische sonst durch den Friedensschluß nichts erhalten hätten, massen sie ihre Kirche keinesweges zu reformiren, sondern bey dem alten Glauben zu bleiben verlangten, auch die Protestanten bey der Religionsübung lassen mußten, worin sie sich Ao. 1624 befunden. S. Herr *Bocris* d. I. §. 13. 18. 24.

Es ist aber 1) ganz unleugbar, daß zur Zeit des Westphälischen Friedenschlusses die *communis per totum imperium usitata praxis* nur darin bestanden, daß Catholische Landesherren auf der Elerischen Getrieb gemeiniglich denen Evangelischen Unterthanen ihre Kirchen nahmen, oder selbige gar aus dem Lande jagten, dafern sie nicht der Augspurgischen Confession entsagen wollten, und eben also machten es vielfältig die Evangelische Landesherren mit ihren Catholischen Unterthanen. Keinesweges aber massete sich der Catholische Landesherr einige *Jurisdictionem ecclesiasticam* in denen von ihm reformirten Kirchen an, sondern er unterwarf selbige den Catholischen Bischöfen. Mit den Evangelischen Unterthanen, so gebildet wurden, machte man es entweder eben also, oder gönnete ihnen eine gänzliche Autonomie. Bey dieser Praxi läset es nun zwar der Friedensschluß. Er schränket sie aber dahin ein, daß den Unterthanen das *Exercitium religionis cum annexis* dergestalt verbleiben soll, wie sie es Anno 1624 geübet haben.

2) Erweist zwar der Art. V. §. 30. daß den Reichsständen *ratione territorii* ein *jus in negotio religionis* zustehet. Folget aber wohl daraus, daß dieses *Jus* die *Jurisdictionem ecclesiasticam* unter sich begreift, so wie selbige bey

Strub, Lebenst. III, Th.

I

den

den Catholischen die Bischöfe, und bey den Evangelischen die Fürsten durch ihre geistliche Gerichte üben? Wie dieses mit dem geringsten Schein zu behaupten, absehe ich nicht. Wenn man durch das *Jus reformandi* nichts anders, als ich, verstehet, so bleibt dennoch den Reichsständen ein *Jus in negotio religionis ratione territorii ipsis competens*, mithin widerleget der §. 30. meine Deutung keinesweges.

Vermöge Art. V. §. 48. wird zwar die *Jurisdictio ecclesiastica* der Catholischen über die Evangelische in ihren Landen nicht dergestalt ohne Unterschied aufgehoben, als außer denselben in der Evangelischen Reichsstände Landen. Es fehlet aber so viel, daß sie ihnen über ihre Unterthanen ohne Unterschied beygelegt ist, daß vielmehr nur diejenige Unterthanen, welche dieselbe Ao. 1624. erkannt haben, ihr unterworfen seyn sollen. Denna die Worte: *Catholicorum A. C. addicti status provinciales & subditi, qui Ao. 1624. ecclesiasticam jurisdictionem agnoverant, in iis casibus modo dicta jurisdictioni subint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur Augustanae Confessionis vel conscientiae repugnans*, leiden keine andere Deutung.

Daß den Reichsständen ein *Exercitium juris territorialis* in ecclesiasticis zu verstatten, sehet der Art. VIII. §. 1. außer Zweifel, nicht aber worin dasselbe besteht. Gleichwie des einen Reichsstandes *Exercitium juris territorialis* in politicis mehr eingeschränket ist, als dasjenige, wozu ein anderer befugt, so hat auch ihr *Jus territoriale* in ecclesiasticis sehr unterschiedene Schranken, mithin läßt sich von dem Recht eines Evangelischen Landesherren in den Kirchensachen seiner Evangelischen Unterthanen auf das Recht der Catholischen Landesherren in solchen Kirchensachen keinesweges schließen, obwohl beyder Befugnisse durch den Westphälischen Friedensschluß bestätigt sind, als welches wegen der letztern nur sofern geschehen, wie es Ao. 1624. geübet worden. Denn sonst hebet dieser Articulus auf, was in Art. V. so sorgfältig geordnet worden, daß nemlich den Unterthanen die Kirchenrechte und Freyheiten bleiben sollen, deren sie in anno decretorio genossen haben, als woraus nothwendig eine grosse Verschiedenheit der Landesherren. Gerechtfame entspringen muß.

Wenn gleich demnach die *ecclesiastica jura*, welche die Cron Schweden und das Churhaus Brandenburg durch den Art. X. §. 3. und den Art. XI. §. 12. in Pommern erhalten, die völlige *Jurisditionem ecclesiasticam* unter sich begreifen, so folget doch daher nicht, daß die *Jura ecclesiastica* aller Catholischen Reichsständen von einem so weiten Umfange sind.

Klebet 3) dem *Jure reformandi* die ganze *Jurisdictio ecclesiastica* an, so wären davon die übrige casus religionem in territoriis concernentes nicht unter-

schei-

schieden. Der Art. V. §. 29. steht also den Catholischen Landesherren vielmehr entgegen, als daß er ihnen zu statten kommen sollte. Selbiger leget den Reichsstädten nur dasjenige in ecclesiasticis bey, wozu die höhere Reichsstände befugt sind. Davon kann dem eben angeführten noch keine allgemeine Regel gegeben werden. Den Catholischen Reichsstädten steht in den Catholischen Kirchensachen bey weitem die Gewalt nicht zu, welche die Evangelische Reichsstände in den Evangelischen Kirchensachen üben. Einige derselben müssen denjenigen ein Exerctium Religionis publicum oder Privatum verstatten, welche dem Glauben der Obrigkeit nicht zugehan. Hingegen sind viele andere dazu verbunden.

Endlich 4) haben die Catholische Reichsstände das jus reformandi so gut als die Evangelische erhalten. Beyde dürfen kein Exerctium einer andern Religion du den, wenn sie Ao. 1624. nicht geübet worden. Die Evangelische waren Ao. 1648. ihre Kirche so wenig als die Catholische die ihrige zu reformiren gewillt, sondern sie setzten voraus, daß deren Reformation bereits geschehen sey, und wollten nur wider andere Religionsverwandte das Recht gebrauchen, in Kirchensachen abzuschaffen, was sie Gott mißfällig zu seyn glauben.

§. III.

Zweytens hält man es für unthunlich, das jus circa sacra von der Landeshoheit zu trennen, und die Unterthanen in Kirchensachen souverains zu machen, ohne Rempublicam in republica, statum in statu zu veranlassen, und weil die Antwort leicht vorher gesehen worden, daß gleichwohl eine solche Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt in allen Catholischen Reichen geschehen, so will behauptet werden, daß daraus kein groffer Unheil entspringen könne, weil die Catholische Unterthanen gleichwohl unter einem Kirchenregiment stünden, dahingegen die Evangelische ganz independent seyn sollten, wodurch zum Aufruhr und vieler innerlichen Unruhe Anlaß gegeben würde. S. Hr Bocris d. l. §. 13. 24. 27. 29.

Wer hat aber wohl 1) jemals allen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren eine gänzliche Independenz in Kirchensachen beygelegt? Daraus mußte freylich groffe Unordnung, und dem gemeinen Wesen nachtheilige Folgen entstehen. Die Evangelische Unterthanen sind sowohl den Consistoriis A. C. als die Catholische den Bischöfen, und denen die an ihrer Statt das Kirchenregiment führen, Gehorsam zu leisten schuldig. Daß die Evangelische geistliche Gerichte dem Landesherren gefährlicher sind, als die Catholische, wird ohne alle Wahrscheinlichkeit vorgegeben. Einen auswärtigen Bischof, der zugleich ein Reichsfürst ist, muß es nothwendig schwerer fallen, in den gehörigen Ehren zu halten, als ein mit solchen Männern befestes Consistorium, die in singula-

ribus der Landeshoheit unterworfen sind, gemeinlich ihre Haab und Güter im Lande haben, und denen folglich der Landesherr weit mehr Gutes und Böses erweisen kann, als seinem Mißstande und dessen geistlichen Rätthen.

Immitteltst streitet 2) den weltlichen Reichsständen das *Jus circa sacra* niemand sofern daß, wenn die geistliche Obrigkeit, sie sey Catholischer oder Evangelischer Religion, ihre Gewalt dergestalt mißbrauchte, daß die gemeine Ruhe dadurch gestört wurde, jene derselben keinen Einhalt thun könnten. Ich pflichte dem Hrn. *Bocris* völlig bey, wenn er d. I. §. 3 lehret, *Principem debere circumspicere, ut finis constituti cætus civilis minus pereat, quare igitur invigilet, ut nihil seditiosi in republica doceatur, dogmata quietem publicam turbantia prohibeantur, ne sub obtentu religionis conjurationes aliaque reipublicæ damnosa forte contingant.* Wenn der geistliche Richter denen Unterthanen die Justiz versaget, die hergebrachte *Remedia juris* wider seine Erkenntnisse nicht zulassen will, und also sein Amt mißbrauchet, alsdenn sehet die weltliche Obrigkeit diesen den Verträgen zuwiderlaufenden Ungerechtigkeiten billig Ziel und Maaß, wie denn auch die höchste Reichsgerichte und noch öfter die Parlamente in Frankreich den übel verfahrenen Catholischen geistlichen Gerichten Einhalt thun. Will man behaupten, daß dieses auf gewisse Maaße eine Dependenz von der höchsten Gewalt mit sich führe, so lasse ich solches gerne geschehen, weil alles auf einen Wortstreit hinaus lauffet.

Gesetzt aber auch 3) die Evangelische Consistoria wären in den Ländern Catholischer Reichsstände selbigen mehr unterworfen, als die geistliche Gerichte der Catholischen Bischöfe, denen man das Catholische Kirchenregiment willig überläßt, so könnten jedoch von jenen keine Sachen advociret werden, wann sie ihres Amtes nicht mißbrauchen. Es ist ein unrichtiger Schluß: Dem Landesherrn stehet die Territorial-Hoheit zu, E. mag er sie ohnumschänket nach Willen und Wohlgefallen üben. Wer zweifelt, daß die Reichsstände mit der Jurisdiction in ihren Landen begabet sind? Dennoch aber verbinden dieselbe vielfältig mit ihren Unterthanen errichtete Verträge der entstandenen Rechtsdängel Entscheidung den ordentlichen Landesgerichten zu überlassen, welchen falls sie nicht anders als aus rechtlichen Ursachen deren Erkenntniß zu entziehen sind. S. *Carpzov* Lib. 2. R. 20. n. 9. *Brunnemann* in *proc. civ.* c. 28. n. 130. *Berger* O. I. Lib. 4. tit. 28. §. 12. not. I. Unmöglich kann der Westphälische Friede weniger wirken, als ein Landtagsabschied, und da vermöge jenes Consistoria A. C. anzuordnen, wo sie Ao. 1624. gewesen, so mag man solche weder aufheben, noch ohne rechtliche Ursachen Consistorial-Sachen für die weltliche Gerichte ziehen, wenn schon die Consistoria auf gleiche Art

Art, wie andere durch Landtagsabschiede errichtete weltliche Dicaleria, unter den Landesherren stehen.

Könnte auch die Avocation mit Zug geschehen, so müßte dennoch die Beurtheilung der Consistorialsachen andern unterdächtigen Evangelischen Richten übergeben werden, weil es unbillig, und der Absicht des Westphälischen Friedensschlusses ungemäß ist, Evangelischen Partheyen wegen des übeln Betragens der Consistoriorum A. C. ihr Forum privilegiatum zu nehmen, und sie für die Catholische Gerichte zu ziehen.

S. IV.

Aus dem angenommenen Satz, daß die Jurisdictio Ecclesiastica der Landeshoheit jedesmal anklebet, wird denn drittens gefolgert, es hätten 1) die durch den Verfasser des Westphälischen Friedensschlusses nicht darauf gedacht, selbige, sondern das Jus Episcopale zu suspendiren. Die Kirchengewalt wäre vor besagtem Frieden allein in der Catholischen Clerisey Händen gewesen. Ihr allein schluß die und nicht den Catholischen Landesherren sey sie also in selbigen genommen, mithin 2) diesen nicht in Sensu Juris Canonici, sondern als ein Effectus juris territorii über ihre Unterthanen A. C. nach den Grundsätzen der Evangelischen beygeleget, welche 3) die Kirche für ein Collegium hielten, worüber dem Landesherren die Inspectio generalis zusiehet, wie denn auch sonst 4) Catholische Fürsten derselben ganz unfähig gewesen wären.

Herr Bocris begreift aber leicht, daß man einwerfen werde, es sey die den Evangelischen Unterthanen bedungene Suspendio jurisdictionis ecclesiastica von keinem Nutzen, wenn gleichwohl den Catholischen Landesherren, und fogar denen Bischöfen eben die Gewalt verbleibet, welche man den Catholischen geistlichen Gerichten genommen. Um diese Schwierigkeit zu heben, wendet er nun 5) ein, daß wenn die Catholische Obrigkeit als Landesherr verfare, sie in den die Religion betreffenden Irrungen die Acten an eine Evangelische Theologische Facultät verschicken müsse. Dagegen das Bischöfliche Gericht den Ausspruch selber thun könne. Siehe Herrn Bocris d. I. S. 16. 31.

Ich antworte hierauf 1) daß man freylich bey Errichtung des Westphälischen Friedensschlusses wohl schwerlich darauf gedacht hat, den Catholischen weltlichen Fürsten die Kirchengewalt über ihre Evangelische Unterthanen zu nehmen. Allerdings aber ist voraus gesetzt, daß sie ihnen längst genommen, oder doch von ihnen nimmer geübet sey, und niemanden in den Sinn kommen, dieselbe deren wider das Herkommen theilhaftig zu machen. Weil sich kein Catholischer Landesherr ihrer anmaßete, vielmehr er und seine ganze

Kirche als einen Glaubensarticul behaupten wollte, es gebühre nach dem göttlichen Geboth der Clerisey das Kirchenregiment, so mußten nothwendig beyderseitige Religionsverwandte dafür halten, daß die Suspension der Bischöflich geistlichen Gerichtsbarkeit die Evangelische Unterthanen von aller Kirchengewalt ihrer Catholischen Obern befreiete, und ihnen eine Autonomie angedeihen ließe.

Herr *Bocris* sehet 2) voraus, was ihm zu erweisen obliegt und ganz unerweislich ist, wenn er schreibt, daß von den Catholischen Reichsständen nach den Grundsätzen der Evangelischen, das *jus circa Sacra* nicht *sensu juris Canonici* genommen, sondern als ein *Effectus juris territorii* angesehen worden.

Ein anderer eifriger Vertheidiger der Gerechtsame Catholischer Landesherren bemerkt sehr wohl, man müsse dergleichen Streiffragen nur aus den gemeinschaftlich zum Grund gelegten und beyderseits erkannten Sätzen und Principiis entscheiden. S. die XVIte Abhandl. §. III. Daß aber die geistliche Gerichtsbarkeit, so wie sie die Catholische Clerisey damals übte, ein *Effectus juris territorii* sey, konnten die Catholische nach ihren Glaubenslehren unmöglich einräumen. Selbst alle Evangelische leiteten die ihren Landesfürsten und dessen Consistoriis zustehende Kirchengewalt keinesweges aus der Landeshoheit her, wie ich andernwärts gezeigt habe. S. die Reichsfama P. VII. c. 8. n. 10. 11. 13. 14. Es war daher dieses Principium nichts weniger als von beyden contrahirenden Theilen für richtig erkannt.

Man glaubet gerne, daß die Catholische Reichsstände kein Bedenken getragen hätten, die Kirchengewalt über ihre Evangelische Unterthanen anzunehmen, wenn man sie ihnen einräumen wollen. Die Catholische Geistlichkeit gönnet sie auch gewiß denselben lieber, als den Evangelischen Unterthanen eine Autonomie. Auf des Catholischen Theils Genehmigung kommt es aber nicht allein, sondern sühnnehmlich darauf an: Ob die Evangelische Reichsstände denen Catholischen weltlichen Fürsten ein Recht neuerlich übertragen wollen, welches sie, nach des Herrn *Bocris* Geständniß, nimmer gehabt, noch sich vor dem Friedensschlusse angemahlet haben? Dieser Friedensschluß meldet es mit keinem Wort. Denn daß durch das *Jus reformandi* das *Jus territoriale* in ecclesiasticis, welches vermöge *Instrumenti pacis* beyderseitigen Religionsverwandten zukommt, keine *Jurisdicatio ecclesiastica* zu verstehen sey, ist in §. II. dargethan.

Es lauffet auch wider die Vernunft zu glauben, daß die Evangelische Reichsstände den zu der Augspurgischen Confession sich bekennenden Unterthanen zu gleicher Zeit eine Autonomie geben und nehmen wollen, welches geschehen, wenn den Catholischen Bischöfen zwar untersaget ist, sich als Bischöfe des

des Evangelischen Kirchenregiments zu unterziehen, ihnen gleichwohl aber als Landesherren solches übertragen worden.

Daß 3) die Kirche ein Collegium ist, worüber der Landesobrigkeit die *Inspectio generalis* zustehet, daraus fließet keinesweges diejenige Gewalt, welche man den Catholischen Fürsten in der Evangelischen Kirchensachen beylegen will, wie ich oben § III auch in der Reichsfama d. l. n. 14. dargethan habe.

Es ist aber anjegt eine überflüssige Untersuchung, worin das *Jus majestaticum circa Sacra* nach den göttlichen und natürlichen Rechten eigentlich bestehet? Denn darauf kömmt es keinesweges, sondern allein auf den Sinn des Westphälischen Friedensschlusses an. Der erstern Frage Entscheidung hängt von den Glaubenslehren ab, denen die Catholische und Evangelische beppflichten. So lange also die Religionsstreitigkeiten unabgethan bleiben, ist es keine Möglichkeit einmützig zu bestimmen, wie weit die Gewalt eines weltlichen Fürsten in Kirchensachen sich erstrecket. Man hat daher diese Frage unentschieden gelassen, und um den edlen Frieden zu erlangen, nur festgestellt, daß bis zu der Religionsvereinigung ein jeder die Rechte und Freyheiten behalten solle, deren er Ao. 1624. genossen.

Daß 4) der Catholischen Reichsstände Unterthanen A. C. ihrer geistlichen Gerichtbarkeit unterworfen bleiben sollen, wenn sie es zu selbiger Zeit gewesen, daraus folget nicht, daß man sie den weltlichen Catholischen Fürsten beylegen wollen. Denn weil, wie Herr *Bocris* gestehet, die Kirchengewalt vor dem Westphälischen Frieden allein in der Catholischen Geistlichkeit Händen war, so konnte auch sie allein, und kein weltlicher Catholischer Fürst dieselbe Ao. 1624. geübet haben, mithin redet der Friedensschluß von den letztern keinesweges. Jedoch stellet man nicht in Abrede, daß wenn auch diese sich in anno decretorio im Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit befunden, sie ihnen zu lassen sey, weil die Frage, wiefern die weltliche Reichsstände deren fähig, durch den Frieden nicht ausgemachet, sondern nur beliebet worden, einen jeden bey der Possession zu schützen, welche er Ao. 1624. gehabt.

Endlich 5) darf sich in die Glaubenssachen der Evangelischen kein Catholischer Bischof mischen, wenn sie gleich seiner *Jurisdictioni ecclesiasticae* im Jahr 1624. unterworfen gewesen, weil selbige das *Instrumentum pacis* Art. V. §. 48. ausdrücklich auf die *Casus* einschränket, qui *Augustanam Confessionem* nullatenus concernunt. Wie kann denn Hr. *Bocris*, ohne den Friedensschluß anzufechten, behaupten, quando *juri dioecetano* subsunt *subditi* A. C. *acta controversiae circa religionem* coartata *judicio Episcopi ecclesiastico* nunquam esse *removenda*, & ne quidem *transmittenda* ad *Collegia Theologica* A. C. *addicta* im-

par-

partialia? Wo stehet geschrieben, daß ein weltlicher Catholischer Fürst solche Irrungen mit Zuziehung Evangelischer Gottesgelehrten zu entscheiden habe? Es läuft alles auf *Petitiones principii* hinaus, und bleibet unwiderleglich wahr, daß die Lehrsätze meines Herrn Gegners, die so deutlich bedungene Suspensionem jurisdictionis ecclesiasticae Catholicorum zu Wasser machen, als welche den Evangelischen Unterthanen nicht den mindesten Nutzen schaffet, wenn ihr Catholischer Landesherr dasjenige, was er als Bischof verlehret, als Landesherr hinwieder gewinnt.

Die Verfassung des Stifts Dynabück erweist das Gegen-
theil nicht.

Es soll Viertens das vermeynte jus circa Sacra Principum Catholicorum der Westphälische Friedensschluß Art. XIII. bestärken, weil, wenn nicht selbiges allen Reichsständen zustünde, unnöthig gewesen wäre, es den Dynabückischen Bischöfen besonders zu entziehen. Herr *Bocris* schränkt jedoch diese Entziehung nur auf die Dogmatica ein, und gründet seine Meynung sowohl in den denen Evangelischen Bischöfen Art. XIII. §. 8. vorbehaltenen Superioritas & regiminis juribus, als in der Dynabückischen perpetuirlichen Capitulation, welche Art. 6. der Catholischen geistlichen Obrigkeit läßt, was sie Ao. 1624. ruhig besessen und verübet hat. S. Herrn *Bocris* d. I. §. 19.

Nun konnte es zwar im Stift Dynabück unmöglich in allem bey der Regel bleiben, und alles wieder in den Stand gesetzt werden, worin dasselbe Ao. 1624. gewesen, da dieses Land wechselsweise einen Catholischen und Evangelischen Bischof haben sollte, mithin eine Aenderung des Status anni decretorii daselbst nothwendig war.

Anstatt demnach sonst ein Landesherr die seiner Religion nicht zuge-
thane Unterthanen zu dulden unterbunden ist, wenn sie Ao. 1624. kein Exer-
citiū religionis gehabt, so räumt die perpetuirliche Capitulation Art. 3. bey-
derseitigen Religionsverwandten im Stift Dynabück die völlige Gewissensfrey-
heit ein, damit nicht bey dem Regierungswechsel sowohl Catholische als
Evangelische Unterthanen Gefahr laufen möchten, aus dem Lande verjaget
zu werden.

Das Durchlauchtigste Haus Braunschweig und Lüneburg begehrt, daß
den Evangelischen Bischöfen die Jurisdictio ecclesiastica über ihre Catholische Un-
terthanen verbleiben sollte, deren laut Instrumenti pacis Westphalicae Art. V.
§. 48. auch die Evangelische Obrigkeiten fähig sind. Die Catholische wendeten
aber dawider ein, daß sie Ao. 1624. keiner andern als einer Catholischen Kir-
chengewalt unterworfen gewesen. Die Evangelische lebten zu Zeiten Bischof
Philipp Sigismund unter einem Bischof ihrer Religion, und stellten in Ab-
rede,

rede, daß sie seines Nachfolgers des Cardinals von Zollern, auch Sede vacante des Domcapituls Jurisdictionem ecclesiasticam erkannt hätten. Sie gestunden jedoch, daß Ao. 1624 kein Evangelisches Consistorium im Stift Hünabrück gewesen. Man mußte also auf Temperamente bedacht seyn, und legte dem Metropolitano wählender Regierung des Evangelischen Bischofs eine Gewalt in der Catholischen Kirchensachen bey, die er vorhin nimmer gehabt. Bekräftigte auch die geistliche Gerichtsbarkeit des Catholischen Bischöflichen Officialis. Dagegen aber wurde Art. XIII. §. 8. festgesetzt, Catholicum Episcopum, nihil omnino in A. C. Sacra juris sibi arrogare aut obtinere debere, und die Evangelische erhielten durch die perpetuirliche Capitulation Art. 5. ein Consistorium, welches sie vorhin nicht gehabt.

Es war zweifelhaft, wer Ao. 1624. in dem Besitze derjenigen Pfarren gewesen, deren Pfarrer zwar verehelicht waren, und die Gesänge Lutheri in ihren Kirchen brauchten, auch seine mehreste Lehren vortrugew, dabey aber an den hohen Festtagen auf die in der Römischen Kirche übliche Weise Messe hielten. Man mußte sich also darüber vergleichen, und das dem Statui anni decretorij ganz ungemäße Simultaneum in verschiedenen Kirchspielen einführen.

Die Ausnahmen von der Regel, so im Stift Hünabrück zu finden, gründen sich demnach theils in der ganz außerordentlichen Alternativa, vermöge welcher Wechselsweise Catholische und Evangelische Bischöfe das Land regieren sollten, theils aber in der Ungewißheit, wie der Status religionis am 1ten Jan. 1624. beschaffen gewesen, als wodurch man bewogen worden, sich über verschiedene Punkte zu vergleichen, und von den Rechten, welche ein jeder zu haben vermeynte, etwas nachzugeben.

Es wären also hinlängliche Ursachen fürhanden, die Catholische Unterthanen von des Evangelischen Bischofs, und die Evangelische Unterthanen von des Catholischen Bischofs Kirchengewalt zu befreien, wenn gleich die Jurisdictio ecclesiastica von den Verfassern des Friedensschlusses pro Effectu juris territorialis nicht gehalten worden.

Schränket man mit Herrn Bocris diese Befreyung auf die Glaubenslehren und das wesentliche der Religion ein, so verlieren die Catholische unter einem Evangelischen Bischof so viel, als die Evangelische unter einem Catholischen Bischof. Diese Einschränkung läuftet aber dem Westphälischen Friedensschluß sowohl, als der Hünabrückischen perpetuirlichen Capitulation zuwider. Vermöge derselben muß den Catholischen geistlichen Richtern über die Catholische Unterthanen, und dem Evangelischen Consistorio über die Evangelische Unterthanen alles, was in sensu Juris Canonici zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehö-

Strub, Nebenst. III. Th.

R. rel.

ret, und nicht nur die Disposition circa credenda, dogmata, & fidei articulos gelassen werden. Besagte Capitulation Art. V. und XVII. erstreckt das dem Consistorio A. C. anvertraute des Catholischen Bischofs Special-Direction und Verordnung entzogene Kirchenregiment viel weiter, als auf solche Essentialia religionis.

Nimmer ist den Verfassern des Friedensschlusses in den Sinn kommen, denen Juribus superioritatis & regiminis in civilibus & criminalibus, welche den Evangelischen Bischöfen juxta leges capitulationis verbleiben sollen, den mindesten Theil der geistlichen Gerichtbarkeit beizuzählen. Eben diese Capitulation sezet solches außer Zweifel, indem sie die geistlichen Sachen in sensu Juris Canonici dem Metropolitano und Catholischen geistlichen Richtern Art. 4 auf das deutlichste bedinget, und die Worte *in civilibus & criminalibus* sind hinzugehan, um anzuzeigen, daß von bey Juribus superioritatis & regiminis *in ecclesiasticis* hier die Rede nicht sey.

Zwar leidet keinen Zweifel, daß die Catholische und Evangelische Bischöfe zu Schnabrad den geistlichen Richtern Ziel und Maas setzen können, wenn sie etwas die gemeine Ruhe störendes vornehmen. Dieses aber geschiehet nicht vermöge der geistlichen Gerichtbarkeit, sondern es ist ein *jus superioritatis & regiminis civilis*.

Daß endlich die perpetuirliche Capitulation Art. 6. der Catholischen geistlichen Obrigkeit bedinget, was sie Ao. 1624 ruhig besessen, und verübet hat, daraus folget keinesweges, daß die Suspendio jurisdictionis Romano Catholicae in Evangelicos auf die Credenda einzuschränken ist. Die Anfangsworte dieses Articuli beziehen sich auf das vorübergehende also: „Gleichwie nun aus diesem allen deutlich abzunehmen, in was Fällen die Jurisdictio ecclesiastica Romano-Catholica suspendiret verbleibe, und worin die Augspurgische Confessionsverwandte davon eximiret, so bleibet es billig in allen übrigen Fällen vermöge Instrumenti pacis bey dem, was nicht nur jedes Orts die Catholische geistliche Obrigkeit, insonderheit aber Officialis und Archidiaconi Ao. 1624. ruhig besessen und verübet.“ Aus dem vorübergehenden Art. 6. erhellet aber auf das deutlichste, wie nicht nur die Disposition von Glaubenssachen, sondern das ganze Evangelische Kirchenregiment dem Consistorio A. C. übergeben worden. In sofern ist demnach die Römischcatholische geistliche Gerichtbarkeit suspendiret, und man hat nur gewisse davon füglich zu trennende besondere Gerechtsame den Catholischen Richtern vorbehalten, dafern sie erweisen, An. 1624. in deren ruhigen Besiz gewesen zu seyn.

S. VI.

Vom dem
Voto des
Königlich.

Herr Bocris hat fünftens seiner Dissertation sub B. das Votum des
Königl.

Königl. Schwed. Herrn Comitialgesandten die geistliche Jurisdiction Catholischer Landesherren über ihre Evangelische Unterthanen concernirend beygefüget, und vermeynet §. 27. solches verdiene um destomehr Aufmerksamkeit, weil Schweden die Hauptperson bey der Friedenshandlung gewesen. Wann aber ein jeder sich die Deutung der Verträge gefallen lassen muß, welche einer oder der andere von seiner Parthey billiget, so lauffet man die größte Gefahr, um das dadurch erlangte Recht zu kommen. Die klügste Männer irren vielfältig, und so wenig alle Verträge, als alle Gesetze können mit solcher Deutlichkeit gefasset werden, daß über deren Verstand nicht öfters Zweifel entstehen sollten, welche zu heben, keinesweges ein Compaciscens vermag. Wären die Vota, welche man den Evangelischen entgegen setzet, von Gesandten abgegeben, die den Westphälischen Friedensschluß verfassen halfen, und also besser wissen können, wohin die Meynung eigentlich gegangen, als es uns heutiges Tages bekannt ist, so geben sie den gegentheiligen Sätzen ein großes Gewicht. Die übrige Evangelische Reichsstände, und ihre Gesandten sind aber mit so guten Subsidii interpretandi versehen, als die Schwedische, mithin entscheidet der letztern gethane Aeußerung nichts, so lange die dawider vorgebrachte Gründe fest stehen.

Schwedi-
schen Co-
mitial-Ge-
sandten.

Es kommt jedoch auch das gerühmte Schwedische Votum den Catholischen Landesherren wenig zu statten, als welches nur dahin gehet, daß der theil, quod nulla dominis territorialibus Catholicis in subditos Evangelicos competat jurisdictio ecclesiastica, in der absoluten Generalität, wie sie da lieget, nicht bezutreten sey, daß aber aus denen im Westphälischen Friedensschluß begründeten Limitationen solche Einschränkungen des allen sowohl Evangelischen als Catholischen Ständen indistincto zustehenden Juris territorialis zu behaupten seyn, daß daraus, sublato abusu, den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren kein Eintrag in ihrer Religion und Gewissensfreyheit entstehen müsse. Es heisset auch ferner in der Erläuterung dieses Voti: Si probaverint (subditi Evangelici) vel alias notorium sit, Ao. 1624. Consistorium Evangelicum in provincia habuisse, per quod jurisdictio ecclesiastica exercita fuit, jure meritoque possulant & subditi & agnati & omnes pacis consortes & sponsores, ut tale Consistorium Evangelicum in perpetuum constet, vel, si forte cessaverit, restituatur & secundum principia Evangelica nomine & sub auspiciis domini territorialis jurisdictionem ecclesiasticam exerceat. Quod si vero adeo lauta conditio ejusmodi subditorum in Anno 1624. non fuerit, ut proprium tale Consistorium in provincia haberint, fuerint autem forte in possessione proximum alicujus Status Evangelici Consistorium adeundi, aut Facultates Theologicas vel presbyteria extranea, sibi iudices constituendi, in eadem possessione sine ulla molestia & impeditione relinquendi

sunt. Vermöge dieses Voti kann also der Catholische Landesherr die Jurisdictio-
nem ecclesiasticam nicht nach Willkühr und Wohlgefallen üben, das Consistorium
A. C. gar aufheben, oder mit Catholischen Räthen besetzen, und dahin gehörigen
Sachen ohne rechtliche Ursachen advociren, sondern es soll nur unter seinem
Namen, Direction und Aufsicht das Kirchenregiment führen.

§. VII.

Worin
das gleiche
Recht
der Catho-
lischen und
Evangelischen
besteht.

Da mittelst des Westphälischen Friedensschlusses eine Gleichheit zwi-
schen beyderseitigen Religionsverwandten eingeführt worden, so vermeynet Sech-
stens Herr Boeris §. 32. die Jurisdictio ecclesiastica müßte sowohl den Catho-
lischen, als Evangelischen Landesherren über ihre Evangelische Unterthanen zustehen.
Die Evangelische behaupteten, Catholische Mönche und Klöster wären schuld-
ig, die geistliche Gerichtsbarkeit der Landesherrschaft A. C. zu erkennen. Man
könne also Evangelische Unterthanen Catholischer Landesherren von eben solcher
Unterwürfigkeit nicht lossprechen.

Nun habe ich in diesen Nebenstunden P. II. bereits gezeigt, worin das
gleiche Recht in Kirchensachen besteht, welches der Friedensschluß den Catho-
lischen und Evangelischen beyleget. Es soll nemlich ein jeder behalten, was
er Anno 1624. gehabt. Uebte damals ein Evangelischer Fürst die geistliche Ger-
ichtsbarkeit über Catholische Mönche und Klöster, so verleihe sie ihm billig, und
eben also muß sie den Catholischen Fürsten über ihre Evangelische Unterthanen
gekönnet werden, dafern sie ihnen in anno decretorio zugesanden.

Eine solche Gleichheit einzuführen, daß kein Fürst mehrere Gewalt ha-
be, als der andere, ist den Verfassern des Friedensschlusses nimmer in den
Sinn kommen. Wer kann zweifeln, daß das Jus reformandi des Churfürsten
von Bayern, in dessen Landen Anno 1624 sich wenige oder wohl gar keine Evan-
gelische Unterthanen fanden, nicht so sehr eingeschränket ist, als das Jus refor-
mandi des Königs von Preussen, in dessen Westphälischen Landen, auch dem
Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt im Jahr 1624 viele Ca-
tholische Stifter und Klöster, auch andere geist- und weltliche Unterthanen an-
zutreffen waren?

Daß die Catholische Reichsstände über ihre Catholische Unterthanen kei-
ne solche Gewalt in Kirchensachen haben, als die Evangelische über ihre Glau-
bensverwandte, müssen sie sich selber beymessen, weil solche von ihnen der Ele-
rischen gutwillig übergeben worden. Ueber die Catholische Unterthanen verlangen
die Evangelische Reichsstände keine mehrere geistliche Gerichtsbarkeit, als sie Ao.
1624 geübet haben, und eben dieses Recht räumt man den Catholischen Landes-
herren über ihre Evangelische Unterthanen willig ein.

§. VIII.

§. VIII.

Herr Bocris will §. 8. behaupten, es sey nicht genug, daß Ao. 1624. ein Evangelisches Consistorium vorhanden gewesen. Man müsse untersuchen: Ob es von dem Landesherren dirigiret worden, oder ob die Unterthanen solches Jure proprio gehabt? So wenig die Religionsänderung Churpfalz sei-
ner der Territorial-Hoheit anklebenden Stimme im Churfürstl. Colegio verlustig mache, so wenig bringe der Uebertritt von der Evangelischen zur Catholischen Religion einen Reichsstand um die Jurisdictionem ecclesiasticam über seine Evan-
gelische Unterthanen.

Es ist aber nirgend im Westphälischen Friedensschluß versehen, daß nur diejenige Consistoria, als Annexa religionis, den Evangelischen Unterthanen ge-
lassen werden sollen, welche sie Jure proprio gehabt, wenn man dadurch so viel
versiehet, daß die Unterthanen selbst solche angeordnet, und die Consistorialen
ohne Dependenz von der Evangelischen Landesherrschaft das Kirchenregiment
geführt haben. Befagter Friedensschluß läßt überall einen jeden bey dem Be-
sitze der Rechte und Freyheiten, worinn er sich Ao. 1624. befunden, ohne die
Gründe dieses Besizes zu untersuchen.

Wäre aber auch das letztere geschehen, so hätte man dennoch den
Catholischen Landesherren nimmer erlaubt, die Evangelische Consistoria auf-
zuheben, und das Evangelische Kirchenregiment Catholischen zu übergeben,
weil zu selbiger Zeit die Gottes- und Rechtsgelehrten A. C. es für eine Pflicht
der Landesobrigkeit hielten, ein Evangelisches Consistorium anzuordnen, aus-
deren und nicht der neuern Lehrsätzen der Friedensschluß zu erklären, welche le-
ztere jedoch wegen des größten Theils der geistlichen Gerichtbarkeit gleicher
Meynung sind. S. die Reichs. Fama P. VII. p. 8. n. 10.

Dieser Friedensschluß erfordert nicht, daß Annexa religionis von den
Unterthanen selbst geübet worden, sondern sie sollen ihnen auch angedeihen,
quatenus ea exercita fuisse probare poterunt, mithin muß ein durch Evangelische
Ao. 1624. geführtcs Kirchenregiment keinem Catholischen anvertrauet werden.

Solche Deutung ist von den Verfassern des Friedens durch die That
selbst außer allen Zweifel gestellt, da sie im Stift Hildesheim ein Consistorium
angeordnet haben, dessen Verfügungen die Catholische Bischöfe nicht aufheben,
noch dawider Appellationes versatten dürfen, obwohl daselbst die ehemalige
Evangelische Landesherren, nemlich die Herren Herzoge zu Braunschweig und
Lüneburg, und nicht die Unterthanen Ao. 1624. ein Evangelisches Consistorium
angeordnet haben. S. diese Nebensünden P. II. Bey der Verfassung des Hil-
desheimischen Consistorial-Recessus räumeten die Churcölnische Mandatarii aus.

drücklich ein, daß man von denenjenigen Unterthanen sagen könne, sie hätten ein Consistorium gehabt, die demselben unterworfen gewesen, obwohl es von ihnen selbst nicht errichtet, noch einige Jurisdictio ecclesiastica geübet worden. Denn sie weigerten sich anfangs nur, ein solches im Stift Hildesheim anstellen zu lassen, wie es die Landschaft unter dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg gehabt. S. d. l. pag. 145. 149. Dennoch aber war dieses Consistorium zur Zeit der Braunschweig Lüneburgischen Landesregierung kein Landschaftliches, sondern ein Landesfürstliches Consistorium, und wurde dergestalt angeordnet, wie es die Evangelischen Stände begehrt.

Herr *Bocris* schließet a plane diversis, wenn er der Religionsänderung ohngeachtet Churpfalz deswegen die geistliche Jurisdiction bepleget, weil ihm die vorhin von Evangelischen Herren geführte Stimmen im Churfürstlichen Collegio niemand streitig machet. Der Friedensschluß will, daß die Evangelische in Kirchensachen ihren Catholischen Obern nur sofern unterworfen seyn sollen, als sie es Ao. 1624. gewesen, nicht aber, daß bey der Führung des weltlichen Regiments auf die Religion im mindesten zu sehen ist. Dieses stehet dem Catholischen und Evangelischen Landesherrn über alle und jede Unterthanen zu, sie mögen sich zu seinem oder einem andern Stauben bekennen. Das Jus Comitiorum kleeht aber der Jurisdictioni ecclesiastica keinesweges, sondern der weltlichen Gewalt an, daher man solches niemand streitig machen kann, weil er Catholisch worden. Eine andere Bewandniß hat es mit dem Voto in Corpore Evangelicorum, welches allerdings nur ein Evangelischer führen mag, daher sich auch solches Churpfalz nicht anmaßet, und den Evangelischen Gesandten einiger andern Catholischen Fürsten, deren Vorfahren Evangelisch gewesen, nur unter gewissen Bedingungen Sitz und Stimme bey den Versammlungen der Evangelischen Reichsstände gegönnet wird.

§. IX.

Wer sich in einer uralten Possession befindet, darf die Obsevantiam anni decretorii nicht erweisen.

Wenn der Landesherr in Zweifel ziehet, daß seinen Unterthanen das Jus Consistorii, oder ein anders Kirchenrecht Ao. 1624. zugestanden, so leget ihnen Herr *Bocris* §. 6. 7. 8. den Beweis auf, und will behaupten, daß niemanden ein 70jähriger Besitz davon befreye. Er vermeynet, Exceptio prescriptionis gehöre ad petitorium. Vermöge des Friedensschlusses müsse aber das nudum factum anni normalis den Streit schlichten. Nun mag man zwar dem Instrumento pacis Westphalicae keine für dessen Errichtung entstandene Prescription oder andere ad petitorium gehörige Einwendungen entgegen setzen, da in demselben Art. XVII. §. 3. ausdrücklich versehen: Ulla, quocunque nomine aut pretextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut ad-

nit-

mittantur, nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus, vel commissiones unquam decernantur. Der nach der Errichtung des Friedensschlusses entstandenen Verjährung ist aber die rechtliche Kraft keinesweges zu versagen, und denjenigen anzumuthen, die Observantiam anni decretorii zu erweisen, die in einer 70jährigen Possession befindlich sind. Nirgend verbiethet der Friedensschluß, daß man sich des dadurch erlangten Rechts begeben. Er will vielmehr Art. V. §. 31. daß alles nur so lange in dem Stande bleiben soll, worinn es Ao. 1624. gewesen, donec inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum. Die der Observantia anni decretorii zuwider laufende Verträge, welche älter sind als der Friedensschluß, hebet selbiger allein in Art. V. §. 33. auf. In der Schrift, die unter dem Titel Umrund des *Simultanei* Ao. 1719. vom Corpore Evangelicorum dem Kaiserlichen Principal-Commissario übergeben worden, behauptet man ausdrücklich, daß mit Bewilligung der sämtlichen Interessirten, insonderheit der Landstände und Unterthanen, das Simultaneum contra observantiam anni decretorii eingeführt werden könne. *S. Hofmanns* Vorstellung der Religionsbeschwerden p. 256. Es pflichtet dieser Meinung *Boehmer* in Dissert. de potestate civili in templa Sect. 5. §. 37. also bey: Haud tamen ideo existimandum est, ac si prohibeant omnino subditis Westphalicæ pacis tabulæ, ne ipsi in propositam a Principe simultanei introductionem sponte sua consentire queant. Potius in potestate subditorum erit, omnibus, quæ in illorum favorem in pace Westphalica constituta leguntur, quovis tempore libere renunciare. Welches auch bestärket Herr *Zech* in Medit. de Orig. & effect. juris reformandi Sect. 2. c. 3. §. 49., Herr *Pfaff* in den Academischen Reden über das Protestantische Kirchenrecht p. 351. 368. 406., Herr *Moser* de pactis & privilegiis circa religionem §. 88. 97. 98. 100. und *Kemmerich* Introd. ad jus publ. Lib. 7. c. 4. §. 36.

Sehet man solches voraus, so muß die Præscriptio immemoralis nothwendig diejenige schützen, welche unvermögend sind, die Observanz des Jahrs 1624. zu erweisen, weil ein so langer Besitz die Vermuthung wirket, daß dem Besitzer dieser Observanz zu statten kömmt, oder doch wenigstens sein Gegner, sich des ihm vermöge derselben zugestandenen Rechts, begeben habe, als welches nicht nur durch ausdrückliche Verträge, sondern auch stillschweigend geschehen kann. Solche Verordnung der gemeinen Rechte müste im Westphälischen Friedensschluß ausdrücklich aufgehoben seyn, wenn sie nicht gelten sollte. Es findet sich aber so wenig eine Abrogation in denselben, als eine vernünftige Ursach vorhanden ist, welche es glaublich machet, daß der Status anni decretorii

der.

dergestalt zur Regel und Richtschnur genommen worden, daß niemand mit der Zeit ein Recht erlangen könne, welches er Ao. 1624. nicht gehabt.

§. X.

Noch in
zweifel-
haften
Fällen
man Neu-
erungen
vorneh-
me, bevor
der Frie-
densschluß
vom Reich
authentice
erkläret
worden,

Wenn man nicht weiter kommen kann, so wird eingewandt, es sey gleichwohl zweifelhaft: Ob und wiefern einem Catholischen Landesherren die Jurisdictio ecclesiastica über seine Evangelische Unterthanen zustehe? Die Entscheidung dieser Frage hänge von der Auslegung des Westphälischen Friedens ab. Solcher dürfen sich die Reichsgerichte nicht unterziehen, sondern sie sey vom gesamten Reich zu begehren.

Ein jeder über den Verstand der Reichsgesetze erregter Zweifel mag aber deren Execution nicht verhindern. Derselben Interpretatio doctrinalis stehet den höchsten Reichsgerichten allerdings zu, und die authentica findet nur Platz, dafern man auf andere Weise den Verstand des Gesetzes nicht ausfindig machen kann. Hier fehlet es an den dazu erfordernten Subidiis keinesweges.

Wäre eine Dunkelheit des Westphälischen Friedensschlusses obhanden, so sollte man billg alles in statu quo lassen, bis sie vom Reich geboben worden, nicht aber die Consistorial-Rechte der Evangelischen Unterthanen eigenrichterlicher Weise wider das Herkommen schmälern, da es annoch unausgemacht ist, daß solches ohne Ungerechtigkeit geschehen kann. Der Cammergerichts-Assessor von *Ludolf* lehret demnach Obl. for. 275. p. 194. ganz recht also: Quod si obscuriora essent verba legis imperii, & interpretationem postularent, tunc certe ipsa ratio dicitur, quod nemo in tenebris progredi, & in dubio innovationes suscipere, sed potius decisionem ab Imperatore & Imperio expectare debeat, antequam nova facta attenter, statumque pristinum muret. Omnes leges corruerent, si ob prætensam earundem dubietatem, cuius pro labitu, & prout ejus commoda suadent, earum interpretationem suscipere liceret.

Wenn man sich diesen glimpflichen Weg nicht gefallen läßt, sondern eigenmächtig verfähret, so wird dem andern Theil Anlaß gegeben, ein gleiches zu thun, als welcher vermöge Instrum. pacis Art. XVII. §. 16. nicht schuldig ist ultra triennium auf die Interpretationem imperii zu warten.

Was für Unheil aus solchen Verfahren nothwendig entstehen muß, und wie verderblich es sowohl den Catholischen, als Evangelischen Reichsständen ist, begreift ein jeder leichtlich, der erweget, daß dergleichen innerliche Trennungen das gemeine Band nothwendig auflösen müssen, ohne welches die mehreste, besonders aber die geistliche und schwächere weltliche Reichsstände sich bey der bisher genossenen Freyheit, und ihren herrlichen Vorrechten nicht erhalten können, sondern Fremden zum Raube werden müssen.

Sechs

Sechszehnte Abhandlung,

Von dem Recht der unter Catholischer Landesobrigkeit gelesenen Evangelischen Unterthanen Festtage anzuordnen, und besonders das Osterfest mit ihren Glaubensverwandten nach dem in den Evangelischen Deutschen Ländern eingeführten verbesserten Calendar zu halten.

§. I.

Als man im Jahr 1730 dem Stift Hildesheimischen Consistorio A. C. die Veranlassung freitig machte, Feyer- und Festtage, insonderheit aber das Evangelische Jubiläum ohne Erlaubnis der Catholischen Landesobrigkeit auszuschreiben und anzuordnen, wurde zu deren Vertheidigung von mir, meinen damaligen Amtspflichten gemäß eine Schrift unter folgendem Titel verfertigt: An Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln als Bischöfen zu Hildesheim unterthänigste hochgemäsigte Vorstellung der Evangelischen Landstände des Hochstifts Hildesheim, worin dargethan wird, daß sich das Stift Hildesheimische Consistorium A. C. in ohnstreitiger Possession vel quasi der Gerechtigkeit Feyer- und Festtage, insonderheit die Evangelischen Jubilaea ohne Zuthun der Catholischen Landesobrigkeit auszuschreiben und anzuordnen, jederzeit befunden, auch solche Befugnis in dem Instrumento Pacis Westphalicæ und Consistorial-Recess d. 1651. festgegründet ist, mit dienlichen Anmerkungen versehen, und zu Ablehnung der in einem von dem Churfürstl. Cöllnischen Stift Hildesheimischen Herrn Statthalter und Geheimten Räten am 20. Junii 1730. publicirten Patent enthaltenen Auflagen, mirhin zu Rettung der Gerechtsame hiesiger Evangelischen Kirche zum Druck befördert; welche demnachst der Reichs-Famæ P. VII. c. 8. p. 161. einverleibet ist. Das nach dem Gregorianischen und verbesserten Calendar Ao. 1744. nicht zu gleicher Zeit einfallende Osterfest hat fast dieselbe Streitigkeit wieder erregt, und einen Catholischen Rechtsgelehrten veranlaßt, die Erörterung der Frage anzustellen: Was ein Catholischer Reichsstand und Landesfürst in Ansehung des Julianisch-Gregorianisch- und verbesserten Calenders, insonderheit bey Feyerung der Ostern, seinen der Augspurgischen Confession Verwandten Unterthanen verordnen, und ob selbiger den Gregorianischen zur Maasregel vorlegen, oder es bey dem Julianischen lassen möge, oder aber den verbesserten annehmen, und seinen Protestantischen Unterthanen zur Theilnehmung überlassen müsse. Es findet sich diese Ausführung in des Herrn Profess. Königs Selectis juris publici P. IX. c. 12. p. 278., worin man behaupten will, das Jus feriæ Strub. Nebenst. III. Th.

rias ordinandi sey ein Pars juris majestatici, und da die Evangelische nach Lutheris Lehre an keine Feiertage im Gewissen verbunden, so könne bey ihnen kein Scrupel entstehen, ob dieser oder jener Tag zu Begehung eines Festes erwählet werde. Dergleichen Adiaphora blieben des Landesfürsten Arbitrio unterworfen, und er könne hierunter Vi juris territorialis verordnen, was ihm gut dünket. In solchen causis politicis komme auch die in anno decretorio gehabte Possession vel quasi, niemand zu statten. Allenfalls aber vermöchten selbige die Evangelische nicht zu erweisen, weil Ao. 1624. kein anderer als der Gregorianische und Julianische Calendar in Uebung gewesen, die Ostern aber in diesem Jahr von den Catholischen und Protestantischen auf einen nemlichen Tag gehalten worden.

S. II.

Die Wichtigkeit des Vorwurfs derselben.

Nun ist es allerdings andern, daß die Evangelische ohne Verletzung ihres Gewissens das Osterfest mit den Ertholischen feyren können, und deswegen scheint es ein Eigensinn zu seyn, wenn sie sich dessen weigern. Man möchte solcherhalben die gegenwärtige Abhandlung für überflüssig halten, und auf die Gedanken kommen, daß dadurch vielmehr zu unnöthigem Zank Anlaß gegeben, als solcher behindert werde. Allein wer die Gründe erwäget, worauf man das Recht der Catholischen Landesherren Evangelische Feyer- und Festtage anzuordnen, bauen will, muß ein anderes Urtheil davon fällen. Selbige schränken nemlich die Evangelische Kirchenrechte auf die Gewissensfreyheit ein. In allen übrigen sollen sie den Catholischen Obern die Führung ihres Kirchenregiments verstaten. Diese können demnach die Art und Weise, wie jene Gott dienen sollen, ihnen vorschreiben, wenn nur nichts nach aller Evangelischen einmüthiger Meynung den göttlichen Geböthen zuwiderlaufendes gefordert wird. Was man solchenfalls unter Catholischer Landesherrschaft für eine Liturgie zu erwarten habe, ist leicht zu erachten. Viele Dinge werden beym Gottesdienst nicht wesentlich erfordert. Sie feuren aber die Andacht an, und gereichen zur Bestärkung des Evangelischen Glaubens. Alles dieses kann der Catholische Landesherr verhindern, dafern ihn die Reichsgesetze nur verbinden, die Essentialia religionis den Evangelischen Unterthanen zu gönnen, und er handelte wider sein Gewissen, wenn er ohne Noth denenselben etwas den Lehrsätzen der Römisch-Catholischen Kirche zuwiderlaufendes erlaubte. Verschiedene Fragen waren auch zu der Zeit noch nicht aufgeworfen, als man die Augspurgische Confession verfassete. Sie sind in selbiger also unentschieden blieben, mithin hegen die Evangelische davon nicht einerley Meynung. Obgleich solche Fragen Gewissensfragen sind, und also das Essentialia religionis betreffen, so masset man sich doch auch deren Entscheidung an, und meynet alle diejenige Verfügungen rechtfertigen zu können, welche den Lehr-

Lehrsätzen einiger Evangelischen gemäß sind, wenn gleich andere denenselben widersprechen. So sehr nun solch angemessenes Recht zum Nachtheil der Evangelischen gereicht, so sehr stößet es auch wider die klare Reichsgrundgesetze an. Niemand mag ihnen also verdenken, wenn sie alles mögliche thun, um zu verhindern, daß dasselbe zur Uebung gebracht werde, mithin ist die Erörterung gegenwärtiger Frage von der größten Wichtigkeit.

§. III.

Der Herr Verfasser obgedachter Erörterung bauet sein vermeyntes Catholisch-päpstliche Fürstenrecht zuvörderst auf die Lehre der Protestanten, welche uno ore aus-
rufen, daß Jure territoriale statibus vi consuetudinis antiquissimæ pace Westphalica confirmata ihnen die Jurisdictio civilis cum plenaria potestate legislatoria in
suo territorio, mithin das Jus ferias ordinandi competire.

Nun hab ich in der obangeführten Schrift vom Jubilæo n. 10. 11. 13. erklären,
14. bereits dargethan, wie keinesweges alle Evangelische das Recht, die Zeit welche von
und Art des Gottesdienstes zu determiniren, für ein Jus majestaticum halten, beyden
daß vielmehr zur Zeit der verfassten Augspurgischen Confession und des errich- compaci-
teten Westphälischen Friedensschlusses von ihnen gelehret worden, es stünde den theilten
Bischöfen und Pfarrherren die Gewalt zu, Feiertage anzuordnen, und regiere für richtig
ein Evangelischer Fürst nicht als Fürst, sondern als Bischof die Evangelische erkannt
Kirche; daß ferner nach dem Wesen der Sache jedwede Kirchengesellschaft be- worden.
fugt sey, eine Liturgie nach ihrem Gutbefinden einzuführen, welche aber viel-
fältig dieses Recht der weltlichen Obrigkeit, wenn sie ein Glied der Kirche ist,
aus gutem Vertrauen übertragen habe, mithin, daß Catholische Landesherren
in der Evangelischen Kirche kein gleiches Recht mit den Evangelischen Landes-
herren sich anmassen dürfen.

Ich könnte zu dessen Bestärkung noch vieles hinbeyfügen, wenn es die
Nothwendigkeit erforderte. Der Herr Verfasser entlediget mich aber dieser Ar-
beit, indem er sehr vernünftig gleich im Anfang seiner Ausführung das Princi-
pium sezet, „es sey hier die Frage nicht, was an und vor sich, sondern was
nach denen in den Friedensschlüssen gemeinschaftlich zum Grunde gelegten und
beiderseits erkannten Sätzen und Principiis zu thun und zu lassen sey.“ Daher
vor allem zu untersuchen nöthig: Wiefern die Principia der Catholischen und
Evangelischen Verfasser des Friedensschlusses übereingestimmt haben? Nun
leidet keinen Zweifel, daß der Catholische Theil dafür gehalten, die Kirchengewalt
stehe nach den göttlichen Rechten dem Papst und der ihm untergebenen
Geistlichkeit zu. Die Evangelische legten hingegen selbige der Kirche und dem
Landesherrn ihrer Religion, als deren Haupte bey. Ueber diese Frage ist

währenden Religionsstreits zu vereinigen, war eine Unmöglichkeit, und kein anders Mittel übrig, dem blutigen Krieg ein Ende zu machen, als daß man sie ohnentschieden, und usque ad amicabilem compositionem einen jeden bey den Gerechtfamen liesse, in deren Besitz er vor dem entstandenen Kriege gewesen.

Dieses alles kann der Herr Verfasser in keine Abrede stellen. Daraus aber tritt nach seinem Grundsatz ein, daß der Einwurf unerheblich ist, es hätten die Evangelische das Jus ferias indicendi als einen Partem Juris majestatici angesehen. Denn solches war allenfalls ihr einseitiges, und kein von beyden Theilen vor richtig erkanntes principium, mithin ist die Sache nicht nach denselben, sondern der Observantz des Jahrs 1624 gemäß zu entscheiden, weil beyde Theile nur darin einig waren, daß ein jeder behalten sollte, was er zu selbiger Zeit gehabt.

§. IV.

So wenig Dawider aber wird eingewandt, die Osterfeyer sey 1) ein Adiaphorum, die Evan- und habe D. Luther behauptet, man wäre nicht einmal den Sonntag zu feyren gelische als dieCa- schuldig, folglich gehöre die Dispositio circa ferias ad res politicas. Wenn auch tholische 2) solche quid ex re sacra mixtum sey, so würden doch keine Dogmatica daraus, haben die mithin müsse 3) vermöge Instrumenti pacis Art. 5. §. 30. ein Reichsstand an dem Disposition circa ferias denjenigen nicht behindert werden, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in rebus politicis bey- gotio religionis competis. gezählet.

Der Herr Verfasser handelt hier 1) abermals wider seinen eigenen Grundsatz, indem er die Sache aus einseitigen Principiis entscheiden will. Denn nimmer haben, seinem vermuthlichen Gesändniß nach, die Catholische dafür gehalten, daß die Dispositio circa ferias der Landeshoheit ihrer Art und Eigenschaft nach anlebe, noch auch, daß ein jeder Landesherr seinen zu einer andern Religion sich bekennenden Unterthanen nur quoad dogmatica die Religionsfreyheit gönnen müsse, quoad adiaphora aber von ihren Kirchensachen willkührliche Ordnungen machen könne. Es erhellet aus *Fabri Staatscanzley* P. VI. p. 219. 220. 221. wie der Päpstliche Nuncius der Catholischen weltlichen Obrigkeit zu Rachen nicht einmal gestatten wollen, öffentliche Dankfeste anzuordnen, und die Catholische Juristen-Facultät zu Prag versaget bey *Herold* Observ. for. Consult. Decif. XXII. n. 28. derselben Befugniß, an dergleichen Feiertagen vorzuschreiben, was für ein Modus in der Predigt und in den Gesängen zu observiren, wenn er gleich quoad articulos fidei indifferent wäre. Es widerspricht auch der Catholische *Bukisch* in Obl. ad Instrumentum pacis Westphaliae Obl. 87. des Herrn Verfassers Meynung, daß die Evangelische das *Ealenderwerk* für eine politische, nach der Observantz des Jahrs 1624. nicht ein-

einzurichtende Sache halten, also: *Ceterum aliis similibus his joribus, quæ annexa religionis habentur, A. C. additi annumerant quoque Calendarium, quatenus illud apud ipsos & Reformatos Ao. 1624. in usu fuit, cum dominicis hebdomadariis ac festis, tum fixis, tum mobilibus & quidem tamdiu, quamdiu unanimi Cæsaris ac Catholicorum atque Acatholicorum statuum consensu aliud Calendarium universale novum introducatur; welches seine gute Richtigkeit hat, und votirte Ao. 1644. beym Deputationstage Braunschweig: „Dieser Punct läuft mit in die Religion, Kirchengebräuche und Ceremonien.“ Ingleichen Hessen: „Das Calenderwerk ist kein mere Politicum quid, sondern thut eine Verordnung der Festtage, und wie solche sollen gehalten werden, einführen. Nun aber ist in den Reichs-Constitutionibus sonderlich in R. I. d. 1555. Und damit solcher Friede u. & S. Und damit auch obberührte u. S. Nachdem aber in vielen Frey- und Reichsstädten u. ausdrücklich versehen, daß an den Orten, wo beide Religionen im Gang seyn, kein Theil des andern Religion, Kirchengebräuche oder Ceremonien abthun, sondern ein jeder Theil den andern dabey ruhig verbleiben lassen solle.“ Nicht weniger Nürnberg: „Dieses ist keine Res mere politica, läuft in libertatem constituendarum feriarum & aliarum ceremoniarum ecclesiasticarum hinein, darauf der Religionsfrieden, nit weniger, als auf ipsam Religionis Confessionem expresse fundiret,“ *S. Meiern Acta Comitialia Ratisbonensia P. II. p. 271.* Daß in ältern Zeiten die Evangelische eben also gedacht haben, erbellest aus *D. Mylii* Bedenken: Ob die Verrückung der gewöhnlichen Feiertage mere politische oder Religionsachen seyn? beym *Dedekeno* in *Consiliis* Vol. I. p. 1060., und daß sie vom Kaiserl. Cammergericht tanquam res ad causam ecclesiasticam & libertatem religionis pertinens angesehen worden, bezeuget der Cammergerichts-Assessor von *Ludolf* Obl. 280. Als auch Ao. 1744. die Hohenlohe Waldburgische Evangelische Unterthanen sich weigerten, die Oßtern mit den Catholischen zu halten, endlich aber die Landesherrschaft sich beym Kaiserl. Reichshofrath erklärte, diejenige, welche die Herrschaftliche Verordnung nicht willig angenommen und befolget haben, den Himmelfahrtstag und Pfingsten mit den Augspurgischen Confessionsverwandten zu feyern, nicht zu verhindern, so nahmen Sr. Kaiserl. Majestät diese Declaration allergnädigst an. *S. Fabri Staatscanzley P. XCIII. P. 539.**

Eben so wenig sind 2) die Adiaphora der Catholischen Landesherren Willkühr unterworfen. Im Reichsabschied d. 1555. p. 15. ist versehen, „daß die Augspurgische Confessionsverwandte bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen, und Ceremonien friedlich bleiben sollen.“ Alle Kir-

chengebräuche, Ordnungen und Ceremonien gehören aber keinesweges ad essentialia religionis, sondern sie bestehen größtentheils in menschlichen Satzungen, welche zwar nützlich, aber nicht nothwendig sind, um den Endzweck der Religion zu erreichen. Im Westphälischen Friedensschluß Art. 5. §. 31. wurden ferner den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren nicht nur die Essentialia religionis, sondern auch die annexa, cujusmodi habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia jura versichert.

Die Consistoria haben nun bekanntermaßen nicht allein mit Dogmaticis zu schaffen, und üben die Gewalt, mit welcher die Catholische Bischöfliche Gerichte versehen gewesen. Am wenigsten kann man das Jus patronatus als ein Essentialia religionis ansehen. Es ist 3) eine Petitio principii, wenn der Verfasser sich auf das Instrumentum pacis Westphalicæ Art. 5. §. 30. beziehet. Solches erweist zwar, daß dem Landesherrn das Recht bleiben soll, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit, nicht aber, daß die Anordnung der Feste ein solches Landesherrliches Recht ist.

§. V.

Die Evangelische, welche Anno 1624. Oftern nach dem Julianischen Kalender gefeyert haben, können es jetzt nach dem von ihren Glaubensverwandten verbesserten Kalender thun.

Die Observanz des Jahrs 1624. muß also den Streit schlichten, und ist daher vor allem zu erörtern, ob solche erwiesen werden mag? Der Herr Verfasser hält es nicht dafür, weil 1) in besagtem Jahr keine andere als der Gregorianische und Julianische Kalender in Uebung gewesen, auch 2) die Oftern No. 1624. von den Catholischen und Evangelischen auf einen nemlichen Tag gefeyert worden, den Evangelischen aber nur dasjenige zu lassen sey, was sie in anno decretorio wirklich exerciret, und nicht, was sie künftig zu thun, zu prätentiren, oder zu exerciren gedacht haben.

Alein es ist 1) bekannt, welcher gestalt die Catholische ihren Spott darüber getrieben, als einige Evangelische den Statum anni decretorii sofern beybehalten wissen wollen, daß z. E. anstatt eines alten hölzernen Sitters kein neues eiserne in den Catholischen Kirchen gemacht werden dürfte. Nicht besser handelt allhier der Herr Verfasser. Er will, die Evangelische sollen den Julianischen Kalender beobachten, weil sie es No. 1624. gethan. Nach diesem Lehrsatz dürfen sie auch keine andere als die in solchem Jahr üblich gewesene Lieder singen, noch die geringste Kirchenceremonie ändern. Gleichergestalt müssen Catholische Unterthanen Evangelischer Landesherren sich alles desjenigen enthalten, was zur Verbesserung ihrer Kirche die geistliche Obrigkeit in neuern Zeiten angeordnet hat. Der Westphälische Friedensschluß erfordert keinen andern Beweis der Possession, als die gemeine Rechte. Diese erlauben, daß man

man von einem Actu possessorio auf einen andern, der gleicher Art ist, schliesse. Wer erweist, daß er sich in possessione befindet, Diebe hängen zu lassen, der mag auch Räuber mit dem Rade strafen, und die sämtliche peinliche Gerichtbarkeit üben, wenn man nicht dardruth, daß ein anderer einen Theil derselben in Besitz hat. Sind demnach von einer Evangelischen Kirche Ao. 1624. die Feyer- und Festtage durch das Consistorium oder Ministerium angeordnet, und hat ihre Catholische Obrigkeit sich dessen nicht unterzogen, so kann auch jene das Osterfest zu einer ihr gefälligen Zeit feyerlich begehen, und darf nicht eben dem Julianischen Calendar folgen, obschon sie es ehemals gethan.

Daß 2) die Catholische und Evangelische überall in Teutschland Ao. 1624. auf einen nemlichen Tag Ostern gefeyret, ist irrig. An den Orten, wo es geschehen, haben sich gemeiniglich jene nach diesen bequemet, weil sie die Einführung des Gregorianischen Calendar ganz unthunlich zu seyn befunden, wie es also im Stift Hildesheim ergangen. Daraus folget aber keinesweges, daß die Evangelischen sich nach den Catholischen richten, und mit ihnen Ostern halten müssen. Es ist genug, wenn selbige Ao. 1624. das Jusliturgicum wirklich geübet, und die Festtage nach ihrem, nicht aber nach der Catholischen Landesobrigkeit Willen gefeyert haben. Von denen, die solches gethan, kann man so wenig sagen, sie hätten die Disposition von den Feyer Tagen nur prä-tendiret, als von einem Eigenthümer, daß er seine Befugniß Grund und Boden zu bebauen bisher prä-tendiret habe, weil er solche zu üben nicht rathsam gefunden. Auch dasjenige, so man Ao. 1624. zu thun gedachte, mag annoch geschehen, wenn das wirklich exercirte jemanden in possessorio dazu berechtiget.

§. VI.

Wie fehlsam man sich im §. IV. auf der Reichsstände Jus reformandi, eine vom Pabst und der Römischen Clerisey geschehene Uebertragung der geistlichen Gerichtbarkeit, und des Königlich Schwedischen Gesandten's Votum be-rufet, ist in der funfzehnten Abhandlung §. IV. und VI. dargethan.

Vergebens wendet ferner der Herr Verfasser in §. I. ein, daß die vom Jure circa sacra handelnde Stellen des Westphälischen Friedensschlusses von den Ständen überhaupt ohne Unterschied der Religion zu verstehen sind, folglich Status Catholici eben so vollkommen Herren in ihren Landen, und deren Jus territoriale æque amplum, plenum & efficax von Rechts- und Gewohnheitswegen in sich sey, als der Protestantischen ihres, mithin sowohl jene, als diese ihren Unterthanen befehlen können, zu welcher Zeit sie die Ostern seyn sollen. über seine

Denn es wollen alle Stellen des Westphälischen Friedensschlusses, welche von dem Jure circa sacra handeln, und besonders dessen, Art. 5. §. 48. daß mit.

Das Jus reformandi theilet dem Catholischen Landesherrn keine ohn-um-schränkte Jurisdictionem ecclesiasticam über seine Unterthanen mit.

daß dasselbe einem jeden Reichsstande nur so fern über andere Religionsverwandte zusehen soll, als er es Ao. 1624. geübet hat. Ist zu selbiger Zeit von den Catholischen Landesherren das Evangelische Kirchenregiment geführt, so mag er es ferner thun, keinesweges aber vermöge des Juris territorialis die Zeit der Osterfeier bestimmen, wenn solches Ao. 1624. von einer Evangelischen Landesobrigkeit geschehen.

§. VII.

Wenn die-
sen wider
den West-
phälischen
Friedens-
schluß zu
nabe ge-
schiehet, so
können sich
die Evan-
gelische
Reichs-
Stände
ihrer an-
nehmen.

Endlich will man den Evangelischen Reichsständen kein Jus contradi-
cendi einräumen, wenn die Catholische Landesherren neue Feiertage anordnen,
weil die Protestantische Kirche im Römischen Reich noch nie tanquam corpus
aliquod patriculare erkannt worden, die Protestanten selbst unter sich keiner Ec-
clesiæ protestantiæ universalis einig, sondern so viel Kirchen als Territoria, und
diese alle von einander independent wären.

Es gründen aber die Evangelische Unterthanen Catholischer Landes-
herren ihre Befugniß das Osterfest mit den andern Evangelischen Glaubens-
verwandten zu halten, nicht in deren Verfügungen, sondern in der Ao. 1624.
genossenen Befreyung von dem Catholischen Kirchenregiment, und von der Ver-
bindlichkeit, die Ostern mit den Catholischen zu feiern. Will man ihnen sol-
che Freyheit nehmen, so haben die Evangelische Reichsstände allerdings ein Jus
contradicendi. Denn das Instrumentum pacis Westphalicæ Art. 17. §. 5. enthält
folgende klare Verordnung: Teneantur omnes hujus transactionis confortes uni-
versas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione
tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus lædentem
inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amabili compositioni vel juris
disceptationi submissa, Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium an-
norum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis confor-
tes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam
a passo moniti, quod nec amicitia nec juris via locum inveniit. Ein jeder
Evangelischer Stand ist demnach befugt, demjenigen Catholischen Landesherren
sich zu widersetzen, welcher seinen Evangelischen Unterthanen die Rechte in
Kirchensachen entziehen will, die ihnen der Friedensschluß besleget, und schließ-
lich das Corpus Evangelicorum Ao. 1730. an den Herrn Erzbischof zu Salzburg
in der Reichsfama P. VII. p. 534. sehr wohl also: Was maßen jedoch Status
Evangelici allerdings Compaciscentes & Confortes des Religions- und Westphä-
lischen Friedens seyn, und demnach die gebührende Remedur jenseitiger Trans-
gressionen und Contraventionen nicht allein erinnern können, sondern auch erin-
nern sollen, wird ja verhoffentlich hin und wieder jedermann eingesehen müs-
sen,

sen, und stiehet ex sola natura omnium pactorum & transactionum bereits her, wann es auch schon nicht zum Ueberfluß im Instrumento pacis mit klaren Worten ausgedrückt wäre. „Die Catholische machen es nicht anders, und sprechen ihre Glaubensverwandte um Hülfe an, wann sie vermeynen, daß ihnen von den Evangelischen zu nahe geschehen sey. Das Corpus Evangelicorum beriefte sich hierauf in dem an Sr. Kaiserl. Maj. Ao. 1720. abgelassenen Vorstellungs schreiben beyrn *Fabro* in der Staatskanzley P. 37. p. 663. und führte an, „daß die Römischcatholische sich an ihre Catholische Mitstände eben also gewendet, wie Evangelici ad Corpus Evangelicorum, und daselbst Vorschriften und Beyhülfe erlanget, wie unter andern aus dem, was der R. P. Tönnemann in der Falkendagischen Sache, und der Prälat zu St. Ulrich und Afra in der Augspurgischen Bildersache an Römischcatholische Churfürsten, Fürsten und Stände gebracht, und von diesen intercedendo versüget, ingleichen was wider den Grafen von Berlepsch wegen des bekannten Canonics vor Costanz unterm 16. Junii 1696. und noch in eben einer solchen Sache vor das Hochsift Worms unterm 10ten Mart. 1700. an Kaiserl. Maj. und den Pabst in corpore geschrieben worden, aus denen Actis publicis bekannt sey. Dergleichen Schreiben wären nicht nur in der Domprobsteyllichen Münsterschen Wahl unterm 28ten Julii 1702. von gesamtten Churfürsten, Fürsten und Ständen ergangen, sondern es habe auch die Münstersche Gesandtschaft in den unterm 23ten August datirten, und unterm 1ten Dec. desselben Jahres darauf inter Catholicos dictirten Pro-Memoria kein Bedenken gehabt, die Benennung des Corporis Catholicorum zu gebrauchen. „Der Verfasser ist hoffentlich um desto weniger gemeynet zu leugnen, daß die Evangelische Reichsstände ein Corpus in Deutschland ausmachen, da Sr. Kaiserl. Maj. selbst beyrn *Fabro* d. l. P. 38. p. 502. 503. es sofern eingeräumt haben, als solches aus Sociis unitis bestehet, auch wenn man gleich das Gegentheil behauptet, dennoch die Evangelische obangeführtem nach sowohl ein jeder insbesondere, als sie alle gemeinschaftlich befugt wären, sich ihrer Glaubens-Verwandten anzunehmen.

Siebenzehnte Abhandlung

Von dem Beweiß der Lehnbarekeit.

§. I.

Es leidet keinen Zweifel, daß sich mehr Erb- und Lehngüter finden, auch daß Es ist im die letztere Erbe gemein, ehe damit jemand beliehen worden. Hieraus tritt dann Zweifel Strub. Nebenst. III, Th. M ein, vermün-

then, daß
die Adeli-
che Güt-
ter Lehne
sind.

ein, daß derjenige den Beweis übernehmen muß, welcher behaupten will, daß die erste Beschaffenheit eines Guths geändert, und das Erbe in ein Lehn verwandelt sey. Diese allgemeine Vermuthung fällt aber hinweg, wenn besondere vorhanden sind, welche glaublich machen, daß die ursprüngliche Freyheit aufgehoben, und eine allgemeine Veränderung der ehemaligen Beschaffenheit gewisser Gütter vorgegangen ist.

Es will *Thomasius* in *Diff. de Praesumptione allodialitatis* §. 43. solches von den Adelsichen Güttern behaupten, weil sie größtentheils Lehne sind. Wenn man auch dieses zugeben müßte, so folget doch meines Ermessens daraus nicht, daß die in keinem Lehnbrief benannte Stücke, welche Edelleute besitzen, für Lehne zu halten. Die Adelsiche Lehnsgüter haben der Besizer Vorfahren entweder von Fürsten und Herren empfangen, oder sie ihnen zu Lehn aufgetragen.

Der Lehnsherr verlangte eine ansehnliche Zahl streitbarer Kriegersleute. Diese zu überkommen, mußte er dasjenige, so zu Lehn gegeben werden sollte, unter viele vertheilen, welches auch geschehen, und finden sich wenige von Adel, deren Lehne nicht ehemals von mehreren nun ausgegangenen Geschlechtern besessen worden, mithin ist keinesweges zu vermuthen, daß die Vasallen ganze große Gütter mit aller Zubehör, und nicht vielmehr einzelne Stücke durch den ersten Lehns-Contract überkommen. Die Auftragung zu Lehn geschah fürnemlich in der Absicht, zu den unruhigen Zeiten des Faustrechts von Fürsten und Herren Schutz und Schirm zu erlangen, welche sich gerne mit gewissen Stücken vergnügten, und nicht darauf bestanden, daß der Lehnmann das völlige Eigenthum seiner sämtlichen Gütter sollte fahren lassen. Es setzte auch vielfältig ein Lehnsherr den Rittermann nicht in hinlängliche Sicherheit, und deswegen machte er mit mehreren Lehnverträge, welches die Ursach ist, warum noch heutiges Tages viele Adelsiche Geschlechter verschiedene Lehnsherren haben. Wären alle Zubehörungen der adelichen Sitze ursprünglich Lehne gewesen, oder in den mittlern Zeiten dazu gemacht, so könnten sich nicht so viele von Rittern und Dienstleuten den Kirchen und Klöstern ohne Lehnsherrliche Genehmigung geschehene Schenkungen finden. Diese Umstände machen es unglaublich, daß alle Adelsiche Gütter Lehne sind, wenn gleich die mehreste heutiges Tages von solcher Eigenschaft wären. Die für das Erbe streitende allgemeine Vermuthung sielt nur alsdenn hinweg, wenn man zu glauben Ursach hätte, daß die Lehnbarkeit der Adelsichen Gütter durch eine allgemeine Verordnung eingeführet sey, und die mehreste Lehne nicht in den Lehnbriefen stückweise ausgedrückt fände. Von einer solchen allgemeinen Verordnung ist aber nicht die mindeste Spur vorhanden, sondern es sind vielmehr die Erbgütter durch besondere Verträge zu Lehnern gemacht, auch

auch gemeinlich in den Lehnbriefen umständlich beschrieben, daher so wenig in Ermangelung einer solchen Beschreibung die Adelige Güther für Lehne zu halten sind, als man an einem Ort die Erbgüther für Fideicommiss-Güther deswegen halten mag, weil etwa die mehreste dasige Einwohner das Ihrige mit Fideicommiss belegt haben, oder wie der Einwohner einer Stadt verlangen kann, man solle ihn, bis das Gegentheil dargethan worden, für einen Bürger halten, weil die mehreste dasige Einwohner Bürger sind. Die von demjenigen, was sich am häufigsten findet, genommene Vermuthung wird durch eine andere besondere und noch stärkere überwogen, daß nemlich gemeinlich niemand ein Bürger ist, dessen Name in keine Bürgerrolle verzeichnet worden, und daß die Lehnstücke gemeinlich in den Lehnbriefen ausgedrückt sind, mithin nicht abzusehen ist, warum sich des angemessenen Bürgers Name in der Rolle nicht findet, und warum der streitigen Stücke in den Lehnbriefen keine Meldung geschieht, wann jener ein Bürger, und diese Lehne wären.

Die Regel stehet also fest, daß demjenigen der Beweiß obliegt, der die Lehnbarkeit einer Sache behaupten will.

Die Beweißthümer, welche man zu solchem Ende herzubringen pfleget, erfordern eine sorgfältige Prüfung, und will ich sowohl die erhebliche und hinlängliche als die unerhebliche beleuchten.

§. II.

Der beste Beweiß wird erstlich aus den Lehnbriefen genommen, wie Die Lehngründlich lehnen *Wesensbec* P. I. Conf. 4. n. 103. *Klock* Voll. II. Conf. 8. n. 25. *Stryck* de Præsumptione feudali c. 2. n. 15. *Berger* Conf. 803. p. 873. und *Ludolf* Vol. 1. Symph. 2. p. 202. 212. Denn durch deren Annehmung briefen erkennet der Vasall alles für Lehn, was darin enthalten. Auch die Allo- dial-Erben dürfen das Geständnis desjenigen nicht anfechten, dessen Erbschaft sie angetreten haben. *S. Berger* Confil. 843. p. 925. Vom Kaiserl. Cammergericht ist in Sachen von Spiegel wider von Spiegel Ao. 1673. vor Lehn erkannt, „was in alten und vor dem Rechtsstreit aufgerichteten Original Lehnbriefen und Reversalien, die vor diesem vorgebracht, oder noch vorzubringen, und kein Vitium visibile & apparens haben, begriffen in genere, und, in specie mit allen bishero dazu gebrauchten Rechten, Güthern und Zubehör, ohnerachtet certa & individua quantitas nicht exprimiret ist;“ auch in eben dieser Sache Anno 1677. festgesetzt, „daß die Feudalität auf denen Lehnbriefen und Reversalien, wenn solche über ein Stück zugleich vorhanden, oder aus den Lehnbriefen allein, oder aus den Reversalien allein, wie aus andern klaren Beweisungen in continenti, die nicht altioris indaginis, erkannt werde.“ In Sachen Limburg

wider Limburg wurde vom Kaiserl. Reichshofrath No. 1710. den Vasallen zugesprochen „der Wildbahn und Forstrecht mit Ausschließung Grund und Bodens, die Erz- und Bergwerke, imgleichen die beyden Seileit ob Münkheim und zu Geislingen, wie solche in denen Reichslehnbriefen von Ort zu Ort determiniret zu sinden, item ein gewisser Zoll in eben diesem District, imgleichen verschiedene Halsgerichte, sammt dem Bann über Blut zu richten; hingegen aber den Allodial-Erben das übrige alles, und was insonderheit nicht andern Ständen des Reichs mit einer Speciallehnbarkeit verhaftet, und nach Maassgebung der allenthalben vorhandenen Lehnbriefe von dem übrigen Corpore der Limburgischen Gützer abgesondert seyn soll; „imgleichen No. 1732. Chur-Bayern als Lehnfolger der Grafen von Wolfstein „die Reichsleibne, welche in Kaiser Carl IV. Lehnbrief d. 1353. und denen darauf folgenden natmentlich und specificie enthalten sind.“ S. Herr Mosers Einleitung zum Reichshofrathsproceß P. IV. p. 232. 233. 234. 235. Reichs fama Tom. III. p. 407. 408.

Wider einen dritten, der die Lehnbarkeit eines in Besitz habenden Guths läugnet, erweist aber der Lehnbrief nichts. *Klock* de Contributionibus c. 20. n. 406. *Harpprecht* R. 86. n. 81. 82. *Wernher* P. I. Obf. 84. *Leyser* Sp. 284. Med. I.

Es vermeynen zwar *Mynsinger* R. 62. n. 9. 10. *Martini* Anal. ad O. P. S. Tit. 20. Rubr. n. 61. 74. und *Ludolf* Symph. I. Consult. 42. p. 1048., daß die für das Allodium streitende Vermuthung wegfalle, wenn sich jemand in Lehnbriefen gründet, bevorab dafern er mit einem Stück mehrmalen belehen worden. Es bleibet aber die Belehnung immer eine Res inter alios acta, welche keinem dritten schaden kann. Wenn also den Lehnbrief nicht andere Gründe unterstützen, welches z. E. geschieht, dafern erhellete, daß das Guth vermöge desselben ehemals geraume Zeit als Lehn besessen ist, so glaube ich nicht, daß er zur Begründung einer Klage hinreichet, und denjenigen, welcher ein Stück als Erbe besitzt, solche Eigenschaft zu erweisen verhindert.

§. III.

Ob des Vasallen Geständnis zum Beweise hinlänglich?

Es ist zweytens des Vasallen Geständnis zum Beweise der Lehnbarkeit hinlänglich. S. *Surdum* Conf. 151. n. 14. *Weisenbec* Conf. 4. n. 103. *Klock* Vol. II. Conf. 8. n. 32. *Fritsch* de Litteris reverfalibus c. 8. §. 6. und *Lyncker* Resol. 217. Der Assessor von *Ludolf* läßt sich Symph. Vol. I. Consult. §. p. 116. hieron aber vernehmen: Non agitur hic de certitudine aliqua divina vel mathematica, sed de morali, quantum in negotiis humanis res fieri certæ possunt. Quæ autem unquam potest per certitudinem majorem quam ea, quæ a possessoris ipsius confessione satis expressa provenit?

Es

Es pflegen zwar die Allodial-Erben einzuwenden, die Bekenntniß sey aus Irrthum geschehen, und daher unzulänglich, das Erbe in Lehn zu verwandeln. Man will sogar behaupten, es erweise die bloße vor das Erbe streitende Vermuthung den Irrthum eines solchen Geständnisses. S. *Hartmann Pistor* Obf. 175. n. 21. sequ. *Berlich* P. II. Dec. 178. n. 3. *Harprecht* Vol. nov. Conf. 33. n. 61. sequ. Da aber dieser Vermuthung ohnerachtet vielfältig in den Lehnbriefen nicht ausgedrückte Stücke, besonderer Ursachen halber, Lehne sind, und zwar fürnemlich deswegen, weil die Nahmen derselben und ihre äußerliche Beschaffenheit geändert, die alte Formeln der Belehnungen aber beybehalten worden, so stehet keinesweges zu behaupten, daß derjenige einen Irrthum begangen, welcher in den Lehnbriefen nicht nachmentlich enthaltene Stücke für Lehn erkannt hat. Vielfältig ist es auch in der Absicht geschehen, ein Stück lehnbar zu machen, wenn gleich solches vorhin ohnsfreitig Erbe gewesen, um nemlich so vielmehr Hülfe vom Lehnern zu erhalten, oder auch der männlichen Nachkommenschaft Vestes zu befördern, und halte ich mit *Ludolf de Jure primogenit.* Part. Spec. §. 6. n. 24. dafür, ubi allodia & feuda pro feudo recognoscuntur, ipsum actum investiturae pro oblatione allodialium in feuda accipiendum esse. Es ist daher ein ganz unerwiesenes Vorgeben, daß dergleichen Bekenntnisse aus Irrthum, und nicht vielmehr deswegen geschehen, weil die Beschaffenheit des Guths zweifelhaft war, oder der Vasall es zu Lehn machen wollen.

Eine andere Bewandniß hat es, wenn selbiger das Bekenntniß nicht gegen den Lehnsherrn, sondern gegen einen dritten gethan. Der Herr von *Ludolf* merket Obf. for. 93. und *Symph. Voll.* II. Conf. 7. p. 376. 377. an, *Nobiles sapius confiteri res feudales, ut se tueantur contra feminas vel creditores, in ejusmodi autem controversiis certiores requiri & pleniores probationes, ac modum probandi qualitatem feudalem ex aliis actis desumptum in Camera imperii sapius esse reprobatum.* Wer gegen einen dritten etwas für Lehn anbietet, von dem kann man nicht mutmaßen, daß er die Beschaffenheit des Guths verändern wollen, weil solches durch einen mit dem Lehnsherrn errichteten Vertrag geschehen muß. Es verdienet auch nicht alles Glauben, was die Parteien in Rechtsbandeln zu ihrer Verttheidigung anführen, noch strafen die Rechten falsche Angaben damit, daß sie in andern Sachen, wider denjenigen, welcher selbige gethan, für Wahrheiten zu halten sind.

§. IV.

Wenn drittens jemand nicht mit besondern Stücken, sondern mit einem ganzen Guth beliehen ist, so wird alles dasjenige, was er an dem Gethanen, wenn jemand mit einem Guth, oh-

ne Ausdrückung der Zubehörungen desselben belieben ist so wird alles, was er an dem Ort dabey gebrauchet, für Lehn gehalten.

nannten Orte bey dem Guth gebrauchet, billig im Zweifel für Lehn gehalten. Vermöge eines gewissen Lehnbriefes hat der Vassall empfangen, das Schloß B. mit den Kothten, die davor stehen, mit dem Hals Ober- und Untergerichte, mit allen andern seinen Zubehörungen und Gerechtigkeiten nichts ausbeshiedenden, Holze, im Felde, im Wasser, Wiesen, und Weyden. In einem andern wird er beliehen, mit dem Hause und Dorf H., mit allen Gerichten und Rechten und seiner Zubehörung im Holz, im Felde, wie man das benennen mag, mit dem Kirchlehn daselbst, mit einer Hufe Landes und einem Hofe zu G. u. s. f. Eine solche allgemeine Verleihung enthält auch folgende Formul: Wir beleihen N. mit dem freyen Burghof D. mit und zusamt des freyen Hofes Pertinenzien, hergebrachter Braugerechtigkeit und anderer Zubehörungen an Untergericht, Unterjagten, Vogelfang und Fischerey, auch arthastigen Acker, Wiesen, Graßtheilungen, eigenen Triften &c. Hieraus erhellet ganz deutlich, wie das Lehn nicht in einem bloßen Eig, sondern auch in Acker und Wiesen, und in den Zubehörungen, im Holze und Felde besteht. Wären nur gewisse Gründe verliehen, so hätte man, wie es sonst gewöhnlich, ausgedrückt, wie viele Hufen sie ausmachen. Dieses ist aller Vermuthung nach deswegen untermblieben, weil der Lehnman ein ganzes Guth, ohne Ausnahme, erhalten, und an dem Ort sonst nichts besessen, was er von der Belehnung ausnehmen können. Die daher entstehende besondere Vermuthung überwieget die allgemeine, welche sonst für das Erbe streitet, und hat der Lehnmann es ihm selber bezumessen, wenn er einen Lehnbrief angenommen, welcher die Lehnstücke nicht deutlicher ausdrückt, und die über die etwan zugekaufte Güter errichtete Contracte ab Händen kommen lassen. Der Assessor von *Ludolf* Vol. I. Symph. I. Consult. 5. p. 127. hält daher mit gutem Grunde dafür, ubi universitas aliqua feudi est concessa, & de pertinentiis ad illud relatis specificis non constat, intentionem domini fundatam esse, donec is, qui allegat separationem, probet, cetera bona esse sua, & peculiari titulo quaesita, quoniam dura foret dominorum conditio, si post remotissima tempora cogendi essent, statum primævum feudi edere, cum facilius sit, vassallum suas acquisitiones probare. *G. L. Mencken* de Probatione pertinentiarum feudalium §. 23. lehret ein gleiches also: Inficiandum non est, si investitura sit facta de aliquo insigni feudo cum iuribus ac pertinentiis, quod tunc unus vel alter ager sive prædium existens intra fines illius loci præsumatur feudal, nisi contrarium probetur; und viele andere Rechtslehrer sind gleicher Meinung. Besonders merket von *Schlössern* und *Burgen* der Herr Reichshofrath von *Senckenberg* in *Prodr. Juris feud.* app. 4. p. 140. an, ea & data, & oblata esse cum omnibus pertinentiis, nisi spe-

Speciatim aliud pactum, und Herr *Estor* beym *Kuchenbecker* Anal. Hass. Collect. 2. p. 257., Seculo inprimis XIII. & sequentibus morem invaluisse, ut in litteris feudilibus sub vocibus generalioribus die Vogtey, das Gericht, die Burg, das Dorf mit denen Zugehörungen, tanquam sub quibus omnia huc pertinentia jura, census & bona, quibus loci vel Vogtiae dominus gaudebat, comprehendebantur, specialiora omnia intelligerentur, & hinc in his casibus laesam alias satis praesumptionem Juris pro allodio cautius videri applicandum, & pro bonorum potius feudalitate, quam pro allodialitate praesumendum. S. auch die Reichs-Fama P. XX. p. 246. 247. Wenn hingegen der Lehnbrief zwar überhaupt eines Guts, zugleich aber dessen, was an Länderey und sonst dazu gehöret, Meldung thut, so kann solches in keiner andern Absicht geschehen, als ausser Zweifel zu setzen, worinn eigentlich die Lehnstücke bestehen, welcher Endzweck nicht erreicht würde, wenn dem ohngeachtet es in der Ungewissheit bliebe, ob es ein mehreres als die ausgedrückte Stücke Lehne sind. Die Rechtslehrer behaupten daher mit Zug, omnem extensionem vitari expressione speciali, & in materia feudali ab inclusione specificatorum ad exclusionem aliorum omisforum procedere illationem. S. *Hertium* Vol. I. R. 600. n. 30. Mir ist ein Lehnbrief bekannt, welcher dem Lehnmann mittheilet, einen freyen Edelmannshof mit 11. Hufen Landes, $\frac{1}{2}$ Benthen, eine Mühle, eine Schäferey und 12. Rothhöfen binnen und ausser, halb des Dorfs D.; und ein anderor, worinn er belichen wird, mit einem freyen Burglehnss, oder Hofe zu B. nächst dem Schloß alda belegen, neben dem Baum- und Kächengarten, und dem Wassergraben, auch einer eigenen freyen Trift, weiter mit $7\frac{1}{2}$ Hufe und etliche Morgen Landes auf dem Felde zu B. Noch ein anderer giebet ihm zu C. einen Sattelhof und 25. Hufen Landes und 5. Meyerhöfe, so dazu gehören. Ein gewisses Adeliges Geschlecht trägt zu Lehn das ganze Dorf D. mit der Vogtey auf der Straße und über die Weideme, mit den hohen Gerichten und Untergerichten und den Mark daselbst, 16. Hufe Landes, noch 3. Hufe dazu, noch 8 Hufe daselbst belegen, mit aller dieser Gütther Gerechtigkeit u. u. Ich zweifle nicht, daß was diese Vasallen über die benannte Hufenzahl an Länderey besitzen, für Erbe zu halten ist, und zwar wenn gleich nicht nur gewisse Stücke, sondern überdem alle Pertinenzien zu Lehn gegeben worden, wie der Cammergerichts-Assessor von *Ludolf* Obf. 199. also lehret; Vagæ expressiones hic non sufficient. Si itaque in investiturae litteris opera sit data in denominandis partibus feudalibus, clausula generali cum pertinentiis non valet pro complexu generico bonorum non nominatorum.

§. V.

Man findet jedoch wohl in Lehnbriefen, daß, nachdem sie zuvörderst Nicht alle
Benen:
eines nung eini

ger zum
Lehnguth
gehöriger
Stücke
schließet
die Ver-
muthung
der Lehn-
barkeit
aus.

eines Guths mit dessen Zubehör in allgemeinen Worten Meldung gethan, noch einige besondere Stücke hinzugefüget worden, welches die Vermuthung für das Lehn alsdenn nicht aufhebet, wann erhellet, daß der Lehnmann diese Stücke nach der erhaltenen Belehnung mit dem Guth an sich gebracht hat, oder wenn sie an einem andern Ort belegen sind.

Denn die vom Lehn natürlicher Weise abgesonderte Stücke können deswegen für Zubehör eines Guths nicht gehalten werden, weil sie dessen Eigenthümer gehöret haben, und bey dem Lehnguth gebraucht worden, massen große Güter gemeiniglich aus solchen Stücken bestehen, die nicht von einerley Eigenschaft, als deren verschiedene von verschiedenen Lehnsherren, und viele gar von feinen zu Lehn getragen zu werden pflegen.

Ferner kommt die Ausdrückung gewisser besonderer Stücke in den Lehnbriefen denen Allodial-Erben des Vasallen nicht zu statten, wenn erhellet, daß er ein mehreres als Lehn empfangen. Der Lehnsherr schenket ihm z. E. ein Guth, so wie es der vorige Lehnmann besessen. Dieser oder seine Erben haben keine Zubehörungen als Allodia in Anspruch genommen, obwohl deren einiger der Lehnbrief keine Meldung thut, oder sie sind mit ihren Forderungen abgewiesen. Wer mag denn zweifeln, daß der Lehnfolger alles, was er bekommen, für Lehn erkannt hat, wenn es gleich nicht alles in den Lehnbriefen benennet ist. Denn nur in dieser Eigenschaft hat es ihm der Lehnsherr geben wollen, und ohne solche zu erkennen, konnte er es nicht annehmen. Eine andere Bewandniß aber hat es, dafern der neue Lehnmann die Allodial-Erben seines Vorfahren befriediget, und ihre Befugnisse erlanget hätte, wenn gleich keine ganz genaue Absonderung des Lehns vom Erbe geschehen, sondern ein Bogenhandel getroffen wäre.

§. VI.

Die Ge-
rechtssame
eines Lehn-
guths wer-
den für
Lehn ge-
halten.

Viertens werden billig alle Gerechtsame eines Lehns von gleicher Eigenschaft zu seyn vermurhet, bedorab wenn sie ohne das Lehnguth nicht füglich geübet werden können. In dem Textu 2. feud. 8. §. 1. heisset es: *E contrario autem si quid feudo a vasallo additum sit, siquidem tale adjectum sit, quod per se subsistere possit, i. e. ut per se censetur, ut prædium, id non accrescit feudo. Si vero per se non possit subsistere, ut servitus, plerisque placet, feudo accedere, & sicut partem feudi disponendam esse: meliorem namque conditionem feudi facere potest, deterioiorem vero sine domini voluntate vel eorum agnatorum, ad quos per successionem pertinet, facere non potest.* Sind es Regalia, welche man der Gnade des Lehnsherrn zu danken hat, so ist glaublicher, daß er solche dem Lehn belegen wollen, als der Person des Lehnmannes, oder auch denen Erb-
stücken

stücken, welche etwan dieser besitzet, weil jenes sein eigenes Bestes erfordert. Wären sie aber auch durch die Verjährung, oder mit andern errichtete Verträge erlangt, alsdenn ist gleichfalls zu vermuthen, daß dieselbe dem Guth, dessen Besitzer sie bisher geübet hat, ankleben, weil dergleichen Servitutes gemeinlich reales sind, und nur von den Besitzern des Lehns mit Nutzen geübet werden können. S. *Brunnemann ad Wesenbec* tit. de Jurisdictione qu. 23.

Es ist demnach 1) die Jagdgerechtigkeit für Lehn zu halten. Von denjenigen, welche auf den Lehngründen geübet wird, leidet es wohl nicht den mindesten Zweifel, man sehe dieselbe als ein natürliches Zubehör Adlicher Güther, oder als ein Landesherrliches einigen Untertanen aus Gnaden mitgetheiltes Recht an. Auf fremdem Grund und Boden hat sie aber der Lehnmann als ein Besitzer des Adlichen Lehnuths bisher geübet, und kann also dieselbe davon nicht trennen. Denn von Jagden, welche gewissen Geschlechtern zustehen, die keine Güther haben, weiß man in Deutschland gar nichts, oder doch überaus wenig.

Ich habe 2) in der neunzehnten Abhandlung S. IX. angemerkt, daß die natürliche Freyheit zu brauen an verschiedenen Orten in den Landesgesetzen eingeschränket, und dem Adel entzogen ist, solche Befugniß von ihm gleichwohl durch die Verjährung, auch an einigen Orten durch Landesherrliche Concessionen erlangt werden könne. Sind diese letztere nicht ausdrücklich nur auf die Personen ohne Absicht auf das Lehn gerichtet, so ist die Braugerechtigkeit für eine dem Lehnuth anklebende Befugniß zu achten, und zwar um destomehr, weil sie gemeinlich ohne selbiges nicht geübet werden kann, welcher Meynung *Tabor de Jure cerevisiariorum* P. I. c. 2. S. 6. beypflichtet, und die von dem Königl. und Chur-Braunschweigischen Oberappellationsgericht in Sachen von Knigge wider von Knigge gebilliget worden.

Eine ganz gleiche Bewandniß hat es 3) mit der Mühlengerechtigkeit.

Wegen der Huth und Beydegerechtigkeit ist 4) noch weniger Zweifel vorhanden, weil dergleichen Servitutes fast jedesmal reales sind. Die Schatzkammer zählt Herr *Esstor* in den kleinen Schriften Tom. 3. p. 493. billig dem Lehn bey, auch ist von dem Königl. und Churbraunschweigischen Oberappellationsgericht in Sachen von Hardenberg wider von Wallenstein, und in Sachen von Knigge wider von Knigge, nicht weniger vom Kaiserl. Cammergericht in Sachen von Spiegel wider von Spiegel ein gleiches geschehen.

Aus dem bisher angeführten wird man leicht beurtheilen können, ob und wiefern andere dergleichen Rechte für Lehn oder Erbe zu halten sind?

§. VII.

Die Steuer-
erfreyheit
erweist
nicht, daß
etwas
Lehn ist.

Bissher habe ich die erhebliche und hinlängliche Beweißthümer der Lehnbarkeit vorgetragen. Ich schreite nun zu den unerheblichen und unzulänglichen fort. Als eine solche sehe ich fünftens die Steuerfreyheit an. Man vermerket, es gemesse deren der Adel wegen des leistenden Lehndienstes, damit ihm keine gedoppelte Last aufgelegt werden möge, und folgert daher, daß die steuerfreyen Gütther für Lehne zu halten sind. Ich habe aber in diesen Nebenstunden P. I. und P. II. bereits angemerket, daß weder in ältern noch in neuern Zeiten die Adelige Erbgütther steuerbar gewesen, weil der Adel von jeher das Vaterland mit der Faust vertheidigen helfen, und es für schimpflich gehalten, Schatzungen zu entrichten; daß als diese in neuern Zeiten öfter, wie vorhin, gefordert und endlich zu einer beständigen Last worden, derselbe in deren Ausschreibung nicht gewilliget hat, bevor die Freyheit seiner Gründe, welche er niemanden verlehnet oder vermeyert, bestätigt ist, ohne daß man an den mehresten Dingen einen Unterschied zwischen dem Lehn und Erbe machet; daß auch der Edelmann wegen der Lehndienste so wenig eine Steuerfreyheit begehren kann, als man sie den Bauern deswegen angedeihen lässet, weil er seinem Gutsherrn Zinse und Dienste leistet.

§. VIII.

Noch auch
daß es der
Mannstamm
mit Ausschließung
der Töchter
bisher be-
stehen,

Sechstens entsteht keine Vermuthung der Lehnbarkeit daher, daß die im Lehnbriefe nicht ausgedrückte Gütther gleichwohl seit langen Jahren bey dem Mannstamm mit Ausschließung der Töchter verblieben.

Denn auch Erbgütther wurden vor alters auf diese nicht vererbfället, so lange Söhne vorhanden waren. Der Herr Reichshofrath von *Senckenberg* schreibt in diss. de Successione filiarum in regnis & principatibus §. 42.: Neque diversa successio allodialis aut feudalis. Semper prælati masculi, quia de utrisque bonis militandum erat, regide allodialibus ut supremo omnium domino, aut ei, qui ejus nomine milites cogebar, Domino feudi, qui postmodum voce hybrida senior dictus, de beneficio militari sive feudo. Omnia certe bona Germanica ad eundem finem ordinata, quia respublica nostra militaris. Dem beypflichten *Thomasius* Select. feud. §. 22 *Eccard* ad Leges Francorum Salicas & Ripuariorum p. 107. 108. *Struv* de Allodiis imperii c. 4. §. 47. Noch heutiges Tages bleiben gemeinlich die unbewegliche Erbgütther bey dem Mannstamm, und man fertiget die Töchter mit einem mäßigen Brautschatz vom Erbe und Lehn ab. *S. Marpurgen* ses Vol. 2. Conf. 29. n. 36. *Klock* Vol. III. Confil. 101. n. 52. 53. 54. *Mevium* P. II. D. 190. *Harprecht* Conf. I. n. 113. und de Successionibus P. II. Tr. 7. m. 84. Es folget also nicht, dieses oder jenes Stück ist in die zwischen den Schwes-
stern

stern und Brüdern angestellte Erbtheilung nicht kommen. E. ist es für Lehn zu halten.

§. IX.

Siebenstens hegen viele die Meynung, daß wenn die mehresthe Theile ei- Wenn
nes Guths unfreitig Lehne sind, die übrige kleinere im Zweifel dafür gleich gleich der
falls gehalten werden müssen. Man will diese Vermuthung in den Textibus 2. Theil des
feud. c. 26. §. 1. und c. 41. gründen. Beyde thun aber wenig zur Sache, weil Guths
dieselbe den längst abgeschafften alten Deutschen Gebrauch voraussetzen, vermöge Lehn ist so
dessen man in sehr zweifelhaften Fällen es auf den Eid der einen Parthey und jedoch von muß man
anderer redlicher Männer ankommen liesse. Wenn nemlich selbige schwuren, den gerin- gern nicht
daß sie glaubten, es habe der eine Theil recht, so wurde für ihn gesprochen, ein glei-
die sogenannte Sacramentales mochten vom Jure und Facto gründlich unterrichtet ches ver-
seyn oder nicht. S. *Heineccium* Elem. jur. Germ. Lib. 3. §. 217. 218. muthen.
Herr *Buri* in der Erläuterung des Deutschen Lehnrechts pag. 1367. Von die-
ser unvernünftigen Ratione decidendi wissen wir nichts mehr. Es ist auch unglau-
lich, daß der Feudist in solchen Textibus von dem Fall redet, wann die Lehnstücke im
Lehnbriefe nach der Reihe erzählt sind. Ganz recht muthmasset *Menoch* Lib. 3.
praef. 91. n. 64. ex majori parte bonorum die Lehnbarkeit nur alsdenn, si pra-
dia sunt comprehensa sub uno corpore, non autem si diversa, welche Lehre auch
die *Marpurgenses* Vol. IV. Conf. 37. n. 69. nebst dem *Ludolf* Symph.
Vol. II. Conf. 7. p. 330. 331. 332. und zwar mit Fug billigen. Die Vermu-
thung des Lehns entsethet aber nicht daher, daß der größte Theil des Guths
Lehn ist, sondern weil eine Universitas bonorum verliehen worden. Fehlet es
daran, so ist nicht abzusehen, warum man, wenn besage Lehnbriefes das Lehn
in 6 Hufen Landes bestehet, auch die überdem vorhandene siebente Hufe für Lehn
halten wolle, weil der größte Theil des Guths von solcher Eigenschaft ist. Die
im §. V. angeführte Gründe entkräften diese Vermuthung.

§. X.

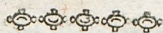
Man hält es achtern für den Beweis eines Lehnstücks, wenn solche von Noch auch
jeher beym Lehn gebraucht worden. Das Kaiserl. Cammergericht erkannte Mo. dem Lehn
1673. in Sachen von Spiegel wider von Spiegel, „daß die Zehnten, Gefälle, was bey
Dienste, Schäfereyen, Meyereyen, Kothen, welche bisher bey und zu einem selbigen
Hause oder Guth, das Eigenthum oder Lehn ist, genuzet und gebraucht wor- lange ge-
den, respective auch vor Lehn und Eigenthum, die Meyereyen, Kothen, Zehn, braucht
then, Renthen und Gefälle aber, die vor sich selbst, und keines Guths Apper-
tinentz seyn, auch in keinem Lehnbrief ausdrücklich vermeldet, vor Eigenthum
zu halten.“ Ich lasse dieses gelten, wann die Lehnspertinentien im Lehnbrief

nicht Stück vor Stück, ausgedrückt sind. Von diesem Fall redet auch vielleicht die Spiegelische Urtheil, weil sie an dem oben §. II. angeführten Ort vorauszusetzen scheint, daß in den Lehnbriefen keine certa & individua quantitas exprimiret ist. Wäre aber dieses geschehen, und keine andere dem Lehnfolger zu statten kommende Vermuthung obhanden, als diejenige, welche daher entsiehet, daß ein Stück beyhm Lehn gebraucht worden, so halte ich nicht dafür, daß ihm solche des Beweises der Lehnbarkeit entlediget. Es erhellet auch aus *Ludolfs* Symph. d. 1. p. 332. wie das Kaiserl. Cammergericht in Sachen von Leuchtnar wider von Berken zum Grunde der Urtheil geleyet hat, ubi feudalia sunt particularia, omnia ea, quæ particulariter feuda esse non docentur, habenda pro allodialibus, & si nullum sit corpus actione comprehensum, cujus situs ita contiguous cum feudo, ut non alia sint in regione vel vicinia intermixta, quæ ab omni nexu feudali sunt notorie libera, vanam esse præsumptionem feodalitatis, quoniam minimum probat hoc argumentum, hoc est nihil. S. auch *Carpzov* Lib. I. R. 82. n. 15. und *Horn* Jurisprud. feud. c. 2. §. 6.

§. XI.

Gleichwie aber die Lehn-Designationes obangeführtem nach wider den Durch die Versallen und seine Erben einen Beweis machen, so kommen ihnen hingegen dieselbe nicht immer zu statten. Durch die Annehmung einer Schrift erkennen wir zwar die Richtigkeit ihres uns nachtheiligen Inhalts, und es ist eine bekannte Regula interpretandi, quantitati dispositive expresse semper taxativam inesse. Wenn also nach vorgängiger Untersuchung der Lehnsherr eine Designation ohne Widerspruch annimmt, so kann er ein mehreres nicht fordern, als dieselbe enthält. Gar selten aber untersuchen die Lehncammern deren Richtigkeit, sondern sie lassen selbige nur zu denen Acten. Ihnen fehlet es gemeinlich an einer so genauen Wissenschaft von den sämtlichen Lehnstücken, daß sie beurtheilen können, ob die Designation pflichtmäßig abgefaßt worden. Gleichwie demnach von demjenigen, welcher eine Rechnung ohne Widerspruch annimmt, zu vermuten, daß es in der Absicht geschehen, ihre Richtigkeit zu untersuchen. Siehe *Menoch* Lib. 3. præf. 65. n. 15. *Nic. de Passeribus* de Scriptura privata Lib. 3. qu. 1. n. 141. 142. *Schopfer* de Litterarum acceptance c. 2. n. 45. so kann man auch dem Lehnsherrn, der die Designation ohne Untersuchung annimmt, keine andere Absicht beylegen. Dieser ist weder verbunden sogleich gründliche Erkundigung einzuziehen: Ob das Lehn gebührend angegeben worden? als von ihm eine solche Versäumnis zu glauben, daß er ohne vorgängige Prüfung die Designation für richtig erkennen sollte.

Acht



Achtzehnte Abhandlung,

Von der Deutschen Landsassen und Unterthanen Freyheit in fremde
Dienste zu treten.

§. I.

Die Deutsche haben von den ältesten Zeiten her nicht nur ihrem Vaterlande, sondern auch fremden Kriegesdienste geleistet. Tacitus de M. G. c. 14. bezeuget solches also: Si civitas, in qua orti sunt, longa pace & otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quæ tum bellum ali- quod gerunt, quia & ingrata genti quies, & facilius inter ancipitia clarescunt, ma- gnumque comitatum non nisi vi belloque tucare. Exigunt enim principis sui li- beralitate illum bellatorem equum, illam cruentam vittricemque frameam. Nam epula, & quamquam incomiti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt. Ma- teria munificentiae per bella & raptus. In den mittlern Zeiten finden sich häufig um Sold dienende Ritter. S. meinen Bericht vom Abmeyerungsrecht im Vorbericht Lit. a. Speners Staatsrechtslehre Lib. 2. c. 12. §. 4. und des Herrn von Beehr Rer. Meclenburg. Lib. 1 p. 141. 142. Dem Jo. 1559. auf den Reichstag geschickten Fürstl. Sächsischen Gesandten wurde beyhm Herrn Buder in der Sammlung p. 55. vorzustellen aufgegeben, „dass die Stände, und derselben Unterthanen des heil. Reichs Deutscher Nation vermöge ihrer alten löblichen und wohlbergebrachten Freyheit inner- und ausserhalb des Reichs, sich in Kriegesfachen frey und unverbindert gebrauchen zu lassen, gewohnet und berechtiget gewesen, und noch wären.“ In der Kaiserl. Proposition, welche Jo. 1569. zu Frankfurt beyhm Deputations-Tag geschehen, heisset es bey Herr Jungen Miscell. Tom. V. p. 282. „Und kuntten Sr. Kaiserl. Maj. zum Bes- schluss bey sich auch gar nicht erachten, da solches, ob es gleich also zu einem gemeinen Werk gerichtet, der löblichen Deutschen Libertät für abbrüchig oder verschmälerich verstanden werden soll, weil ja der freye Wille und die obange- führte unleidliche Freyheit, guten Theils deren, so iho Kriegesleute gebeissen seyn wollten, bey diesen unsern widerwärtigen Zeiten solchermaßen überhand genommen, dass je auch der bemeldten sonst an ihm lobwürdigen alten unfrech- ten Teutschen Libertät kein Stand im Reich des lieben Vaterlandes entgelten, und dannenhero Landesverheerung und Verderbung, es treffe gleich reich oder arm, gewarten, noch vielweniger von anderer fremden Potentaten Krieg we- gen, denen werde gleich ein Schein gemacht, wie da wolle, jemand mit sein

A 3

Land

Land und Leuten, auch sonst ein jeder mit den Seinen im Reich in solchen Jammer, Unrath und unwiederbringlich Verderben gesetzt werden soll., Solche Freyheit erkannte das gesamte Reich im Reichsabschied d. 1570. §. 4. mit folgenden Worten: „Da dann diese proponirte Puncte in gebührende Berathschlagung genommen und tractiret, haben wir uns mit ihnen zusehrst erinnert, wie es im heil. Reich teutscher Nation von Alters eine löbliche Gestalt deutscher Freyheit, um Ehr und Ruhm mit Ritterlichen Thaten, fremden Potentaten, ohne alles Beleidigen des Vaterlandes und dessen Angehörigen, zu dienen gehabt;., welches der Reichsabschied d. 1582. §. 31. wiederholet. Als Ao. 1587. Kaiser Rudolph II. nicht geschehen lassen wollte, daß man König Heinrich der IV. von Frankreich aus Deutschland Kriegesvölker zuführete, vertheidigte solches deren Feldherr Fabian von Dona, und liesse sich, wie *Chytraeus* Saxon. Lib. 28. n. 30. p. 792. meldet, vernehmen: De patentibus litteris consensus ab Imperatore petendis, propositum quidem aliquando in Comitibus, sed nihil unquam decretum aut recessibus insertum esse, quod Germanorum libertati ex diametro repugnet, quam nulli præcedentes Imperatores Germanis ademerint. In Pommern wurde, wie Hr. *Schwartz* in der Pommerschen Lehnshistorie p. 814. erzählt, nur, und zwar billig verordnet, „daß ein jeder, so wie er dem Landesfürsten in Ehren und Nöthen zu folgen und zuzuziehen schuldig wäre, gefaßt seyn sollte: Wo aber jemand in fremde Kriegesdienste gehen, oder die Seinen gehen lassen wollte, sollte er doch die Fürscheidung thun, daß dem Landesfürsten nichts desto weniger der schuldige Gehorsam, Dienst und Folge geleistet würde.„ Von Mecklenburg meldet der Herr von *Beehr* d. I. p. 825.: Quoad stipendia apud externos merendi liberrimam facultatem ordo equester testatur, se haud passurum, delibari libertatem Germanicam, qua pro quavis occasione & cujuscunque necessitate unicuique in castris exterrorum stipendia mereri haud si fraudi, modo domi per habiles personas servitia præstet feudalalia equestria. Imgleichen p. 832.: Militiam apud externos a sacra Caesarea majestate prohibitam Consilarii quidem provinciales & Seniores ex ordine equestri tacite probabant; sed adolescentes nobiles multis ambitiosis precibus obtestati sunt Duces, ut sibi suam libertatem Germanicam sartam & illibatam relinquerent; und p. 833.: Denique universis placuit ordinibus, ut Ducibus communi nomine responderetur -- paratos fore omnes ordines, ut ingruente ab exteris hostibus periculo tueantur patriam, sed juventutem equestrem contineri non posse, quin apud externos militiæ faciat tyrocinium, cum ea libertas in sacro Romano Imperio usu recepta, ordoque equester liber sit. In den Kaiserl. Wahlcapitulationen ist diese Freyheit bestätigt. Die Leopoldinische verordnet Art.

16. : „ Es soll jedoch auch keinem Reichsstand oder Eingefessenen verboten seyn, sich bey Auswärtigen in Kriegesdienste zu begeben und einzulassen, da es nicht wider das Reich oder einen Stand desselben angesehen ; „ und in der Josephinischen Art. 15. finden sich eben diese Worte. In der Carolinischen und den folgenden wird aber Art. 4. gemeldet, „ es sey in dem Instrumento pacis und denen Reichs-Constitutionibus, vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einen Stande oder Angesehenen des Reichs, sich bey auswärtigen in Kriegesdienste zu begeben, oder einzulassen, erlaubet.

§. II.

Daß nicht nur die Pflicht eines Unterthanen, sondern auch die Lehnspflicht niemanden verhindert hat, in fremde Dienste zu treten, aus demjeni- gleich in gen, was von Pommern und Mecklenburg in §. 1. angeführet worden. Lu- Lebnsp- dewig muß es auch in Juribus feudorum c. 10. §. 15 also einräumen: Cae- Pflichten- terem quod hodie factum est nefas, illud fieri potuit olim, ut unus vasallus pluribus operas suas militares addiceret dominis, idque brevi tempore plerumque aliquando etiam perpetuo. Instar Regis, qui pluribus esse potest foderatus. Es leidet auch solches um desto weniger Zweifel, da nicht einmal allen Dienstleuten diese Freiheit entzogen worden, sondern man Verträge errichten mußten, um zu verhindern, daß nicht einem Herrn zu nahe geschehe, wenn sein Dienstmann in eines andern Dienste genommen würde. Der Bischof von Regensburg ver- abredete Ao. 1213. mit dem Herzog von Bayern beym *Lunig* in des Reichs- Archivs Part. Spec. contin. 2. unter Pfalz und Bayern pag. 126: Neuter eorum debet Vasallum & ministerialem vel hominem alterius sibi in castellanum vel quocunque alio modo assumere, nisi de ipso alteri velit iustitiam exhibere. Wie denn auch die Adelige Geschlechter, welche in Dienstpflichten gestanden, größtentheils von mehreren Herren Gütter zu Lehn getragen. Dieses aber hätte nicht geschehen können, wenn sie niemanden als den Dienstherrn dienen dürfen. Daß solche alte Deutsche Freiheit heutiges Tages aufgehoben ist, beweiset der Herr von *Ludewig* mit nichts, und es widersprechen dieser Meynung so wohl 1) die angeführte neuere Reichsgesetze, als 2) das Herkommen. Denn 1) erlaubet die Leopoldinische und Josephinische Wahlcapitulation ausdrücklich jedem Eingefessenen des Reichs ohne Ausnahme, sich bey auswärtigen in Kriegesdiensten zu begeben, und die folgende Capitulationen bestätigen solches, indem sie es bey demjenigen lassen, was hiebon in den Reichs-Constitutionen fürhin versehen ist. Die tägliche Erfahrung lehret auch 2), daß viele Edelleute mehreren Herren mit Lehnspflichten verwandt sind, und also auch erfordernden Falls mehreren Kriegesdiensten leisten müssen. Die Kriegesvölker der Deut- schen

schen Fürsten bestehen überdem nicht nur aus ihren angeborenen Unterthanen, sondern es finden sich darunter viele Fremde, und man behindert gemeinlich so wenig den Lehnadel, als andere Eingeseffene ihr Glück außer Landes zu suchen, wo sie es am besten finden zu können vermeynen. König Friedrich I. von Preussen wollte daher nicht geschehen lassen, daß die von Kärkitz Schlesiſche von Adel, welche als Pagen in seinen Diensten stunden, selbige zu verlassen genöthiget würden, und schriebe beym *Faber* in der Staatskanzley P. VIII. p. 861 an den Kaiser Leopold am 11ten Jan. 1703. „ es würden diese junge Leute von der Wolauischen Regierung zu keinen Glebe adscriptis hominibus hoffentlich gemacht werden wollen. “ In Sachen des Stiffts Basel Landstände und Unterthanen wider den Herrn Bischofen alda erkannte auch der Kais. Reichshofrath am 10ten Jan. 1736. beym Herrn *Moser* in den alten und neuen Reichshofraths. Conclusis P. I. p. 15.: „ Nachdem der Herr Bischof sich erkläret, daß er denen Unterthanen des Stiffts niemals verboten, noch zu verbieten gedente, Kaiserliche oder Reichsmilitair. Dienste anzunehmen, so fällt das dießfalls angebrachte unerfindliche Gravamen von selbst weg. “

§. II.

Man darf
aber kei-
nem Fein-
de des Va-
terlandes
dienen.

Es leidet jedoch diese Regel verschiedene Abfälle, und ist es 1) unerlaubet, den Feinden des Vaterlandes zu dienen. Der Reichsabschied d. 1544. §. 72. 73. verbietet solches also: „ Und wiewohl wir, auch unser freundlicher lieber Bruder der Römische König verschiedener Jahren zum oftermalen auf vorigen unsern Reichstagen mit Rath, Wissen und Willen Churfürsten, Fürsten und Ständen und der abwesenden Rätthe und Bottschaften, bey Vermeidung hoher und harter Strafen gesetzt und gebothen haben, daß sich niemand wider uns, noch unser Land und Leute, oder auch andere unsere und des Reichs Mitglieder in fremder Potentaten oder anderer Herrn Dienst begeben, denselben zuziehe, oder sich gebrauchen lasse, oder jemand dazu bewege, und aufwickele, so befinden wir doch, daß solchen unsern Mandaten und Abschieden von vielen nicht geachtet = = Damit nun solches fürkommen, die Uebertreter ihre gebührende Straf empfangen, und allerley Beschwerden, so bishero in mehr Wege daraus erfolget, und hinfübro zu Verhinderung der christlichen nothwendigen Expedition wider den Türken, und andere des heiligen Reichs Wohlfart nachmals leichtsam daraus erfolgen möchten, abgeschaffet, und in künftiger Zeit verhütet werden mögen, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der abwesenden Bottschaften, und sie sich hinwieder mit uns vereiniget und verglichen, daß wir, auch ein jeder Churfürst, Fürst und Stand zu Handhabung und Vollziehung obbestimmter unserer Mandaten und

Ab-

Abschiede gegen solchen Ungehorsamen und Verbrechern mit der gesetzten ernstlichen Strafe, nemlich mit Nachschickung ihrer Weib und Kinder, die daran mit schuldig seynd, nach Gestalt und Gelegenheit der Personen, auch mit Confiscirung und Einziehung aller und jeder ihrer der Verbrecher Haab und Gütther, und wo sie betreten werden, gegen ihre Personen mit gefänglicher Annehmung und Bestrafung an Leib und Leben ohnverzüglich verfahren sollen und wollen." Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen entschuldigte daher No. 1557., daß er in Französische Kriegesbestallung sich eingelassen, damit „daß darinnen die Römisch-Kaisert. Maj., desgleichen auch das heilige Reich Deutscher Nation zusammen mit desselben einverleibten Gliedern und Ständen er nachmahlig ausgezogen, und sich wider dieselben öffentlich und heimlich in Unguten mit nichten gebrauchen zu lassen, ausdrückentlich vorbehalten habe." S. Herr *Baders* Sammlung pag. 50. 64. Was man in Pommern für Vorkehrungen dawider gemacht, erzählt Herr *Schwartz* in der Pommerschen Lehnshistorie p. 1035. also: „So ungerecht jene Sündthigungen waren, so unpatriotisch ward es auch angesehen, daß einige von Adel kein Bedenken getragen, feindliche Dienste zu nehmen, und sowohl wider die Religion, als auch dieses ihr Vaterland die Waffen zu gebrauchen. Daß nun dieselbe in den Schranken ihrer Pflicht zurück gebracht werden möchten, gedachte der Herzog *avocatoria edicta* im Lande anschlagen zu lassen, und ihnen bey Confiscation der Gütther die Rückkehr anzubefehlen. Aber auf Erinnerung Stettinischer Stände, daß dergleichen generelle *Avocatoria* nicht allemal zu gehörigen Nachricht kämen, ward der Beschluß genommen, einen jeden besonders zu revociren." So oft ein Reichskrieg entsteht, werden dergleichen *Avocatoria generalia* abgelassen. S. *Londorps Acta publ.* Tom. 14. pag. 250. *Fabri Staatskanzley* Tom. 6. p. 569. Tom. 7. p. 713. 723. Tom. 8. p. 53. Tom. 22. p. 521. 523.

§. IV.

Wenn II) sonst die allgemeine Wohlfart erfordert, daß die Unterthanen dem Vaterlande, und nicht fremden dienen, so kann ihnen solches der Landesherr befehlen. Dieses geschieht demnach von ihm billig, so oft er einen Mangel an Kriegsteuten oder andern Bedienten verspüret, wie auch, wenn die Dienste, welche seine Unterthanen andern leisten, dem Vaterlande zum Nachtheil gereichen. Deswegen schrieb Landgraf Philip zu Hessen No. 1538. beym Retter in der Hessischen Nachrichten zweyter Sammlung p. 222: „Dieweil aber wir in selbigen aus bewegenden und nicht geringen Ursachen Bedenkens tragen, bevelen wir dir, daß du dich ohn unser Vorwissen, durch niemand, wer der sey, gegen die Marggrafen von Baden zu Reutterdienst, noch funft wieder sie zu

In welchen Fällen die Reichsstände ihren Unterthanen verbieten können in fremde Dienste zu treten.

Strub. Nebenst. III. Th.

D

die-

dienen, bezgleichen in der Graven von Aldenburg Sache weder umb Gelt, noch inn andere Wege ine zu zu ziehen oder die deinen zu zoschicken, bewegen, bestellen, nach gepräuchen lassst, bei Vermeidung unser ungnedigen Strafe." Aber mag nicht unter diesem Vorwande den Unterthanen immer die Freyheit entzogen werden, in fremde Dienste zu treten? Keinesweges. Die Deutsche Reichsstände sind nicht befugt, ihre höchste Gewalt willkürlich zu gebrauchen. S. meine *Vindicias Juris venandi nobilitatis* Germ. c. I. §. V. und diese Nebenstunden P. II. P. III. Wolte also ein Fürst, dem es zu Leistung desjenigen, was er dem Reich schuldig ist, und zu seines Landes Vertheidigung an Soldaten nicht fehlet, nur etwa um dem Adel Wehe zu thun, oder aus andern unerheblichen Ursachen, selbigen verbiethen, in fremder Herren Dienste zu treten, so klaget dieser billig darüber bey den höchsten Reichsgerichten, und es wird ihm die Obrichterliche Hülfe nicht entziehen. In den mehresten Ländern ist auch den Landständen besonders versprochen, sie bey ihren hergebrachten Freyheiten zu lassen, worunter die Freyheit mit begriffen, fremden Herren zu dienen, welche daher ohne ihre Einwilligung nicht geschmälert werden mag. Siehe was ich in diesen Nebenstunden P. II. und oben schon angemerket habe.

Wäre aber solche Freyheit III) durch besondere Landesgesetze eingeschränket, so kann man sich nicht weiter darauf berufen. Denn indem die Unterthanen dergleichen Einschränkung geschehen lassen, haben sie sich derselben begeben.

§. V.

Bisher ist von dem Fall gehandelt, wenn derjenige, welcher in fremde Dienste tritt, ein Unterthan seines angebörnen Herrn bleiben will. Wie aber, wenn er sein Bürgerrecht aufkündigt? Ist ihm solches erlaubt, und kann er solchenfalls auch in den ausgenommenen Fällen anderen Herren nach Belieben dienen?

Es ist nicht zu vermuten, daß freye Leute sich dergestalt einer bürgerlichen Gesellschaft verbindlich gemochet haben, daß sie selbige nicht sollten verlassen können, bevorab wenn die Ohservanz erweist, wie solches bisher den Unterthanen gestattet worden. S. *Grotium* de J. B. & P. Lib. 2. c. 5. §. 24. *Puffendorf* de J. N. & G. Lib. 8. c. 11. §. 2. und de *Obligatione erga patriam* in Anal. politicis p. 86. 90. 91. Dieses ist nun in Deutschland außer Zweifel von allen Zeiten geschehen. S. *Mevium* ad Jus Lubec. Lib. I. tit. 2. Art. 2. n. 69. *Myler* de Principibus & statibus Imperii P. II. c. 63. §. 5. *Kress* de Jure officiorum & officialium c. 6 §. 7. *Eburmaynz* hat deswegen ein besonders Privilegium darüber ausgemirket, quod subditi ejus in alterius domini potestatem dis-

discedere nequeunt. *S. Lammerz de Præminentia sedis Moguntini §. 32.*, und *Puffendorf de Rebus Brandenburgicis Lib. 18. §. 33.* meldet, Gallos Antonium Schottum Consiliarium Saxonicum legatum agnoscere noluisse, quod is Colmariae natus, eoque Gallicus subditus esset - - Ea tamen prætensione post destitisse, præsertim cum idem Schottus antehac circa negotium compromissi operam navasset, Gallis haud contradicentibus, ac dudum Colmaria domicilium alio transulisset, nec unquam Germani adscripticiorum glebæ classe censi se voluissent. Der Kaiserl. Reichshofrath hat beyhm *Fabro* in der Staatskanzley P. XLIX. p. 463. in Sachen Schum wider den König von Preussen als Herzog von Magdeburg erkannt, „daß es wider die Deutsche Freyheiten laufe, den Unterthanen das auch ausser des Westphälischen Friedensschlusses im Röm. Reich zugelassene Jus emigrandi zu entziehen; und besage *Mosers* auserlesener Reichshofraths. Concluserum im ersten Stück p. 407. wurde Ao. 1732. in Sachen des Handelsmanns Buck zu Nürnberg wider den Magistrat daselbst diesem rescribiret: „Ihro Kaiserl. Maj. hätten nach reifer der Sachen und beyderseitiger Fundamentorum Erwägung allgeredest befunden, daß dem Impetrantin Bucken die Abzugsfreyheit aus der Stadt Nürnberg, zumalen nach Gelegenheit der diesmal fürwaltenden Umständen nicht verwehret, noch ihme in Ermangelung einiger Indiciorum ein Steureid über die schon alljährlich beschworne Lösung, Zettel zugemuthet, noch in diesem Casu speciali ein Juramentum solenne errichtet, noch weniger ein Revers sich auf 5 Meilweges nicht häußlich niederzulassen, von Impetranten abgefordert werden könne; dahero dann allerhöchst gedacht Ihro Kaiserl. Majestät bemeldten Stadtrath Kraft dieses gnädigst befohlen, daß derselbe, alles dagegen gethanen Impetratisthen Einwendens ohngehindert, dem Impetranten Buck (woferne nemlich dieser nicht nur das Juramentum manifestationis, über die von ihme in obangeregten Exhibito d. 6 Sept. a. p. sub Lit. B. übergebene ordentliche und umständliche Vermögens. Specification wirklich abgeschworen, sondern auch nach solchem Anschlage die eventualiter selbst freywillig anerbothene Nachsteuer a 10 Pro Cent erlegt haben wird) den Abzug aus der Stadt Nürnberg vor sich und die Seinige, auch vor seine Haabseligkeit und Vermögen ohnweigerlich gestatten, und darwider nichts hinderliches mehr in Weg legen, hingegen aber (weil unter andern vorkommt, daß der hergebrachten Gewohnheit nach, ein jeder emigrierender, oder ausziehender Bürger zu Nürnberg, einen gewissen Revers ablegen müßte) die Formulam davon in extenso, damit der Impetrant nach Befinden auch darzu angehalten werden könne, vorhero an Ihro Kaiserl. Maj. gehorsamst einschicken, jedoch aber durch dieses letztere die wirkliche Emigration des Bucken (wann nemlich obgedachte Conditiones werththätig erfüllet worden

den sind) keinesweges länger aufgehalten, sondern derselbe ohne weiters vom Bürgerreth und übrigen Nexu civico Norimbergenſi wieder entlaſſen, mithin ihm, Buchen, allerdings und ohne einzige Wiederrede frey geſtellt werden ſollte, zu Erlang oder ſonſten (wo es ihm auſſer einer Weilweges von Nürnberg entfernt, etwan geſällig ſeyn möchte) ſich ohngehindert häufiglich niederzuſaſſen, als worüber Ihre Kaiſerl. Majestät des ohnfehlbaren Vollzugs und gehorſamſten Berichts längſtens innerhalb zweyen Monaten gewärtig wären."

Die Regel leidet aber ihren Abfall 1) wenn die Landesgeſetze den Unterthanen unterſagen, ihr Vaterland zu verlaſſen, und ſich einem andern Herrn unterwerfen. Daß ſolches in Engelland verbotnen iſt, lehret *Bynckershoek* in *Quaestionibus jur. publ.* Lib. 2. c. 25. §. 6. 7.

Daſern auch 3) eine ſolche Veränderung bey außerordentlichen Umſtänden dem gemeinen Weſen groſſen Nachtheil brächte, ſo halte ich ſie mit dem *Grotio* de J. B. & P. Lib. 2. c. 5. §. 24. und dem Herrn Großkanzler *Cosceji* ad *Grotium* d. 1. Lit. t. für unerlaubt.

Neunzehnte Abhandlung

Von des Deutschen Adels Braugerechtigkeit.

§. I.

Das Recht der Natur erlaubt jedwedem, von dem Seinigen einen ſelbſt beliebigen Gebrauch zu machen, mithin aus dem Getraide, welches ihm zugehört, Bier zu kochen, und ſolches zu verkaufen. Die Rechte des Eigenthums ſind durch die Einführung des bürgerlichen Regiments nicht aufgehoben. Wer alſo den Unterthanen ſolche abſprechen will, der muß entweder zu brauen.

erweiſen, daß ſie ſich deren gutwillig begeben haben, oder daß ihnen ſelbige von der Obrigkeit auf rechts erlaubte Weiſe genommen worden. Verſchiedene gelehrte Männer halten daſür, es ſey ſolches in Deutschland ſofern geſchehen, daß den Landleuten und beſonders dem Adel, nicht aber den Einwohnern der Städte zum feilen Kauf zu brauen verbotnen ſey. Dieſe Meynung hegen *Mevius* P. II. Dec. 2. *Tabor* de Jure cereviſiario c. 3. *Beyer* Spec. jur. Germ. Lib. 1. c. 16. *Hertius* Vol. II. Dec. 573. num. 1. *Theod. Schöpfer* de Jure braxandi P. 1. c. 2. n. 14. und viele andere. Annoch weiter geben dieſenige, welche das Recht zu brauen, den Regalien bezählen, und es auch den Bürgern verſagen, wann ihnen der Landesfürſt ſolches nicht beſonders mitgetheilt.

theilet hat. *S. Treutler* Conf. 107. *Zimmermann* in *Speculo veritatis* & *iustitiæ* p. 31, 152. *Leyser* Jur. Georg. Lib. 3. c. 21. n. 8.

§. II.

Beide Meynungen verdienen, daß man ihre Gründe sorgfältig prüfe. Vor Alters war diese Freyheit in Deutsch-land nicht eingeschränket.

In Deutschland, besonders aber disseits des Rheins, fanden sich in den ältesten Zeiten nicht viele Weinberge, und weil die mehreste Deutsche mit andern Völkern keine Handlung trieben, so wurde auch wenigen aus fremden Länden Wein zugeführt. *Tacitus* de M. G. c. 23. schreibt: Potus humor ex hordeo & frumento in quanda similitudinem vini corruptus. Proximi ripæ & vinum mercantur. Nur diejenige also, welche nahe am Rhein wohnten, tranken Wein. Daß der Deutschen und Gallier Lebensart fast dieselben gewesen, merket *Cluverius* Germ. Antiq. Lib. I c. 13. sehr wohl an. Auch die letztern hatten Bier, wie *Plinius* Major Hist. nat. Lib. 22. c. 25. also bezeuget: Ex iisdem (frugibus) sunt & potus, Zytum in Egypto, Celia & Ceria in Hispania, cerevisia & plura genera in Gallia aliisque provinciis. Noch im IXten Jahrhundert scheint es in Deutschland an Wein gemangelt zu haben, weil in der Theilung des Carolingischen Reichs unter den Söhnen Ludewigs des Frommen, demjenigen, welcher das Ostliche Franken erhielt, ein gewisser Strich Landes jenseit des Rheins, der darinnen befindlichen Weinberge halber, zugetheilet wurde. *Regino* ad Ao. 842. erzählt die Sache also: Tres supradicti fratres imperium Francorum inter se diviserunt, & Carolo occidentalia regna cesserunt a Britannico Oceano usque ad Mosam fluvium, Ludovico vero orientalia, scilicet omnis Germania usque ad Rheni fluentia, & nonnullæ civitates cum adjacentibus pagis trans Rhenum propter vini copiam. Wann *Vadianus* Lib. I. p. 21. edit. Goldast. den alten Zustand der Deutschen Klöster beschreibet, so bemerket er auch also, daß in selbigen wenig Wein getrunken worden: Vini usus rarus & temperatus erat, veteribusque plerisque nullus. Cerevisiam bibebant multis cænobiiis nostratibus fratres, qui usum ejus hodie in totum ignorant. Und Lib. 2. p. 38.: Vallis enim Rheni, quæ proxime urbem nostram Brigantium & Confluentes versus longo tractu vineris hodie cultissima cernitur, tum vero (zu Pipini Zeiten) nullas habuit vineas, sed solo tantum pascuo & magna ex parte sylvestri & inculto fuit. Id quod exempla veterum tabellarum, quæ hodieque veteribus codicibus inscripta cernuntur, indicant. Eben dieses lehret *Goldastus* in *Notis* ad *Ekkehardum* jun. de *Calibus* Monasterii S. Galli cap. 9. *Aleman*, *Rer.* Tom. I, P. I, p. 122. mit folgenden Worten: Ex tabulis veru-

his didicimus hoc ipso seculo (im zehnten Jahrhundert) paucissima dum vineta ad Helveticam Potamici ripam, nulla in valle Rhenana, rarissima in Turgovia fuisse, quibus nunc in locis omnium optima selectissimaque proveniunt vina, quæ inter nobilitantur Ottonisbergensia, Turgoviz & Buochbergensia vallis Rhenanz. Tempore quidem Caroli Martelli vineta erant circa Constantiam, sed perpauca. Nam Regiam villam Ermentingen habuisse vineta, patet ex litteris fundationis Augiz divitis. Sed vallis Rheni, ut dixi, sero cæpta est coli, sicut cætera lacus Brigantini superiora littora. Die meisten Deutschen tranken also Bier, und es leidet wohl keinen Zweifel, daß man zu selbigen Zeiten jedweden Hausvater erlaubet hat, solches zu kochen und andern zu verkaufen. Denn da zu Taciti Zeiten sich dieserseits Rheins gar keine Städte, und unter den Carolingern wenige fanden, so konnte man die Landleute unmöglich nöthigen, ihr Getränk aus diesem zu holen. Es ergeben auch alte Urkunden, daß unter den Abgiften, welche man ihnen auferlegt hat, vielfältig Bier gewesen. Beym Goldast d. I. Tom II. P. I. p. 38. lesen wir, Rothpaldin Monasterio St. Galli donasse res, pro quibus proservire volebat annis singulis XXX. Seglas cervizæ, und p. 44.: Hruothardus per precariam recipiens bona a cænobio, promittit annis singulis cervizæ siglas 30. Siehe gleichfalls die Briefe sub num. 41. 45. 47. Sicla oder Segla bedeutet aber ein Maas flüssiger Sachen. Auch bey Schannat Histor. Fuld. p. 32. geschieht Meldung des Servitii Cerevizæ, als einer Abgibt, welche die Bauren bringen mußten, die demnach nicht nur zu ihrem eigenen Gebrauch, sondern auch für ihre Herren Bier braueten. Dieses bestärken die Fundationis Murensis Monasterii bey Ludwig Scriptor. Bamberg. Vol. II. p. 430. also: Unusquisque enim dat duas scapulas plenas de carne, & duos panes, & quartam partem metretæ de cerevisia. Imgleichen die Descriptio censuum Monasterii S. Emmerani beym Pex Thesaur. Anecd. tom. I. P. III. p. 73. mit folgenden Worten: At Scafasholi IV. hobæ. Singuli solvunt cervizæ situlas XXV., ovem tremissam valentem, und Herrgott in Cod. Prob. Geneal. Habsburgicæ p. 9. 10. 47.

§. III.

Ursachen,
warum
man me-
net, daß
solches im
10ten
Jahrhun-
dert zum
Besten der
Städte ge-
schehen

Die Städte werden vielleicht hiewider wenig einzuwenden haben. Sie wollen aber behaupten, es sey ihnen von König Heinrich dem Vogler im Xten Jahrhundert das Recht Bier zum feilen Kauf zu brauen mit Ausschließung der Landleute ertheilet. Dieser weise König besetzte viele Dörfer, um Deutschland wider die Einfälle der Ungarn in Sicherheit zu stellen, und besetzte solche neue Städte mehrentheils mit freyen Leuten und Freygelassenen. Denen Bürgern mußte nun Brodt geschaffet werden, und es schiene die Gasse wirth.

wirtschaft dazu das bequemste Mittel zu seyn. Nach dem Bericht *Witichindi Annal.* Lib. I. edit. Meibom. p. 639. wurde in dieser Absicht verordnet, daß alle Zusammenkünfte und Gastmahle in den Städten gehalten werden sollten. War es diesemnach nicht einmal erlaubt, auf dem Lande seine Gäste zu bewirthen, so scheint vielmehr verboten gewesen zu seyn, daselbst Schenken anzurichten, und Bier zu verkaufen.

Man beruft sich ferner auf das Sächsische Landrecht, worin Lib. 3. Tit. 66. versehen ist: „Man mag keinen Mark bauen dem andern auf eine Meile zu nahe.“ Damit nemlich eine Stadt die andere nicht um die Nahrung bringe; und folgert daher, daß vielweniger der Adel und die Bauersleute einiges denen Städten nachtheiliges Gewerbe treiben dürfen. Wenigstens machet der Glossator diesen Schluß, und schreibt über besagten Articul: *Habent singulae civitates fundatum de hoc jure privilegium, ne infra milliare circumcirca habeatur vinum vel cerevisia extranea venalis, & ne fiant brasia vel decoctiones hujusmodi.* Seine Lehre ist in Sachsen angenommen, wie aus den Sprüchen der Schöppen erhellet, welche dem Sächsischen Reichbild beigefügt sind Tit. ob Adelleute auf ihren Lehnsgüthern mögen Bier brauen? Siehe auch *Schneidewin* ad §. 5. Inst. de Actionibus n. 40. *Carpzov* p. II. Const. 6. Def. 5. *Beyer* Sp. jur. Germ. Lib. I. c. 16. n. 6.

Endlich werden die alte Thurniergesetze, welche *Ruxner* gefunden haben will, dem Adel entgegen gesetzt. In selbigen heisset es Art. II.: „Welcher vom Adel geboren und herkommen wäre, der seinen Stand anders, denn im Adlichen Stand hielte, sich nicht von seinem Adlichen Stande, Renten und Güther, die ihm sein Mann- oder Erblehndienst Lehn Rathgeld, Herrensold oder Eigenthum jährlich ertragen mag, sondern mit Kaufmannschaft, Wechsel, Firkauß, und dergleichen Sachen nähren wolte, dadurch sein Adel geschwächt und verachtet würde, wo er auch seinen Anstößern und Hinterlassen ihr Brodt vor dem Munde abschneiden wolte, sollte man ihm um das Roß turniren, und auf die Schranken setzen.“

In dem Vertrag und Ordnung über den Thurnier begriffen und gemacht zu Heilbron von der Ritterschaft der vier Lande Ao. 1485. beym *Lunig* im Reichsarchiv der ersten Continuation anderer Fortsetzung liest man auch Pag. 72.: „Alle die von Adel Kauffschläge oder Handel treiben, oder mit ihnen legen als ander gemein Kaufleute ungefehrlich, die soll man strafen.“

§. IV.

Mich beweget aber alles dieses nicht zu glauben, daß die alte Deutsche Rechte denen Landleuten untersagen, Bier zum feilen Kauf zu brauen. Denn

Daß es
König
Heinrich
der Vog.

ler gethan,
ist uner-
wiesen.

Denn was 1) König Heinrich des Voglers Verordnung anlangt, so verstaten die Umstände keinesweges, daß man sie von allen und jeden Zusammenkünften und Gastmahlen verstatte, sondern selbige ist auf diejenige einzuschränken, welche die Könige und große Herren mit vieler Pracht hielten. Es fanden sich damals weniger Städte in Deutschland, bevorab in Sachsen, als heutiges Tages. Zu unsern Zeiten wäre es aber schon unthunlich, die Landleute zu verbinden, jedesmal zur Stadt zu gehen, wenn sie einen guten Freund bewirthen, und mehreren derselben eine Mahlzeit geben wollen. Viele Bauern wohnen einige Meilen von selbigen entfernt, und da kaum die Hälfte unserer Städte im Xten Seculo bereits erbauet gewesen, so hätte man damals noch viel weitere Reisen thun müssen, um eine gute Mahlzeit zu holen, mithin wäre diese Verordnung geschickter gewesen, Gastmahl zu verhindern, als die Städte in Aufnahme zu bringen. Herr Riccius schreibt in *Spicilegio juris Germ.* p. 244. ganz recht: *Quum deficient adhuc rerum ita ordinarum testimonia, non succentes mihi, si iactatam Heinricianam institutionem de cerevisia in urbibus saltem coquenda in numerum anilium fabularum tantisper collocem, donec testes locupletiores ac coarxi de eadem in scenam producantur.*

Wenn es aber auch 2) zu Heinrich des Voglers Zeiten unerlaubt gewesen, auf dem Lande Gastereien zu halten, und Bier zu verkaufen, so ist jedoch dieses Verbot längst wieder aufgehoben. Denn einem jeden Bauersmann, wenn er auch der Stadt noch so nahe wohnet, wird erlaubt, in seinem Hause Hochzeiten und Kindtaufen zu halten, Begräbnismahle und das Erndtebier zu geben, auch sich sonst mit seinen Freunden auf das beste zu belustigen. Das Brauen zum feilen Kauf ist gemeinlich nur innerhalb eines gewissen Bezirkes denen Städten vorbehalten.

Es schreibt daher Gundling in Tr. de Henrico Aucupe §. 20. lit. y. in notis ganz recht also: *Sicuti tota Germania primis moribus immutatis aliam propemodum faciem induit, ita nihil causæ videmus, quare tot querimoniis replendus sit orbis, si equestri dignitate conspicui ad hos latices sese conferant, ut non nihil lucri inde in agros suos atque prata derivent. Lex enim lege, ac consuetudo consuetudine vincitur. Nisi igitur noviores Principum Constitutiones obstant, ac ausibus nobilium refragarentur, salva sane res foret, salva cerevisiam parandi vendendique libertas. Ji enim merito ridentur ac exploduntur, qui patrii ea ratione infamiam inferri cineribus falso sibi persuadent.*

§. V

Den
Städten
kommt

Eben wenig kommt den Städten das Verbot des Sachsenrechts, einen Markt dem andern auf eine Meile zu nahe zu bauen, in gegenwärtiger Streitfrage

frage zu statten. Denn es redet 1) von neuerbauenden, nicht aber von bereits ^{das Säch.} erbaueten Märkten, und könnte man sich also der daraus gemachten Folgerung ^{fischeland.} nur wider diejenige bedienen, welche neue Brauereyen anlegen wollen, wie der ^{recht nicht} zu statten. Hofgerichtsaffessor und Syndicus *Schnarmacher* in der unter dem Titel: des Adels und der Ritter Güther im Herzogthum Sachsen-Lauenburg vor uralter Zeit her wohl hergebracht und bis jeto conservirtes Braurecht zum Druck beförderten Ausführung c. 4. §. 1. angemerkt hat.

Indem II.) verbothen ist, eine Stadt oder Markt auf eine Meile der andern zu nahe zu bauen, wird den Bauren nicht alles Gewerbe verbothen, welches die Bürger treiben. Städte und Märkte bestehen zwar größtentheils aus Knechten, Wirthen und Handwerkern. Nicht alle Dörfer sind aber Städte oder Märkte, worin ein oder der andere Kaufmann, Wirth oder Handwerker zu finden, sondern die Menge solcher Leute macht einen Markt aus, und wird nicht erlaubt, daß sie gar zu nahe beyeinander sind, mithin sich die Nahrung schwer machen. Die Städtische Schriftsteller schließen nicht anders, als wenn behauptet werden wollte, weil innerhalb 16 Meilen von Leipzig keine Messen anzulegen sind, damit der Handel dieser Stadt in größern Flor gebracht werde, selbstigen aber auch nachtheilig sey, wenn reiche Kaufleute sich in der Nachbarschaft niederlassen, und mit denjenigen Waaren handeln, welche man sonst von den Leipziguern geholet hat, so könnten diese einen solchen Handel verhindern. Das Privilegium, welches einen Weg verschließt, der Stadt Leipzig zu schaden, verschließt sie nicht alle, und eben also hat das Sachsenrecht, indem selbiges verbothen, einen Markt dem andern auf eine Meile zu nahe zu bauen, den Landleuten nicht alles Gewerbe untersaget, welches die Bürger treiben. Der Sächsische Glossator erweist auch das Gegentheil keinesweges. Dieser hat, wie *Conring* de Origine Jur. Germ. c. 30. lehret, allererst im 15ten Jahrhundert gelebet, und keine mehr gegründete Nachricht von dem Sinn des Sachsenrechts gehabt, als andere Ausleger desselben, deren Erklärungen man billig verwirft, wann sie unvernünftig sind. Selbst in Sachsen mangelt der Glosse eine gesetzliche Kraft, und das Sächsische Herkommen machet allein an den Orten ein Recht, wo es in Übung ist.

Endlich 3) redet auch die Glosse nur von den Landleuten, welche nicht weiter als eine Meile von den Städten wohnen. Diese Ausnahme bekräftet die Regel, und erweist, daß denen übrigen Landleuten unverbotten ist, Bier zum feilen Kauf zu brauen.

§. VI.

Damit nichts unberührt bleibe, will ich auch III.) den aus dem *Ru-* Noch die
Strub. Nebenst. III. Th. p *Thurnier-*
ner ordnung.

ner genommenen Städtischen Grund beleuchten. Dem Turnierbuch, welches dieser Mann gefunden haben will, wird heutiges Tages nicht leicht ein der Deutschen Alterthümer kundiger Mann dem mindesten Glauben beylegen. Es wäre daher überflüssig, wenn ich alhier ausführen wollte, daß es ein zu neuern Zeiten erdichtetes Werk ist. Solches hat *Brunner* Virtut. ac Fort. Boic. P. II. Lib. 2. n. 9. *Hund* in der Vorrede zu dem Bayerischen Stammbuch (woraus ein Extract in des Herrn von *Pistorius* Amoenit. Hist. Juridic. Praef. zu finden) *Sagittarius* in Antiquitatibus Marchionatus Thuringici bey dem Herrn *Buder* in der Sammlung verschiedener Schriften p. 264. *Schubart* Diss. de Ludis equestribus c. 2. §. 13. sequ. *Gundling* in Tract. de Henrico Aucupe §. 21. lit. h. i. k. *Pfessinger* Vir. Illustr. Lib. I. tit. 5. p. 490. und *Schnarmer* in des Adels und der Rittergüter im Herzogthum Sachsen-Lauenburg Braurecht c. 3. §. 1. überflüssig gethan, und angemerkt, wie in besagtem Buch verschiedener Fürsten, Städte, Wappen, Zunahmen, des Unterschieds zwischen dem alten und neuen Adelc. Meldung geschieht, von welchem allen man zu *Henrich* des Voglers Zeiten nicht das mindeste gewußt. Von der Braugerechtigkeit des Adels geschieht jedoch auch darin überall keine Erwähnung. *Ruxner*, welchem der alte Zustand Deutschlands unbekannt war, hat zwar seine Erzählungen so schlecht ausgedacht, daß der Betrug mit Händen zu greifen, sich darüber aber besser in Acht genommen, daß ihn die Beschaffenheit der Sachen, wie sie in seinen Tagen waren, Lügen strafen könne. Dieses wäre geschehn, wenn er behaupten wollen, es schimpfte den Ritterstand auf seinen Güthern zum feilen Kauf zu brauchen, als welches zu *Rupners* Zeiten die ältesten und ansehnlichsten Adeltichen Familien ohne Abbruch ihrer Würde thaten. Die Turnier-Gesetze verbiethen daher nur, daß keiner mit Kaufmannschaft, Wechsel, Vorkauf und dergleichen sich nähren solle. Sie wollen aber, daß ein Turniersgenosse von den Einkünften seiner Rittergüter lebe, mithin entziehen sie keinem Edelmann die Freyheit, solche Güther auf das Beste zu nutzen, und gleichwie er aus dem Korn Mehl, aus den Trauben Wein, aus dem Wein Eßig, aus der Milch Butter und Käse, aus dem Holz Kohlen, und aus dem Glasse Leinwand machen, Ochsen und Schweine füttern, Stutereyen anlegen, und zum Pferdemarkt bringen kann, so ist nicht abzusehen, warum ihm verbotnen seyn sollte, aus dem auf dem Seinigen gewachsenen Gersten und Weizen ein Getränk kochen zu lassen, und dasselbe zu verkaufen.

Ein schlechter Einwurf ist es 1), daß solches ohne geringe und knechtische Arbeit nicht verrichtet werden könne. Denn ohne diese kann auch niemand Wein, Butter, Käse und andere Sachen bereiten lassen, von deren Verkauf
der

der Adel seinen Unterhalt nimmt. Die Besitzer Adelslicher Güther kochen nicht selbst Bier und Breyhan, sondern lassen es durch ihre Bediente thun.

Ganz unerheblich wird 2) eingewandt, es habe eine andere Bewandniß mit dem Getraide, als mit den Trauben. Diese brächten keinen Nutzen, wenn man nicht den Saft herauspresse. Das Korn aber könne verkauft werden, ohne es zu verbrauen. Der Adel lasse zwar die Wolle von seinen Schaafen, nicht aber die daraus gemachte Tücher andern für Geld über. Denn wenn (a) selbigen der Verkauf des Weins verboten wäre, so würde es an Leuten nicht fehlen, welche die Trauben kauften. Wollte man versetzen, es sey gleichwohl dem Herrn nützlich, wenn er Wein daraus machen lasse, so antworte ich, daß es ihm auch mehreren Vortheil bringet, den Waizen und Gersten zu verbrauen, als den Brauern zu überlassen. Es kann (b) die Milch, das Holz &c. zum Nutzen der Menschen angewendet werden, ohne daß man daraus Butter, Käse und Kohlen machet, und dennoch ziehet niemand in Zweifel, daß das letztere dem Adel erlaubt sey. Ihm untersaget auch niemand, aus seiner Wolle Tücher verfertigen zu lassen, und selbige zu verkaufen. Er bekommt aber niemals von seinen Schaafen so viel, daß es der Mühe werth, Tuchfabriken anzulegen. Ich bewundere, daß die Städte behaupten wollen, es sey der Ritterlichen Würde unanständig, Bier zu verkaufen, da jedoch in den Adelsbriefen unter die dem Adel beygelegte Rechte mitgezählet wird, die Befugniß, offene neue Wirths- und Gasthäuser, Tabernen und Schenkstette zu erbauen, und solche zu ewigen Zeiten mit Gastungen, Weinschenk, und allem andern Getränk zu belegen, solche selber zu haben, oder um ziemlichen Zins zu verleihen. *S. Beyer Spec. jur. Germ. Lib. I. c. 2. §. 8.* Ist es ihm nun also anständig bey Kleinigkeiten Bier verschenken zu lassen, warum sollte es denn schimpflich seyn, solches bey Gäßern zu verkaufen? *S. Zimmermann d. 1. pag. 282. Gundling* läßt sich in dem Antwortschreiben auf etliche Fragstücke eines gelehrten Edelmannes, welcher in einer Preussischen Provinz wohnet, Epist. 2. von dieser Sache sehr beißend, jedoch gründlich also vernehmen: „Denn es siehet ja der einfältige Mann (*Schöpfer*, welcher da jura braxandi für die Städte geschrieben) daß die Edelleute ihre Wolle, ihr Getraide, ihre Schaaf, Rebhüner und Lerchen, Butter und Käse haufenweise, ohne Verletzung ihres Characters verhandeln, verkaufen und vertauschen. Ja ich glaube, daß endlich auch die Bürger selbst nicht in der garstigen und forbiden Schweinecompagnie zu stehen Lust haben, ob sie gleich mit Hopfen und Malz ihren eingebildeten Profit zu machen suchen.“ Kein allgemeines Deutsches Gesetz oder Gewohnheit verbietet also denen Edelkeiten Bier zum feilen Kauf zu brauen.

§. VII.

Denen Ad-
mern war
die Kauf-
mann-
schaft ver-
bietet.

Daran hindern sie auch ferner die Römische Geseze nicht. Zwar ver-
meynen die Städte, daß ihnen der L. 3. Cod. de Commercii & mercatoribus sehr
zu statten komme, worin es heisset: Nobiliores natalibus & honorum luce con-
spicuos, & patrimonio ditiores perniciosum urbibus mercionium exercere prohibe-
mus, ut inter plebejos & negotiatores facilius sit emendi vendendique commercium.
Woraus man folgert, es sey auch dem Adel der den Städten schädliche Ver-
kauf des Biers untersaget. Der gelehrte Joseph Aueranius hat aber in sei-
nen Interpretationibus juris Lib. 2. c. 13. sehr gründlich dargethan, daß die Auf-
nahme der Handelschaft von den Römern als eine ihrem Reich nachtheilige Sa-
che angesehen worden. Man hielt sie für überflüssig, um den Staat volkreich
zu machen, da diesen die Menge des Volks dergestalt belästigte, daß er um sol-
che zu mindern, allein in Italien über 160. Colonien gesandt hatte. Auch
durften die große Reichthümer besitzende Römer nicht mit andern Völkern Ge-
werb treiben, um Geld zu bekommen. Diese Kaufmannschaft brachte ihnen
mehr Schaden als Vortheil, weil sie keine fremde Waaren mit den ihri-
gen vertauschten, sondern jene und zwar mehrentheils Sachen, welche nur zur
Ueppigkeit Anlaß geben, für baares Geld an sich brachten. Die Handelschaft
machte also Rom arm, und man sahe es als deren Wirkung an, daß sich
das Volk den Wollüsten ergabe, mithin den alten kriegerischen Muth verloh-
re. Endlich fürchteten die Römer, es möchten die Barbaren, und insonderheit
die Nordliche Völker, wenn man ihnen die Italiänische Weine, Oele und andere
wohlschmeckende Dinge zuführete, dadurch gereizet werden, in die Länder zu
fallen, worin sich solches fande, welches auch endlich geschehen, und eben des-
wegen Rom von den Deutschen unter das Joch gebracht worden. Dieserhalben
suchte es den Handel mit fremden Völkern vielmehr zu verhindern, als zu be-
fördern, und die Kaufleute verächtlich zu machen. Denen Patriciis war alle
Handelschaft, als unanständig, verboten, und durften sie nur Schiffe von
gewisser Größe im See haben, um die Früchte von ihren Landgüthern anfahren
zu lassen. Der L. 12. §. 3. Cod. de Cohort. Princ. schließt die Kaufleute von
allen Ämtern in den Provinzen aus, und der L. un. Cod. negotiatores ne mil.
untersaget denen Negotiatoribus & civilis & armatae militiae exercitium, exceptis
argentariis, qui civilem, & armorum negotiatoribus, qui fabricensium militiam
adipisci possunt. Auch rechnet der L. 7. Cod. de incestis nuptiis zu der geringen
Frauen, welche kein Römischer Rathsherr deyrathen durfte, eine Tabernariam,
tabernarii vel lenonis aut arenarii filiam aut eam, quae mercionii publicis præ-
luit. Ingleichen verbiethe der L. 4. & ult. C. de commercii & mercatoribus
mer-

mercaturæ causa ultra Nisibin, Callinicum & Artaxatam proficisci, und der L. 2. C. eod. mercimonii causa aurum Barbaris præbere. Endlich ist in dem L. 1. C. quæ res exportari non possunt versehen: Ad Barbaricum transferendi vini, olei & liquaminis nullam quisque habet facultatem, nec gustus quidem causa, aut usus commerciorum. Es ist zwar ein und anders den Kaufleuten zum besten geordnet. Dieses aber gehet, wie *Averanius* d.l.n. 14. anmerket, nur die Kornhändler an. Denn weil es den Römern an Getraide mangelte, so suchten sie ihre Bürger zu bewegen, solches anfahren zu lassen.

§ VIII.

Sehet man dieses alles voraus, so ist leicht zu begreifen, warum der Ihre Ge-
L. 3. C. de Commerciis & mercatoribus die Kaufmannschaft nicht nur dem Adel sehe, wel-
und denen, welche mit besondern Würden begabet waren, sondern auch reichen che da-
Leuten untersaget, die man in andern Staaten dazu anzumuthigen suchet. Die durch ver-
Meinung, daß der Handel denen Römern schädlich sey, veranlassete nemlich worden,
solches. Diesem trat hinbey, daß der Fürkauf und die Monopollen sehr ge- schieden
hasset, mithin gefürchtet wurde, es möchten diejenige, welche ohne Gewerb sich nicht
zu treiben leben könnten, andern die Nahrung entziehen, deren sie benöthiget auf
waren. Denn da Rom aller Kaufleute nicht entbehren konnte, so hielt man Deutsch-
es dem gemeinen Wesen am fürträglichsten zu seyn, daß diejenigen handelten, land.
welche sonst ihren Unterhalt nicht zu finden wußten, und dieses ist ganz ver-
nünftig, wenn man voraussetzet, es sey dem gemeinen Wesen wenig daran ge-
legen, daß der Handel mit fremden Völkern in Aufnahme gerathe. Widrigen-
falls aber lauffet der Satz den Regeln der politischen Klugheit ganz entgegen,
weil die Kaufmannschaft an den Orten nicht mehr im Flor ist, wo vornehme
und reiche Leute sie als schimpflich ansehen. Hieraus folget dann, daß der L.
3. C. de Commerciis & Mercatoribus sich auf unsere Verfassung nicht schidet.
Es ist zwar derjenige, welcher sich in einem Römischen Gesetz gründet, gemei-
niglich mit keinem Beweise zu beladen, daß solches bey uns angenommen wor-
den. Die Regel leidet jedoch ihren Abfall, wenn das Gesetz aus einem Grund-
satz hervießet, und einen Endzweck hat, welchen die Deutsche nimmer gebilliget,
und zu erreichen begehret haben. Denn solchenfalls kann es ohne Unvernunft
nicht angenommen werden, mithin ist nicht zu vermuthen, daß es geschehen. In
Deutschland hat man aber nimmer, wie zu Rom, dafür gehalten, daß die
Handelschaft dem gemeinen Wesen schädlich sey, vielmehr aber die Untertanen
angemuthiget, solche zu treiben, und beborab zur Zeit des Hanseatischen Bun-
des, zu deren Beförderung viele heilsame Gesetze gemacht. Noch heutiges
Tages schämen sich obrigkeitliche Personen in den Städten nicht, Kaufleute zu
seyn,

seyn, mithin ist der L. 3. augenscheinlich in selbigen zu keiner Uebung kommen. Auf den Landadel schiedet er sich eben wenig. Die Ursach, warum man zu Rom den Handel mit fremden Völkern einzuschränken suchte, fallen auch bey uns hinweg. Zwar hat die Ritterschaft von jeher den Kaufhandel seiner Würde unanständig zu seyn erachtet (*), sofern aber ohne Kaufen und Verkaufen dessen Landgütther nicht auf das beste zu gebrauchen sind, nimmer Bedenken getragen, die darauf gewachsene Früchte feil zu biethen und zu verhandeln, nicht nur dergestalt, wie sie undereitet hervorkommen, sondern auch auf die Art, wie solche am besten zu Gelde gemachet werden können, massen die wenigste auf andere Weise standesmäßigen Unterhalt erhalten mögen. Der Herr von *Ludolf* lehret daher Obl. for. 135., quod in L. 3. C. de Commerciis statuitur: Nobiles esse a mercimoniis exercendis exclusos, moribus patris in ea latitudine minime accipi debere, ut ne quidem proventibus ex pradiis a commercio juris braxandi dependentibus illis uti liceat. Imgleichen *Ludewig* in Dissert. de Opifice exule in pagis Diss. I. c. 2. §. 1.: Cum ob divitias nemo hodie interdicitur vel mercatu, vel opificio, aut officina L. 3. C. vel nunquam recepta a Germanis, vel desuetudine sublata pridem. Habuerant suas causas Romani, ut cives potentiores reinerent in studio rei militaris. Germanis non desunt milites. Vilescit ergo lex, cessante ejus causa. Welches mit demjenigen, was ich oben angeführet habe, guten theils übereinkömmt.

(*) Die Handelschaft ist an sich nichts garstiges und verächtliches, sondern wenn sich dergleichen dabey findet, so entsteht es von derselben Mißbrauch. Von diesem ist kein Stand gänzlich befreiet. Wäre daher dem Adel alles unanständig, was von vielen gemißbraucht wird, so bliebe keine Lebensart übrig, deren er sich nicht schämen müßte. Am meisten erwähet er das Kriegeshandwerk. Zu wie vielen Lasten giebet aber nicht solches Anlaß? Die Gewaltthatigkeiten und Raubereyen der Soldaten sind dem menschlichen Geschlechte nachtheiliger, als der Kaufleute Lügen und Betrug. Daß aber diese von jenen verachtet werden, ist eine Wirkung des kriegerischen Geistes der alten Deutschen, welche ihre Würde und Haabseligkeit mit den Degen erworben, auch sie damit behauptet, und deswegen nichts so hoch gehalten haben, als einen tapfern Mann. Die Ehrbegierde reizte daher die vornehmste und bemittelte Leute an, nach der Ritterlichen Würde zu trachten, und da diese in den mehresten Staaten zu den größten Ehrenämtern gelangten, so ist nicht zu bewundern, daß sie sich und ihres gleichen den Kaufleuten unendlich vorgezogen haben, obwohl diese nicht selten die nützlichste Glieder des gemeinen Wesens, und aller Ehren wehr sind. Daß die Fürsten aus Staatsursachen den Adel abgehalten haben. Kaufmannschaft zu treiben, lehret *Forstner* ad Taciti libros sex priores annalium p. 203. also: Cum Principes magnitudinem suam atque securitatem in armis consistere sciant, nec ignorent nobilitatem semel degustata lucri ex mercimoniis provenientis dulcedine, abjectis armis
ne.

negotia mercantilia festatutam: necessarium fuit eam illis sententiam paradoxo proximam infundere, qua acquirere sibi emendo vendendoque vile & abjectum, allis larrocinari gloriosum esse crederent.

§. IX.

Unmittelst ist nicht zu läugnen, daß die natürliche Freyheit zum feil Durch
len Kauf zu brauen, an verschiedenen Orten durch die Landesgesetze sehr ein. Landes.
geschränket worden. Die Sächsishe führet *Leyser* in Jur. Georg. L. 3. c. 21. Ordnun-
n. 12. 14. 15. an. In den alten Statutis der Stadt zum Hof von 1377. in gen ist an
Widmanni Chronico heym *Mencken* Rer. Germ. Tom. III. p. 712. liest man die na- manchem
man schon: „Erbar Leut und Pfaffen mögen wohl mälzen und preuen als viel, als türliche
sie Bierß in ihren Häusern mit ihrem Gesinde bedürffen, und nicht mehr; wie Freyheit
auch in Chronico Huxariensi heym *Paulini* Rer. German. p. 156.: Ao. 1556. zu brauen
interdixit Reinhardus (Abbas Corbejenfis) omnibus rusticis sub gravi pœna jus aufgebo-
braxandi, soli civitati eo relicto, quo cives eo felicius & facilius emergere, rebus- ben, oder
que suis consulere possent. einge-
schränket.

Die Magdeburgische Policeyordnung c. 2. §. 5. und König Friederich I. Paenal-Mandat vom 12ten April 1692. kommen den Städten sehr zu statten. Im Stift Hildesheim wurde am 31ten Oct. 1648. allen denenjenigen, so des Bierbrauens von Alters, wie recht, nicht befugt, solches einzustellen, und sich hinführo dessen zu äußern und zu enthalten befohlen;“ am 9ten Nov. 1648. aber verordnet, „daß alle diejenigen, so des Bierbrauens zu feilen Kauf von Alters, wie recht, nicht besuget, solches einstellen, und sich hinführo dessen äußern und enthalten sollen, und daß es auch eben solche Meynung mit Ihro Ehurfürst. Durchl. Amt Hausern, so zu feilen Kauf zu brauen nicht befugt, vielweniger daß die darauf geseßene Amtleute den Unterthanen anderswo Bier zu holen, als von ihnen, zu verbiethen, sich zu unternehmen erlähnen dürfen.“ Ferner heiſſet es im Landtagsabschied d. 1652.: „Diejenige, so des Brauens nicht berechtiget, sollen sich dessen zum feilen Kauf allerdings mäßigen;“ und im Landtagsabschied d. 1657.: „Demnach auch die Städte sich beklaget, daß hin und wieder sich einige des Brauwerks, obwohl dazu nicht berechtiget, anmaßen thäten, so wollen Ihro Ehurfürst. Durchlaucht verfügen, daß welche ex privilegio oder aus alten Herbringen dazu nicht befugt, sich dessen hinführo allerdings enthalten sollen.“ Im Fürstenthum Calenberg verbiethet der Sandersheimische Landtagsabschied Art. 51. das Bierbrauen auf den Dörfern zu gemeinen feilen Kauf, und Herzog Christian Ludewig verordnete Ao. 1643., „daß wo jemand das Brauen zum feilen Kauf gebührlich erhalten, oder von undenklichen Jahren hergebracht, daß er dabey bleiben solle.“

Da

Daher in diesem Lande die Braugerechtigkeit kein natürliches Zubehör adelicher Güther ist. Im Herzogthum Lüneburg versaget selbige der Landtagsabschied d. 1673. §. 15. allen denjenigen, die solche nicht durch absonderliche Fürstl. Concessionen erlanget haben, und am 31ten Dec. 1692. ergienge folgende Verordnung: „Sollte aber ein oder ander zu dergleichen brauen ex speciali causa befugt zu seyn vermeynen, und desfalls einen zu recht beständigen Titulum beybringen können, hat ein solcher sich bey unser Fürstl. Regierung desfalls zu melden, die etwa in Händen habende Documenta, wodurch er seine vermeynte Brau- Gerechtigkeit zu behaupten sich getrauet, nach Publication dieses unsers Edicts binnen 6 Wochen, welche dazu sub pena præclusi eingeraumet werden, zu produciren, und sodann zu gewärtigen, daß solche nachgesehen, und ohne Versäztung förmlichen Processus ein Decisum, ob diesen oder jenen das Brauen zum feilen Kauf fürderhin zu gestatten, ertheilet werde.“ Welche Verordnung die Königl. Landesregierung am 28ten April 1722. folgendergestalt erkläret hat. „Woraus dann von selbstem folget, daß diejenige, welche sich dero Zeit gemeldet, ihre Jura profitiret, wenn selbige vor zureichig erkannt worden, dabey ferner zu lassen, die übrige aber gänzlich præcludiret, und weder mit schriftlichen Urkunden noch Erweisung der immemorialen Possession weiter zu hören, gestalt dann die Eingekessene des Amts Harburg, welche sich zu Erweisung der immemorialen Präscription nach allen ihren Requisitis erbothen, in tempore aber nicht gemeldet, von andern fernern Beweis præcludiret, und ihnen das Brauen zum feilen Kauf verbothen worden.“ Es ist aber dieses Verboth auf die weit von den Städten gelegene Döfer nicht auszudehnen, deren natürliche Freyheit vielmehr die Königl. Constitution vom 7ten Junii 1706. bestätiget. In Pommern darf sich des Mälzens und Bierbrauens zum feilen Kauf auf dem Lande niemand, der von Alters dazu nicht befugt, gebrauchen, sondern da jemand sich dessen anmassen würde, so soll er durch ernste Mandata davon abgehalten werden. Siehe *Mexii* Pommersche Landesordnung c. 25. §. 5. beym Herrn von *Pistorius* in *Amœnitatibus Juridico Historicis* P. IV. p. 1044. Graf *Ernst* zu Schaumburg Policeyordnung c. 43. theilet die Braugerechtigkeit nur den Bürgern mit. Und *Matthei* in der, denen *Scriptoribus Rer. Amersfort.* vorgelegten Dedication meldet, daß vermöge eines Privilegii der Stadt Amersfort binnen zwey Meilen ausses derselben niemand Bier brauen dürfe.

§. X.

Und zwar
an ver-
schiedenen
Orten aus

Diese Geseze und Privilegien hat die Meynung wohl mit veranlaßet,
daß das Deutsche und Römische Recht den Landleuten, besonders aber dem
Adel

Adel nicht erlaubte, zum feilen Kauf zu brauen. In manchem Orte sind sie vernünftiger auf bessere Gründe gebaut, und der politischen Klugheit ganz gemäß. Einem Staat ist es schädlich, wann wenige Glieder desselben Ueberfluß und viele Mangel haben. Der Bürgerstand geräth in Armuth, und der Adel zu großem Reichthum, dafern dieser samt den Seinigen nicht nur fast alle Acker besisset, sondern auch die Nahrung treibet, wovon die Einwohner der Städte sich zu erhalten pflegen. Solches zu behindern ist jenen vielfältig das Brauen zum feilen Kauf unterfaget. Es zweifelt zwar *Schröder* in der Fürstlichen Schatz- und Rentkammer sowohl, als *Gundling* in dem Antwortschreiben auf erliche Fragsstücke eines gelehrten Edelmanns, welcher in einer Preussischen Provinz wohnt, im zweyten Briefe, daß die gemeine Wohlfart befördert werde, wenn man nur den Städten die Braugerechtigkeit zuerthet, weil die Bürger das Bier selten außer Landes versahren, und also dieses Gewerbe kein Geld herein bringet, sondern nur verursacht, daß es von dem einen Unterthanen zu dem andern wandelt. Wann die Beschaffenheit des Orts, und die Umstände der Bürger verstatten, daß sie mit Fremden Handlung treiben, so ist ihnen allerdings nicht zu rathen vielmehr Brauer als Kaufleute zu werden. An vielen Orten aber lässet sich solches nicht thun, und alsdenn muß man den Städten auf andere Weise helfen. Macht gleich die Städtische Braunaßnung das ganze Land nicht reicher, so behindert sie doch eine gar zu große Ungleichheit des Vermögens der Einwohner, und daß einige Glieder des gemeinen Wesens in gar zu schlechte Umstände gerathen, mithin außer Stand gesetzt werden, die gemeine Lasten tragen zu helfen.

S. XI.

Vielleicht in keinem Lande ist aber dem Adel alles Brauen zum feilen Kauf verboten. Die Sächssische Ordnung d. 1682. will nur, daß außer den Bürgern niemand „neue Brauhäuser und Schenkstette anlegen soll. Im Herzogthum Magdeburg wird das Königl. Paternal-Mandatum folgendergestalt ein geschränket: „Unter solchem Verboth sind aber diejenige nicht gemeznet, welche über rechtsvermehrte Immemorial-Zeit cum scientia & patientia der Städte in quita possessione gewesen, gewisse Krüge zu verlegen.“ Auch im Calenbergischen, Lüneburgischen und Stift Hildesheim schäget ein Besiß von undenklichen Jahren den Landmann bey der Braugerechtigkeit, wie oben S. IX. angemerkt worden. Das Lüneburgische Verboth erstrecket sich nicht auf die weit von den Städten gelegene Krüge. Im Herzogthum Lauenburg hat der Adel immerhin gebrauet, wie aus des Adels und der Ritter-Güter im Herzogthum Sachsen-Lauenburg von unalter Zeit wohl hergebracht und bis jetzt conservirten Strub, Nebenst. III. Th. 2 Brau

Braurecht, welches ich schon öfters angeführt habe, erbietet, und als der Landesherr ihm anmuthete, sich solcher Befugniß nur auf 6 Jahr zu begeben, damit die Bürger in den Stand gesetzt würden, die ihnen aufgelegte Steuern bezahlen zu können, erhielt er zur Antwort: „Die Ritterschaft wolle sich nicht eine Stunde, vielweniger die 6 Jahr über des Brauens begeben. Wollte aber ihr gnädigster Fürst und Herr ihnen solche Gerechtigkeit mit Gewalt nehmen, so möchten Ee. Fürstl. Gnaden ihnen auch Leib und Leben nehmen.“ Mit gleicher Standhaftigkeit hat der Mecklenburgische Adel dieses Recht behauptet, wie aus der Schrift erbietet, welche unter dem Titel: Des Mecklenburgischen Adels und dessen Rittergüter wohl hergebrachtes Braurecht, Bier und Brandwein in ihren Districten zu debitiren, zu ersehen; ingleichen aus der *Defension* des Mecklenburgischen Adels und dessen Rittergüter wohl hergebrachten Braurechts.

S. XII.

Solche Befugniß ist den Regalien keinesweges beizuzählen.

So wenig in ganz Deutschland die Braugerechtigkeit eine nur den Städten vorbehaltene Befugniß ist, so wenig kann man sie auch denen Landesfürstlichen Regalien beizählen, als zu welchen dieselbe weder ihrer Art und Eigenschaft nach gehöret, noch durch eine besondere Uebertragung des Volks denen Landesoberkeiten zu Theil worden. Zwar schrieb Kaiser Rudolph II. am 25ten Mart. 1608. „das Bierbrauen sey ein Regale Principum, dessen niemand sine speciali concessione fähig, „und Kaiser Matthias am 23ten Mart. 1616. „der Brauhandel sey ein Königl. und Landesfürstl. Regal, deren ohne ausdrücklichen Privilegiis oder Concessionen sich anzumassen niemand befugt.“ Sie reden aber von Böhmen, und könnte auch allenfalls eine solche Aeußerung denen mittelbaren Ständen und Unterthanen ihr Recht nicht nehmen, welches zu thun der Kaisers Absicht nimmer gewesen, sondern es haben dieselbe nur ihre Gedanken von der Sache zu erkennen geben wollen. Zwar vermeynet *Titius* Jur. pr. Lib. 8. c. 4. §. 18. „daß weil dem gemeinen Wesen ein Schade daher erwachse, wenn man jedweden zum feilen Kauf zu brauen erlaube, so sey dieses Recht durch Landesfürstliche Concessionen auszuwirken. Allein obwohl freylich die Einschränkung der natürlichen Freyheit zu brauen an manchem Ort nützlich ist, so folget jedoch daher nicht, daß sie wirklich geschehen sey, wie man denn noch heutiges Tages in einigen Länden, als in Westphalen, davon wenig weiß. Wann alle diejenige Gerechtigkeiten für Regalien zu halten, welche durch Landesgesetze eingeschränket sind, so wäre auch das Schneider- und Schusterhandwerk selbigen beizuzählen. Allerdings kann ein Landesherr verordnen, welchergestalt die Braugerechtigkeit zum Besten des Staats geübet werden soll, sie

seßaber, um seine Cammerauflünfte zu verbessern, denen Unterthanen nicht entziehen. Wann auch dieser Braugerechtigkeit durch besondere Verträge jemand versichert ist, so mag man sie ihm nicht einmal durch Gesetze deswegen nehmen, weil dafür gehalten wird, daß es dem gemeinen Wesen vortrüglich sey, wie aus demjenigen erhellet, was in dieser Nebensunden zweyten Theile gesagt worden.

Zwanzigste Abhandlung,

Von den Erbhöfämtern des Hochstifts Hildesheim.

§. I.

Durch die rühmliche Bemühungen gelehrter Männer hat man zwar zu unsern Zeiten viele gute Nachrichten von den Erbhöfämtern der Deutschen Fürstenthümer erhalten. Diejenige, welche sie vom Hochstift Hildesheim mittheilen, sind aber mangelhaft, und zum Theil unrichtig. Der Herr von Zech im Europäischen Herold p. 357. meldet, daß sich nur daselbst zwey Erbbeamte befinden, als nemlich die Erbmarschalle von Schwicheltdt, und die Erbtruchesse von Gramm. Imhof in Notitia Procerum Imperii p. 151., und Herr Hofrath Buder in Diatriba de feudis officialium hereditariorum procerum & provinciarum regni Germaniæ p. 94. thun die von Weltheim als Erbschenken hinzu. Nun sind zwar allerdings die von Schwicheltdt Erbmarschalle, und die von Weltheim Erbschenken. Das Erbdrosten oder Erbtruchessen-Amt stehet aber nicht denen von Gramm, sondern denen Vöden von Wülfingen zu, und eben diese werden mit dem Erbschammerramt beliehen, dessen niemand Meldung thut.

§. II.

Die älteste Nachricht, welche ich von Hildesheimischen Dienstleuten finde, die bey Hof gedienet, ist aus dem Zwölften Jahrhundert. Im Chronico Hildesensi beyrn Leibnitz Rer. Brunl. Tom. I. p. 746. liest man: Prædia vero, quæ venerabiles Abbates Adelheidis & Elka ecclesiæ contulerunt, hac moderatione fratribus impertivit, ut curtes & litones usui fratrum cederent, ministeriales vero curie Episcopali, curialium more deservirent, sic tamen ut ministerialium absque herede decedentium bona seu beneficia fratrum bonis semper accedant. Diese Dienstleute hatten ein Erbrecht, weil deren Güther nur nach ihrem ohneerbten Ableben eingezogen werden sollten. Sie konnten dienen, wenn sie wollten, dafern ihnen der Herr keine Lehne gabe. S. meine Observationes

Die Hildesheimischen Dienstleute leisteten auch Hof-Dienste.

juris & Hist. Germ. p. 59. Um also dieselbe in der Verbindlichkeit zu erhalten, worin sie sich befanden, ließe man den Söhnen gemeinlich die Güther, welche ihre Väter besessen hatten. Das Chronicon Hildeshemensis redet zwar am angeführten Orte nicht eben von den vier Erbhöfämtern, wovon ich anjetzt zu handeln gedenke. Sonder Zweifel waren aber, der angeführten Ursachen halber, diese nicht weniger als andere erblich, und daß sie bereits damals vorhanden gewesen, will ich nunmehr zeigen.

§. III.

Von den
Erb Mar-
schallen.

Des Arnoldi Marchalci wird schon No. 1142. Meldung gethan, in einem Briefe Bischof Bernhards zu Hildesheim beym Behrens in der Genealogischen Vorstellung des Hochadelichen Hauses von Steinberg in den Anlagen Lit. F. wie auch in einem andern Briefe dieses Bischofs vom Jahr 1143., „welchen ich meinen Observationibus juris & Hist. Germ. p. 52. einverleibet habe. Mir ist aber nach der Zeit dessen in des Hochwürdigsten Domcapituls zu Hildesheim Archiv befindliches Original zu Gesicht kommen, in welchem dieser Arnoldus genannt wird Arnoldus Marscalcus de Guderiggen. Vermuthlich hatte er also in dem anjetzt zum Hildesheimischen Amt Ruthe gehörigen Dorf Södderingen seinen Sitz. Gedachtes Diploma ist zwar in einer für das Hochadeliche Steinkergische Haus von mir gefertigten, und dem Kaiserl. Cammergericht übergebenen Deduction richtiger abgedruckt, als es sich in den Observationibus findet. Weil aber jene in wenige Hände gelanget, so wird es hoffentlich den Liebhabern der Deutschen Alterthümer nicht unangenehm seyn, daß ich diese sehr merkwürdige Urkunde hier einrücke: In Nomine Sanctæ & individuae Trinitatis Bernhardus Dei gratia Sanctæ Hildesheimensis Ecclesiæ Episcopus: Justum est, & Episcopali omnibus modis competit sollicitudini susceptarum Ecclesiarum necessaria provisioni diligenter invigilare, & divini honoris ac servitii religionem fideliter augmentare; Notum igitur esse volumus cunctis fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter Illustres Viri, Comes scilicet Hermannus de Aßeburch, & frater ejus Comes Henricus supernæ remunerationis intuitu patrimonii sui aliquantam portionem divinæ servitutis cultui amplificando delegare cupientes, pro animarum suarum remedio unanimi devotione abulerunt Sanctæ Hildesheimensis Ecclesiæ curiam suam in Derneburg cum oratorio, quod in ea situm est, in honore Beati Andreæ Apostoli consecrato, & cum omnibus ad idem oratorium pertinentibus, scilicet mancipiis, ædificiis, terris cultis & in cultis, sylvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, molendinis ac molendinorum locis, exitibus & redditibus, fideliter expetentes, in eodem loco per nostram sollicitudinem sanctæ religionis profectum honeste informari, & stabiliter usque quaque corroborari. Nos igitur ingeniorum

prin-

principum devotioni cordatenus congratulati, pia eorum vota efficaci adminiculo promovere satagemus, proinde consilio communicato cum majoribus nostræ Ecclesiæ cunctis, qui præsentibus aderant, tam Clericis quam Laicis unanimiter consentientibus, prædicti loci provisionem cum omnibus fideli amico nostro Gerhardo venerabili Richenbergensium Præposito commisimus, statuentes, ut quicumque ibidem in Dei servitium fuerint aggregati, per ejus diligentiam in communis vitæ professionem secundum regulam Beati Augustini fideliter instituantur. Addidimus insuper ex omnipotentis Dei auctoritate hanc præceptionem, ut nemini liceat post factam ibi regulariter professionem absque licentia propositi & fratrum consilio vel claustro discedere, vel alium habitum assumere, & si quando is, qui loco præest, vel mortis necessitate interveniente vita decesserit, vel cujuslibet occasionis articulo a prælationis officio canonice amotus fuerit, liberam habeant fratres idoneam personam eligendi facultatem vel in eodem claustro, vel in eodem proposito ubicunque Deo militantem, ita duntaxat ne alterius professionis personam in officium prælationis ullatenus eligere præsumant, is vero in quem fratrum concors societas unanimem fecerit electionem, a me vel Successore meo in regiminis administrationem promoveatur, si vero, quod absit, fratres inter se in electione præpositi discordaverint, Episcopali auctoritate adversæ partis præsumptio carceatur, & quem sanior pars elegerit, in eodem officio confirmetur. Quia vero nostræ sollicitudinis debito compellimur, necessariæ sustentationis amminiculum Deo ibidem servituris providere, id circo in augmentum præbendæ fratrum contulimus prædictæ Ecclesiæ decimam ejusdem curiæ & agrorum in eam pertinentium, & dimidiam partem sylvæ circumjacentis, quam Haoldus de Burnem, qui eam beneficiario jure possederat, ad hoc ut ecclesiæ conferretur, nobis resignavit, quatenus utilitas tum exinde proveniens, tum ex omnibus aliis ejusdem Ecclesiæ possessionibus sive nunc acquisitis, sive imposterum rationabiliter acquirendis usibus fratrum Deo ibidem servientium suffragetur. Adjecimus insuper benevolam hujusmodi sponsonem, ut quicumque de militia Hildesheimensis Curie sive liber, sive ministerialis existens, quodlibet beneficium a me, vel successore meo susceptum spontanea devotione in hoc ipsum resignare voluerit, id statim sine cuiusquam contradictione & omnimoda recompensationis postulatione, & omni penitus pactione prædictæ Ecclesiæ in perpetuam proprietatem Episcopali donatione conferatur. Sane de advoto in eodem loco substituendo communi decreto sancitum est, ut prædictis principibus eadem advocatia concedatur, & tam ipsis, quam posteris & heredibus eorum urbi Assenburg præsentibus meo & successoris mei beneficio in omne reliquum tempus fideliter indulgeatur. Quod si qua imposterum sive ecclesiastica, sive secularis persona his nostræ auctoritatis sanctionibus contraire, easque ullo malo ingenio seu violentia infringere vel mutare præsumperit, nisi a

temeritate sua congrua satisfactione recipiscat, reum se divino iudicio esse cognoscat, & a Sanctæ Ecclesiæ communione gladio excommunicationis segregata æternæ ultionis subiaceat: Cunctis vero ejusdem loci honorem & profectum fideliter amplectentibus, eumque pro posse suo & nosse in omni ordine & religione ac necessaria melioratione decenter promovere cupientibus, sit pax & benedictio Domini nostri Jesu Christi, quatenus & in præsentī bonæ actionis fructus percipiant, & in futuro gaudio æternæ pacis invenient. Ut autem hæ nostræ traditiones & institutiones stabiles & inconvulsæ in omnia futura tempora perseverent, præsentem paginam in testimonium posteris nostris conscribi fecimus, quam banni nostri auctoritate & sigilli nostri impressione ac testium, qui præsentēs fuerunt, conscriptione in perpetuum fideliter communitam esse volumus, sunt autem hi: Bruno Præpositus Sancti Petri, Burchardus Præpositus Sancti Mauricii, Gerhardus Præpositus Richenbergensis, Edelerus Præpositus Betschiggerodensis. Cononici Sanctæ Mariæ, Albouin Scholasticus, Bertholdus Presbyter, Ricbertus Presbyter, Hermannus Diaconus, Bernhardus Diaconus, Bertholdus Subdiaconus, Capellani Episcopi, Liudolphus Presbyter, Lambertus Subdiaconus. Laici liberi, Bernhardus vice Diaconus, Comes Henricus de Bodenburch, Beriggerus de Poppenburch & frater ejus Fridericus, Cono de Hottem & frater ejus Wittikindus, Haoldus de Burnem, & Arnoldus frater ejus, item Haoldus & Geruggus de Riuddin, item Haoldus Gerdageshem, Thietmarus de Wikbike, Eiko de Elligeshusen, Walterus de Heriggen Herewigus de Bunigen, Conradus de Jerriche, Hermannus de Volkeresheim, Ministeriales, Ernestus de Rottinge, Liudolphus Advacatus Hildenesheimensis & frater ejus Liupoldus & Hugo, Volkuldu & Eizo & Rodericus fratres ejus, *Ecbertus Cammerarius & frater ejus Walterus*, Ernestus de Ochtershem & frater ejus Conradus, Cono de Aldenthorp & frater ejus Sifridus, Emanuel de Hamelen & frater ejus Hermannus, *Arnoldus Mariscalcus de Guderiggen*, Simon & filii ejus Fridericus & Hermannus, Lodewigus de Heriggen & filius ejus Conradus, Bertholdus de Alegriemessē, Bertholdus de Gelide.

(L. S.)

Episc. Bernardi.

Anno Dni Mill. CXLIII, indictione VI. V. Idus Aprilis. Actum Hildenesheim feliciter Amen.

In Bischof Harberts zu Hildesheim dem Closter Escherde No. 1203. ausgesetzten Schenkungsbrieft in meinen Observationibus findet sich unter den Zeugen Siegfriedus Marefchalcus. Desters kömmt Chunradus Marfchalcus vor.

vor. Anno 1221. entstande ein Streit darüber: Ob die Hildesheimische Dienstleute den Bischof mit zu erwählen berechtigt wären? da dann dieser Marschall nebst noch einem Ritter für sie das Wort führte, und heisset es in dem Briefe, welchen einige Bischöfe und Aebte solcherwegen an den König abgehen ließen, beym *Schannat* Vindem. Litter. Collect. I. p. 191.: Ex adverso autem Chunradus Marscalcus & Elkebertus milites ministeriales Hildesenses ex sua & suorum ministerialium parte rogaverunt attentius, ne hoc faceremus, dicentes quod petitioni electi consentire non deberetis, pro eo, quod eis in electione ipsius facta esset injuria, quæ ex jure & longa consuetudine in electione Episcoporum Hildesheimensium justitiam habuisset. Vielleicht ist dieser eben der Conradus Marscalcus, welcher Anno 1240. gegenwärtig gewesen, als von den Grafen von Woldenberg die Vogtey des Stiffts St. Mauritii auf dem Berge vor Hildesheim Bischof Conrad übergeben wurde. Siehe meine Observationes. Er hat aber schwerlich Anno 1268. und 1270. annoch gelebet, zu welcher Zeit man einen Marschall gleiches Namens findet. Dieser begab sich Anno 1268 des Rechts an dem nachgelassenen Hausgeräth der verstorbenen Bischöfe, wie die Urkunde Bischof Dittens beym *Mader* Antiquit. Bruns. p. 262. 263. also meldet: Notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod cum Henricus Pincerna, Ecbertus Cameraarius, Conradus Marscalcus, milites, officii nostri sibi quodam jure addicerent, quod quando Episcopum Hildesemensem viam universæ carnis ingredi contingeret, suppellestem defuncti Episcopi, prout cujusquam officio competeret, tollere deberent: Nos videntes nostram & ecclesiæ nostræ deformitatem in hoc consistere, tale jus seu consuetudinem de consilio nostri Capituli disposuimus abolere. Unde officii prædicti rogatu nostro & Capituli, juri, quod se in hac parte habere dicebant, coram nobis & Capitulo de consensu heredum suorum publice renunciaverunt. Ite quod nec ipsi, nec heredes eorum hujusmodi jus seu consuetudinem de cætero debeant aliquatenus acceptare. Et hanc renunciationem eorundem coram nobis & Capitulo factam, coram vassallis & ministerialibus nostris sunt denuo protestati. S. auch hiervon das Cronicon Hildeshemense d. l. p. 755. Denselbigen Conrad findet man in einem Diplomate d. 1270., und in einem andern von Bischof Ditten dem Kloster Reichenberg Anno 1276. gegebenen Briefe beym *Heineccio* Antiquit. Goslar. p. 111. 293.

§. IV.

Es irret sich D. *Behrens* in der genealogischen Nachricht von dem hochadelichen Hause von Steinberg in den Beylagen p. 99. wenn er die verschiedene Cordts, welche zu diesen Zeiten Marschalle gewesen, für Herren von Schwiecheldt hält. Wie noch im XIV. Jahrhundert die von Dinkler das Marschallamt ge-
 Wie die Gren-
 deren von
 Schwie-
 cheldt zu
 diesem
 Amt ge-
 langet sind

schall. Amt gehabt, und nach deren Abgang Bischof Gerhard Hanß von Schwiechelt den Ritter damit beliehen, erhellet aus folgendem Lehnbrief: „We Oherd oon Godes Gnaden unde des Stoles to Rome Biscup to Hildensen bekennet in düssen openen Breue vor alle den de ðn seen edir hören, dat we umme Denstes willen, den vns vn vnsen Stichte vnse leue ghetruwe Her Hans vom Schwichelte Riddere gheban heft, vn noch don mach ðne hebben belenet, vn leenen ðme in düsser scriff vnse vn vnses Stichtes to Hildesem Marschalkamp, mit allen rechten, also datsülue Ampt Her Eurd vom Dinglere, deme God Gnade, vore van vns, vn vnsen Stichte to Lene ghehad hadde, to eyen rechten erslicken Manlene, unde we wilket düsses sülve Amptes Hern Hanses vorgescreven vn finer mänlicken Eruen rechte here vn ware wesen, wure vn wanne ðn des to vonden is, vn dat van vns gheeschet wert. Düsses to Bekantnisse, so hebbe we vnse Ingeseghel mittlicken ghehengen laten an düssen Bref, de ghegheuen is na Godes Vort Driethenhundert Jahr in dem Regentigesten Jare in Sante Dyonisi Dage. Aus welchem Brief zugleich erhellet, daß Bischof Gerhard nicht, wie *Reutelius* in *Hilleshemia* beim *Paulini* in *Syntagm. rer. Germ.* p. 103. meldet, Ao. 1388. gestorben, sondern das *Letzner* in der *Dasselschen Chronik* p. 27 seinen Todt glaubwürdiger in das Jahr 1398 setzt. Diesen Lehnbrief bestätigte König Wenzeslaus Ao. 1391. folgendergestalt: *We Wenzeslaw, van Godes Gnaden Römische Königh, to allen tyden Merer des Rykes, unde Königh to Bemen, bekennen unde don kunt openbar myt düssen Breue, alle den, de ðn seen edder hören lesen, wu der Erwerdige Oherd Byschop to Hildensen, vnse Fürste unde leber andechtiger, Hanse van Schwichelte synen ghesetenen Manne dat Marschalk. Amt des Stichtes to Hildensem, dat vormalis Curde van Dingeler, de wile he lewede, ghehad unde beseten hadde, vorlegghen hefft to hebbende, to beholdende, unde des to ghenetende myt allen Rechten unde tobethdrungen, also et desülve Eurd ghehadde, un We sittlicken gebeden, dat We alsodane Vorlennighe als ein Römisch Könyngh to besiedende ghnedelken geruchten, des hebben We myt wohlbedachten Mode, unde rechter Wettenheit dorch Bede willen des ergenanten Byschopes alsodane Vorlennighe des ergenanten Marschalks. Amptes myt allen synen Rechten unde tobethdringen, de der ergenandte Byschop Oherd dem ergenante Hanse un finen rechten Leenserven vorlegghen hefft, unde ock alle Breue, de ðm desülve Byschop over dat sülve Marschalk. Ampt rede ggegeben hefft, edder hierna ggeben wel, besiediget unde bevestet, besiedigen unde bevesten van Römischer Könynghlker Macht in Kräfte düsses Breues, also dat de ergenandte Hanß un syne rechten Leenserven dat ergenandte Marschalk. Ampt myt allen finen Rätten,*

Wer

Werden, Renten unde tobehörigen, allet van Oider gheholden un herkommen-
is, for bad mer hebben, holden, unde an allermalkes Hindernisse gheruweli-
cken besitten schullen. Un beden darum allen Fürsten, Geistlichen unde Welt-
lichen, Grewen, Bryen, Denkläden, Rittersn, Borgemeistern, Raden un Man-
schuppen, Stede, Merkte unde Dörpfern, unde süst allen unsern unde des Ry-
ckes getruwen unde Untersaten ernstlicken und veslicken myt düssen Breve, dat
se den ergenanten Hantse unde synen rechten Leenserven an dem ergenanten
Marsschalk-Ampfte, allen synen Rechten, Renten, Rütten unde tobehörigen nicht
hindern, noch erren in nene wys, sunder se darby truwelicken handhaben, schütten
unde schermen, als leef en sy unse unde des Ryckes schwere Ungnaden to vor-
myden mit Orkunde des Breves besegheld mit Unser Königlichder Mayestät Inge-
segel. Geven to Vetsen na Christi Gebord Drytteinbundert Jahr darna in dem
eyn un Regentigesten Jare in sünte Lucien Daghe, unser Ryke des Bemessen
in dem Regen und twyntigesten un des Römischen in dem Sesssegbeden Jare." Es
machten aber verschiedene Blutsfreunde des verstorbenen Erb-Marsschalks
Cord von Dinkler Anspruch an das Marsschallamt als nemlich Arnd und Hans
von Hanesforde, Bartold, Sievert und Ordenberg Bock, Sievert von Gaden-
stedt, Bulf und Hartung von den Werder, und erwählten Herzoch Erich zu
Sachsen-Lauenburg zum Schiedsrichter. Dieser thate den Ausspruch für Arnd
und Hans von Hanesforde Knapen, mit welchem sich durch Vermittelung des
Bischofs zu Hildesheim Anno 1437. Heinrich, Brand, Cord, Hans, Cord und
Heinrich Gebrüdere und Gevettere von Schwicheldt verglichen, und sie beweg-
ten, sich alles Anspruchs auf das Erbmarsschallamt zu begeben. Mit selbigem
sind in dem jüngsten Lehnbrief vom 3ten May 1727. die Freyherrn von Schwicheldt
also belieben: „Von Gottes Gnaden Wir Element August Erz-Bischof zu Köln,
des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst Lega-
tus Narus des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Hildesheim,
Paderborn und Münster, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Oberrhein-Pfalz,
in Westphalen und zu Engern Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuch-
tenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont Herr zu Vorkeloh und
Werthe. Thun kund und bekennen hiem für Uns, Unsere Nachkommen, an
Unserm Hochstift Hildesheims und sonstigen Männiglichen, das Wir auf tödtli-
chen Hintritt des wehl. in Gott ruhenden Hochwürdigst. Durchlauchtigsten
Churfürsten und Herren, Herrn Joseph Elementen Unseres unmittelbahnen Vor-
fahren und Bischofen an besagtem Hochstift Hildesheims Christmilden Gebäch-
nis hinwieder belehnet haben, und belehnen gegenwärtig und in Krafft dieses
Briefes Ernst Otto von Schwicheldt als Altisten zu Mitbehuof seiner Brüder
Strub. Nebenst. III. Th. X Au.

August Eberhardt und August Wilhelm von Schwichelbt des weyland Erbmar-
schallen Jobst Carl von Schwichelbt nachgelassene Eheleibliche Söhne und deren
künftige allerseits Männliche Leibeserben, zu einem rechten Erbmannlehn,
wie Erbmannlehnsrecht, Art und Gewohnheit ist, mit nachfolgenden Güthern,
so ihre Voreltern, die von Schwichelbt dabevorn von Unserm Stift Hildes-
heimb zu Leben empfangen, nemlich mit dem Marschallamt Unseres Hochstifts
Hildesheimb, mit einem Hofe in der Vorburg zu Peina, mit dem Altar St. Bar-
bara, den Zehnten zu Alrumb, mit Siebenzeben Hufen Landes vor Peina,
mit einem Hofe auf der Neustadt, und allen des Amts Zugehörungen, mit dem
ganzen Dorfe zu Lütgen Ilsebe u. c. u."

S. V.

Von den
Verrich-
tungen
der Erb-
Marschal-
le.

Die Verrichtungen des Erbmarschalls sind nicht in allen Ländern gleich.
An diesen Orten dirigiret derselbe die Landschaft. Von Sachsen berichtet *Horn*
in der Handbibliothek von Sachsen P. I. p. 79. „Der Erbmarschall führet
auf Landtagen und andern Conventen bey dem engern Ausschuss der Ritterschaft
in den Churfürstl. alten Erb- und incorporirten Landen das Directorium und Um-
frage, und trägt derselben Bedenken, Schlüsse, Gravamina und Solicitationes dem
Landesherrn oder dessen Plenipotentiariis nebst etlichen Zugeordneten vor;“ Von
Hessen *Kuchenbecker* von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen p.
145. : „Auf denen von den regierenden Fürsten ausgeschriebenen sowohl allgemeinen
als Particular. Land. Communications- und Ausschuss. Tagen erheischet das Her-
kommen, daß den Vortrag derer hierzu bevollmächtigten Fürstlichen Abgeordneten
der Erbmarschall Rahmens anwesenden Prälaten, Ritter und Landschaft beant-
worten, das gnädigste Begehren, wogegen ihm gemeiniglich Abschrift gestattet
wird, bey Prälaten und Ritterschaften in Berathschlagung und Umfrage brin-
gen, deren sämtlichen Landstände Erklärungen, Einbringen, Beschwerden und
Ansuchen zum Vortrag befördern und die hierauf erfolgte gnädigste Ent-
scheidung erwarten und bekannt machen muß. Er pfleget auch denen Zusam-
menkünften, welche die Ritterschaft theils in Sachen derer Adlichen Stifter
Kaufungen und Wette, theils wegen ihrer selbstigen Angelegenheiten heran-
läset, persönlich beizuwohnen;“, In Mecklenburg Herr von *Beehr* *Res. Meck-*
burg. p. 1811. : „Duces, si quid ordines edoctos volunt, Marechallis Provincia-
libus rescribere, & ut illi rem ad ordines referant, jubere solent. Convocant illi
deinde omnes sive Deputatos ex praefatis, sive nobiles, & quae placuerunt om-
nibus, Ducibus renunciant;“, Vom Stift Werden Herr Professor *Köhler* in der
historischen Nachricht von den Erbhofämtern der Herzogthums Braun-
schweig und Lüneburg und dazu gehöriger Lande p. 82, 83. : „Zur Verrichtung
des

des Erbmarschalls gehöret, daß von ihm die Intimation der von dem Bischof anberaumten Landtage an die Ritterschaft geschehen ist; Vom Herzogthum Lauenburg eben dieser Herr *Koehler* d. l. p. 105. „die die Notification, so die Landes Herrschaft und dero Regierung sowohl in Landes sachen, als sonst in Freuden- und Trauerfällen an Ritter und Landschaft schrift- oder mündlich zu thun nöthig gefunden, immediate an den Landmarschall geschehen sey, um davon an übrige Landräthe, und nach Beschaffenheit der Sachen an den gesamten Adel und Städte Nachricht zu geben, daher dann die Zusammenberufung der Stände durch denselben geschehen, und der Stände Schluß der Landes Herrschaft oder dero Regierung wieder zu überbringen ihm gehöret habe.“ In dem Lauenburgischen Landesrecess de 15ten Sept. 1702. ist versehen, „daß bey Besetzung der Hofrichter Stelle ordinarius auf die Ritterschaft, insonderheit den jedesmaligen Landmarschall Reflexion genommen werden solle.“ Hingegen führet in Oesterreich nicht der Erbmarschall, sondern der erwählte Landmarschall das Directorium, wie des Herrn Reichshofrathspräsidenten Grafens von *Wurmbrand* Excellenz in der schönen Commentation de Hereditariis privinciarum Austriacarum officialibus c. 4. also melden: Mareschalli hereditarii Austriz neque officii ratione belliaribus incumbere necesse habent, nec extra solennem curiam serenissimorum Archiducum sua munia, quae togata sunt, non bellica, obire solent; reliqua totius regiminis cura Austria provinciali Mareschallo (Landmarschall) relicta. Ideo Mareschallorum provincialium munus amplissimum, & inter Austriaca olim facile primum habitum fuit. Ad quod viri insignes & opibus ac honore praestantes ex Dynastiarum ordine omni tempore admoti fuerunt. Dieses bestärket die Vermuthung des Herrn *Köhlers* d. l. p. 26, daß der Braunschweigische Marschall, vor welchem der Landadel sollte verklaget werden, nicht der Erbmarschall gewesen ist, sondern ein anderer aus der Ritterschaft, welchen der Landes Herr dazu besonders verordnet, daß er über den eingeseffenen Adel ein eigenes Gericht mit dem bezuglegten Ehrennahmen eines Marschalls halten sollte. Von dem Lüneburgischen Erbmarschall berichtet auch derselbe p. 45., daß er zwar Ao. 1723. befugt zu seyn geglaubet habe, vi officii allen Landtagen beizuwohnen. Als aber daraus mit dem Landrathscollegio communiciret worden, und die Gegen-Rationes vernommen, sey es bey der bisherigen Bewandniß verblieben. Des Marggräfl. Brandenburgischen Erbmarschalls des Fürstenthums Nürnberg Verordnungen geschehen bey Landeshuldigungen, sodann eines Landesfürsten, oder dessen Erbprinzen Vermählungen, imgleichen der Hochfürstlichen Prinzeßinnen Ausstattungen an regierende Landesherren oder Erbprinzen, nicht weniger auf ausgeschriebenen großen Land- und Rittertagen oder großen und so-

lennen Begebenheiten bey Hof. S. die Selecta juris Publici P. XLX. p. 215. Im Stift Hildesheim wird der Erbmarschall in dieser Qualität zu Landtagen und Landschaftlichen Versammlungen nicht gezogen, sondern seine Verrichtungen bestehen allein in Hofdiensten. Solches, und wie selbige Anno 1652. und 1657. geleistet worden, erhellet aus folgender von dem Schwicheltschen Gerichtsverwalter Daniel Lennemann aufgezeichneten Nachricht: „Die bey solch Marschallamt gehörende Gerechtigkeit ist, daß der älteste des Geschlechts das Amt exerciret, und wenn ein neu erwählter Bischof zur Huldigung einreitet, und absitzen will, alsdenn der Erbmarschall das Pferd hält, und dasselbe, wenn der Bischof abgeseßen ist, mit allen Gezeugen, wie es da ist, wegnimmt, oder ein Equivalens prästendiret, wosfen dann nachdem das von Illustrißimis Serenissimis denen Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg bey 100. Jahren ingehabtes großes Stift Hildesheim in No. 1643. restituiret, oder wieder abgetreten, nach Absterben Ihrer Ehurfürstl. Durchlaucht zu Eöln Herrn Ferdinandi Herzogs in Bayern u. der Hochwürdigster, Durchlauchtigster nnd Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Maximilian Heinrich Erzbischof zu Eöln und Ehurfürst u. zum Bischof zu Hildesheim erwählet und nach angetretener Regierung No. 1652. im Stift Hildesheim die Huldigung einzunehmen eingekommen, Herr Rittmeister Ludwig von Schwichelst Eurdts sel. Sohn, als dero Zeit ältester, Ihrer Ehurfürstlichen Durchlaucht nebst der Ritterschaft bis an die Grenze des Landes entgegen geritten, dieselben bis in die Hauptstadt Hildesheim, die Ritterschaft führend, begleitet, und als Ihro Ehurfürstl. Durchl. nicht zu Pferde, sondern in einer Carosse ihren Einzug gehalten, usn Dombhof gekommen, und aussitzen wollen, er vom Pferd herunter gestiegen, mit unterthänigster Reverenz vor die Carosse getreten, den Ausgang aufgemachet, Ihro Ehurfürstlichen Durchlaucht heraus gehoben, und auf dero zugerichtetes Palatium geführt, die ganze Carosse sammt den Pferden prästendiret, die er aber nicht bekommen, sondern dagegen ihm nach des Generalmajors Edelverts de Pithan Tod, das Dorf Upen auf drey Jahr lang zum Recompens verchrieben worden, und Ihro Ehurfürstlichen Durchlaucht, als lange dieselbe in dero Stadt und Stift Hildesheim verblieben, bey Hofe aufgemartet, deroelben zu vorgangenen Proceßionen das Bischofs-Schwert vorgetragen: Dagegen ihm frey Quartier, auch Futter und Maßl auf ihn, zweene Diener und drey Pferde vom Hofe gegeben.“ Damals wurde folgende Einzugsordnung publiciret:

I.

Die Hildesheimische Land- und andere Beamte sollen gleich vor an reiten

ten. Denen sollen folgen die Hildesheimische Amtleute, so nicht von der Ritterschaft sind, und deren, wie auch der Ritterschaft und sämtlicher Hofleute, Dienere und Reitknechte; diese soll Amtmann Vorst zur Poppenburg führen.

2.

Hierauf der Chur. Fürst. Vereuter, samt den Churfürstlichen Handpferden und Maulthierern.

3.

Dann die Churfürstlichen Couriers, Heerpaucker und Trumpeter.

4.

Die Hof. Cavaliers und Stifts. Ritterschaft durch einander, so von dem Erb. Marschall geführt werden sollen.

5.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht in dero Leib. Kutschen.

6.

Die Hochfürstlichen Pages, und darauf die Leib. Garde. Reuter.

7.

Darnach die übrigen Hof. Kutschen, ihrer Ordnung nach, einer nach dem andern.

8.

Wann einige Reuterey von Bürgern und sonst aus der Stadt Ihro Churfürstlichen Durchlaucht entgegen kommt, soll selbige, nachdem sie Ihro Churfürstlichen Durchl. empfangen, längs die Hof. Staat voraus marschiren, und den vordersten Ort vor allen andern obgemeldten in die Stadt nehmen.

(L. S.)

Rev. Dni Electoris & Episcopi.

Ex Mandato Speciali
Jo. Standt mppria

Anno. 1657. kamen Se. Churfürstliche Durchl. zum zweytenmal in das Stift Hildesheim, und Tennenmann erzählet, daß zu selbiger Zeit, nach Absterben Ludewigs von Schwicheldt, dessen Vetter Eurd Dieterich Casper Joh. Stens sel. Sohn Ihro Churfürstlichen Durchl. bey Hof aufgewartet, und das Schwerdt vorgetragen, ihm auch, als lange Ihro Churfürstliche Durchl. verblieben, gleichmäßige Tractamente von Hofe gereicht worden.

In dem Landtags. Protocollo vom 16ten Nov. 1666. wird gemeldet, daß bey solenner Eröffnung des Landtages der Erbmarschall Eurd Dieterich vom Schwicheldt nicht auf der Ritterbank, sondern bey Ihro Churfürstl. Durchl. mit dem Schwerdt gestanden.

N 3

Am

Am 28ten Junii 1689. wurde der Erbmarschall Jobst Carl von Schwibelt von Fürstl. Stif. Hildesheimischer Regierung zu des Bischofs Jobst Edmund Consecration verabladet, um sich am 2ten Julii bey Hof mit dem Erbmarschall Schwerdt einzufinden, und sein Amt zu verrichten, welches er denn auch mit Vortragung des bloßen Schwerdts gethan, und sich durch seinen Gerichtsverwalter die Scheide nachtragen lassen.

Die letzte Function ist von eben denselben No. 1702. bey den Exequien des Bischofs Jobst Edmuud geschehen, und damals ein neues Erbmarschall Schwerdt gefordert. Weil aber die Zeit zu kurz war, um diese Forderung zu untersuchen, so wurde am 9ten Sept. 1702. decretiret, daß der Herr Erbmarschall vorzeig sich seines alten Schwerdts, salvo tamen jura suo, bedienen solle.

§. VI.

Von dem
Erbshenken-
tenamt.

Ich schreite fort zu dem Erbschenkenamt. In einem Brief Bischof Conrads vom Jahr 1243. bey *Behrens* in der Genealogischen Vorstellung des Hochadelichen Steinbergischen Hauses in den Anlagen Lit. J. J. wird Henricus Pincerna als Zeuge angeführt. Vermuthlich eben derselbe schenkte No. 1259. nebst andern Bischof Johann zu Hildesheim die Waldung, der Weiserholz genannt. S. meine Observationes, und hat eben dieser Henrich sich No. 1268. des Rechts an des verstorbenen Bischofs Nachlaß begeben, wie im §. III. gemeldet worden. No. 1273. 1276. und 1298. lebte Ernestus Pincerna, wie aus *Heineccii* Antiquit. Gosl. p. 111. 293. und 320. erhellet. No. 1308. war Joannes Pincerna Zeuge bey einem zwischen Bischof Johann und dem Kloster Martensrade getroffenen Tausch. Siehe meine Observationes. Im 15ten Jahr hundert hatten die von Meienberg das Schenkenamt. Ich besitze Bischof Berends zu Hildesheim Saalbuch aufgerichtet No. 1453., in welchem ad marginem der dem Erbschenkenamt anlebensden Gütther folgendes verzeichnet ist: „Ernst von Meienberg Schenke des Stifts. Dieser hat sich 1442. mit Aschen von Eramm Siebert selig Sohn uf das Schenken Amt und dazu gehörige Gütther mit Bischof Magnus Consens verbrüderet, also seyn die von Eramm dazu kommen.“ Sonder Zweifel nach Abgang des Meienbergischen Geschlechts überliese Asche von Eramm No. 1586. das Gut Dingelwe, woran das Schenkenamt haftet, Heinrich von Holle wiederkäuflich, dessen Recht Achaz und Matthias von Beltheim an sich brachten, und von Eurfürst Ernst zu Cölln, als Bischofen von Hildesheim, mit den Gerechtigkeiten und Gütthern belieben wurden, welche die Erbschenken gehabt, wie in folgendem Lehnbrieft umständlich erzählt wird.

„Von

„Von Gottes Gnaden Wir Ernst erwölter und bestattigter Erz-Bischof zu Eßln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Cangler und Ebur-Fürst, Bischoff zu Lüttich, Administrator dem Stifft Hildensheim, und Freysinger, Fürst zu Stabl, Pfalz-Graff bey Rhein, in Obern und Niedere Bayern, Westphalen Engern und Buillon Herzog, Marggraff zu Franzimondt &c. Thuen hiemit kund und bezeugen öffentlich mit diesem Brieffe, für Uns und unsere Nachkommen, daß Uns unsere liebe getreue und besondere, die Edlen und Ehrenuehsten Achaz und Matthias von Weltheim Gebrüdere, underthänigst zu verstehn geben, das Weyl. Aschen von Cramme, Ebrn Aschens des Ritters seel. Sohn, Ihr lieber Schwager seliger mit Weyland des Hochwürbigen Fürsten Herrn Burchardts Bischoff zu Hildensheim Unsers lieben Vorfahren, an ermelten Stifte seliger Gedechnis gegebenen Consens, seinen freyen Sadelhoff zu Ding Elbe in Unfern Gerichte Steuerwaldt gelegen, erstlich den Ebrnuehsten Unfern lieben besondern Heinrichen von Holle wiederkäufft. für Sechstausend Goltgulden, und Viertausend Thaler, Inhalts eines zwischen Ihnen vffgerichteten Kauff-Brieffs, welcher sich anbehet: Ich Aschen von Cramme Ebrn Aschen soligern Sohne &c. und gegeben ist Dingslags in den heyl. Ostern nach Christi Unsers Herrn Gebudrt im Jhare Laufend Fünffhundert und Fünff und Sechzigsten, mit seiner in ermelten Kauff-Brieffe benenten Zubehörungen vorschrieben, und lebzeit seiner Liebden und seiner Weilandt Aschen von Cramm seeligern, des sezt abgestorbenen Aschens Vatern wirklich eingeräumt, der es auch über drey Jhar in genießlichen Brauch und Besiz gehabt, und dann ferner in vorermeldter Kauff-Vorschreibung abgeredt, und dem Käufer vorbehalten, daß er einen andern nach seiner Gelegenheit die Gütther gegen Darlegung seiner Kauffsumma abtreten möchte, wie dann die Kauff-Verschreibung vff den getrewen Inhaber gerichtet, desgleichen auch Unsers Vorfahren sölich Consens ausdrücklig vermag, daß S. L. dieselben Gütther Niemandt verleiden, oder einigen Gedingt daran verschreiben, sondern Heinrich von Holle und seine Mitbeschriebene darben unuerhindert lassen wollen, bis solangt sie Idres Kauffgelbes vergnügt. Welche des von Holla Gerechtigkeit, Kauff-Brieff und Consens hernachmahls Achaz und Matthias von Weltheim fürgemeldet, gleichergestalt bey Lebzeiten soliger Gedechnis Bischoff Burchardts und des sezt abgestorbenen Aschen von Cramm auch seligen, vermüge eines Anno der weniger Zahl Sechzigst Neun Donnerstags nach Andree vffgerichteten Recess, an sich bracht, und dieselben Gütther, als den Ritterhoff zu Ding Elbe, in Unfern Gerichte Steuerwalde gelegen, mit seiner darinnen beschriebenen Zubehörungen im genießlichen Brauch vnd besiz damahls bekommen, und jezo noch haben,

Im.

Inmassen sie hievor Ihre Gerechtigkeit und Kauff-Brieffe in un're Canzley zu Griesingen, desgleichen auch unser Stadthalter, Canzler und Råthen des Stiffts Hildesheim gehn Steurwart Copeyl. eingeschicket, auch dieselben mit den Originalien bescheinet, wie sie dann solchs, und was hierunter allent halben ergangen, durch einen Notarium verinstrumentiren, und solche Instrument neben den Originalien exhibiren lassen, und daruff bey uns underthå nigst gesucht, dieweil sie, wie obengemeldet, an den Ritter Sig Dingt-Etze, sambt dessen darbey verschriebenen Zubehörungen, ein wiederkäufliches Recht neben der wirklichen Einräumunge und also Titul und Possession bey Lebzeiten, und mit Consens Unfers seligen Vorfahren, vnd der letzten beyden abgestor benen Lehnträger erlanget, und in das Recht getreten, so gedachten von Hölle an solchen Lehn-Güthern ehe und zuvor dieselben wirklich verleihen, oder Je mandts einigen Gebinge darauff gegeben, vorschrieben gewesen, sie auch des letztabgestorbenen Lehnträgers Aschen von Examme seeligers nechste Blutsver wandte Freunde so billig den Extraneis in Lehns-Sachen zu preferiren, vnd zu den diese Güther mit beschwehnden Titul, und viel teurer als sie wehrt wä ren, an sich nehmen müssen, wir als der Lehns- und Landes-Fürst, solich Ihr bey unfers seligen Vorfahren Zeiten an ernelten Exammischen Lehn-Güthern erlangtes und nach habendes Recht, Titul und Possession nicht allene gnedigst confirmiren, besättigen, und sie darbey handhaben; sondern auch sie mit solchen Güthern, so Ihnen zum Wiederkauf verschrieben, und wirklich eingean wortet, sowoll auch allen anderen Lehnstücken, die von Weyland vnsern löblichen Vorfahren und Unserm Stift Hildesheim, die von Examme neben den Erb schenkenamte zu Lehn getragen, gnediglich ansehen, und sie sambt Ihren Månn lichen Leibeslehnserven damit in Gnaden belehnen wollen. Wan wir dan nach gehabter nothwendiger Erkundigung und uns fürgelegten Siegel und Brieffen befunden, daß die Sachen im Grunde Ihrem vorezehlten Bericht gemess verhalten, daß auch Niemand ist, der ein åtter Recht als bemelter von Hölle, darin sie ge treten, an vordenenten Lehn-Güthern jemahls gehabt, und darneben berichtet, daß sie die von Weltheim eines vralten Adlichen Stammes und Herkommens, die solcher Güther und Erbschenkenamts woll würdig, auch uns und unserm Stift nützlich dienen können, Zudem es umb diese Lebengüter also gewandt, daß sie ein Bischoff zu Hildesheim ohne zuthun desselben Rumb Capitels allei ne verleihen müge, Inmassen auch unsere Vorfahren gethan haben, und es dann billig, daß die von Weltheim Ihres für andern erlangten Rechtens ge niessen, und dessen was sie uff unfers seligen Vorfahren Consens uff gute Treue und Glauben gehandelt, ohne Schaden pleiben, wir vnns auch schuldig erken nen,

nen, was Unser lobseliger Vorfahr als der Lehn- und Landes- Fürst in diesem und dergleichen Fällen, und ohne Vernachtheilung unsers Stifts und Bischoflichen Tisch- Güthern consentiret, ratificiret, und beboras in solchen Contracten und Handlungen, die nicht uff künftige Sachen gerichtet, sonder bei S. L. Lebzeit genzlich perficiret, und vollzogen, weniger nicht, als wenn unser Thum- Capittel darin verwilliget, vermüge der Rechte genehm zu haben, als thun wir hiermit und in Krafft dieses Briefes, die fürerzehnten Wiederkaufs- Contract, Titul und Possession, so gedachte von Veltheim, nach besage Ihrer einhabenden Siegel und Briefe mit Consens, auch bey Lebzeiten unsers Vorfahren Christmilder Gedächtnis von dem von Holle erlangt und noch haben, hiermit aus rechter Wissenschaft nicht allein approbiren, confirmiren und besätigen, sondern auch fürgedachte Achaz und Matthiasen von Veltheim Gebrüdere und Ihre männlichen Leibs- Erben aus fürerzehnten, und andern mehr erheblichen und bewegenden Ursachen, vornemblich auch darum, daß die von Veltheim den Ritter- Sitz zue Ding- Elbe sambt den größern Theil Lehn- Güther (so nicht verasterlehn) darauff das Erb- Schenken- Amt unsers Stifts Hildesheim gewidmet, in Gewehr und Possess haben, auch darmit das Erb- Schenken- Amt, und die dazzu gehörige Lehn- Güthere unzerrissen an einen Drit, und bey einerley Lebenträger beysammen bleiben, und die Ritter- Dienste Uns und unserm Stifte desio besser und richtiger geleistet werden mügen, in Krafft dieses Unsers offenen Briefes, in der allerbesten und beständigsten Weise, Maß und Gestalt, wie solches vermüge der Rechte, Gebrauch und Gewohnheit, am crefftigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, mit dem vorbenannten Erb- Schenken- Amte unsers Stifts Hildesheim sambt dessen Gerechtigkeit und nachfolgenden dazzu gehörigen Güthern, wie dieselbe von Weyland Unsern Vorfahren Christmilder Gedächtnis die von Cramme seliger dieser Linien, so des Erb- Schenken- Ambtes vhebig gewesen, zu Lehn getragen, oder billig tragen sollen, wirklich belieben, nemlich mit einem freyen Edelmanns- Hoffe mit elff Hufen Landes, einen halben Behnden, einer Mühlen, einer Schäferey, Ziechen und zwölf Rothböffen binnen und außerhalbe des Dorffs Ding- Elbe, ein Burglehen zur Wiennsburg, einen Hoff uff der Warpe, und drey Hufe Landes uff den Felde daselbst, eine Hüttenstedte zwischen der Dorfschaft Kielingen vnd der Etther, alles im Gericht Wiennsburg, mit einem freyen Wasser- Gange sambt allen Zubehörungen, einen Hoff und vier Hufe Landes zu Wölde, einen Hoff und drey Hufe Landes zu grossen Gissen im Gerichte Steurwaldt, fünf Hufe Landes zu Heringhausen, eine Hufe Landes zu Ochtersenn, sechs Hufe Landes sambt einen Meyerhoff zu Ilten, eine halbe

Strub. Nebenst. III. Th.

Huffe Landes und einen Hoff zu Lotungsen, einen halben Behendten, vier Huffe Landes und vier Hoffe zu Belbargen, neun Huffe Landes vnd einen Hoff, und zwey Hoffe in dem Riese zu Berla, eine Huffe Landes und einen Hoff zu Himbsfede, eine halbe Huffe Landes vnd einen Hoff zu Seelde, drey Huffe Landes zu Hüddefsen, fünff Huffe Landes und einen Hoff zu Achtem, eine Huffe Landes zu Uppen, einen Hoff zur Himbsfthür, eine Wischen zu Arbergen, sechs Huffe Landes Behendfrey, und einen Hoff sambt einen Mühlenhoffe zu grossen Börste, drey Huffe Landes, und einen Hoff zu Dingkirche, fünff Huffe Landes vnd fünff Rothhöffe zu grossen Kopfe, drey Huffe Landes zu Ummelen, eine Mühlen sambt zwey Huffe Landes und einem Hoffe zu Nettlingen, sechs Huffe Landes zu Seinde, zwey Huffe Landes zu Linde, einen Hoff Wetensen, einen Hoff zu Inglen, eine halbe Huffe Landes zu Himbsfede, eine halbe Huffe Landes zu Göringen, einen Hoff zu Emmerke, drey Rothhoffen, und vier Wischen zu Graßtorffe im Gericht Coldingen, eine Huffe Landes und einen Hoff zu Dedefsen, und eine halbe Huffe Landes on Schledeberge, eine Huffe Landes zu Einhem, zwey Huffe Landes zu Hornsen, einen Hoff zu Kienfede, und den Höffen, heißen die Verhöhöffe, drey Huffe Landes und einen Hoff zu Blum-melße, eine Huffe Landes und einen Hoff zu Hildensheim, einen Hoff zu Brüggen, vier Schilling an dem Frauen: Zins zu Hildensheim, noch neun Schilling an dem Frauen: Zins zu Hildensheim, fünff und zwanzig Schilling an dem Frauen: Zins zu Hildensheim, noch ein Schilling an dem Frauen: Zins zu Hildensheim, noch neun Schilling an dem Frauen: Zins zu Hildensheim, noch acht Schilling an dem Frauen: Zins zu Hildensheim, noch fünf Schilling an dem Frauen: Zins zu Hildensheim, noch einen Schilling an dem Frauen: Zins zu Hildensheim, einen Hoff vnd sechs Häusern darbey gelegen in der Burgstrassen zu Hildensheim, noch ein Haus in der Burgstrassen zu Hildensheim, noch ein Haus zu Hildensheim bey Lueber Breimann, sechs Häuser an dem alten Markt zu Hildensheim, vnd ein Haus, da Lüdecke Alsen inne wohnet, und forder die Kiege alle aus bis an des Kellners Hoff, den Zins an einem Hause im Brüle, darinn Andreas Schneider wohnet, ein Haus in der Eckermerker Strassen zu Hildensheim gegen der Freyheit, Item was von Häusern stehet zwischen des Kellners Hoffe vnd Hans Sinken Hause bey der Burgstrassen hin, zwey Häuser in der Eckermerker Strassen zu Hildensheim, auch was sonst mehr die von Cramme dieser Linien von Unserm Vorfahren zu Lehen gehabt vnd billig haben solten, obs gleich oben nicht specifiiret wäre. Erken sie auch obbemeldter Lehn Stücke hiermit und in Kraft dieses Briefes in eine wirkliche nießliche Bewehr und Possession, jeko als dann, und dann

dann als jezo, wie solchs von Recht oder Gewohnheit wegen am beständigsten geschehen kan. Geben auch Ihnen und Ihren mitgenanten die vollkommene Macht und Gewalt, daß sie die Lehn-Stücken als Lehen-Leute annehmen mügen. Wir sollen und wollen auch die Anordnung thuen, daß die von Weltheim in die wirkliche Possession der igo von uns erlangten Lehns-Gerechtigkeit, und darzu gehörende Gütther gesetzt, auch an die Äffter-Lehn-Leute und Underthanen oberwendter Lehen-Gütther fürderlichst Unsertwegen angewiesen werden sollen, vnd mügen die von Weltheim die Äffter-Lehne, so bey dem vorigen Lehnträger in rechter Zeit gesucht, wiederumb vorleihen, die aber nicht zu rechter Zeit empfangen vnd gesucht worden, durch rechtliche Mittel einziehen, und allermassen die vorigen Lehen-Trägere gethan, darmit Ihr Bestes thuen und schaffen, darzu wir Ihnen jederzeit, so oft es vonnöthen, die hilffliche Hand reichen, auch sei darbei gnädigst vortretten, schützen und handhaben wollen. Jedoch sollen vnß und Unserm Stifte von obgemeldten Lehen-Gütthern die gebührliche und von Alters gebräuchliche Ritters-Dienste hiemit ausdrücklich gedingt und vorbehalten haben.

Wollen auch hiermit dem rechtlichen Proceß so in Unserm und Unserß Hildesheimischen Canzlers Doctor Siegfrieden Runzen Nahmen an Keyserl. Cammer-Gericht wegen oberwenter Gütther rechthengig ist, vnd alles Uns dießfalls zustehenden Rechten, wie es zu Recht am cräftigsten geschehen kan, Unserß Theils hiermit renunciiret haben. Dagegen sollen und wollen die von Weltheim, Uns als einen Bischoff zu Hildesheim Unsern Nachkommen und Stifte getreue seyn, vnd was getreuen Lehn-Leuten Ihren Lehn-Herrn Inhalts der Lehn-rechte zu thun gebühret, geborsamlich leisten, auch die Lehn, wie gebräuchlich, verdienen, und dieselben, so oft die zu Fellen kommen, gebührlich sinen und empfangen, inmassen sie die von Weltheim uns dessen gebräuchliche Lehns-Pflichte gethan, und Revers gegeben haben.

Nachdem aber die von Weltheim den Hoff Dingl-Elbe im Gerichte Steurwald gelegen mit beschwehrttem Titul, als umb Sechstausend Goltgulden und Viertausend Thaler Jure antichristos und Pfandesweise inne haben, dann auch Neunhundert Thaler Bau-Kosten, und was sonst bescheinlich, zu Erlangung derselben Lehne vfgewand, so haben Achaz und Matthias Gebrüdere von Weltheim, ehe und zuvor sie von Uns in die Lehngüter gesetzt, oder deren Possession und Besiz erlanget und eingenommen, für sich und Ihre Erben gemeldter Summen und Pfand-Schillings ganz und zumahl begeben, darauff renunciiret und verziehen. Inmassen sie sich hierüber gegen vnns genugsam reuertirt haben, derogessalt daß so ferne sie die von Weltheim Ihre Kinder oder

Kindeskind, und so furthan manlichß Samen und Geschlecht ohne manliche Leibs Lehnß Erben sterben und abgehen würden (welches Gott gnediglich verhüten wolle,) alsdann uns oder Unfern Nachkommen am Stift Hildesheim der Hoff und sämmtliche Lehen. Gütther ane einige Mittel und Verbindenß ung frey und unbeschwehrt wiederum zukommen und heimfallen sollen, und sie noch Jemandß anders Jhrentwegen an Uns unsern Nachkommen und Thum Capittel, desgleichen auch denjenigen, so von uns oder unsern Nachkommen vff diese Lehen. Gütthere Bedinge, Angefälle, oder Belehnungen empfangen wurden, deswegen kein Anspruch nach Furderung mehr haben noch vorwenden sollen noch wollen, sonsten aber sollen die von Weltheim, deren Mänliche Leibs. Lehnß Erben, so lange einer im Leben vorhanden, oberzehlte Lehen Gütther von Uns Unfern Nachkommen und männiglich unversehrt ruhig behalten und genießen, doch andern an ihrem vermeynten Rechten, so gut ein jeder dasselbe hat und ausführen kan, vnschädlich. Sollte aber dieses von einigen Interessirten angefochten, und vermittels Rechts bestritten werden, alsdann zu jederzeit sie die von Weltheim solchs vff Ihren Kosten, ane unsere oder vnserß Stiftß Beschwehrtten widersechten ausführen, und richtig machen sollen, treulich sonder Gefehrde

Dieses alles zu Urkund, stetter und vbesten Haltung haben wir unser Inseigel an diesen Brieff wissentlich hengen lassen, und mit eigenen Händen unterschrieben, geschehen und geben in Unser Edursfürst. Stadt Bonn, am 8ten Februarii in den Jharen vnserß Herrn und Seligmachers, Tausend Fünff hundert Achtzig und Sechß."

Vermöge dieser Belehnung sind die Herren von Weltheim bis auf den heutigen Tag in dem Besiz des Erb. Schenken. Amts, und der dazu gehörigen Gütther.

§. VII.

Von dem
Erb Cam-
mer. Amt.

In dem dem §. III. einverbleibten Briefe Bischof Bernhards vom Jahr 1143. finden wir Ebertum Camerarium & fratrem ejus Walterum, und in dem Briefe Bischof Harberts vom Jahr 1203. in meinen Observationibus Henricum Camerarium, in einem Documento d. 1209. beyrn Heineccio Antiquit. Goslar. p. 209. Hermannum Camerarium Episcopi & Ludolphum filium Camerarii, in meinen eben gemeldeten Observationibus in einer Urkunde Bischof Conrads vom Jahr 1240. Ludolphum Camerarium, und weiter in einem zwischen Bischof Johann und dem Kloster Marienrode Ao. 1259. errichteten Contract Ebertum Camerarium. Daß Ao. 1268. Ebertus Camerarius auf des verstorbenen Bischofs nachgelassenes Haus, Gerath Verzicht gethan, habe ich

im

im §. III. gezeigt, und wie No. 1276. der Camerarius Sibertus. No. 1298. aber Ludolphus geheißen, erhellet aus dem *Heineccio* d. l. pag. 293. 320. Heutiges Tages tragen die Böcke von Wälfingen das Cammer-Amt zu Lehn, uns haben darüber folgenden Lehn-Brief empfangen:

„Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischoff zu Eöln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus Natus des heyl. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, undt Münster, in Ob- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfalz, in Westphalen undt zu Engeren Herzog, Pfalzgraff bey Rhein, Landgraff zu Leuchtenberg, Burggraff zum Stromberg, Graff zu Pyrmont, Herr zu Vorkeloh und Werth ic. ic. Thuen kundt undt bekennen hiemit vor Uns, Unsere Nachkommen an Unserm Hochstift Hildesheim, undt sonstn männiglich, daß Wir auff tödlichen Hintritt des Weiland in Gott ruhenden Hochwürdigst Durchlauchtigsten Churfürsten undt Herren, Herren Joseph Elementen ic. Unserß unmittelbaren Vorsahren undt Bischoffen an besagten Hochstift Hildesheim Christmilden Gedächtniß anjeso hinwieder belehnet haben, und belehnen gegenwärtig in Krafft dieses Brieffes Unsern Schatz-Rahten Georg Wilhelm Vock von Wälfingen als Ältesten und Lebenträger, zu mit Behueß dessen Vetteren August Ferdinanden Weyland Ludolff Herman Sohn, und dann Ludolff Erich, Johst Gabriel, und Philip August Weyl. Johann Herman seel. Söhne, undt sechlich Nicolausen Philip, August Ferdinanden, Ludolff Christian Wilhelm, und Wilhelm Friederich, Diedrich Albrecht seel. Söhne, alle Böcke von Wälfingen, und ihrer allerseits männliche Leib-stehnserven zu einem rechten Erbmannlehen, wie Erbmann-lehnrecht, Art und Gewohnheit ist, mit nachfolgenden Gütern; nemlich mit dem Cammer-Ambte unserß Stifts Hildesheim und allen seinen Zubehörungen, als mit Sechs und Zwanzig Malter Rogken und vier Malter Maltes Erben-Zins auß der Mühlen zu Vock-nemb, und mit einem Gölde Pfaff-Zins auß der Compagnis Mühlen daselbst, und einer Fischerey auff der Rette, mit dreyen Hueffen Landes auß dem Siiddemer Felde, mit sieben Zehent-Freyen Hueffen Landes vor Upenn belegen und aller Zubehörung undt Gerechtigkeit, dem halben Zehenten vor Seesen, mit seiner Zubehörung und Gerechtigkeit, mit vier Hueffen Landes vor Wessfelde, und zweyen Kolb-Höffen daselbst, mit einer Hueffen Landes zu Codelffen, bey Sibbessen, mit ihrer Zubehörung, mit achte Morgen Landes auß den Stöcken, vier Hueffen Landes zu Bedelemb, mit dem halben Zehenden zu Sibbessen, mit vier Hueffen Landes und einem Meyer-Hofse zu Robershausen, zweyen Meyer-Höffen mit achte Hueffen Landes vor Alfelde, zweyen Hueffen Landes zu Woldtbergen, Item zweyen Hueffen, einer

Wiesen, und einem Kott: Hoffe aller Dienste und Unpflichten frey zu Marienau und forth mit aller dieser Güther Gerechtigkeit und Zubeckdrungen, im Holze, Felde, Wasser, Wiesen und Weiden, nichts außbescheiden, imassen von Unserm Hochstift Hildesheim ihre Vorfahren dieses benandtes Amt und Güther diebeuoren zu Lehen getragen haben. Solcher Güther wollen Wir ihr rechter bekenniger Herr und Gewehr seyn, wo, und wan Ihnen das Noht ist, und Sie solches von Uns bitten und forderen werden; dahingegen sollen Uns Sie davon getreu, holdt, und dienstgewärtig seyn, Unser und Unserß Stiffts Besitz, Nutzen und Frommen thuen und beforderen, Schades und Arges warnen, wehren und abwenden, nach höchsten ihren Vermögen; sonst auch alles andere thuen und leisten, was ein getreuer Lehn-Mann seinem Leben-Herren zu thun und zu leisten schuldig und pflichtig ist, imassen Uns Er Schatzrath Georg Wilhelm Voß von Wülfingen durch seinen in sein und seiner mitbelehnten Nahmen, dessen Ayde und Pflichte gethan, und seinen Revers-Brieff herausgegeben hat, getreulich sonder Gesehrde; Dessen zu Urkund haben Wir diesen Brieff mit Unsern gnädigsten Handzeichen befestiget, und daran Unser Fürstliches Stiffts-Hildesheimisches Cansley-Insigel hengen lassen. So geben in Unser Stadt Hildesheim den 3ten May 1727.

Clement August Churfürst

Vt CFv. Sierstorpf.

(l. S.)
app:

Joan Bernard Meyer Sec.

Dem Cämmerer ist gemeiniglich die Aufsicht über die Renthammer anvertrauet. In *Rymeri Actis Anglicanis* Tom. I. P. IV. p. 92. lautet seine vom König in Schottland erhaltene Bestallung also: *Sciat is quod constituimus dilectum clericum nostrum Eustachium de Cotesbache Camerarium & Receptorem nostrum Scotie a festo Sancti Michaelis proximo futuro, quamdiu nobis placuerit: Ita quod ea, quæ ad officium illud pertinent, faciat & exequatur per testimonium & onerationem dicti Clerici nostri Roberti Heyron, Contrarotulatoris nostri ibidem vel alterius, qui pro tempore fuit, & in officio illo percipiat per annum tantum, quantum dilectus Clericus noster Johannes de Sandale nuper Camerarius ibidem in eodem officio annuatim percipere consuevit. Daß in Deutschland und Frankreich die Schatzmeister auch Cämmerer geheißen, bemerken du Fersne beym Herrn von Pistorius Amoen, *Histor. Juridic.* P. I. pag. 87. Herr Reichshof-Rath von Senckenberg in *Select. jur. & Histor.* Tom. III. in præl. p. 19. und Herr Viceanzlar Estor de Ministerialibus §. 43. 44. Es werden aber auch, wie*

wie Herr *Eshor* d. l. §. 33. lehret, bisweisen Cubicularii, Camera Praefecti & Ministrantes ad Cameram also genannt, welches vermuthlich beyhm *Martens* im Thesaur. Anecdor. Tom. I. p. 1685. geschieht, und ist der daselbst gemeldete *Joannes Cobole* Camera miles vielleicht Cammerjunker gewesen. Dem Cämmereramt flebete aber auch vielfältig eine Gerichtbarkeit an. Der Herr Cammergerichtsasseßor von *Gudenus* berichtet in Cod. diplom. Tom. I. p. 31., Camerarium urbis Moguntinae fuisse praesidem judicii civici, & id officium ad hoc perdurare sub Camerarii titulo des weltlichen Gerichts Cämmerer. Ingleichen p. 875., Camerarium, Schultetum & quatuor illos judices constituisse (prout hodierna adhuc die per ejusmodi personas constituitur) judicium seculare seu civicum vulgo Stadtgericht, dicasterium in terris Moguntinis omnium antiquissimum; Camerarium officio Praesidis fungi, eumque olim modo ex laicali, modo ex clericali statu pro lubitu imperantis Archiepiscopi ascitum. Nach Herrn *Köhlers* historischer Nachricht von Erblandhofämtern p. 66. hatte der Bremische Erbcämmerer wegen gedachten Erbamts eine eigene Curiam in der Stadt Bremen, und war in der ganzen Börde Beversfede Erbrichter zu Hals und Haupt. Dem Wormsischen Cämmerer funde das Judengericht zu. *S. Schannats* Hist. Worm. p. 206. und in dem Chronico Hildeshem. beyhm *Leibnitz* Rer. Bruns. Tom. I. pag. 751. heisset es von Bischof Stegfried: Advocatiam in urbe & in areis quibusdam retro urbem sitis, & quadam officia braxatorum a Cammerario liberavit. Das Hildesheimische Cämmereramt besunden also vormals in mehrerem, als der Pflicht Hofdienste zu leisten. Ich finde aber nicht, daß man auch diese zu neuern Zeiten von den Erbcämmerern gefordert hätte.

§. VIII.

Der Dapifer oder Drosthe hiesse No. 1214. Ernestus und sein Sohne eben also. *S. Behrens* Genealogische Vorstellung des Hochadelichen Steinbergischen Hauses in den Anlagen Lit. H. H. Von dem Drosstenamt meldet eben angeführtes Chronicon Hildesh. d. l.; Dapiferatum quoque (Sifridus Episcopus) ab Ernesto Dapifero centum septuaginta marcis emit, praesertim cum multa incommoda in virtualibus ab eo sustineret. Es hat aber Bischof Gerhard No. 1371. die Börde von Wilsingen, deren einer seiner Schwager war, damit folgendergestalt hinwieder beliehen. „We Gerd von Gots Gnaden vnd des Stole to Rome Bischof tho Hildesem bekennen openbar mit düssen Breve vor all den de ein seem edder hören, dat we dorch Grundscup vnd Deenstes Willen hebben geleent, vnd beleihen in düssen Breve Herrn Albrechte Bock, Herrn Ordenberch vnsern leben Schwager vnse und vnser Stiffts Drosstenamt, dat lange is loef gewesen, tho einen rechten Erbsken in düsser Wiese, wo wenne vnse Rasömelinge to Welde weren,

werden, dar mag he nemen alle de Röh-Hüde de tho Welde slagen weren, dar we so tegen in herfart, dar he tegenwordig were, und anders nergen, und schall sin Amt öwen na Willen vnd Bequemigheit vnser und vnser Nakömelin gen, und darmet vns mede tho vnwille nicht wesen, vnd dat Amt schall nicht er ven up Döchter, den up Söhne, des to openbarer Bewising vnd Lügnisse heb be wie düssen Breib besegelt laten mit vnser groten Ingesel na Godes Vort Drit teinhundert Jahr in den einen vnd sebentigsten Jahr des Donnerdages na Wite fasten." Diese Belehnung muß dem Domcapitul nicht gefallen haben, weil es den Bischof in der Capitulation verbunden, das Drosenamt, wenn solches loßfiel, ohne dessen Consens nicht zu verleihen. In *Lunigs Spicileg. eccles. P. II. p. 1099.* findet sich Bischof Burchards Capitulation d. 1562. deren Art. VII. also lautet: Item Dapiferatum non in seudabo, si mei regiminis tempore, quo ecclesie Hildesien si præsideo, vacabit, & aperietur, & nisi illud ex communi & totius Capituli consensu fiat. Es hat sich aber der Eröffnungsfall nicht be geben, und die Bücke von Wülfingen werden mit diesem Amt bis auf den heu tigen Tag folgenbergestalt beliehen:

„Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erz-Bischoff zu Cölln, des heyligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Ebur Fürst, Legatus Natus des heyligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischoff zu Hildes heim, Paderborn und Münster, in Ob- und Niedern-Bayern auch der Obern Pfalz in Westphalen und zu Engeren Herzog, Pfalz-Graff bey Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Burg-Graff zum Stromberg, Graff zu Vormont, Herr zu Borkeloh und Wehr. ic. ic. Thuen kundt undt bekennen hiemit für Uns, Unsere Nachkommen, an Unserm Hochstift Hildesheimb undt sonstn männligli chen, daß Wir auß tödtlichen Hintritt des Weylandts in Gott ruhenden Hoch würdigst Durchlauchtigsten Eurfürsten undt Herren, Herren Joseph Clemen ten Unserß unmittelbahren Vorfadren undt Bischoffen an besagtem Hochstift Hil desheimb, Christmilben Gedächtnüs, anjeto hinwieder belehnet haben undt be lehnen gegenwärtig in Krafft dieses Brieffes Unsern Schatzrathen Georg Wilhelm Voet von Wülfingen als Aeltisten undt Lehen-Trägern, zu mit Behueff dessen Vetteren August Ferdinanden Weyl. Ludolff Hermen Sohn, undt dann Ludolff Erich, Jobst Gabriel, undt Philip August, Weyl. Joh. Hermann, seel. Söhne, undt leglich Nicolaussen Philip, August Ferdinanden, Ludolff Christian Wilhelm, undt Wilhelm Frierberich, Diederich Albrecht seel. Söhne alle Bücke von Wülfingen, undt des ren allerseits Männliche Leibeslehnserven, zu einem rechten Erbmannleben, wie Erbmannlebensrecht, Art undt Gewohnheit ist, mit nachfolgenden Güthe ren, nemlich mit dem Drosen-Ambte Unserß Stiffts Hildesheimb, mit drey zehen

leben Hueffen Landes in den Lehder-Felde vor Gronau, mit dem Zehenten daselbst, mit dem grossen Bau, und den Kolt-Höfen, die dazu gehören, und nun Garten seyn, mit der Fischerey, und das von Rechtswegen dazu gehöret, zu Beckem mit sechs Hueffen Landes und ihren Zubehörungen, mit zweyen Hueffen Landes zu Achsen, und dem halben Zehenten daselbst, sechs Hueffen Landes und eilffen Kolt-Höffen, das nun Gartens seyndt, in der Nedderen Wäsch und vor Olden, einen vor Gronau, mit Meyer-Höffen und Kolt-Höffen die dazu gehören, mit aller Gerechtigkeit, mit zweyen Sattel-Höffen zu Gronau, mit zweyen Schäfereyen, mit allen ihren Gerechtigkeiten und Zubehörungen, und mit einer Schäferey zu Olden, einen Hoff mit dreyen Hueffen Landes und einen Meyer-Hoffe und zweyen Kolt-Höfen zu Warbelde, mit einem Hoffe zu Wallenstedt, mit einer Hueffen Landes, mit sieben Hueffen zu Heinemb, zu Elke mit einem freyen Sattel-Hoffe, mit fünf und zwanzig Hueffen Landes und fünf Meyer-Höffen so dazu gehören, sambt zweyen Schäfereyen, Item mit ein und zwanzig Kolt-Höffen, die Pfennig-Sinse und Hühner geben, mit zweyen Hueffen Landes zu Ostede bey Elke, mit vier Fischereyen auff der Leina, mit zweyen Wied-Hölzern zwischen Gronau und dem Calenberg, mit zweyen Hueffen Landes zu Wüdge vor Poppenburg, mit ihren Zubehörungen, mit zwölf Hueffen Landes in dem Lehder Felde vor Poppenburg, und dem Zehenten daselbst, zu Wülfingen und Hardingessen mit Siebenzeben Hueffen Landes, vier Meyer-Höffen und ein und zwanzig Kolt-Höffen, sambt der Schäferey, mit der Taberne, und mit dem Dienste, Gerichte und Ungerichte, binnen und ausserhalb denselben Dorffe, und aller Gerechtigkeit, mit der Winy Strote, Püedt Braack und Osterwald, mit dem Zehenten vor Poppenburg, mit dem Zehenten zu Borgstemmen, mit zweyen Meyer-Höffen daselbst, mit acht Hueffen Landes und ihrer Zubehörung, mit funfzeben Kolt-Höffen daselbst, mit Wiesen und Weyd-Hölzern, mit der Wiesen darunter, und mit den Berkellen, und mit allen dem das dazu gehöret, zu Nortstemmen mit neunzeben Hueffen Zehent- und Dienstfrey, und dreyen Meyer-Höffen und mit Wiesen und Weyd-Hölzern so dazu gehören, mit einen freyen Sattelhoffe, und ein und zwanzig Kolt-Höffen daselbst, mit der Holz Greiffschafft daselbst, von der Mühlen an zu Poppenburg bis an den Graben zu Möding, mit aller Gerechtigkeit und Zubehörung, noch mit zehn Morgen Landes, einer Schäferey, einer Fischerey auff der Leina, mit zweyen Wied-Hölzern daselbst, mit allen ihren Zubehörungen, noch daselbst vier Hueffen Landes, einer Schäferey, und vier Kolt-Höffen, mit der Schuller-Mate und allen was von rechtswegen dazu gehöret, mit einem Meyer-Hoffe mit fünf Hueffen Landes, und was von rechtswegen dazu gehö-

Strub. Nebens. III. Th.

2

ret

ret, nebst einem Koht-Hoff in, und ausserhalb dem Dorffe Arndten, mit dem halben Zehnten zu Bledelemb in Unserem Gerichte Aupke belegen, mit aller seiner Zugehörung, mit sechs Huesen Landes, einen freyen Sattel-Hoffe, dreyen Koht-Höffen zu Wahlerten und ihren Gerechtigkeiten, mit zweyen Huesen Landes und einem Meyerhoffe und seiner Zugehörung zu grossen Voepke, mit vier Huesen Landes zu Rosing, und einem Meyer-Hoff daselbst, mit seiner Zugehörung alles Dienstes frey, mit einer Huesen Landes zu Sarstedt an den Hilperberg, mit einer Huesen Landes zu Himmelsthür, mit einem Hoffe binnen Hildesheim belegen in der Ritterstrassen, und seiner Zugehörung, mit zweyen Huesen Landes zu Netze, und mit mehrern Güte daselbst, mit zweyen Huesen Landes zu Byrell, mit zweyen Meyer-Höffen und eilff Huesen Landes und einer Schäfferey, und sechzehn Koht-Höffen zu Bethlem, mit dreyen Huesen Landes zu Sibbessen, mit dreyen Huesen Landes zu Garmessen und ihren Zugehörungen, mit der Vorgstelle und der helfte des Dorffs Arnevelte, mit aller seiner Freyheit und Zugehörung, mit dem Gerichte binnen und aussen dem Dorffe, mit dreyen Meyer-Höffen, zwölf Huesen Landes den Zehnten und einer Schäfferey daselbst, mit dem Astmunde, und seiner Zugehörung, wie man das benennen mag, und mit aller dieser vorbeschriebener Güter Gerechtigkeit und zu Zugehörungen, im Holze, Felde, Wasser, Wischen und Weiden, nichts ausbeshieden, und in allermaassen von Unserem Stifft Hildesheim ihre Vorfahren dieselbe zu Lehen getragen und gehabt; dieser Güter wollen Wir ihr rechter bekenniger Herr- und Gewehr seyn, woß und wann Ihnen solches Noht ist, und das von Uns erfordert und gesucht wirdt. Ob auch mehr Güter von ihme und anderen Böcken hernachmahts erkundiget würden, welche in dies Lehen gehörig wären, darmit sollen von Uns Sie auch belehnet seyn, inmaassen dieselbe hierinnen austrücklich benandt wären; Dahingegen sollen Uns, Sie davon getreu, holdt, undt dienstgewärtig seyn, diese Güter getreulich verbienen und vermannen, und so oft die Fälle kommen, wiederumb gesinnen und empfangen. Unser und Unserß Stiffts Bestes wissen, thuen und befördern, Schaden, Arges und Nachtheil aber warnen, kehren und abwenden, sonsten auch alles andere thun und leisten, was einem getreuen Lehen-Mann seinen Lehen-Herren zu thuen und zu leisten eignet und gebühret, und wolt an siehet, gestalt das vordemelter Schatz-Rath Georg Wilhelm Voß von Wälsingen dessen Ayde und Pflichte gethan, und seinen Revers-Brieff herausgegeben hat, getreulich und sonder Gesehrde. Dessen zu Urkund haben Wir diesen Brieff mit Unserm gnädigsten Handzeichen befestiget, und daran Unser Fürstliches

liches Stift. Hildesheimisches Cansley Insecul hengen lassen. So gegeben in Unser Stadt Hildesheim den 3ten May 1727.

Clement August Churfürst

Vt CFv. Sierstorf.

(L. S.)

app:

„Joan Bernard Meyer Sec.

Das Wort Drost bedeutet zwar überhaupt einen Ober- Bedienten, der andern Bedienten vorgesetzt ist, mithin sowohl einen *Restorem calstrorum* als *Administratorem reddituum*, & qui pro principe curat in subiectos in jure dicundo, wie der seel. Geheimte Justiz- Rath *Gruber* in *Origin. Livoniae* p. 41. und Herr Vice- Cansler *Esfor* de *Ministerialibus* §. 36. anmerket. Im Stift Varsen war der Dapifer *Procuratori rerum Abbatissæ*. S. Herrn *Vogt* in *Monum. Bremens.* Tom. I. p. 37. 38. Das Erbamt eines Drosten bestunde aber gemeinlich in Versorgung der Fürstl. Tafel. S. Herrn *Köhler* d. l. p. 52. Herrn *Buri* in der Erläuterung des Lehn- Rechts p. 274. Diese hat auch vermuthlich dem Hildesheimischen Erbdrosten obgelegen, weil Bischof *Sigfried* klagte, daß er ihm der Viidualien halber Ungemach verursachte. In Bischof *Gerhards* Lehnbriefe sind daher dem neuen Erbdrosten engere Schranken gesetzt, und bedungen, daß er sein Amt nach des Bischofs Willen und Bequemlichkeit üben sollte. Es ist nichts ungewöhnliches, daß ihm die Häute der im Felde geschlachteten Rube vorbehalten worden, und meldet auch *Frieze* im Leben der Bischöfe zu Würzburg beyhm *Ludewig* pag. 587.: „Wann ein Bischof zu Felde lieget, ist der zween Theil an den Fellen und Häuten (des Schlachtviehes) so man abthut des Truchsessens. Wann der Fürst wieder aufbricht, und aus dem Felde zeucht, was für Ruchen- Speise übrig bleibet, es sey lebendig oder todt, ist des Truchsessens.“

§. IX.

Der Cansler von *Ludewig* machet einen Unterschied zwischen den Dienstherrn und Dienstleuten. Jenen zählet er die Erbbeamten bey, und vermeynet, daß sie Mitregenten gewesen, die Dienstmänner aber in der Knechtschaft gelebet haben. S. dessen *Reliquias MSS.* Tom. IV. in præf. pag. II. Script. Bamberg, p. 1056. und die *jura feudorum* c. 3. §. 10. n. 224. Der Herr Cammergerichtsaffessor von *Gudenus* Cod. diplom. Tom. I. p. 766. schreibet auch: *Imores ipsa loquitur, officiales hereditarios peculiarem prerogativam in hujuscemodi libi delatis numeribus quævisse. Ad quæ porro nobiles inferioris gradus, militum nomine simpliciter venientes, aspirare nequitum poterant.* Ich glaube aber mit

Horn in der Handbibliothek von Sachsen p. 50. und Herr *Riccio* vom landsäßigen Adel p. 72. 73., daß man zu ältern Zeiten an den wenigsten Orten von dem Unterschied zwischen Dienstherren und Dienstmännern etwas gewußt, und sind gemeinlich die Erbbeamte aus den Mitteln der letztern genommen, auch keine Land- sondern Hofbeamte gewesen. In dem Privilegio de iustitia ministerialium Bambergensium bey *Eccard* in Corp. Hist. Tom. II. p. 102. heisset es: A Domino suo non constringantur (ministeriales), nisi ad quinque ministeria, hoc est, aut dapiferi sunt, aut pincernæ, aut Marchalli aut Venatores. Dieser Aemter waren also die Dienstleute allerdings fähig, und man nöthigte sie selbige zu verrichten. Beym Hrn. von *Gudenus* d. I. p. 915. verschenkte Erzbischof Burhard zu Magdeburg nobilem virum Heinricum Pincernam de Appolde ministerialem suæ ecclesiæ Maguntinæ sedis Archiepiscopo & ecclesiæ suæ in ministerialium, und eben daselbst p. 917. thate dieser Henrich von Appolde folgendes Versprechen: Quod si unquam aliquam feminam de genere ministerialium aliorum, quam ecclesiæ Maguntinæ duxero in uxorem, filii quos ex tali uxore genuero, petendi vel habendi nomen & officium pincernæ, quod michi jam pridem præfatus dominus meus Archiepiscopus Maguntinus contulisse dinoscitur, jus aliquod non habebunt, mithin war seine Freiheit zu beyrathen nicht weniger als der Dienstleute ihre eingeschränket. Daß auch diese Schenken sich erst im XIV. Seculo vermittlest Erlangung gewisser Dynastien in den Herrenstand geschwungen, lehret *Horn* d. I. In meinen Observat. juris & Hist. Germ. Obl. 2. §. 8. habe ich bereits angemerket, daß die Erbbeamte in Diplomatis den übrigen Dienstleuten selten vorgesetzt werden. Dieses geschieht eben wenig bey *Schannat* Client. Fuld. pag. 235. 247. 276. Diæces Fuld. p. 268. 269. 272. 273. 274. 282. Ibid. in Cod. prob. Hist. Fuld. p. 192. 199. 202. bey *Duellio* in Excerptis Genealog. Hist. p. 7. bey *Falckenstein* in Cod. Antig. Nordgav. p. 69. 74. bey *Kettner* Antiquit. Quedlinburg. p. 180. 243. 295. bey *Horn* in der Handbibliothek von Sachsen p. 742. bey *Mencken* Rer. Germ. Tom. I. p. 594. 596. 678. bey *Kethmeier* in der Braunschweig-Lüneburgischen Chronik p. 625. bey *Lunig* in des Reichs archivs Fortsetzung anderer Continuation p. 440. 441. in der sechsten Abtheilung p. 398. in Spicileg. eccles. Continuatione p. 281. 797. 799. 1166 bey *Joannis* Rer. Mogunt. Vol. 2. p. 520. 587. bey *Pex* in Thesaur. Anecdot. Tom. III. P. II. 689. 695. Tom. VI. P. I. p. 367. 437. P. II. p. 90. P. III. p. 47. bey *Martene* in Thesaur. Anecdot. Tom. I. p. 1037. bey *Treuer* in der Münchhausischen Geschlechtshistorie im Anhang p. 2. bey *Herrn* von *Westphalen* Rer. Cimbr. Tom. II. p. 34. und bey *Herrn* von *Gudenus* d. I. p. 610. Inzwischen leidet keinen Zweifel, daß bey geistlichen Stiftern aus Gottesfurcht zur

zur Ehre der Kirchen, auch der hohe Adel Erbämter übernommen hat, mit welchen Fürsten und Herren zu Maynz, Salzburg, Magdeburg, Bamberg, Würzburg und Kempten beliehen, Adelige Geschlechter aber, welche in dieser Rahmen die Hofdienste verrichten, damit beasterlednet sind. Die Stift Hildesheimische mit Erbhofämtern versehene Geschlechter haben sie zu neuern Zeiten erhalten, da man gewiß von keinem Unterschied zwischen den Dienstherrn und Dienstleuten in Niedersachsen etwas wußte, mithin wärket das Amt keine Vermuthung, daß sie eines andern Herkommens, als der mehreste übrige Stiftische Adel sind.

Ein und zwanzigste Abhandlung,

Von dem Ursprung und Vorrechten des alten niedern Deutschen Adels.

§. I.

In der Dissertation de Origine Nobilitatis Germanicæ & præcipuis quibusdam ^{Ursprung} ejus juribus habe ich mit den mehresten Gelehrten dafür gehalten, daß von den ^{des nie-} Equitibus und Ingenuis, deren Caesar und Tacitus Meldung thun, allein der ^{dern Deut-} deutige niedere Deutsche Adel, hingegen aber unsere Bürger und Bauern von ^{schen} Adels. den Freygelassenen Knechten abstammten; daß auch solche Ingenui allererst zu neuern Zeiten den Edelheiten beigezählet worden, mithin der Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel ziemlich jung sey. In den Observationibus juris & Historiæ Germanicæ ist jedoch diese Lehre von mir dahin eingeschränket, daß nicht von allen freyen Leuten, sondern nur von denjenigen der Adel herzuweisen, denen es weder an Muth noch Mitteln fehlte, zu Pferde Krieges-Dienste zu leisten, und welche nicht nur der ritterlichen Würde theilhaftig gemacht sind, sondern auch ihren Nachkommen das wichtige Vorrecht zuwege gebracht haben, daß sie mit Ausschließung anderer derselben für fähig erkläret worden, daß also von solcher Zeit her, diese Geschlechter wirklich die erbliche Würde erhalten, welche man den Geburtssadel nennet, hingegen aber auch viele unadeltliche von den Ingenuis abstammen, deren Tacitus erwähnt. Je mehr ich in den Alterthümern der ehemaligen Beschaffenheit des Deutschen Adels nachforsche, so vielmehr werde ich in dieser Meynung bestärket. Ich will also den Beweissthümern, worauf ich dieselbe bisher gegründet habe, noch andere beyfügen, und darthun, daß lange vor dem XV. Seculo die Ritter, welche keine Freyherren waren, auch deren Nachkommen Edelleute genennet worden, und es in der That gewesen.

§. II.

Die Ritter und ihre Nachkommen leiden keinen Zweifel, und legte man, wie Herr *Schwartz* vom Erzschild-Kommen Herrenamt pag. 67. anmerket, diesen Ehrentitel *Kar' Erzhov* dem hohen Adel sind schon bey. Vielsältig hat man aber auch nach des seel. Geheimten Justizraths *Grubers* Lehre in *Originibus Livoniae* p. 167. solches Wort in sensu grammatico genommen, und dadurch geehrte Männer angezeigt. Nun lebten die Nigen in theilhaftig einem besondern Ehrenstand, welche die Ritterliche Würde erlangt hatten, worden. und von Rittern abstammten; daher gleichfalls diese vielsältig nobiles genant sind.

Regino bey *Pistorio* p. 67. erzählt occubuisse innumeram multitudinem Nobilium virorum, und *Andreas Presbiter* bey *Mencken* *Rer. Sax. Tom. I. p. 96.* factam esse stragem maximam nobilium Aquitanorum -- Unde sic dissipata nobilitas Aquitanorum, ut etiam Normanni eorum possideant terras, nec est, qui eorum fortibus resistat. Sollten aber wohl so viel Fürsten und Herren in einem Lande gewesen seyn, daß es demselben an Kriegerleuten fehlen können, nachdem jene erschlagen worden? In dem *Annalista Saxone* bey *Eccard Corp. Hist. Tom. I. p. 220.* liest man folgendes: in quo loco innumera multitudo peditum ex agris & villis in unum agmen conglobata, eos quasi pugnantes aggreditur. Sed Nortmanni cernentes ignobile vulgus non tantum inerme, quantum disciplina militari denudatum, super eos cum clamore irruunt. Das ignobile vulgus wird hier sonder Zweifel den geübten Rittern entgegen gesetzt, mithin diese dem Adel beygezählet. In der *Legenda Sr. Bonifacii* bey *Mencken d. I. Tom. I. p. 847.* heisset es: Nemo debet in armis equitare, nisi legitime ad hoc natus, uti magnates ac nobiles, galeati, welches der Deutsche Uebersetzer pag. 858. also ausdrucket: „Es soll auch niemand gewapnet reiten, es sey denn daß er zu dem Schild geböhren sey.“ Die Nobiles Galeati waren nicht nur Fürsten und Herren, sondern Ritter und aus Ritterlichen Geschlechtern entsprossene Männer, welchen das Waffentragen nimmer verbotten worden. Bey *Martene Collect. Vet. Script. Tom. I. pag. 223* ertheilet Kaiser *Carolus Crassus* Ao. 887. dem Abt zu *Corvey* folgendes Privilegium: Sed quoniam ejusdem loci Abbates missaticum Regium peragere soliti erant, concedimus eis, ut triginta homines nobiles ab aliis professionibus secum immunes habeant, & si extra patriam, est legatio peragenda, plures nobiles ad hoc opus paratos teneant, reliqui vero cum suo populo in hostem proficiantur; Da denn wohl keinen Zweifel leidet, daß sich der Abt gleich den größten Fürsten nicht nur durch Grafen und Freyherrn, sondern durch seine Dienstleute begleiten lassen, welche Ritter und Knechte waren. Wenn auch bey *Schannat* in Cod.

Cod. probat Hist. Fuldens. p. 71. gemeldet wird, Regem iussisse, ut congregarent omnes Viros nobiles, qui in regione Grapfeld commorarent, ut omnis quicunque in loco illo aliquid proprium videretur habere, quemadmodum fecit Rex, ita & ipsi tradendo facerent, so ist von Grundherren die Rede, und unglaublich, daß in diesem ganzen Lande niemand, als Fürsten und Herren, etwas eigenenthümliches besessen habe.

§. III.

Diesertwegen werden verschiedlich die von der Ritterschaft mediocres, ja Man nennt ausdrücklich mediocriter nobiles, oder Nobiles minores & inferioris ordinis. genete sie nannt. Der *Annalista Saxo* beyhm *Eccard* p. 243. schreibt: Ex omni Gallia Principes confluent, mediocres etiam multo favore conveniunt, und er ver- oder me- siet durch die letztere. außer Zweifel die militares, welche nicht zum Pöbel diocriter gebörten, und den mittlern Stand ausmachten. Der Autor vita *Chonradi* Nobiles. Archiep. Salisburg. welcher im XII. Seculo geschrieben, thut beyhm *Pez* Thesaur. Anecdor. Tom. II. P. III. pag. 230. des niedern Adels also Meldung: Hic ab imperatore Heinrico Seniore superpositus Gebehardo Archiepiscopo multa in Episcopatu mala commisit, faventibus & cooperantibus tam principibus, atque inferioris ordinis nobilibus hominibus ecclesie, quam etiam ministerialibus & canonicis de choro. Es werden zwar hieselbst die Nobiles inferioris ordinis homines ecclesie von den Ministerialibus unterschieden. Daraus aber folget nicht, daß die letztere keine Edelleute gewesen, weil, wie sogleich erhellen wird, die Historienschreiber verschiedlich erzählen, daß ministeriales und militares an einem Ort gewesen, ob wohl niemand in Zweifel zieht, daß beyde Eigenschaften sich öfters bey einer Person befunden, maßen die Dienstleute gemeinlich Ritterlichen Standes, nicht aber alle Ritter Dienstleute gewesen. Daß Erstlist Salzb. hatte nicht nur homines i. e. Vassallos, welche nobiles inferioris ordinis waren, sondern auch Ministeriales, die gleichfalls zum niedern Adel gehörten.

Gleicher gestalt trifft man im XIII. Seculo Nobiles minores an. In dem Chronico Clauetro-Neoburg. beyhm *Pez* Scriptor. Austr. Tom. I. p. 485. wird erzählt, impugnata esse castella minorum nobilium, und daselbst in Chronico Salisburgensi p. 368. geschieht Meldung der militarium minorum, dictorum de Wispach, wie auch p. 409. der Ministerialium, militarium & aliorum nobilium, mithin waren die Ministeriales und Militares auch Nobiles. Eben dieses erweisen folgende Worte des *Arenpeckii* in Chron. Austr. beyhm *Pez* p. 1246: Rex Albertus cum maximo apparatu & comitiva Ducum, Comitum, Baronum, militum & aliorum nobilium ex Hungaria ascendit, und die Genealogia Comitum Flandr. beyhm *Martene* Thesaur. anecdot. Tom. 3. pag. 409. folgendergestalt: Ceciderunt.

rant ibidem Comites, Duces, Barones, milites & alii nobiles quindecim millium virorum. - Quia vero Rex tot Nobiles adunare non poterat, sicut habuerat prius communitates omnium villarum Franciæ virorum innumerabilium congregavit, & super Flandrenses adduxit. Da denn nicht den mindesten Zweifel leidet, daß durch Nobiles auch Ritter und Knechte verstanden werden, weil unmöglich in einer Schlacht 15000. Fürsten und Freyherrn um das Leben gekommen, und der König von Frankreich dadurch kann genöthiget seyn, das gemeine Volk wider den Grafen von Flandern in die Waffen zu bringen. Die Reuterey bestand nicht aus den Baronen, sondern diese führten sie an, und einem jeden Bannerherren waren 50. bewafnete Männer zu Pferde untergeben, wie du Fresne beyhm Pistorio Amœn. Hist. Juridic. P. V. p. 1350. 1353. 1357. lehret.

Vielsältig sind auch zu diesen Zeiten die Milites den Nobilibus vorge-
setzet, welche gleichwohl dem höhern Adel zu weichen nimmer Bedenken ge-
tragen. Jenes geschah Ao. 1270. wie aus *Kuchenbeckers* Tractat von
Erbhofämtern in den Beweisbüchern p. 12. erhellet, und beyhm *Pez* d. I. p.
598. wird Meldung gethan der *militum* & *nobilium* inclyti Ducatus Austriæ.
Es heißet beyhm *d'Acheri* Spicil. Tom. 9. p. 537. in Chron. Andrensis Mona-
sterii ad Ao. 1205.: Abbatibus igitur, Prioribus, Monachis & Canonis, Sacer-
dotibus & Clericis *cum varia militum* & *nobilium* *multitudine* circumstantibus,
und Theodoricus de St. Elisabetha beyhm *Canisio* Antiquar. lect. Tom. 5. pag.
151. nennet Waltherum de Varila *nobilem virum*, welcher gleichwohl ein Mini-
sterialis war, und daselbst pag. 188. schlechten Ritters nachgesetzt wird.

§. IV.

Im XIV. Seculo bemerket man eben auch, daß die Ritterschaft dem
Adel beigezählet worden. Das Chronicon Ludovici IV. Imp. beyhm *Pez* Script.
Austriac. Tom. II. p. 417. erweist solches also: Placuit matri & omnibus nobi-
libus inferioris Bawariæ, quod dominus Fridericus magnificus Dux Austriæ (eset
tutor) E contra displicuit omnibus civitatibus & finibus & *mediocriter nobilibus*
inferioris Bawariæ, & placuit prænominatus Ludwicus inclitus Dux superioris
Bawariæ. Umgleichen liest man daselbst p. 418.: Ipsi nobiles præ dolore &
confusione nimium lamentantes; sed cives & omnes civitates cum omnibus *medio-
criter nobilibus* in hoc supra modum gaudentes. Beyhm *Ludewig* in Rel.
MSS. Tom. 4. p. 77. 110. wird ausdrücklich gesagt, daß die milites & exorti
de simplici militia *mediocriter* nobiles gewesen. Daßer denn, wenn es in Chro-
nico Reicherspergensii bey demselben Script. Bamberg. p. 300. heißet: Magna-
tes, *mediocriter* ac populares sive in publicis ecclesiæ conventibus, sive in priva-
tis

tis colloquiis ad oris ejus dulcia & salutaria verba pendebant, man durch die mediocres außer Zweifel den Ritterstand anzeigen wollen. Vielfältig sind Ritter und Dienstleute den Edelleuten vorgesetzt. Beym *Falckenstein* in Cod. diplom. antiquitat. Nordgav. p. 114. wird No. 1302. einer de Luppurch miles & nobilis genannt, und besage *Schannats* Cod. probat. Hist. Fuld. p. 268. hatte No. 1356. der Abt zu Fulde schwere Gebrechen zu seines Stifß Dienstmann, Edlen Leuten und Unterthanen. Beym *Meichelbeck* Hist. Frising. Tom. II. P. II. p. 207. ließen die Herzoge von Oesterreich No. 1396. Befehl ergehen, an ihre Landherren, Ritter Knechte und andere Edelleute. In *Mosers* Wurttemberg. diplom. pag. 167. geschieht Meldung tredecim fratrum sive conversorum Laicorum ex nobili sive militari genere procreatorum. Wird also das Ritterliche Geschlecht ein adeliches genannt. In Herrn *Buders* Sammlung p. 476. findet man *nobilioris de militia*. Gemeine Ritter waren demnach nobiles. Sonder Zweifel redet auch *Zantfliet* in Chronico beym *Martene* Thesaur. Anecdor. Tom. 5. p. 301. vom niedern Adel, wenn er erzählt: Quo, (Wilhelmo Duce Juliaci) in finibus Germanie super oris proficicente (No. 1373.) supervenere certi prædones, qui hodie *nobiles nuncupantur*, eumque comprehendentes carceri vel custodie curiali manciparunt. Auch nannte König Philipp von Frankreich No. 1311. militaris generis viros nobiles. S. den da *Fresne* beym *Pistorio* d. l. P. I. p. 128. 129., und man hieße die Ritter Dominos, wie *Ayrmann* in Syll. Anecdor. prol. §. 40. anmerket. Daß im XV. Seculo denen militariibus der Titulus nobilis beygelegt worden, daran zweifelt niemand. Zu gleicher Zeit aber trugen die Grafen kein Bedenken ihn anzunehmen, und geschiedet beym *Schannat* Dioces. Fuld. p. 327. Meldung des Edlen Grafen zu Bidingen und der Edlen und Besen Conrad Herrn zu Bickenbach und Hansen von Eilenbach Mainzischen Hofmeisters; daher es keine Folge ist, daß weil in ältern Zeiten Fürsten und Herren Nobiles genennet worden, dieses Wort nicht auch vielfältig schlechte Ritter anzeige. Es sind hierunter mit mir gleicher Meynung *Ludewig* in juribus feudorum pag. 208. 209. 210. 211. und der Herr Cammergerichts. Assessor von *Gudenus* in Syll. diplom. p. 144.

§. V.

Als Könige und Fürsten, welche die Ritterliche Würde angesehenen Der Brief wohlverdienten Leuten mitzutheilen pflegten, fest stellten, daß keiner, der Adel ist zu nicht von Rittersn geboren war, zu selbiger gelangen sollte, wurde sie erblich, Zeiten ein- und dadurch entsunde der niedere Geburtsadel. Bisweilen, aber sehr selten, geführt, schlug man jedoch tapfere Männer zu Rittersn, obwohl sie von selbigen nicht abstammten. Nachdem die Erlehrsamkeit in mehreren Werth kommen, und

Strub, Nebenst, III. Th.

II

dadurch

dadurch viele Unadeliche zu grosser Macht und Ansehen gelanget sind, so haben diese die Kaisere bewogen, ihnen und ihren Nachkommen die Ritterliche Vorrechte beizulegen. Aus des Herrn *Glassey* Anecdotis p. 24. erhellet, wie Ao. 1260. Erasmus de Lyprandis Legum Doctor civis Mediolanensis cum suis descendantibus nobilis & Comes Palatinus worden; und A. 1470. erklärte Kayser Friedrich III Bernhard Schöpferlein und seine Brüder vor recht Edel Wapensgenossen und Rittermäßige Edelleute. S. *Lunigs* Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. 3. die freye Reichs-Ritterschaft betreffend p. 255. Wie auch Kayser Carl V. Ao. 1541. Georgium Sabinum und dessen Nachkommen zu Edelleuten gemacht, tanquam de domo & prosapia nobilium cum quatuor paternis & maternis avis procreatos erhellet aus dem *Lunig* d. I. Part. Spec. contin. 1. p. 602. 603. und aus dessen Part. Spec. contin. 4. zweyten Theil p. 576. daß dieser Kaiser Ao. 1552. verschiedene Geschlechter zu Ulm zu edelen, rittermäßigen, Turniers-Lehns- und Wapensgenossen Leuten erhoben.

§. VI.

Bei der
freyen
Reichs-
Ritter-
schaft hat
der alte
Adel den
Vorgang
vor dem
neuen.

Inzwischen hat der alte Adel vor dem neuern grosse Vorzüge erlangt. Der erste besteht in dem Vorgang, welchen jener an verschiedenen Orten vor diesem hat. Vermöge der Ritterordnung bey dem *Lunig* im Reichs-Archiv Part. Sp. Contin. III. im zweyten Absatz, die freye Reichsritterschaft in Franken betreffend pag. 35. „sollen diejenige, welche keine acht Ahnen erweisen können, dem alten Reichsadel nachgehen.“ Es ist jedoch dabey versehen, „daß die Mitglieder, so bey Kaiserl. Maj. eine geheime oder wirkliche Reichshofraths- (mit welchen die Herren Assessores in Camera imperiali gleich tractiret werden sollen) oder bey Ebur- und Fürsten wirkliche Geheime Rathsstellen, oder bey der Soldatesca zum wenigsten die Generalwachtmeister. Charge vertreten, ihrer hohen Meriten wegen, vor ihre Person, aber nicht die Familien, gleichen Sitz mit dem alten Adel nehmen sollen; imgleichen daß diejenige, so ihren Stand mit guten Meriten in Kaiserl. Ebur- und Fürstlich Geheimen- und Hofraths-Collegiis oder in der Reichsritterschaft aufzurichten beschlossenen Ritterschafts-Collegio, dann im Felde für Kaiserl. Maj. und des heil. Römischen Reichs Feinden mit Verwaltung einer oder mehr Kriege-Chargen durch redliche tapfere Dienste erworben, so gleich obgemeldter massen, (daß sie nemlich dem alten Adel nachgehen,) recipiret, diejenige aber, welche dergleichen Dienste nicht gehabt, noch verwaltet, bis man sehen wird, wie und ob sie und ihre Söhne sich Standesmäßig verbeprathen und verhalten.“ mit der Inmarculation zurück und zur Gedult verwiesen werden sollen.“ Bey dem *Londorp* in Actis publica T. III. p. 775. werden die Nobilitirte den Doctoren und Advocaten nach.

nachgesehenet, und was für ein merklicher Unterschied in Böhmen zwischen dem alten und neuen Ritterstande ist, ergiebet Ferdinand II. Constitution d. 1629. bey *Lunig* d. I. in des Part. Spec. 1ster Continuation ersten Fortsetzung unter Böhmen p. 209. S. auch Herrn *Riccium* vom Landsässigen Adel P. II. c. 3. §. 6. Wie in verschiedenen böhern Collegis die Besizer vom alten Adel den übrigen vorgehen, habe ich in der vierzehnten Abhandlung dargethan.

§. VII.

Noch wichtiger ist das zweyte Vorrecht des alten Deutschen Adels, In den mehresten Domstiftern, auch einige andere Stifter, Klöster und geistliche Orden besetzt, ihm dadurch reiche Pfründen verschaffet, und sogar der Weg zur Ebur- und Fürstlichen Würden geöffnet wird. Vor Alters war es nicht also. Die Kirche sahe bey Vergebung geistlicher Aemter überall auf feinen Stand, und man machte öfters aus Leuten von der schlechtesten Ankunft Erzbischoffe und Bischöffe. *Leibnitz* hält in seinen *Epistolis* Vol. III. p. 217. den Fundations-Brief des Klosters St. Michaelis in Lüneburg für falsch, weil darin gesagt wird, es sey dasselbe errichtet, in utilitatem & emolumentum pauperum nobilium. Il est sur, schreibt er, que jamais aucun monastere a été affecté aux seuls gentilhommes, ou a l'éducation de leurs fils. C'étoit une chose bien contraire a l'humilité, dont les plus grands Seigneurs faisoient profession, en ce tems la, quand ils entroient dans les monasteres. Daß sich sogar im Erzbist Mainz Canonici civici gefunden, qui, utut honestissimo genere sati, cognomen occultare solebant, baptismali locum illum, in quo vitalem hauserant lucem, subjiendo, cum nobiles familie tantum nomen annexuerint laicali, aut hoc solum expresserint, lehret Herr von *Gudenus* in Cod. diplom. T. I. p. 605. 606. 608. und *Joannis* meldet *Rer. Mogunt.* T. II. p. 288., daß noch im XV. Seculo ein Domprobst zu Mainz humili genere natus gewesen. Vom Stift Schwerin berichtet *Beehr* *Rer. Meclenburg.* p. 524, ex civitatibus maritimis honesti genere patricios in album Canonicorum relatos esse. Nur erforderte man in einigen Statutis von selbigen, daß sie die Doctorwürde erlanget hätten. Es schliesset das Privilegium Bonifacii Pontificis Halberstadensis datum bey *Lunig* in des *Spicilegii ecclesiastici* zweyten Theil im Anhang zu den *Hochstiftern* p. 36. 52. von den Canonicatibus diejenige aus, qui non sunt de nobili vel ad minus de militari genere ex utroque genere procreati, vel saltem in Theologia professi, aut injure Canonico vel Civili Licentiati & Doctores existunt. Der seel. Herr *Gruber* bemerkt in *Origin. Livon.* p. 58., avitas imagines in Gladiis recipiendis desideratas non legi. Noch heutiges Tages finden sich nebst dem Adel, Doctores in einigen Domstiftern. Besage der Statutorum bey *Joannis*

in Spicileg. pag. 568. fordert man von einem Merseburgischen Domherrn nur, ut sit nobilis, aut in doctrinarum dignitatibus aut gradibus constitutus, und vermöge der Bulle Pabst Sixti V. wird überhaupt in die Sächsischen Stifter aufgenommen, wer vom Adel oder promoviret ist, auch zu Lüttich es eben also gehalten. Aus *Ludewigs* Scriptor. Bamberg. Vol. II. p. 545. erhellet, Colationem præbendarum Episcopatus Caminenfis fieri debuisse in nobiles qualificados & Doctores æquiparatos secundum pacta de Ao. 1569. *Biffæus* in præf. præmissa *Uptono de militari officio* meldet, nunquam apud Anglos in more positum fuisse, blebejum sanguinum arcere ab ædibus sacris. Von Bremen und Verden berichtet *Alpen* in vita Christophori Bernhardi Episcopi Monasteriensis P. II. p. 520: Bremæ olim numerabantur Canonici nobili quidem genere 20., 5. vero Academicis honoribus clari. Idem fere Verdenfis ecclesiæ status, sed in hoc dispar, quod nobiles Canonici non excesserint numerum decimum quintum. Noch heutiges Tages sitzen im Erzstiftischen Capitul zu Eöln nebst 16. Grafen, 8. Doctores. Zu den mehresten Domstiftern, auch verschiedenen Klöstern hat man aber den unadelichen die Thüre gänzlich verschlossen, und zwar theils in ältern, öfters aber in neuern Zeiten. Daß die heilige Hildegardis es sogar in einem Frauenkloster gethan, wird bey *Martene* in Collect. Veter. Script. pag. 1080. 1082. als eine außerordentliche Sache also erzählt: Mirabatur Abbatisa Autumacensis S. Hildegardem in consortium genere tantum spectabiles introducere - Respondet illa: Ideo & discretio sit in hoc, ne diversus populus in unam gregem congregatus in superbia elationis & in ignominia diversitatis dissipetur, & præcipue, ne honestas morum ibi dirumpatur, cum se invicem odio dilanient, quando altior ordo super inferiorem cadit, & quando inferior super altiorem ascendit. Vom Stift Worms meldet *Schannat* Histor. Worm. p. 69, ibi longam majorum ab atavis abavisque repetitam seriem reposcere inveteratas consuetudine firmatas leges; Vom Erzstift Salzburg das Chronicon Salisburg. ad annum 1273. bey *Pez* Script. Austr. Tom. I. p. 373. in Canonicum non accipi debere defectum natalium patientem. Vermöge des zu Münster gemachten von den Päbsten Bonifacio IX. und Julio II. auch Kaiser Maximilian I. bestätigten Statuti ist niemand in dasiges Stift aufzunehmen, der nicht vom Vater und Mutter Ritterbürtig. S. *Lunigs* Spicil. eccles. zweyten Theil von Hochstiftern pag. 1128. daß keine andere, als welche Herren und Ritterstandes der Maynzischen Præbenden fähig sind, bezeuget *Joannis* Rer. Mogunr. Vol. I. p. 47. und *Müller* im Reichstagsheatro unter Kaiser Friederich P. II. p. 136. „es habe Bischof Johann nicht mehr dulden wollen, daß einige Bürger zu Augsburg zu Domherren auf das Stift genommen würden, auch heimlich bey Pabst

Papst Sixto zu Rom so viel zuwege gebracht, daß er solches durch eine Bulle bestätiget." Im Stift Würzburg wurde nach dem Zeugniß *Schoepffs* von dem Domherren des Stifts Würzburg pag. 56 im XIII. Seculo ein Statutum gemacht, ut Canonici ad minimum sint sacri Romani Imperii vel ecclesie Herbipolensis Ministeriales, aut ex utraque linea sive parentela liberi aut alias de sublimiori principum vel magnatum sanguine procreati, und daß das Trierische Domcapitul schon vor Alters aus Nobilibus bestanden, berichtet Herr *Moser* im Staatsrecht des Churfürstl. Erzbistums Trier pag. 211,

§. VIII.

Niemand war in den mittlern Zeiten schuldig mit Gegnern geringern Standes zu kämpfen. In Kaiser Friederich I. Constitution de pace tenenda 2. feud. 27. §. 3. heisset es: Si miles adversus militem pro pace violata aut aliqua capitali causa duellum committere voluerit, facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat; und im Sächsischen Landrecht Lib. 1. Art. 51.: „Welch schöpfenbahr Freimann einen seiner Genossen zu Kampf anspricht, der muß beweisen, wer seine 4 Ahnen sind, und sein Handmahl, das ist sein ordentlich Gerichtstatt, und die benennen, oder jener weigert ihn wol Kampfs mit Recht." Imgleichen Lib. 3. Art. 29.: „Kein schöpfenbahr Freimann bedarf sein Handmahl beweisen, noch seine 4 Ahnen benennen, er spräche denn einen seiner Genossen kämpflichen an. Damit kommt der Schwaben-Spiegel c. 51. in folgenden Worten überein: Welt Semper Freimann ein seiner Genossen anspricht zu Kampf, der bedarf zu wissen keine 4 Adnichen, und muß sie auch nennen, ob jener will, den er anspricht und angesprochen hat, und nennet er sie nit, er gewehret ihn wohl Kampfs." Deswegen wandte Michel Recke No. 1430. bey dem Kolbengericht ein, „wie das Crafft nicht Wapens-Genosse were vom Vater und Mutter, und sey im auch nicht genossen mit im zu sechten." Worauf dieser antwortete: „Es wer sein Anherr Vater und Mutter Wapensgenossen, und hoffet, daß er sich des Kampfs damit nicht weren möge, denn er ime Gnosse gnug sey." Recke versetzte aber: „Er het nicht verstanden, daß er Wapens-Genoss sey von der Mutter, er hoffe auch, er solle billig bringen, daß er geboren zu den Wappen von sein vier An." Selbiger rückte seinem Gegner feiner vor: „Sei wissentlich daß er nit edel sey, wann sein Mutter sei ein Bürgerin von Hall, und sey in auch nicht Genosse und hoffe, statemahl und er ein unverläumder Mann sey, und in noch niemahls all sein Tag das sein nicht genommen het, und er in auch nicht Genosse sey, er sey nicht schuldig mit im zu sechten, und sey das Kampf billig überhaben." Crafft aber wollte behaupten, „es sey sein Anherrn Vater Mit-

Dise sind
alleinZus-
niers.
mäßig.

ter gewest, es sey auch sein Anherr Vater und er auch Wapens-Genosse, und bitte er auch, daß er seinen Better ehren und rechts seyn wolte, so wolte er gern davon treten, er hoffe auch daß er in des Kampfs damit nicht ausgehen soll.“ S. Herrn *Jungens* Miscellanea Tom. I. p. 198. 199. 201. 202. Die Turniere waren zur Uebung der Ritterschaft angestellte Kämpfe. Zu diesen wurde demnach keiner gelassen, dem ein ritterlicher Mann den Kampf weigern konnte, und lautet die Ordnung und Articul des Anno 1481. zu Heidelberg gehaltenen Turniers beyh *Limnao* jur. publ. Lib. 6. c. 5. n. 21. also: Soll keiner getheilet, oder in Turnier zugelassen werden, er sey dann von seinen vier Ahnen Vater und Mutter edel, Wapens-Genosse und ehrlich Herkommen, und daß es Landkündig und offenbahr sey, daß er oder seine Voreltern seines Stammes hievord in den vier Landen einer oder mehr geturniret haben und zugelassen seyn, oder ob es nicht offenbahr wäre, und am Tage lege, daß er das mit zweyen oder dreyen redlichen Turniers-Genossen, der Nahmen und Stammen getheilet worden, und geturniret hätten, wissenschaftlich beybringen möge, anders soll er nicht getheilet noch zugelassen werden. In der Handlung des Turniers zu Dnolsbach d. 1485. beyh Herrn *Jung* d. I. p. 390. 391. liest man: „Welcher sich zu eines Handwerkers, offen Gastgeben, Wein- oder Bierschenken, Gewandschneider oder ringer Leut Kind verheirathet, den noch sein Sun davon geboren soll man nicht theilen, so lang bis er wieder ein edel Weib gewinnet, so mag man in schlagen und sein Sun, so lang bis sie wieder ausgeadelt seynd. Welcher aber aus alten Turniers-Geschlecht eines erbern Burgers frume unverleimte Tochter von den Geschlechtern oder aus den Stedten nem, um seiner Nahrung und Aufkommens willen seines Stammes, doch daß ihm die unter 4000 Gulden nicht zuprecht, den soll man es nicht verargen, in und seine Kinder reiten lassen, doch mag man sie schlagen. Welcher innerhalb 50 Jahren erst zu Turner zulassen wäre, wo sich der ausser den Adel verheirathet, den noch sein Sun, soll man nicht theilen, es wer dann im dazu worden ein merklich Gut als 10000 Gulden und mit In halten wie vor.“ Die Turniere sind zwar abkommen. Man hält aber noch wohl bey Höfen Carouffels, Ringel. Rennen und dergleichen. Diejenige, welche dazu gelassen werden wollen, müssen ihren Geburtsadel beweisen, und zwar nicht nur 4 Ahnen, sondern deren 16, oder wohl gar 32. S. Herrn *Cramer* de juribus nobilitatis avitæ p. 353. 354. nach dem Exempel der Domskister, welche um den neuen Adel auszuschließen, den Beweis des alten Stiftemäßigen Geburtsadels so schwer gemacht haben, und in dieser Zulassung bestehet denn drittens ein Vorzug desselben.

§. IX.

Viertens waren vor Alters nur die zum Heerschild geborne Lehnfähige. Und an einigen, jedoch den wenigsten Dertlern diejenige, welche nicht gewisse Abgaben beybringen, unfähig Rittersgüthern zu besitzen.

In dem Buch de Beneficiis c. 4. heisset es: Qui non sunt ex homine militari ex parte patris eorum & avi jure carent beneficiali; und im Sächsischen Lehnrecht c. 2. edit. Ludov. p. 4.: „Die nicht von Ridders Art van Vader unde van ol-der Vader, de scholen Lehnrechts derven.“ Auch bey dem Herrn Reichshofrath von Senckenberg in Corpore Constitutionum im Schwäbischen Lehnrecht p. 20.: „Alle die nit von Ritterlicher Art sind gebornen, und die nit ehelich gebornen sind, die sullen alle nit Lehnrecht haben.“ Dessen Ursach ist leicht zu errathen. Der Lehnmann mußte das Lehn selbst mit dem Degen verdienen, auch vielfältig Hofdienste leisten. Die wenigste Bürger und Bauern waren gewöhnet im Harnisch zu reiten, und die Ritterliche Uebungen zu verrichten, welche nach der damaligen Art zu kriegen zur Erhaltung des Sieges so vieles bestrugen. Große Herren wollten auch bey den Feyerlichkeiten ihres Hofes von keinen als geehrten Leuten bedienet seyn. Die Bürger und Bauern waren also gemeiniglich außer Stande die Lehn Dienste gebührend zu leisten. Jedoch litte die Regel schon vor Alters Abfälle. Es hing von des Lehnsherrn Willkühr ab, ob er einem zu Schild und Helm nicht gebornen ein Ritterguth verleihen wolte, und dieses thaten die Lehnsherrn öfter als vorhin, nachdem man den Anfang machte, sich der Bürger vielfältig in Kriegen zu bedienen, welches vor den Zeiten des großen Interregni selten geschah, wie Herr Esfor Obf. feud. p. 69. lehret. In dem Jure feudali Alamannico c. 1. §. 5. lesen wir: „Lihet aber ain Herre der ainen ain Gut, der hat alz gut Recht darzu als der in dem sechsten Heerschild vert, und erbet die Lehen an ire Kint.“ Imgleichen im Schwäbischen Lehnrecht cap. 41. v. 1.: „Der Herr soll niemand Manschaft versprechen, ohne des der des Heerschildes darbet. Lihet er aber denn ein Guth, er het also gut Recht dazu, als der den Heerschild führet.“ S. des Herrn von Senckenberg Corp. Jur. feud. Germ. p. 20. 42. Die Lehnsherrn bedungen wohl, daß ihre Lehne an niemand, als an Ritter oder Rittermäßige verkauft werden sollten. In einem Briefe Abts Johann zu Fulde vom Jahr 1396. bey dem Schannat Client. Fuld. p. 265. erlaubte man dem Johanniterorden ein Ritterguth zu kaufen unter folgenden Bedingungen: „Würden auch die vorgeante Provisor und Herren als bedrungen, daß sie die vorgeante Gut und Hoffstatt wieder verkauffen müssen, so mözten und solten sie die vorkauffen einen erbaren Mann der Ritter oder rittermäßig wäre, und der auch darumb unsers Stiffts Mann werden, und sin solde ane Widerspruch.“ Hingegen gab Kayser Carl IV. auf der Landesherren Gesuch den Meißnischen und Thüringischen Bürgern Anno 1350. ein Privilegium.

gium dahin, quod ipsi bona feudalia, quæ Quiritibus proprie debentur, emere, vel quovis alterius contractus titulo recuperare valeant, habitantes præfectos, ci-
ves & oppidanos universos ad quælibet bona feudalia undecunque, vel a quocun-
que descendencia, supplentes auctoritate nostra per præsentis in eis omnem de-
fectum, quem a jure vel a consuetudine possent habere, vel pati aliquoties videren-
tur, sic quod eis ac eorum proventibus libere gaudere possint, ut ea cum omnibus
juribus suis tanquam priores natales vasalli queant possidere. S. Herrn *Mencken*
Diss. de juribus civium Misniæ & Thuringiæ acquirendi feuda equestria p. 10. 11.
Auch thatte Churfürst Friederich der Streitbare beym *Horn* in seiner Lebens-
und Heldengeschichte p. 890. der Stadt Wittenberg folgendes Versprechen: „Ge-
schehe auch, daß die Rheiner Bürger ennich Lehn adir Pfandgütther kouffen oder
verkouffen würden, die wollen wir liehen, vnd vnser Briue darüber geben.“
Der Canzler von *Ludewig* in juribus feudorum p. 87. 173. 369 stiehet in den
Gedanken, daß sowohl die Ritterliche Erb- als Lehnigütther kein Bürger besitzen
könne. In den ersten Zeiten sind sie wohl sonder Zweifel nur in derjenigen Hän-
den gewesen, welche die Ritterliche Würde erlangt haben, massen diese fast al-
len Eigenthümern zu Theil worden, welche so viel im Vermögen hatten, daß
sie sich in die Rüstung setzen konnten, das Vaterland zu Pferde zu vertheidigen.
Die Bürger und Bauern waren damals nicht im Stande Rittergütther an sich
zu bringen. Nachdem aber jene, vornehmlich durch die Kauffmannschaft, auch
dem gemeinen Wesen mit der Feder und dem Degen geleistete nützliche Dienste
Reichtümer erworben, haben sie ansehnliche Landgütther, und sowohl Lehn als
Erbe erhandelt. Wie es von den Lübeckischen Bürgern geschehen, erbellest aus
der gründlichen Nachricht von der an die Stadt Lübeck verpfändeten Herrschaft
und Vogrey Möllen in den Anlagen p. 4. 15. 80. 117. 127. 128. 131. 135.
142. 184. 186. 188. S. auch diese Nebenstunden im ersten Theil. In eini-
gen Ländern wird solches nicht erlaubt, und da man bey dem Mißbrauch der
Nobilitation zu fürchten Ursach gehabt, die Käufer würden, um das Verboth zu
entkräften, sich abeln lassen, so ist es auf die neue Edelleute erstreckt. In De-
sterreich erfordert man von einem anzunehmenden Landmann, daß er im dritten
Grad ehelich und adelich gebohren, als daß sein Vater, seine beyde Ahnherren
und Frauen nobilitirte Personen seyn. In Schlessen ist aber nur einem Unade-
lichen ein adeliches Landguth dominiotenus zu besitzen verbothen. In der Lausitz
dürfen Lehn- und Erbgütther auf niemand als einen Pierschilligen Herrenstandes
oder von Adel uralten Geschlechts und Herkommens transferiret und im Fürsten-
thum Neuburg die Edelmannsgütther nur gebohrnen von Adel verkauft werden.
S. *Lunigs* Collect. nov. von der mittelbahren Ritterschaft in Deutschland
P. I.

P. I. 389. 1164. und Corp. jur. feud. Germ. Tom. II. p. 263. 719. In den mehresten Ländern hat man es aber so wenig dem Landesherrn als der Ritterschaft vortrüglich zu seyn erachtet, die Befugniß der Eigenthümer mit dem Jü- rigen zu schalten und zu walten, dergestalt einzuschränken. Die Kriegesdienste werden heutiges Tages von den Lehnleuten selten, und nimmer in Person ge- leistet. Unadeliche Lehnleute können aber sowohl tüchtige Reuter zur Adelsfah- ne senden, als der beste Edelmann. An Hofbedienten fehlt es unsern Fürsten nicht, und es sind sehr seltene Fälle, daß man von der gemeinen Ritterschaft Hofdienste fordert, welche überdem immer zahlreich bleibet, wenn gleich ein und anders Gut von Unadelichen besessen wird. In den Ländern, wo die Landes- obrigkeit der Stände Gerechtsame mit scheelen Augen ansiehet, verspricht man sich auch gemeinlich von dem neuen Adel und unadelichen Eigenthümern meh- rere Folgsamkeit, als von dem alten Adel, und suchet zu behindern, daß dieser durch den wohlfeilen Ankauf der Rittergüter noch fürchtbarer werde. Selbst- ge müßten überaus im Preise fallen, wenn man sie nicht den Weisheitsliebenden verkaufen dürfte, und dadurch entginge manchem Geschlecht das Vermögen mit dem Verlust eines Guts die übrige zu retten. Es schreibt *Veratius* in *Con- suetudinibus Principatus Bambergæ* beyhm *Ludewig* Scriptor. Bamberg. p. 940.: *Castra & prædia equestria Bambergensia in manibus eorum, qui equestris ordinis haud sunt, sæpe harere solent, absque ullo periculo degenerationis ab originaria dignitate & prærogativa.* Daß auch unter der freyen Reichsritterschaft sich neue Edelleute finden, erhellet aus demjenigen, was ich im §. VI. von dem Vorgang des alten Adels angeführet habe, und daß es in der Mark Brandenburg unade- liche Possessores adelicher Gütter giebet, lehret der Landes- *Recess* d. 1653. §. 12 beyhm *Müller* *Resol. Marchic.* n. 33. also: „Competiren die Privilegia ratione honorum, so folgen sie auch den Güthern, und wird der Käufer, er sey Adel oder unadel, solche Privilegien una cum feudo mit zu ge- nießen haben.“ In *Mecklenburg* fehlt es auch nicht daran, wie aus der in des Herrn von *Bechr* *Rer. Meclab. Lib.* 8. c. 15. enthaltenen Verzeichniß der Geschlechter, welche sich in diesem Lande angekauft haben, erhellet. In dem folgenden §. werde ich zeigen, daß solches Recht an mehreren Orten eingefüh- ret ist.

§. X.

Denn da fünftens die Ritterschaft den Besitz aller Adeliichen Gütter nicht behaupten können oder wollen, so hat sie jedoch an einigen Orten die unadeliche und nobilitirte Besitzer, ja wohl gar alle so nicht von vollbürtigem Adel von dem Landtagen ausgeschloffen. In *Chursachsen* ist noch An. 1700. verordnet, „daß *Strub.* *Nebenst.* III, Th, *Æ* nie-

niemand, er sey gleich vom uralten Geschlecht, welcher sich seinem Stande verheyrathet, und acht Abnen vom Vater und Mutter nicht erweisen, weniger ein neu nobilitirter, so solche gleichfalls nicht probiren könne, oder kein würtlicher Geheimerrath oder commendirender Obrister ist, so nicht ein adelich Diploma vor sich hat, oder aus adelichem Geschlechte ist, bey denen Landesversammlungen zur Session zu lassen." In den Westphälischen Stiftern muß derjenige, welcher auf der Ritterstube erscheinen will, gleich den Domherrn aufgeschworen werden. Dieser Gebrauch ist jedoch keinesweges alt, und erst nach den Zeiten eingeführet, als die Doctores aus den Domstiftern weggeschaffet worden. An den wenigsten Orten versaget man aber den unadelichen Besitzern Adelicher Güther die selbigem anlebende Gerechtigkeit auf Landtagen zu erscheinen. In dem Königl. und Churbraunschweigischen Reglement des Fürstenthums Calenberg, wie und welchergestalt bey denen im Ritterschaftlichen Collegio anzustellenden Wahl. Actibus zu verfahren d. 1737 heisset es: „Erslich sind alle diejenige, so ein Ritter. Guth besitzen, zu Ablegung der davon kommenden Wahlstimmen, dem Herkommen gemäß, ferner zuzulassen, sie mögen Adelichen Standes seyn oder nicht; und in dem Hildesheimischen Wahl. Reglement de 1716. lautet es folgendergestalt: „Derjenige, welcher einen in der Ritter. Matricul befindlichen Rittersiz, und zwar nicht auf einen bloßen Pfandschilling, sondern wiederkaufswise besaße, er sey von Geburt adelich oder nicht, ist zu den Wahlen der Deputirten und Schatzrätthe active zu admittiren, aus Ursachen weil ein solcher durante retrovenditionis contractu dominus feudi utilis, das Vorum aber ein annexum des Rittersizes ist, es wäre denn, daß ein anders inter venditorem & emptorem ausdrücklich pacisciret worden.

Von Hessen meldet Herr *Estor* in Diss. de Comitibus & ordinibus Hassiae c. 3. §. 49: Nobilitatem avitam hic exigue & civiliter revocant ad calculos, nec eam diligentissime exquirunt. Der Herr von *Ludewig* vermehnet in Juribus feudorum p. 392, man müsse zwar die Unadeliche nicht auf die Ritterstube kommen lassen, wohl aber den neuen Adel. Allein das Recht auf Landtagen zu erscheinen, gründet sich in dem Besitz der Güther. Hr. *Schwartz* lästet sich in der Pommerisch- und Rugianischen Lehnhistorie p. 192. ganz recht davon also vernehmen: „Denn das ist ordentlicher Weise die Ursach, warum ein Landesherr mit seinen unterthänigen Landsassen über öffentliche Angelegenheiten sich berathschlaget, und derselben Meinungen und Gutdanken vernimmt, daß sie mit einem Theil ihres Landes begüthert sind, und also alles, was das gemeine Wesen anbetrifft, ihnen so nahe mit angehet, daß die Landesherrschaft ein gänzlich des Vertrauens haben kan, sie werden in dergleichen Vorkommenheiten, die dem

gemeinen Wesen Wohl oder Wehe verursachen können, wegen selbst eigener Theilnehmung nicht anders als nach ihrem besten Wissen und Gewissen rathe. Dieses findet seine Zueignung bey allen und jeden Besigern adelicher Güther. Die Unadeliche sind mehrentheils mit Ehrenämtern versehen, deren sich kein neuer Edelmann schämen darf. Warum sollte der alte Adel einen solchen Mann nicht so wohl zu seinen Versammlungen lassen, als denjenigen, der einen Adelsbrief bezahlt hat? Wenn die Ludewigsche Lehre eingeführt würde, so würde sie gewiß nichts anders, als daß mehrere adeln ließen, woraus weder dem gemeinen Wesen, noch der Ritterschaft einiger Vortheil, sondern der letztern nur Schade entstehet, weil die Menge des Adels seinen Glanz vermindert.

§. XI.

Endlich sechstens legen einige dem alten Adel dieses Vorrecht vor dem neuern bey, daß die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel, die wenigstens vier adeliche Ahnen erweise, für standesmäßig, und die daraus gebohrne Kinder für Successions-fähig, keinesweges aber diejenige dafür zu halten sind, welche diesen Beweis nicht beybringen können, wenn sie gleich in den Freyherrnstand erhoben wären. Insonderheit vertheidiget Herr Moser im Staatsrecht P. XIX. p. 332. solche Meynung. Er gestehet zwar, daß die meiste und geschickte ste neuere Staatsrechtslehrer ihm hierin nicht beypflichten, und räumt ein, daß in vorigen Zeiten dergleichen Ehen für sehr unanständig gehalten worden. Vermeynet aber, es sey binnen 300 Jahren dieses alte Recht abgeschafft, und die von ihm beygebrachte sieben Fälle machten ein wahres Reichsherkommen aus, vermöge dessen Fürst. Gemahlinnen, die nur vom alten Adel gebohren, auch ohne Standeserhöhung der Fürstl. Würde theilhaftig zu machen, und ihre Kinder zur Succession zu lassen wären. Dieses soll geschehen seyn, als 1.) Herzog Wilhelm zu Sachsen mit einer von Brandenstein 2.) Herzog Otto zu Braunschweig Harburg mit der von Campen 3.) Marggraf Ernst von Baden-Durlach mit der von Rosenfels 4.) Marggraf Eduard Fortunatus von Baden-Baden mit der von Eicken. 5.) Fürst Johann Ludewig zu Anhalt-Perbst mit der von Reuschen. 6.) Pfalzgraf Johann Carl zu Birkenfeld mit der von Witzleben, und 7.) Herzog Christian Carl zu Holstein-Norburg mit der von Eichelberg sich vermählet hat.

Unter diesen Fällen ist der zweyte, vierte, sechste und siebente für die Kinder solcher Fürstl. Gemahlinnen entschieden. Der erste und fünfte hat aber meines Wissens keine Streitigkeiten veranlaßt.

Wir scheinen die Umstände der gemeldeten Verheirathungen noch in kein solches Licht gestellet zu seyn, daß sie ein Reichsherkommen hinlänglich erwei-

sen, wozu so vielmehr bündige Schlüsse erfordert werden, da geständigermaßen vorhin ein anders Recht in Deutschland üblich gewesen, dessen Abschaffung nicht zu vermuthen, und die von keinem Reichsgericht, sondern nur vom Kaiser und Reich geschehen kann.

Ich zweifle 1) überhaupt, daß die richterliche Erkenntnisse ein beständig dauerndes neues Recht einzuführen vermögen, wenn nicht erhellet, daß der Kaiser und die Reichsstände ihnen eine gesetzte Verbindlichkeit beylegen wollen, dessen Gegentheil ich unten darthun werde.

Zuforderst kommt es 2.) darauf an, ob die Kinder in den angeführten Fällen deshegen für Successions-fähig erkannt sind, weil ihre Mutter vom alten Adel gewesen, oder weil man die Entscheidung aus fremden Rechten genommen, und und das Principium juris Romani zum Grunde geteget hat, quod uxor quoad dignitatem sequatur maritum, & liberi patrem. Herr Moser vermuthet p. 328. selbst, daß diesem schon im XV. Seculo nachgegangen sey, und Carafa meldet in Germania Sacra restaurata p. 127. von dem Badendischen Fall, ex sententia consiliariorum aulicorum unanimiter suffragantium secundum jura scripta & Germaniae consuetudines Georgium Fridericum Marchionem Durlacensem condemnatum esse. Diese Jura scripta sind die Römische und Päpstliche Rechte, vermöge deren auch mit unadelichen erzeugte Kinder ihres Vaters hohen Standes theilhaftig werden, und hätten solchemnach die Reichs-Gerichte für die Kinder der von Campen und von Eiden gesprochen, wenn sie gleich keine Ahnen erweisen können. Einen solchen Spruch billigen viele Rechtslehrer, und insonderheit Coccejus, Berger, Henniges, Griebner, Hertius, Horn, Iuter, Pfeffinger, Schilter, Stryck, und andere, deren Worte Herr Moser p. 243. 245. 246. 258. 269. 270. 307. 310. und 314. angeführt hat. Es ist auch, wie derselbe p. 233. darthut, des Graffens Anton von Isenburg mit eines Schäffers Tochter erzeugter Sohn vom Kaiserl. Cammergericht Ao. 1670. zur Succession in den Lehn und Stammgütern gelassen, mithin unerwiesen, daß die beyde ältere Präjudicia von gegenwärtiger Frage handeln. Die beyde andere sind aber, wann sich dieselbe auf eine Stifmässigkeit der Mutter gründen, viel zu jung, als daß sie ein Reichsherkommen einführen könnten.

Am wenigsten haben 3.) der erste und fünfte Fall diese Kraft. Die von Brandenstein wurde a) mit des Kaisers und der Sächsischen Agnaten Genehmigung der Fürst. Würde theilhaftig. Dieses veranlassete, wie Herr Moser pag. 328. muthmaßet, die Meynung, daß die Sache aus dem Römischen Recht zu entscheiden sey. Es ist daher ganz unglaublich, daß man sich

sich in die Gedanken kommen lassen, zwischen alten Adlichen und geringern Standes Fürstlichen Gemahlinnen einen Unterschied festzustellen. Das Successions-Recht der Anhalt-Dornburgischen Linie gründet sich gleichfalls p.) in der Fürstl. Herrn Agnaten Genehmigung, welche ohne Widerspruch geschehen ließen, daß bey der Confirmation des Herzstischen Familien-Pacti Ao. 1689. des Fürsten Johann Ludwigs ehlichen Leibeserben- und Nachkommen ihre jura reserviret, und am 7. Jan. 1693. ihm ein Kais. Decret dahin ertheilet wurde, daß die mit seiner Gemahlin einer gebornen von Deutschen erzeugte Kinder für rechtmäßige Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt gehalten werden sollten. S. Herrn Mosers Staatsrecht des Hochfürstl. Hauses Anhalt p. 37. maßen sonst in diesem Hause Exempel vorhanden, daß man die mit Adlichen Dames getroffene Ehen vor ungleich gehalten, wie demnächst gezeigt werden soll.

Ein ganz unheilbarer Mangel des angeblichen Reichsherkommens ist 4.) dieser, daß nicht nur a) die größte Chur- und Fürstl. Häuser in Deutschland zu erkennen gegeben, wie sie die Heyrathen mit adelichen Standespersonen für ungleich halten, sondern auch b) die höchste Reichsgerichte in neuern Zeiten bald der Mutter schlechte Ankunft gar nicht beachtet, und bald der Gemahlin eines Fürsten, obwohl sie alten Adlichen Herkommens war, die Fürstl. Würde versaget haben, mithin keine Gleichförmigkeit der Handlungen und Erkenntnisse vorhanden ist, ohne welche unmöglich ein Herkommen entstehen kan.

Es verordnete a) Ao. 1688. Herzog Christian I. zu Sachsen-Merseburg, daß seine Nachkommen sich weiter nicht, als in den Gräfl. Stand verheyrahten sollten, und Ao. 1717. ist zwischen einigen Fürstl. Sächsischen und andern Häusern festgesetzt, daß sie in ihren Testamenten und Pactis domus ihren Prinzen auf das nachdrücklichste verbietthen sollen, sich nicht mit geringern als Reichsgräfl. Standespersonen zu vermählen. In dem Ao. 1707. zwischen den Häusern Brandenburg und Hohenzollern errichteten Pacto heisset es §. 8.: „Und wie nicht eines der geringsten ist, so zum perpetuirlichen Flor und Lustre Durchlauchtigster Häuser was großes beytragen kann, daß ein solches Geblüt sich auch mit seines gleichen Standes und Herkommens verbinde, und nicht durch ungleiche geringe Heyrathen verkleinert und verächtlich gemacht werden, deshalben auch bereits in §. 7. des Pacti was gewisses disponiret, so wird ferner, um hierinnen so viel möglich aller Unanständigkeit weiter vorzukommen, solcher §. hierdurch ausdrücklich declariret, daß die Heyrathen, so unter dem Graffstand geschehen, für ohnleich geachtet, und die-

jenige Fürsten und Grafen von Hohenzollern, so dergleichen treffen, überdem daß die daher erfolgende Descendanten des Titels, Namens und der Succession nach Ausweis des pacts unfähig seyn, auch weder zur Landesregierung gelassen, noch mit dem sonst verordneten Deputat versehen werden.“ Landgraf Ernst Ludewigs zu Hessen-Darmstadt mit einer von Spiegel erzeugten Kindern ist nur die Gräfl. Würde beygeleget, und in dem Herzogl. Württembergischen Familienvertrag d. 1617. versehen, „daß sich niemand ohne des andern Rath, Vorwissen, Willen und Belieben, zumalen aber nicht aus dem Fürstl. Stande verheyrathen solle.“ Fürst Georg Aribert von Anhalt wurde genöthiget seinem Bruder und Vettern zu versprechen, daß seine Gemahlin die von Krositz, eine vollbürtige von Adel, sammt ihren Kindern im Adel-Stand verbleiben solle, und der Sohn Christian Aribert bemühte sich vergebens diesen Vertrag zu entkräften. Auch die Grafen von Hsenburg haben einigemal adeliche Personen geheyrathet, ohne sie des Gräfl. Standes theilhaftig werden zu lassen. S. Herrn Moser im Deutschen Staatsrecht P. XIX. p. 45. 113. 155. 201. 235. 236. und im Staatsrecht des Hochfürstl. Hauses Anhalt p. 25. auch Fabri Staatscanzley P. XCIII. p. 640. Wie die Häuser Braunschweig-Lüneburg und Baden Durlach die Successions-Fähigkeit der aus solchen Ehen gebornen Kinder angefochten haben, ergiebet das obengefagte, mithin ist keine Vermuthung vorhanden, daß die Erkenntnisse des Kaiserl. Reichshofraths von den mehresten Reichsständen gebilliget worden, und sie gesinnet gewesen, ein von den alten Gewohnheiten abweichendes Reichsherkommen einzuführen. Vielmehr haben viele, um solchen Erkenntnissen einen Anzeig vorzuschieben, durch Testamente und Verträge wider die Eben mit geringern als Gräfl. Standespersonen Vorkehrungen gemacht, andere aber aus Furcht, es mögten die Richter nicht immer für die Gleichheit der Eben mit adelichen Personen erkennen, Kosten und Mühe angewandt, um ihrer Gemahlinnen Standeserhöhung vom Kaiser zu erlangen. Daß ein Reichsherkommen hierunter Ziel und Maas gebe, ist vom Churfürstl. Collegio geleugnet, indem es beyrn Kaiserl. Wahltag Ao. 1741. die Verfassung eines gewissen Regulativi für nöthig erachtet hat. Damals votirte Churbrandenburg: „Es gebe anheim, ob nicht dahier, oder sonst gehörigen Orts auszumachen sey, was eigentlich unter einer ungleichen Ehe oder Mißheyrath zu verstehen? weisen in den Reichsgesetzen dieses bisshero eigentlich nicht determiniret?“ und Churtrier: „Weil wegen der Mißheyrathen, und was eigentlich dahin zu rechnen sey? verschiedene Fragen entstehen mögten, sey man mit denselben für trefflichen Voris verstanden, welche auf ein Collegial-Schreiben angetragen,

womit künftige Kaiserl. Maj. sich gefallen lassen mögten, in einer so wichtigen Sache mit Churfürsten, und Ständen sichere Principia theils nach denen Verfassungen und Pactis derer alten Häuser, theils sonsten festzustellen, auch wenigstens mit denen in dieses Werk einschlagenden Standeserhebungen, ohne vorher die bey der Succession in denen Reichslehnen ex pacto & providentia majorum interessirte gehöret zu haben, einweilen nicht weiters zu verhängen." In der Kaiserl. Wablcapitulation Art. 22. §. 4. wurde darauf versessen, „daß denen aus ohnseitig notorischer Mißheyrath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchen Hause entsprossenen Herrens, zu Verkleinerung des Hauses, die Väterliche Titul, Ehren und Würden nicht beygelegt, vielweniger dieselbe zum Nachtheil der wahren Erbsolger, und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und Successions-fähig erkläret, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für nul und nichtig angesehen und geachtet werden solle." In dem am 14. Febr. 1742. erlassenen Churfürstl. Collegial-Schreiben truge man aber darauf an, „daß ein eigentliches Regulativum der dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaft scheinenden Mißheyrathen zum Stande gebracht, darüber ein fordersamstes Reichs-Gutachten erfordert, und diese Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichs-Schluß befördert werden mögte. S. Herrn Mosers Deutsches Staats-Recht P. XIX. p. 239. 240. 241. 242. Es ist nicht abzusehen, was die Deutsche Fürsten deswegen sollte, ihre alte Vorzüge fahren zu lassen, da derselben Würde in Absicht auf den Adel zu neuern Zeiten vielmehr gestiegen, als verringert worden. Hingegen meldet Herr Moser d. l. p. 237. von einem grossen Kaiserl. Minister gehöret zu haben, daß, und warum der Kaiserl. Hof niemalsen darin bewilligen würde, die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel für ungleich erklären zu lassen.

Unmittelst sind jedoch b) die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte nicht einstimmig. Wie das Kaiserl. Cammergericht sogar den mit eines Schäfers Tochter erzeugten Sohn des Grafen von Isenburg zur Gräfl. Lehns-Succession gelassen wissen wollen, ist oben angemerket. Ungleiches hat der Kaiserl. Reichshofrath Ao. 1726. dem Fürsten Lebrecht von Anhaltboym befohlen, bey Vermeydung Kaiserl. Abndung sich gänzlich zu enthalten, seiner geheyratheten der von Ingersleben das Ehrenwort Fürstlich oder Durchlaucht weder selbst beizulegen, noch durch andere geben zu lassen als auch durch gebührende und zukommende Inserirung und Vorsetzung des Landesfürsten und Episcopi benebens dessen Gemahlin in dero Kirchenvorbitte auf seinem Fürstl. Hause zu Hoym, wie nicht weniger mit Präferirung im Gebet seiner Fürstl. Kinder und

und Familien vor diese seiner Eheconsortin seiner Seits selbst zu veranlassen; daß im Fürstl. Hause Einigkeit und gutes Verständniß bezubehalten werde; „wie aus Herr Moser Staats-Recht des Hochfürstl. Hauses Anhalt p. 15. erhellet. Derselbe wirft zwar im Deutschen Staats-Recht p. XIX. pag. 334. ein, wenn man von diesem Exempel, welches das bedenklichste sey, gründlich urtheilen wolle, so müsse man 1) die Umstände wissen, da sich dann 2) vorhandenen gnugsamen Spuhren nach, äußern würde, daß in dem Hause VERNBURG sowohl Kraft eines ältern Pacti, als auch vermöge Fürstens Victor Amadei von besagten seinen Sohn agnosirten Testaments die Ehen eines Fürsten von Anhalt-Vernburg mit einer nicht im höhern Stand versetzten von Adel verboten wären. Ueber dieses alles sey 3) ein Rescript noch kein Urtheil, und wann die Gemahlin nicht gleich darauf gestorben wäre, hätte es wohl 4) eben einen solchen Ausgang gewinnen können, wie mit dem jetzigen Herzog von HOLLSTEIN. Plön, dem die Fürstl. Würde in possessorio per sententiam aberkannt, und er doch hernach in petitorio vor einen gebornen Herzog per aliam sententiam erkläret worden.

Man weiß aber 1) nicht mehrere Umstände von den Fällen, welche für die Kinder der aus adelichen Geschlechtern entsprossenen Fürstl. Gemahlinnen entschieden sind, als von diesen. Wäre 2) ein älteres die ungleichen Ehen verbietendes Pactum vorhanden, so hätte man gewiß in denen Streitigkeiten angeführt, welche des Fürsten Carl Friederichs mit Wilhelminen Charlotten von Rüssler erzeugter Kinder prätendirte Successions-Fähigkeit veranlassen haben, wovon Herr Moser im Staatsrecht des Hochfürstl. Hauses Anhalt p. 39. -- 50. umständliche Nachricht ertheilet. Das Testament und Codicill Fürst Victor Amadei, welche in Fabri Staatskanzley P. LIV. p. 432. und P. LV. p. 377. zu finden, misbilligen nur überhaupt ungleiche Ehen, nicht aber ausdrücklich die mit adelichen Personen getroffene, welche der Fürst Lebrecht, vermöge des allgemeinen Deutschen Herkommens, und nicht eines besondern Rechts seines Hauses beym Fabio d. I. P. LIII. p. 418. ungleich zu seyn behauptete. Setzte 3) der Kaiserl. Reichshofrath außer Zweifel, daß vermöge des Reichsherkommens die Heyrathen zwischen Fürsten und adelichen Damen fürzlich zu halten, so hätte er nimmer das Rescriptum an den Fürsten von Anhalt-Hoym abgelaassen. Dieses erhellet 4) eben wenig aus der Erkenntniß in der Hollsteinsplönischen Sache, und scheint selbige vornehmlich darauf gegründet zu seyn, daß die nächste Aderwandte, welchen ein jus contradicendi zustunde, dem Herrn Herzog Carl Friederich die Fürstl.

Würde

Würde mit dem Successions-Recht nicht streitig machten, auch Er. Kaiserl. Maj. ihm solches gönneten, mäsien er sonst einräumete, *ex impari matrimonia* erzeugt zu seyn, und die Stiftsmäßigkeit seiner Frau Mutter aus den Acten nicht erhellete, wie denn auch der Kaiserl. Definitiv-Spruch nach Herrn *Mosers* gegründeter Muthmaßung von den Reichshofraths Gutachten abgehet. S. desselben Deutschen Staatsrecht d. I. p. 138. 149. 152.

Z u g a b e

zur ersten Abhandlung

Von der Deutschen Domcapitul Erb- und Grundherrschaft.

S. I.

In der ersten Abhandlung dieser Nebensünden habe ich gezeigt, wie Pabst Calixtus II Kaiser Henrich V. genöthiget, die Bischöfliche Wahlen der Geistlichkeit und dem Volk zu überlassen, daß aber in folgenden Zeiten die Layen davon ausgeschlossen, und das Wahlrecht allein den Domcapitulen zu Theil worden, welche hierdurch Gelegenheit erhalten, in denen mit den neuermählten Bischöfen aufgerichteten Capitulationen der Bischöfl. Gewalt Schranken zu setzen, und ihren besondern Nutzen zu befördern, daß aber die die Bischöfliche Rechte schmälernde Verträge von Päbsten und Kaisern für nichtig erkläret worden. Ich habe ferner angemerket, daß nicht alle die Bischöfl. Gewalt einschränkende zwischen den Bischöfen und Capitulen errichtete Capitulationes unverbindlich sind, am wenigsten aber diejenige, worin die übrige Landstände gewilliget haben, und welche zum gemeinen Besten gereichen. Dieses alles bestärket ein ganz neues Erkenntniß des Kaiserl. Reichshofraths in Sachen des Domcapituls zu Eichstedt contra den Herrn Bischofen und Fürsten daselbst in puncto *diversorum gravaminum*. Es heißet nemlich in dem Concluso vom 8ten Dec. 1749. unter andern also: „Was aber seine beschworne Wahlcapitulation belange, so stehet ihm zwar frey (sofern der Bischof annoch vermeynte in Ansehung derer weltlichen Hobeiten und Regalien gegen die Reichständische Befugniß allzuviel eingeschränket zu seyn) solche bey Ihro Kaiserl. Maj. zu übergeben, und vorzulegen. Uunderdessen aber

Strub. Nebenst. III. Th.

y

bis

bis nicht die allerhöchste Entscheidung dieserhalb erfolgt, solle er alles in Ausführung derer Temporalien in dem Stande, wie die Sachen vor angenommenen Proceß gestanden, belassen. Es könnten übrigens Kaiserl. Majest. gar wohl geschehen lassen, daß er diese Wahlcapitulation auch ihrer Päpstlichen Heiligkeit quoad ecclesiastica vorlege, indem Kaiserl. Maj. ohnehin zu deroelben das vollkommenste Vertrauen begeten, daß solche niemals würden zugeben, daß man bey Untersuchung der Capitulations-Artickeln etwas sollte wegen denen von Kaiserl. Maj. allein herfließenden Temporalien zu Rom verordnen, gleich wie auch Kaiserl. Maj. Ihres allerhöchsten Orts sich niemals die Entscheidung über die zur geistlichen Obrigkeit gehörigen Sachen zueignen.“

Solchemnach sind 1) nicht alle Bischöflichen Capitulationes, sondern nur diejenigen richtig, welche die Reichständische Befugnisse zu sehr einschränken, massen diese gemeiniglich eine Simonie mit sich führen, wenn nemlich das Dom-Capitul unter der Bedingung eine Wahl verrichtet, daß man es eines Bischöflichen Rechts oder Guts neuerlich theilhaftig mache. Ist aber die Einschränkung der Bischöflichen Gewalt dem Deutschen Herkommen gemäß, und gereicht zum Besten des Stiffts, so verbindet das gethane Versprechen sowohl einen geistlichen, als weltlichen Fürsten.

Bis darüber erkannt worden, ob solches zu Recht bestehe oder nicht? bleibet 2) billig alles in dem Stande, worin es sich zur Zeit des angefangenen Streits befunden.

Die Erkenntniß stehet 3) in den Sachen, die zur geistlichen Obrigkeit gehören, dem Pabst, und wenn die Weltlichkeit der Vorwurf des Zwistes ist, dem Kaiser zu, mithin räumen die Deutsche in denen die Kirchengüter betreffenden Rechtshändeln den geistlichen Richtern keine Gerichtbarkeit ein, wie gleichfalls das Kaiserliche Cammergericht in der Reichskündigen Wiefenhaverschen Sache also erkannt hat.

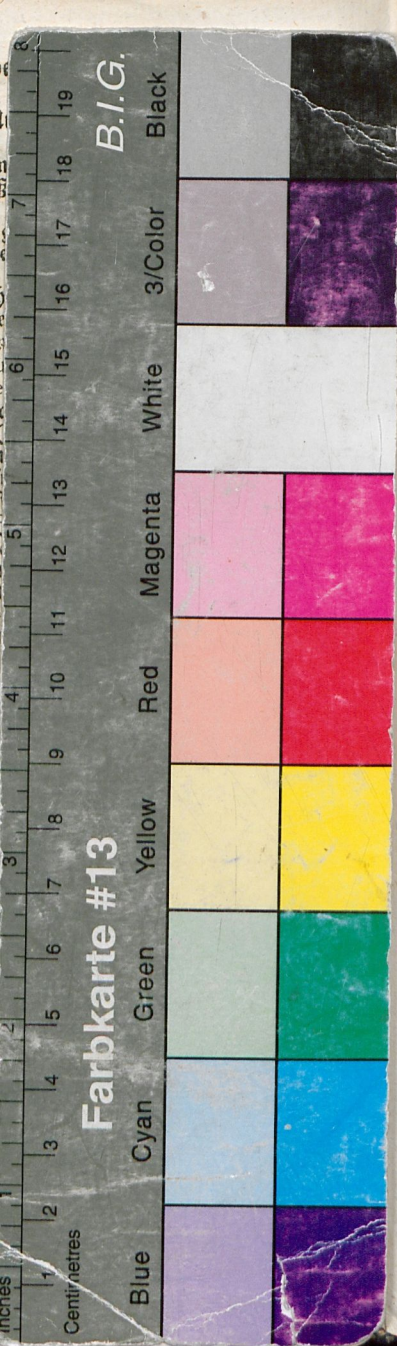
§. II.

Daß auch dasjenige, was ich in besagter ersten Abhandlung §. XVI. XVII. von dem Bischöflichen Recht losgefallene Lehne zu vergeben, und des Lehnmanns Gläubiger darauf zu versichern, gesagt habe, Churfürst Ernst zu Cöln als Bischof zu Hildesheim gewilliget hat, erhellet aus dem Weltheimischen Lehnbriefe vom Jahr 1586. Denn in selbigem wird 1) gemeldet, daß der Bischof ohne Zuthun des Capituls solche Lehngüter verleihen, und 2) Bischof
Bur.

Burchard in die wiederläufige Veräußerungen derselben consentiren können, weil es ohne Vernachtheilung der Stift- und Bischöflichen Tischgüter geschehen, und die Contracte nicht auf künftige Sachen gerichtet, sondern bey besagten Bischofs Lebzeiten gänzlich perficiret und vollzogen worden, mithin sie eben so genehm zu halten wären, als wenn das Rhum. Capitul darin verwilliget hätte.



W078



David Georg Struben

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-
Lüneburgischen Canzley-Directoris,

N e b e n s t u n d e n.

Dritter Theil.

Neueste Ausgabe.



Darmstadt, 1789.

bey den Herausgebern der besten Juristischen Werke.